Barth
Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. XI. 1861.

Das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

vom 10. November 1861.

Mit

Auslegungsbehelfen,

aus den

Motiven der Gesetzentwürfe, den Vorträgen der Referenten und den Sitzungsprotokollen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern

gesammelt von

Karl Barth,
Appellations-Gerichts-Accessist.

Landshut 1861.
Verlag von J. G. Wölfle,
(Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.)

Druck von J. F. Rietsch.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschwornes Zeugniß.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Ein Sachregister hiezu befindet sich am Schlusse von Barth, K. Die Gesetze I, .. II, ... III, ... 1862

Vorbemerkungen.

---

§ 1.

Nachdem schon in den Jahren 1822, 1827 und 1831 Strafgesetzentwürfe an die Ständeversammlung gebracht worden waren, welche indeß nie das Stadium der Vorberathungen überschritten haben, nachdem ferner im Jahre 1850/51 der allgemeine Theil eines solchen Entwurfs dem damals versammelten Landtage vorgelegt worden, jedoch nur zur vorläufigen Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gelangt war, hat die k. Staatsregierung im Jahre 1853 und unverändert wieder im Dezember 1855 gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches dem Landtage den Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vorgelegt.

Ueber diesen Entwurf haben in den Jahren 1856—1858 im Gesetzgebungsausschusse der II. Kammer umfangreiche Verhandlungen stattgefunden und auch im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe gelangte der allgemeine Theil des erwähnten Entwurfs zur Berathung. In ausführlichen Vorträgen wurde, zumal im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten, von den gewählten Referenten Bericht erstattet und es haben darüber zahlreiche Sitzungen stattgefunden, in welchen sowohl die legislativ-politischen Fragen zur eingehenden Erörterung kamen, als auch die Redaktion der einzelnen Artikel mit aller Sorgfalt geprüft und festgestellt wurde.

In diesen Berathungen, welchen noch eine zweite Lesung folgen sollte, wurde der Entwurf in vielen, mitunter den wesentlichsten Punkten modifizirt und insbesondere durch Herübernahme der mit Uebertretungsstrafe bedrohten Rechtsverletzungen aus dem Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches erweitert.

Bekanntlich wurde indeß über mehrere der wichtigsten Fragen damals eine Verständigung zwischen der k. Staatsregierung und dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht erzielt; diese Differenzen, zu welchen sich noch eine formelle, über die Art der Geschäftsbehandlung, gesellte, führten zu der am 20. März 1858 erfolgten Aufhebung der Sitzungen der Gesetzgebungsausschüsse. (Vgl. die Sitzungsprotokolle vom 5., 6., 9. und 12. März 1858 und deren Beilagen; Verh. d. Ges.-Geb.-Aussch. der Kammer der Abg. von 1857/58, Band II, S. 219—239).

Im Juni 1860 wurde von dem mittlerweile neugebildeten Ministerium den wiedereinberufenen Gesetzgebungsausschüssen neuerlich ein Strafgesetzentwurf — gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches und dem eines Einführungsgesetzes — vorgelegt, dessen Verhältniß zu dem Entwurfe von $18^{53}/_{55}$ und den darüber gepflogenen Verhandlungen im Eingang der Motive mit folgenden Worten klar ausgesprochen ist:

„Der gegenwärtige Entwurf ist keine von Grund aus neue Schöpfung, sondern lediglich eine Ueberarbeitung des schon im Dezember 1853 und wiederholt im Dezember 1855 dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen.

Bei dieser Ueberarbeitung hat das reiche Material, welches durch die von den Gesetzgebungsausschüssen beider Kammern über jenen früheren Entwurf gepflogenen Berathungen geboten war, umfassende Berücksichtigung gefunden, so daß verhältnißmäßig nur wenige Punkte sind, in welchen zwischen den Beschlüssen der Gesetzgebungsausschüsse und dem nunmehr neu

vorgelegten Entwurfe noch Divergenzen von irgend erheblicher Art bestehen.

Bei solchen Umständen scheint eine ausführliche Motivirung des gegenwärtigen Entwurfs überflüssig zu sein.

Wo derselbe den Inhalt der Ausschußbeschlüsse entweder unverändert oder nur mit unwesentlichen Aenderungen reproduzirt, dient ihm dasjenige als Motivirung, was in den betreffenden Ausschußverhandlungen zur Rechtfertigung jener Beschlüsse entwickelt worden ist; — wo aber abweichend von den Beschlüssen der Ausschüsse auf der Fassung des früheren Entwurfes vollständig oder doch im Wesentlichen verharrt wurde, finden sich die Gründe hiefür theils in den Motiven jenes Entwurfes, theils in den Erwägungen dargelegt, welche bei Gelegenheit der einschlägigen Ausschußberathungen von den Organen der Staatsregierung oder von Mitgliedern der Minorität des Ausschusses geltend gemacht worden sind.

Es genügt daher, hierauf in der einen, wie in der andern Hinsicht Bezug zu nehmen und dieser Bezugnahme nur einige Bemerkungen, — theils allgemeiner Natur, theils den Inhalt einzelner Artikel des neuen Entwurfes betreffend, — in Kürze beizufügen."

Dieser Auffassung der k. Staatsregierung haben sich die Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern angeschlossen. Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten erklärte im Eingange seines neuerlichen Vortrags, er werde nicht blos formell, sondern auch materiell beachten, daß es sich nicht um erstmalige Prüfung eines neuen Entwurfs, sondern in der Wirklichkeit um die Fortsetzung der im März 1858 unterbrochenen Thätigkeit handle, — eine Erklärung, welcher auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses in der Sitzung vom 4. Juli 1860 beitraten. In gleicher Weise sprach sich der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe aus und von diesem Ausschusse wurde

eben mit Rücksicht hierauf, von einer allgemeinen Diskussion über den neuen Entwurf Umgang genommen.

In dem allseitigen Streben nach endlicher Verständigung wurden in den Jahren 1860 und 1861 die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse durchgeführt und gelangten zum Abschlusse in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Ausschüsse vom 8. Juni 1861, in welcher über die wenigen zwischen den beiden Ausschüssen noch schwebenden Differenzpunkte Gesammtbeschluß erzielt wurde.

Nachdem die k. Staatsregierung unter'm 5. September 1861 zu den von beiden Ausschüssen zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches beschlossenen Modificationen unbedingt ihre Zustimmung erklärt hatte, wurde der so modifizirte Entwurf von beiden Kammern des Landtags, am 10. September 1861 in öffentlicher Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 12. desselben Monats in öffentlicher Sitzung der Kammer der Reichsräthe, angenommen und hat nunmehr auch die allerhöchste Sanktion erhalten.

§ 2.

Die in § 1 erwähnten, durch den Druck veröffentlichten Verhandlungen bilden das Material, aus welchem die nachfolgenden Auslegungsbehelfe geschöpft wurden.

Bei Auswahl und Verarbeitung dieses Materials wurde sich die Aufgabe gesetzt, mit Ausschluß der Erörterungen über blos legislatorische und durch die Redaktion des Gesetzes selbst klar und zweifellos entschiedene Fragen all' Dasjenige zusammenzustellen, was nach dem Gange der Verhandlungen als übereinstimmende Ansicht der gesetzgebenden Faktoren bei Aufnahme oder Ablehnung einzelner Bestimmungen, bei Wahl einzelner Sätze oder Ausdrücke sich darstellt, — und dieß in einer Fassung wiederzugeben, welche sich dem Wortlaute der in den Verhandlungen niedergelegten Erörterungen und Erklärungen möglichst anschließt, jedoch dem jetzt zum Gesetze erhobenen Texte der Artikel und deren schließ-

licher Numerirung angepaßt, sohin auch für denjenigen brauchbar ist, der die gedruckten Verhandlungen nicht zur Hand oder nicht die Muße hat, die Entstehung jedes einzelnen Artikels durch die verschiedenen Stadien der Berathung zu verfolgen.

Von diesem Standpunkte aus wurde nicht nur all' Dasjenige aufgenommen, was im Laufe der Verhandlungen ausdrücklich als übereinstimmende Ansicht der drei Faktoren konstatirt wurde, sondern auch dasjenige, was, weil nicht widersprochen, oder durch einen im Sinne der betreffenden Aeußerung gefaßten Beschluß, implizite als anerkannt zu erachten ist; nicht minder wurde, zur Verhütung einer unrichtigen ausdehnenden Interpretation, häufig darauf hingewiesen, wo eine oder die andere Bestimmung absichtlich hinweggelassen oder eine vorgeschlagene Ausdrucksweise absichtlich nicht gewählt wurde.

Dagegen wurde sorgfältig vermieden, blos subjektive Aeußerungen einzelner Ausschußmitglieder, deren ausdrückliche oder stillschweigende Billigung aus den Verhandlungen nicht zu entnehmen ist, als übereinstimmende Auffassung der drei gesetzgebenden Faktoren, als Auslegungsbehelfe hinzustellen.

§ 3.

Die einzelnen Interpretationsbehelfe sind in der Regel mit Schlagworten demjenigen Artikel angereiht, für dessen Auslegung sie zunächst von Relevanz sind.

Einige derselben sind indeß mehr allgemeiner Natur, weshalb es entsprechend erscheint, dieselben schon hier, vor dem Abdrucke der einzelnen Artikel, folgen zu lassen:

1. Ueber zwei Punkte, welche allgemeine Redaktionsfragen berühren, ist in den Motiven zum Entwurfe von 1860 bemerkt:

„In dem früheren Entwurfe und ebenso in den Beschlüssen der Gesetzgebungsausschüsse findet sich bei einigen Reaten aus-

drücklich erwähnt, daß sie, um dem Strafgesetze zu verfallen, „vorsätzlich“ oder „absichtlich“ oder „geflissentlich“ begangen sein müssen, während bei andern, wo doch offenbar die nämliche Voraussetzung gilt, gleichwohl diese ausdrückliche Erwähnung fehlt. Da einerseits eine konsequente Gleichförmigkeit der Redaktion in dieser Beziehung unbedingt nothwendig ist, anderseits aber im Hinblicke auf die allgemeine Bestimmung im Art. 6 des Entwurfs die oben erwähnten Beisätze offenbar als überflüssig erscheinen, so wurden dieselben überall weggelassen, natürlich mit Ausnahme jener Fälle, wo (wie z. B. in den Artikeln 35, 77 Ziffer 3, 245, 252 — jetzt 34, 77 Ziffer 3, 242, 248 — ꝛc.) der Zusammenhang die ausdrückliche Betonung der Vorsätzlichkeit im Gegensatze zur Fahrlässigkeit erfordert, oder wo durch den Ausdruck „absichtlich“ eine neben dem allgemeinen dolus bestehende besondere Absicht nach einer bestimmten Richtung hin bezeichnet werden will, wie z. B. im Art. 10 („absichtlich um das bayerische Strafgesetz zu umgehen“), Art. 172 — jetzt 171 — („absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche“), Art. 386 — jetzt 380 — („absichtlich ein unwahres Geständniß ꝛc.“) und dergleichen mehr.

Ein ähnliches Verhältniß besteht bezüglich der in einzelnen Artikeln des früheren Entwurfes und der Ausschußbeschlüsse vorkommenden allgemeinen Vorbehalte: „insoferne das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt“ oder „soweit nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.“ Auch diese Vorbehalte erscheinen bei der ohnehin allbekannten Geltung des Rechtssatzes, daß der generellen Gesetzesbestimmung durch die spezielle derogirt wird, sowie im Hinblicke auf die im Art. 83 — jetzt 84 — des Entwurfes aufgestellte Vorschrift, als überflüssig. Sie wurden daher, soweit sie allgemein ge-

faßt sind, in dem gegenwärtigen Entwurfe gleichfalls durchgängig abgestrichen. Dagegen glaubte man, den Abstrich nicht eintreten lassen zu sollen, wo der Vorbehalt auf Spezial-Gesetze (wie z. B. in den Artikeln 27, 31, 92 ꝛc. — jetzt 26, 30, 92 — ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete einzelne Artikel (wie z. B. in den Artikeln 179, 217, 218, 227 ꝛc. — jetzt 178, 215, 216, 225 — ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete Gattungen von strafgesetzlichen Vorschriften (z. B. über die Begünstigung im Artikel 142; über den Betrug in den Artikeln 171, 172, 355 — jetzt 170, 171, 350 —; über Tödtung und Körperverletzung im Art. 243 — jetzt 240 — ꝛc.) sich bezieht oder wo er (wie z. B. im Art. 125 — jetzt 124 —) nur angeführt ist, um eine weitere Vorschrift daran zu knüpfen." (Motive, Einleitung, Ziff. VI.)

2. Der f. E. enthielt bezüglich der Zumessung der Strafe innerhalb der ordentlichen gesetzlichen Gränzen folgenden Artikel (78):

„Soferne das Gesetz den Gerichten die Ausmessung der Strafe innerhalb eines höchsten und niedrigsten Maßes oder die Wahl zwischen mehreren Strafgattungen überläßt, soll bei Festsetzung der Strafe des einzelnen Falles, theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf den Grad der Bösartigkeit und Stärke des von dem Handelnden an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden."

Dieser Artikel wurde indeß gestrichen, da man dem Richter die nöthige Kenntniß zutrauen müsse, um im einzelnen Falle zu wissen, welche Momente er bei der Strafausmessung zu berücksichtigen habe. (f. A. P. 234.)

3. Der f. Entwurf bestimmte ferner in Art. 6:

„Unter Waffen werden in diesem Gesetzbuche solche Gegenstände verstanden, durch deren gewaltthätigen Gebrauch nach gewöhnlicher Erfahrung lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können."

Auch dieser Artikel wurde gestrichen, weil in der Strafgesetzgebung bei den verschiedenartigsten Dingen von Waffen die Rede ist, so daß ein Gegenstand in einem Falle als Waffe erklärt werden kann, ja erklärt werden muß, während dieß in einem anderen Falle offenbar nicht geschehen kann. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß ein starker Prügel da, wo es sich um einen Angriff oder um eine Bedrohung einer Person handelt, mit Recht als Waffe erklärt werden wird, während man in jenen Fällen, wo es sich um einen Hoch- oder Landesverrath handelt, doch schwerlich einen einfachen, wenn auch noch so starken Prügel als Waffe wird erklären können. (f. A. R. 14.)

4. Art. 7 des f. E. lautete:

„Wo sich das Gesetzbuch des Ausdrucks „Mehrere" bedient, genügt die Zahl von Zweien.

Zu einer Menschenmenge im Sinne des Gesetzbuches wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen erfordert."

Derselbe wurde gleichfalls gestrichen, weil sich die darin enthaltenen Regeln in solcher Allgemeinheit nicht aufstellen lassen (f. A. R. 14), vielmehr der Richter der That in jedem einzelnen Falle das Richtige zu treffen wissen werde. (f. A. R. 42.)

5. Ueber die Frage, ob die Interpretation eines im Gesetze nicht definirten Begriffes eine That- oder eine Rechtsfrage sei, findet sich folgende allgemeine Erörterung:

Im Laufe der Discussion (über Art. 164) hatten Referent und Dr. Völk incidenter bemerkt, daß ihres Erachtens die

Frage, ob eine Verletzung einen (erheblichen) bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt habe, von dem Richter der That zu entscheiden und daher der Competenz des obersten Gerichtshofes entrückt sei, und daß dasselbe Verhältniß überall da bestehe, wo man es vermieden hat, eine gesetzliche Definition zu geben*). Wie die Protokolle nachweisen, sei dies meist in der Erwägung geschehen, daß sich der Gegenstand nicht allgemein giltig definiren lasse, und daß es deshalb besser sei, die Beurtheilung, ob z. B. der Begriff einer Waffe, einer Menschenmenge, gegeben, in jedem einzelnen Falle dem Richter vollkommen frei zu lassen. Würde aber statt einer gesetzlichen Definition eine aus der Jurisprudenz des obersten Gerichtshofes hervorgegangene, usuelle Interpretation in die Praxis eindringen, so wäre es vorzuziehen gewesen, eine gesetzliche aufzustellen und die Absicht der Gesetzgebungsfaktoren wäre gänzlich verfehlt.

Der k. Staatsminister der Justiz erklärte hierauf: Die hier angeregte Frage gehöre eigentlich in das Gebiet des Strafprozesses, sei daher nach den über das Verfahren geltenden Grundsätzen zu entscheiden und könne erst bei Erlassung einer neuen Strafprozeßordnung erschöpfend geregelt werden.

Bis dahin müsse dem obersten Gerichtshofe die von ihm bisher geübte Befugniß gewahrt bleiben, in jedem einzelnen Falle nach den dermalen bestehenden strafprozessualen Bestimmungen zu entscheiden, ob eine That- oder Rechtsfrage vorliege. (A. P. 434.)

---

*) Bemerkung. Die Fälle, in welchen es ausgesprochenermassen, um dem Richter der That nicht vorzugreifen, unterlassen wurde, eine gesetzliche Definition zu geben, sind bei den betreffenden Artikeln hervorgehoben.

Erklärung der in den Auslegungsbehelfen zum Strafgesetzbuche gebrauchten Abkürzungen.

f. E. = früherer Entwurf, d. h. Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, dem Landtage im Dezember 1853 und unverändert wieder im Dezember 1855 vorgelegt. — Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{53}{55}$, Beilagen-Band I, S. 113 ff und von $18\frac{55}{56}$, Beilagen-Band II, S. 86 ff.

f. M. z. Art. = frühere Motive zu Artikel . . . ., d. h. Motive zu Artikel ..... des Entwurfs von $18\frac{53}{55}$.

f. A. R. = früheres Abgeordnetenausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von $18\frac{53}{55}$. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten i. J. $18\frac{56}{57}$, Band I.

f. A. P. = frühere Abgeordnetenausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von $18\frac{53}{55}$. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten i. J. $18\frac{56}{57}$ und $\frac{57}{58}$, und zwar, soferne die Ziffer II vorgesetzt ist, des zweiten Bandes ($18\frac{57}{58}$), außerdem des ersten Bandes ($18\frac{56}{57}$).

f. R. R. = früheres Reichsrathsausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den allgemeinen Theil des Entwurfs von $18\frac{53}{55}$. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe während der Jahre 1856, 1857 und 1858, Beilagen-Band I.

f. R. P. = frühere Reichsrathsausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den allgemeinen Theil des Entwurfs von $18\frac{53}{55}$. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe während der Jahre 1856, 1857 und 1858.

f. Pol. E. = früherer Polizeistrafgesetzbuch-Entwurf, d. h. Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern, dem Landtage vorgelegt im Dezember 1855. — Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{55}{56}$, Beilagen-Band II, S. 204 ff.

E. = Entwurf von 1860, d. h. Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer

der Abgeordneten vorgelegt im Juni 1860. — Derselbe ist abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band II, S. 1 ff.

M. z. Art. = Motive zu Artikel ...., d. h. Motive zu Artikel .... des Entwurfes von 1860. — Dieselben sind abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band II, S. 52 ff.

A. R. = Abgeordnetenausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band II.

A. P. = Abgeordnetenausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band III.

R. R. = Reichsrathsausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band I.

R. P. = Reichsrathsausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von $18\frac{59}{61}$, und zwar, soferne die Ziffer II vorgesetzt ist, des zweiten, außerdem des ersten Bandes.

Gem.-Prot. = Gemeinschaftliches Protokoll, d. h. Protokoll über die gemeinschaftliche Sitzung der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern vom 8. Juni 1861. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Beilagen-Band III.

Pol. E. = Polizeistrafgesetzbuch-Entwurf, d. h. Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern, dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt im Juni 1860. — Derselbe ist abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18\frac{59}{61}$, Seite 61 ff.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1. (E. 1; f. E. 1.)

Begriff d. Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen.

Handlungen, welche die Gesetze[1]) mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen[2]).

1. „die Gesetze" — statt „das gegenwärtige Gesetzbuch" wurde gesetzt, weil die Bestimmung dieses Artikels auch auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen Handlungen, wenigstens in der Regel anwendbar sein soll. Ausnahmen für einzelne Fälle sind damit nicht ausgeschlossen, nur müssen sie in dem betreffenden Gesetze, oder soferne es sich von einem älteren Spezialgesetze, das noch fortbestehen soll, handelt, im Einführungsgesetze ausdrücklich gemacht sein. (s. A. R. 12.)

2. „Uebertretungen." — Auf welche Uebertretungen die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches vollständig und in wie weit sie auf die übrigen Uebertretungen anwendbar seien, ist aus dem Einführungsgesetze (Art. 7, Abs. 2) und dem Polizeistrafgesetzbuche (Art. 31) zu entnehmen.

Art. 2.

Gestattet das Gesetz[1]), statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe, oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile[2]) und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

1. „Gestattet das Gesetz." — Dieser Artikel wurde hauptsächlich mit Rücksicht darauf für nöthig erachtet, daß — als theilweiser Ersatz für das vom Ges. G. A. d. K. d. Abg. gewünschte, jedoch nicht in das Gesetzbuch aufgenommene System der mildernden Umstände (s. A. P. II, 225, zu VI) — bei einzelnen Delikten die Berücksichtigung sogenannter leichterer Fälle in der Art im speziellen Theile zugelassen wurde, daß bei jedem einzelnen dieser Delikte die in solchen leichteren Fällen auszusprechende geringere Strafe besonders angedroht und die Indicatur darüber den Geschworenen entzogen ist. (Einf. Ges. Art. 22 Abs. 2) Uebrigens ist der Artikel allgemein gefaßt und bezieht sich insbesondere auch auf die Fälle des Art. 16 Abs. 2. (A. P. 87 und 97.)

2. „mit dem Urtheile" — wurde mit Rücksicht auf die Kompetenzverhältnisse eingesetzt, damit insbesondere kein Zweifel darüber obwalten könne, daß, wenn gleich in einem concreten, für die Regel mit Verbrechensstrafe bedrohten Falle voraussichtlich auf Grund besonderer Bestimmung des Gesetzes nur ein Erkenntniß auf Vergehensstrafe zu erwarten ist, demungeachtet die Sache vor das Schwurgericht verwiesen werden muß. (A. P. 97, s. A. P. 132.)

Art. 3. (E. 2; s. E. 2.)

Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese[1]) nicht gesetzlich[2]) bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

1. „wenn diese" — wurde gesetzt, um auszudrücken, daß es nicht genügt, wenn die Handlung zur Zeit der Verübung überhaupt gesetzlich mit einer der im Art 1 bezeichneten Strafen bedroht, also dadurch als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt war, sondern, daß die Handlung mit keiner Strafe belegt werden kann, die nicht zu jener Zeit gesetzlich bestimmt war. (s. A. R. 13.)

2. „gesetzlich" — wurde statt „durch ein Gesetz" gesetzt, um auch jene Strafen zu begreifen, welche nicht durch ein eigentliches Gesetz, wohl aber durch eine in legaler Weise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erlassene Verordnung angedroht sind. (s. A. R. 13.)

Art. 4. (E. 4; s. E. 3.)

Anwendung des Gesetzbuches.

Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlung" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Art. 5. (E. 5; s. E. 4.)

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen. [1])

1. „strafbare Unterlassungen." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß von Anwendung solcher gesetzlicher Bestimmungen, welche eine positive Handlung voraussetzen, auf Unterlassungen trotz dieses Artikels keine Rede sein kann. (s. A. R. 13.)

Art. 6. (E. 6; s. E. 5.)

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen [1]) Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

1. „fahrlässigen." — Es wurde nicht nur von einer Definition der Fahrlässigkeit gegenüber dem rechtswidrigen Vorsatze Umgang genommen, sondern es wurde auch die Aufstellung von Graden der culpa weggelassen; der Richter hat daher in jedem speziellen Falle innerhalb der ihm gesetzten Grenzen das Strafmaß nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen dem gröberen oder geringeren Verschulden des Uebertreters anzupassen (s. M. zu Art. 5), und je nachdem mehr oder weniger die Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit in Folge des Berufs gegeben war oder nicht, geringere oder schwerere Strafe auszusprechen. (s. A. R. 365.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 232.

Art. 7. (E. 7.)

Unter den Verwandten [1]) sind in diesem Gesetzbuche nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen.

Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kömmt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniß [2]) oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist. [3])

1. „Verwandten." — Hierunter sind hier und an andern Stellen des Gesetzbuches auch die durch Einkindschaftung den ehelichen Kindern in Bezug auf das Familienverhältniß gleichgestellten Kinder begriffen. (A. P. 87.)

2. „rechtsgiltiges Anerkenntniß." — Bezüglich welcher außerehelichen Kinder ein solches überhaupt zuläßig sei, und unter welchen Formen es erscheinen müsse, um rechtsgiltig zu sein, ist nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen zu beurtheilen. (s. A. R. 322, A. R. 129, R. P. 8.)

3. „wenn sie rc. rc. festgestellt ist." — Findet der Criminalrichter ein

rechtsgiltiges Anerkenntniß oder ein civilgerichtliches Urtheil nicht vor, so hat er die Untersuchung auf die Frage der Paternität nicht auszudehnen. (s. A. R. 322.)

Art. 8. (E. 8; s. E. 9.)

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege[1]) geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch[2]) von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum[3]) an mehrere[4]) Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

1. „auf mechanischem oder chemischem Wege" — wurde eingesetzt, um die Vervielfältigung durch die Hand, das Abschreiben einer Schrift in mehreren Exemplaren von der Begriffsbestimmung des Abs. 1 auszuschließen (s. A. P. 83, R. P. 9); dagegen ist Vervielfältigung durch Photographie, Daguerotypie und dgl. durch Beisetzung der Worte „oder chemischen" getroffen. (R. R. 4.)

2. „das gegenwärtige Gesetzbuch." — Es liegt also nicht im Sinne des Artikels, die in Abs. 2 bezeichneten Schriften und sinnlichen Darstellungen in allen Beziehungen den Preßerzeugnissen gleichzustellen, namentlich finden auf sie die bezüglich der Preßerzeugnisse geltenden Vorschriften über Zuständigkeit der Schwurgerichte 2c. 2c. keine Anwendung (M. zu Art 8); an der bestehenden Preßgesetzgebung wird vielmehr durch diesen Absatz nichts geändert. (A. P. 4.)

3. „zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum" — wurde eingesetzt, um den Bedenken, welche sich gegen die Fassung des früheren Entwurfs als eine zu weit gehende erhoben hatten, zu begegnen. (M. zu Art. 8.) Die erwähnten Bedenken bestanden in der Befürchtung, daß von dem Buchstaben des Gesetzes eine zu ausgedehnte Anwendung gemacht, etwa eine nicht zur Verbreitung, sondern vielmehr nur für wenige Personen bestimmte Schrift Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung werden könnte (s. R. P. 73.), daß es sohin unter Abs. 2 subsumirt würde, wenn ein Brief an zwei verschiedene Personen gleichlautend geschrieben wurde. (s. A. P. 83.)

4. „mehrere." — Siehe Vorbemerkungen §. 3 Ziff. 2.

Art. 9. (E. 9; f. E. 8.)

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer"[1]) bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

1. „Inländer" — entspricht dem lateinischen Ausdruck „indigena" und indigena ist Jener, der im Besitze des Indigenates sich befindet; dieses Letztere wird aber nach §. 4 der I. Verf.-Beil. durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung nicht begründet. Forensen sind daher nicht als Staatsangehörige im Sinne dieses Artikels zu erachten. (R. P. 12.)

Art. 10. (E. 10; f. E. 10.)

Strafbare Handlungen der Inländer.

Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze[1]) wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht[2]) mit Strafe bedroht ist[3]) so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen,[4]) außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat[5]) oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

1. „der bayerischen Strafgesetze" wurde statt: „dieses Gesetzbuches" gesetzt, weil es sich hier von allgemeinen Grundsätzen handelt, welche deshalb auch auf etwaige sonstige Strafgesetze gleichmäßige Anwendung finden müssen, (f. A. R. 16.) — Bezüglich der Polizeiübertretungen siehe jedoch Pol.St.G.B. Art. 3.

2. „nicht." — Abs. 2 hat sohin nur den Fall im Auge, wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der That gar nicht mit Strafe bedroht ist; ist sie nach den Gesetzen des Ortes der That mit einer Strafe bedroht, und nur milder beurtheilt, als nach bayerischem Gesetze, so ist das strengere bayerische Gesetz anzuwenden. (f. A. R. 16, f. A. P. 90.)

3. „nicht mit Strafe bedroht ist." — Es heißt nicht: „nicht strafbar ist." Ist also die betreffende Handlung im Auslande mit Strafe bedroht, so kommt darauf, ob die That nach den Gesetzen des Ortes ihrer Begehung noch verfolgbar ist, nichts an; die gerichtliche Verfolgung in Bayern hat daher stattzufinden, wenn gleich etwa nach dem ausländischen Rechte die Ver-

jährungsfrist schon abgelaufen oder beim betreffenden Delicte eine Einschreitung von Amtswegen nach dem fremden Strafrechte unzulässig sein sollte; — sowohl die Verjährungsfrage, als die Frage, ob ein Einschreiten von Amtswegen Platz greife, ist nach den bayerischen Gesetzen zu beurtheilen. (s. A. P. 91 u. 92.)

4. „absichtlich um das bayerische Strafgesetz zu umgehen." — Diese Worte wurden zunächst mit Rücksicht auf Fälschung von Münz- und Papiergeld eines dritten Staates, auf Duelle, sowie auf einzelne Fälle der Vergehen gegen die Sittlichkeit beibehalten. Uebrigens wurde hervorgehoben, daß die Absicht, das bayerische Strafgesetz zu umgehen, nachgewiesen sein müsse. (s. A. P. 85, s. R. P. 86 ff.)

5. „den bayerischen Staat;" — hierunter fallen auch die Amtsverbrechen; denn ein Beamter oder öffentlicher Diener, welcher gegen seine beschworene Pflicht handelt, vergeht sich dadurch immer gegen den Staat. (s. A. P. 85.)

Art. 11. (E. 11; s. E. 11.)

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 12. (E. 12; s. E. 12.)

Strafbare Handlungen der Ausländer.

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften [1]) der bayerischen Strafgesetze [2]) bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen, oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat [3]) oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

1. „nach den Vorschriften." — Wenn in einem Staate, gegen welchen in Anwendung des Art. 14 eine Retorsionsmaßregel besteht, ein Ausländer ein Verbrechen gegen Bayern begangen hat, so ist dessen That nicht nach den zur Zeit für Verbrechen gegen diesen speziellen Staat in Anwendung stehenden gelinderen Normen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über Verbrechen, welche im Inlande gegen das Ausland begangen werden, zu beurtheilen. (s. A. P. 89 u. 90.)

2. „der bayerischen Strafgesetze." Vgl. Note 1 zu Art. 10.

3. „gegen den König, den bayerischen Staat." — Es wurde bemerkt, die Gerichte würden bei der Strafausmessung schon darauf Rücksicht nehmen, daß ein Staatsverbrechen gegen Bayern, welches ein Ausländer im Auslande begangen habe, nicht eben so schwer sei, wie wenn es ein Inländer im Inlande begangen hätte. (s. A. P. 90.)

Art. 13. (E. 13; f. E. 13.)

Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren[1]) Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen[2]) oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That[3]) in Bayern kein gerichtliches Verfahren[4]) mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen[5]),
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 u. 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige[6]) wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen[7]), aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden[8]) erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

1. „nach bayerischen Strafgesetzen strafbaren." — Ob dieß der Fall sei, ist insbesondere auch nach Art. 10 12 zu beurtheilen. (s. A. P. 91.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 10.

2. „rechtskräftig freigesprochen." — Die bloße Einstellung des Verfahrens in einer Voruntersuchung, oder die bloße Instanzentlassung, wo eine solche noch besteht, hat diese Wirkung selbstverständlich nicht. (s. M. zu Art. 13.)

3. „wegen derselben That." — Die Frage, wie es hinsichtlich der im Auslande abgeurtheilten strafbaren Handlungen einer Person dann zu halten sei, wenn diese von einem bayerischen Gerichte wegen einer neuerlichen strafbaren Handlung abgeurtheilt wird, bei welcher der Rückfall von Einfluß auf die Strafe ist, wurde in Folge des Vorschlags, im speziellen Theile überall da, wo der Rückfall von Einfluß ist, so oft man wolle, daß nur Erkenntnisse bayerischer Gerichte berücksichtigt werden sollen, dieses durch Einschaltung der Worte: „von einem bayerischen Gerichtshofe" auszudrücken, der besonderen Behandlung bei den

einschlägigen Artikeln des speziellen Theils, welche Behandlung jedoch nicht erfolgte, vorbehalten.

Die damals von Ausschußmitgliedern geäußerte Auffassung geht dahin:

a) In den Fällen, wo die That wegen des Rückfalls einen höher strafbaren Charakter nicht annimmt, wo es sich also lediglich um Ausmessung der Strafe zwischen Maximum und Minimum handelt, verstehe es sich von selbst, daß der Richter auch eine im Auslande erfolgte Verurtheilung des betreffenden Individuums berücksichtigen könne und müsse, wie er ja hiebei überhaupt das frühere Betragen desselben zu berücksichtigen habe;

b) in denjenigen Fällen, wo die That wegen des Rückfalls einen höher strafbaren Charakter annimmt, bringe es meistens schon die Natur der Sache mit sich, daß nur Urtheile bayerischer Gerichte berücksichtigt werden könnten, schon weil das dabei in Betracht kommende Strafsystem im Auslande nicht dasselbe sei, wie bei uns; auch sei hier die Berücksichtigung ausländischer Urtheile nicht so absolut nothwendig, da der Richter in diesen Fällen doch immer einen großen Spielraum habe. (s. A. P. II, 224.)

4. „kein gerichtliches Verfahren." — S. indeß Art. 45.

5. „nicht ꝛc. zum Vollzuge gekommen" — sei es, daß der Verurtheilte sich durch Entweichung der Strafe entzogen, oder daß er von Seite des fremden Staatsoberhauptes Abolition oder Begnadigung erhalten habe. (s M. zu Art. 13.) — Auf der früher beschlossenen Gleichstellung der Begnadigung mit dem Strafvollzuge wurde nicht weiter bestanden. (A. P. 4.)

6. „der Schuldige" — wurde hier statt „der Thäter" gesetzt, weil letzterer Ausdruck an anderen Stellen des Gesetzbuchs immer nur denjenigen bezeichnet, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat. (A. P. 4.)

7. „im Urtheile ausgesprochen." — der Schuldige ist also in die nach bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe förmlich zu verurtheilen; denn die in diesem Absatze zugelassene Strafminderung darf — vorbehaltlich der im Abs. 3 statuirten Ausnahme — niemals von Einfluß auf die Gattung und die gesetzlichen Folgen der in Bayern verwirkten Strafe sein, es darf z. B. Jemand wegen einer That, die das bayerische Strafgesetzbuch mit sechsjährigem Zuchthause (also mit einer Verbrechensstrafe) bedroht, nicht um deswillen lediglich zu dreijährigem Gefängnisse (also zu einer bloßen Vergehensstrafe) verurtheilt werden, weil er etwa wegen der nämlichen That auch im Auslande schon mit dreijährigem Gefängniß gebüßt worden ist. (s. M. zu Art. 13.)

8. „für theilweise oder gänzlich erstanden." — Die Art und das Maß jener Rücksichtnahme konnte hiebei nicht genauer bestimmt, sondern mußte dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, da die Verschiedenheit der Strafsysteme die Verzeichnung genauer, gleichsam arithmetisch bestimmter Abrechnungsregeln natürlich nicht zuläßt. (s. M. zu Art. 13.)

Dr. Edel sprach seine Ansicht in dieser Beziehung also aus: Diese Bestimmung enthalte nichts als das Prinzip der Compensation; der inländische Richter

dürfe soviel an der Strafzeit abändern, als die Compensation verlange; er müsse also sehen, wie viel von der erkannten Strafe bereits erstanden, und dürfe nun nur abrechnen; soviel zur Compensation nothwendig sei, bringe er an der neu zu erkennenden Strafe in Abzug. (s. A. P. 93.)

Art. 14. (E. 14; f. E. 14.)

Vorbehalt der Retorsion.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze[1]) bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

1. „die bayerischen Strafgesetze." — Vgl. Note 1 zu Art. 10.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Art. 15. (E. 15; f. E. 15.)

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume[1]) vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern vier und zwanzig Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner.[2]) Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande berufenen, noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch andern Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

1. „in einem geschlossenen Raume." — Im f. R. R. 37. ist beantragt zu setzen: „umschlossenen;" denn „geschlossen" sei auch ein Raum auf einer weiten Ebene, die eine Menge außerhalb der Schranken sich versammelnder Personen zuläßt, wenn dieser Raum durch gezogene Grenzen oder durch ringsumher aufgestellte Mannschaft geschlossen worden; dieses sei aber doch gewiß nicht die Meinung des Artikels, welcher die sogenannte Intramuranhinrichtung im Auge habe. — Es wurde jedoch ohne weitere Motivirung das Wort „geschlossenen" beibehalten. (f. R. P. 105.)

2. „bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner." -- Es wurde bemerkt, daß man die Lösung der Aufgabe, bei dem Nichterscheinen der ursprünglich geladenen Urkundspersonen Ersatzmänner für dieselben aufzufinden, ohne die Hinrichtung dadurch aufzuhalten, füglich der Praxis überlassen könne, und zwar um so mehr, als Absatz 3 des Artikels die Zulassung dritter Personen zur Hinrichtung nicht unbedingt ausschließe, daher anzunehmen sei, daß immerhin schon eine Anzahl von Personen am Platze sich befinden werde, welche als Ersatzmänner benützt werden könnten. (A. P. 4.)

Art. 16. (E. 16; f. E. 17.)

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer[1]) oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre,[2]) ist auf Gefängnißstrafe[3]) von gleicher Dauer zu sprechen.

1. „auf Lebensdauer." — Da die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht eine besondere Strafart, sondern nur das Maximum der Zuchthausstrafe ist, so versteht sich von selbst, daß da, wo das Gesetz das geringste aber nicht das höchste Maß der Zuchthausstrafe festsetzt, die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer inbegriffen ist. (A. P. 421.)

2. „Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre." — Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf Artikel 49 Ziff. 2, Art. 55 Ziff. 2, Art. 68 Ziff. 2, Art. 73 und Art. 74 getroffen. (A. P. 8.)

3. „auf Gefängnißstrafe." — Die also bestrafte Handlung nimmt mit dem Urtheile die Natur eines Vergehens an. Vgl. Art. 2. — Ob und inwieweit in diesen Fällen der Verurtheilte der in Art. 28 aufgezählten Rechte verlustig werde und ob die Erstehung der auf Grund dieses Absatzes ausgesprochenen Gefängnißstrafe im Zuchthause angeordnet werden könne, ist nach den Artikeln

29, 49 Abs. 3, Art. 55 Abs. 3 und nach Art. 18 Abs. 3 zu bemessen. (s. A. P. 139, A. P. 8 und 13.)

Art. 17. (E. 17; f. E. 18.)

Gefängnißstrafe.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 18. (E. 18; f. E 19.)

Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen,[1]) außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dieß den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Artikel 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat,[2]) so kann das Gericht,[3]) soferne es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und[4]) nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.[5])

1. „in den Bezirksgerichtsgefängnissen“ wurde statt „im Untersuchungsgefängnisse“ gesetzt, um auszudrücken, daß die Strafgefangenen von den Untersuchungsgefangenen abgesondert werden sollen und daß für Erstere in jedem Bezirke Eine Haftanstalt ein für allemal bestimmt werden soll, in welche sie zu verbringen sind. (s. A. P. 134, f. R. P. 115.)

2. „verwirkt hat.“ — Bei den früheren Verhandlungen wurde beschlossen, statt der damals vorgeschlagenen Fassung: „verloren hat“ zu setzen: „oder dieser Rechte ꝛc. verlustig ist;“ als Grund hiefür wurde angeführt: Es könne der Fall vorkommen, daß Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sei, also die im Art. 28 bezeichneten Rechte verloren habe, gleichwohl aber in Folge einer Rehabilitation oder einer Amnestie nicht mehr verlustig sei. Sollte ein solches Individuum noch einmal verurtheilt werden, so könne der Abs. 3 des Art. 18 auf dasselbe keine Anwendung finden. (s. A. P. 143.) — Warum im E. von 1860 von dieser früher beschlossenen Fassung abgewichen wurde, ist weder in den Motiven noch in den Verhandlungen ausgesprochen.

3. „so kann das Gericht." — Eine Verweisung vor das Schwurgericht ist zu diesem Zwecke nicht nöthig. (s. R. P. 117 ff.)

4. „und." — Die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten und die Qualität der That sind, gleichwie in Art. 19 (vgl. Note 4 daselbst) cumulative zusammengestellt. (s. A. P. 138.)

5. „daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde." — Eine sich durch diese Anordnung etwa herausstellende Härte kann der Richter dadurch ausgleichen, daß er eben die Strafe niedriger greift. (s. A. P. 139.) — Uebrigens hört durch diese Anordnung die Strafe nicht auf, eine Vergehensstrafe zu sein. (s. M. zu Art. 19.)

Art. 19. (E. 21; f. E. 21.)

Strafvollzug in einer Festung.[1]

Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe[2]) oder den bürgerlichen Verhältnissen[3]) des Verurtheilten, sowie[4]) den besondern Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.[5])

1. „Strafvollzug in einer Festung." — Der Antrag statt dieses Marginale zu setzen „Festungsstrafe" wurde abgelehnt, da es sich hier nicht um eine besondere Strafart, sondern nur um Umwandlung des Strafortes handelt. (R. P. 24.)

2. „Bildungsstufe." — Es wurde bemerkt, dieser Ausdruck könne auch in sittlicher Beziehung gebraucht werden. (s. A. P. 140.)

3. „den bürgerlichen Verhältnissen." — Die Annahme, als ob hiedurch ein Privilegium für die höheren Stände geschaffen werde, wurde als beseitigt erklärt, da nicht blos die bürgerliche Stellung, sondern auch die Bildungsstufe und die Umstände der Handlung in's Auge gefaßt werden müßten, und da die Ausdrücke „Bildungsstufe, bürgerliches Verhältniß" so allgemein seien, daß von einer Beschränkung auf einzelne Schichten der Gesellschaft oder gar Stände keine Rede sein könne. (s. A. P. 140.)

4. „sowie" — hat denselben Sinn, als ob stünde: „im Zusammenhange mit" und drückt aus, daß die persönlichen Verhältnisse des Verbrechers, sein Stand, seine Bildungsstufe, seine Stellung im bürgerlichen Leben nicht allein entscheidend sind, sondern daß auch auf die Umstände der That und die Beschaffenheit der ihr zu Grunde liegenden Gesinnung Rücksicht zu nehmen ist. Jedoch ist die Fassung des Artikels nicht in der Art copulativ zu verstehen, als ob der Strafvollzug in der Festung nur dann angeordnet werden könnte, wenn dieß 1. die Bildungsstufe oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers und 2. besondere Umstände, unter welchen das Verbrechen begangen wurde, als angemessen erscheinen lassen. Es ist vielmehr Aufgabe des Richters, die Verhältnisse

nach allen Richtungen hin zu erwägen und darauf hin zu entscheiden. (f. M. zu Art. 21, f. A. P. 140.) —

5. „wenn das Gericht ꝛc. anordnet." — Es wurde hervorgehoben, daß diese Entscheidung eine thatsächliche sei, welche wohl zwei Instanzen durchlaufen, aber nicht an den Cassationshof gebracht werden könne; denn das Gesetz werde niemals verletzt erscheinen, weil die Würdigung der Thatsachen dem richterlichen Urtheile anheim gegeben ist. (f. A. P. 140.) Sodann heißt es im Prot. weiter: „Hierauf bemerkte Dr. Völk, daß er, da der Artikel allgemein so verstanden werde, auch nicht anstehe, demselben seine Zustimmung zu geben." — Dieser Erklärung wurde damals weder von einem Ausschußmitgliede noch von den Organen der k. Staatsregierung entgegengetreten. — Vgl. indeß Vorbemerkung § 3 Ziff. 5.

Art. 20.[1]) (E. 22.)

Arreststrafe.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen[2]) zu vollziehen.

1. Dieser Artikel kann natürlich den in anderen Gesetzen getroffenen besonderen Bestimmungen (z. B. Pol.St.G.B. Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4, Einf. Ges. Art. 7 Abs. 3) nicht derogiren.

2. „Polizeigerichtsgefängnissen" — wurde statt „Polizeigefängnissen" gesetzt, um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, daß ein bei dem Polizeigerichte bestehendes Gefängniß, nicht das Detentionslokal der Polizeibehörde gemeint ist. (A. R. 131.)

Art. 21. (E. 23.)

Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes[1]), welcher jedoch nicht auf länger als vier und zwanzig Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;
2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage[2]);
3) mittels Verbindung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit[3]) erkannt werden.

1. „mittels Dunkelarrestes." — Diese Art der Strafschärfung wurde für nöthig gehalten, um der Arreststrafe auch für die schwersten Uebertretungsfälle, insbesondere für solche, in welchen Muthwille oder Rohheit sich auf besonders empörende Weise kund gibt, die Eigenschaft eines ausreichenden Repressivmittels zu verleihen. (M. zu Art. 23.) — Bei der Zustimmung zu dieser Ziffer wurde indeß die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gerichte von diesem Schärfungsmittel nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen werden. (A. R. 131.)

2. „am je dritten Tage," — so daß immer zwei Tage dazwischen sein müssen, an welchen der Verurtheilte warme Kost erhält. (s. A. P. 141.)

3. „für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit." — Nach den früheren Beschlüssen des A. d. K. d. Abg. sollte eine geschärfte Arreststrafe von zwei Tagen einer einfachen von drei Tagen gleichstehen (s. A. P. 143); diese Bestimmung wurde indeß vom A. d. K. d. RR. mit Rücksicht auf das niedrige absolute Maximum der Arreststrafe gestrichen. (s. R. P. 141.)

Art. 22. (E. 25; f. E. 22.)

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten[1]), die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden[2]), der Monat zu 30 Tagen[3]), das Jahr aber nach dem Kalender[4]) gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

1. „nach Jahren und Monaten." — Bruchtheile eines Monats bleiben daher bei Ausmessung der Zuchthausstrafe außer Berechnung. (s. M. zu Art. 22.)

2. „zu 24 Stunden." — Hiedurch ist ausgedrückt, daß die Berechnung der Strafzeit nicht nach der sogenannten bürgerlichen, sondern nach der natürlichen Komputationsweise (von Stunde zu Stunde) stattfindet. (s. M. zu Art. 22, Ziff. 3.)

3. „zu 30 Tagen," — zur Beseitigung der Ungleichheit, welche in der Strafzumessung durch die verschiedene Dauer der einzelnen Kalendermonate entstehen würde. (s. M. zu Art. 22, Ziff. 2.)

4. „nach dem Kalender," — d. h. es sollen die allenfalls unterlaufen-

den Schalttage nicht in besondere Berücksichtigung kommen, so daß also z. B. das Strafjahr vom ersten April bis wieder zum ersten April gezählt wird, es mag ein Schalttag dazwischen sein oder nicht. (s. M. zu Art. 22, Ziff. 1.)

Art. 23. (E. 26; s. E. 23.)

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig[1]), so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet[2]).

1. „Stellt er sich nicht freiwillig ꝛc." — wurde eingesetzt, damit, wenn der Schuldige, um sich der Strafe zu entziehen, sich geflüchtet hat und nun möglicher Weise in einer großen Entfernung von dem Straforte auf der Flucht verhaftet wird, ihm in diesem Falle die für den Transport nöthige Zeit an der Strafzeit nicht abgerechnet werde. (s. A. P. 134.)

2. „in die Strafzeit eingerechnet." — Anderseits aber bleibt der Sträfling auch während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt den dort anwendbaren Ueberwachungsmaßregeln, sowie den Beschränkungen unterworfen, welche in Bezug auf Eidesfähigkeit und Vermögensdisposition für die Dauer der Strafzeit eintreten. (s. M. zu Art. 23.)

Art. 24. (E. 19, 20; s. E. 16.)

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt[1]) zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können[2]) innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses[3]) in einer

ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

1. „innerhalb des Bezirkes der Anstalt." — Hiedurch ist angedeutet, daß die Beschäftigung des Sträflings nicht blos in den Gebäuden der Anstalt, sondern auch in den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder sonstigen Grundstücken, insbesondere zu landwirthschaftlichen Arbeiten geschehen kann. (M. zu Art. 19.) Das Vermiethen der Sträflinge dagegen ist ausgeschlossen. (A. R. 131.)

2. „können." — Eine präzeptive Bestimmung wurde hier nicht getroffen, da viel von den Räumlichkeiten abhängt (s. A. P 142), auch die Einführung tauglicher Arbeit und die Unterweisung bei diesen Leuten sehr schwierig und kostspielig ist. (s. R. P. 142.)

3. „innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses," — weil bei den betreffenden Leuten eine Verwendung außerhalb desselben nicht am Platze ist. Das Holzmachen im Hofe des Arrestlokales und Aehnliches ist jedoch hindurch nicht ausgeschlossen. (s. A. P. 142.)

Art. 25. (E. 19, 21; s. E. 16.)

Sonstige Behandlung der Sträflinge.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe [1]) in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, oder aus ähnlichen Gründen [1]) gestattet. Sie darf, dringende Fälle [2]) ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung. [3])

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

1. „oder aus ähnlichen Gründen": Vgl. Note 2 zu Art. 41.

2. „dringende Fälle" — z. B. eines in der Anstalt ausgebrochenen Brandes, einer offenen Meuterei der Sträflinge und dergleichen. (M. zu Art. 19.)

3. „der Hausordnung." — Derselben wurde auch, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 1, die Festsetzung der Disziplinarstrafen überlassen, sowie

die Bestimmung der Behörden, welche Disziplinarstrafen verhängen dürfen. (s. A. R. 21.)

Art. 26. (E. 27; s. E. 24.)

Geldstrafe.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen, und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzer bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze [1]) ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

1. „besondere Gesetze," — z. B. das Vereinsgesetz (s. A. P. 145.) Bezüglich der Pfalz insbesondere vgl. Art. 84 des Einf. Ges. —

Art. 27. (E. 28; s. E. 25.)

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit [1]) des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren [2]) bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern frei zu machen.

1. „ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit." — Dieß schließt nicht aus, daß die Richter doch die Vermögensverhältnisse berücksichtigen und, wenn der Beschuldigte nicht ein Crösus ist, nur geringe Geldstrafen verhängen. (s. A. P. 148).

2. „ohne weiteres Verfahren," — d. h. ohne daß eine Vorladung des Verurtheilten vorauszugehen hat. (s. A. P. 147.) Auf die Erklärung des k. Staatsministers der Justiz, daß das förmliche Verfahren in der öffentlichen Sitzung nicht habe hereingezogen werden wollen, sondern das Bezirksgericht in geheimer Sitzung zu entscheiden habe, — entgegnete der Abg. Boyé, daß in der Pfalz, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme festsetze, Alles in öffentlicher Sitzung geschehen müsse. (s. A. P. 146.)

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Art. 28. (E. 29; s. E. 26.)

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:[1])

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter[2]), Dienste[3]), Würden[4]) und Auszeichnungen[5]), welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte[6]);
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand[7]) oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn[8]), daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile[9]).

1. „kraft des Gesetzes" — d. h. der Verlust der Rechte braucht im Urtheile nicht ausgesprochen zu werden. (s. R.P. 157.)

2. „Aemter" — begreift auch Hof- und Ehrenämter, desgleichen diejenigen Gemeindeämter, deren Besetzung durch die Genehmigung der Staatsbehörden bedingt ist. (s. M. zu Art. 26. Ziff. 2)

3. „Dienste." — Hiezu gehört auch die Stelle eines Notars und eines Rechtsanwaltes. (s. M. zu Art. 26. Ziff. 2.)

4. „Würden." — Die Doctorwürde nicht. (s. A. P. 149.)

5. „Auszeichnungen." — Die Verleihung von Titeln, Orden, Medaillen und anderen Ehrenzeichen fällt jedenfalls unter den Begriff einer Auszeichnung und da die Annahme solcher von fremden Staaten verliehenen Auszeichnungen durch kgl. Genehmigung bedingt ist, so erstreckt sich der Artikel auch auf den Verlust auswärtiger Orden, Medaillen u. dgl. (s. M. zu Art. 26. Ziff. 3.)

6. „herrührenden Rechte" — z. B. Activitäts- oder Quiescenzgehalt, Titel und Funktionszeichen. (s. M. zu Art. 26, Ziff. 4.)

7. „gerichtlicher Beistand." — Es wurde bemerkt, daß damit zunächst der in der Pfalz vorkommende, einem Verschwender oder nur Geistesschwachen beigegebene conseil judiciaire habe getroffen werden wollen, daß die Bestimmung aber auch auf jeden andern gerichtlich bestellten oder verpflichteten Beistand, insbesondere auch auf den nach dem S.C. vellejanum und der authentica si qua mulier bestellten, Anwendung finde, nicht aber auf den von einer Partei lediglich freiwillig in ihrem Interesse mit zu Gericht gebrachten Beistand, — womit auch der k. Staatsminister der Justiz sich einverstanden erklärte. (A. P. 6.)

8. „es sei denn ꝛc." — Dieser Beisatz wurde gemacht, weil viele Verbrechensfälle denkbar sind (z. B. Tödtungen im Affecte ꝛc.), welche keineswegs schon an sich den Thäter als unwürdig zur Ausübung seiner Familienrechte erscheinen lassen. (s. M. zu Art. 26, Ziff. 5.)

9. „Die Genehmigung ertheile." — Hiebei wurde vorausgesetzt, daß die obervormundschaftliche Behörde diese Genehmigung doch dazu nie geben werde, daß Jemand, während er die Zuchthausstrafe abbüßt, die Vormundschaft über seine Kinder führe. (s. A.P. 149.)

Art. 29. (E. 30; f. E. 27.)

Die Verurtheilung[1]) in eine Vergehensstrafe zieht die im Art. 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

1. „Die Verurtheilung." — Der Grund, warum hier nicht, wie in Art. 28, das Wort „rechtskräftige" eingesetzt wurde, besteht darin, daß in den Fällen des Art. 28 die dort angedrohten Folgen kraft des Gesetzes eintreten, während sie nach Art. 29 im Urtheil ausgesprochen werden müssen. (R.P. 27.)

Art. 30. (E. 31; f. E. 28.)

In wie ferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum

Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 31. (E. 32; f. E. 29.)

Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und in wieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

Art. 32. (E. 33; f. E. 30.)

Beschränkung der Vermögensrechte.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen[1]) verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator[2]) aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

1. „nichts aus seinem Vermögen," — weder aus dem Kapitale noch aus den Renten. (f. M. zu Art. 30.)

2. „ein Curator." — Dieß schließt aber keineswegs aus, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen. (f. M. zu Art. 30.)

Art. 33. (E. 34; f. E. 31.)

Suspension vom Amte und Gehalte.

Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des

Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte[1]) selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

1. „und Gehalte“ — nicht blos vom Dienstes-, sondern auch vom Standesgehalte.“ (s. A. R. 30.)

Art. 34. (E. 35; s. E. 32.)

Konfiskation.

Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That[1]) kann, soweit dies ohne Verletzung Dritter,[2]) auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge[3]) und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen[4]) Gegenständen[5]).

1. „einer ꝛc. strafbaren That.“ — Der Antrag, statt dessen zu setzen „Verbrechen oder Vergehen,“ da mehrere der in das Strafgesetzbuch herübergenommenen und als Uebertretungen behandelten Reate der Art seien, daß eine Konfiskation der gebrauchten Werkzeuge (z. B. des Pfluges beim Ueberackern) zu weit führen würde, — wurde auf die Bemerkung abgelehnt, daß es anderseits Uebertretungen gebe, bei welchen, wie z. B. bei Fischereifreveln, die Konfiskation ganz am Platze sei und man bei der nur facultativen Befugniß der Gerichte, denselben vertrauen dürfe, daß sie die Konfiskation nur in den dazu geeigneten Fällen aussprechen werden, während auf reine Polizeiübertretungen der Artikel ohnehin keine Anwendung finde. (A. P. 6.)

2. „ohne Verletzung Dritter“ — ist gleichbedeutend mit: „ohne Verletzung der Rechte Dritter.“ (A. P. 6.)

3. „Werkzeuge.“ — Gegenüber dem Antrage, zu setzen. „beweglichen Werkzeuge“ wurde bemerkt: Was als ein Werkzeug zu erachten sei, müsse im einzelnen Falle nach den Umständen entschieden werden; eine verständige Anwendung des Gesetzes werde weder zu Konfiskationen unbeweglicher Sachen — diesen Ausdruck im landläufigen Sinne genommen — z. B. einer Mühle, noch dazu führen, daß Pferd und Wagen oder ein Sack Geld als Werkzeug erachtet werde; durch ausdrückliche Einsetzung des Wortes „beweglichen“ aber würde der civilrechtliche Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen hereingezogen, was zu weit führen könnte; so z. B. könnte dann nach den Grundsätzen, welche das bayerische Landrecht aufstelle, ein befestigter Prägestock nicht konfiscirt werden. (A. P. 421.)

4. „dargebotenen“ — statt „angebotenen“ wurde gesetzt, um festzustellen, daß nicht bloßes Versprechen genügt, sondern, daß das Lohnobject realiter

offerirt worden sein muß, wenn eine Confiscation stattfinden soll. (s. A. P. 153, 185.)

5. „Gegenständen," — also nicht ein Genus, sondern nur eine greifbare Spezies. (s. A. P. 185.)

Art. 35. (E 36; s. E. 33.)

Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

Wenn ein Preßerzeugniß[1]) den Gegenstand eines Strafurtheiles[2]) bildet, so kann, soweit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist[3]), in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich[4]) bestimmten Mittel (Platten, Formen u. dgl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

1. „Wenn ein Preßerzeugniß." — Dieser Artikel ist eine lex specialis für Preßerzeugnisse; es kann deshalb bei Preßsachen auf die lex generalis, den Art. 37, nicht zurückgegangen werden. (s. A. P. 153.)

2. „Strafurtheiles." — Nach den früheren Ausschußbeschlüssen war ein verurtheilendes Erkenntniß verlangt. Indeß wurde später der Fassung des Entwurfs zugestimmt, mit Rücksicht auf Art. 58, Abs. 2 des Einführungsgesetzes, durch welchen verhindert sei, daß die in Art. 58, Abs. 1 des Einführungsgesetzes reproduzirte Bestimmung des bisherigen Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes in Zukunft auf Fälle angewendet werde, für welche sie offenbar nicht erlassen ist. (A. R. 132.)

3. „soweit dies ohne Verletzung Dritter . . . . möglich ist" — um auszudrücken, daß die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare eines Preßerzeugnisses nicht confiscirt werden können. (s. A. P. 154.)

4. „ausschließlich bestimmten Mittel." — Das Wort „ausschließlich" wurde eingesetzt, um den Richter zur möglichsten Ausscheidung und Schonung des Verurtheilten hinzuführen; es wurde hervorgehoben, daß hienach die Confiscation einer Schnellpresse in Folge einer Preßübertretung unzuläßig sei, sowie daß es sich hier jedenfalls nur um die Vernichtung desjenigen Theils eines Werkes, durch welchen das Verbrechen begangen worden, handeln könne, und daß auch z. B. bei einer durch eine Lithographie begangenen strafbaren That als Mittel zur Hervorbringung des Werkes nur die auf den Stein gebrachte Zeichnung, nicht der Stein selbst, zu erachten sei. (A. P. 6, 421.)

Art. 36. (E. 37.)

Polizeiaufsicht.

Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.[1])

1. „zulässig" — nicht „nothwendig", selbst nicht bei Verbrechen. Denn es gibt Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht nothwendig ist, z. B. bei den meisten Körperverletzungen und Todtschlägen, öfters sogar nicht einmal schicklich, z. B. bei Duellen. Vielmehr hat der Richter im einzelnen Falle die Persönlichkeit des Verurtheilten und die strafbare That selbst zu berücksichtigen. (s. R. R. 73.)

Art. 37. (E. 38.)

Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. 38. (E. 39.)

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann[1]) durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser[2]), Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen[3]).

1. „Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann ꝛc. ꝛc.“ — Dem hieraus per argumentum e contrario gezogenen Rückschlusse, daß künftig Niemandem, der nicht unter Polizeiaufsicht gestellt sei, der Aufenthalt in einzelnen Gemeinden untersagt werden könne, wurde entgegnet, es handle sich hier nur darum, diejenigen, die wegen einer gegen sie verhängten Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, gegen Uebergriffe der Polizeigewalt zu schützen; was aber die Polizei aus anderen Gründen, insbesondere auf den Grund des § 6 des Heimatgesetzes thue, könne in diesem Gesetzbuche nicht regulirt werden. (s. A. P. 163.)

2. „gewisser Häuser.“ — Der k. Staatsminister des Innern erklärte, daß es mit den Bestimmungen dieses Artikels nicht vereinbar sei, einem Individuum den Besuch von Wirthshäusern generell zu verbieten, so daß derselbe gar kein Wirthshaus mehr besuchen dürfte. (A. P. 143.)

3. „nicht verlassen dürfen.“ — Selbstverständlich „außer Nothfällen.“ Vergl. den Eingang zu Art. 147.

Art. 39. (E. 40.)

Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 40. (E. 41.)

Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt[1]) verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zur Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann[2]) die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

1. „Polizeianstalt.“ — Als übereinstimmende Ansicht des Aussch. d. K. d. Abg. und der Organe der k. Staatsregierung wurde constatirt, daß die hier genannten Polizeianstalten Staatsanstalten seien, vom Staate hergestellt und

unterhalten werden müssen, sowie, daß die Verwahrung und Beschäftigung in denselben auf Staatskosten zu geschehen habe. (A. P. 367.)

2. „so kann.“ — Die facultative Fassung wurde zunächst mit Rücksicht darauf gewählt, daß es in manchen Fällen unzweckmäßig sein kann, den Strafvollzug in dieser Weise auseinanderzureißen, namentlich, wenn die Hauptstrafe bereits größtentheils erstanden ist, oder wenn der sofortigen Ablieferung in die Polizeianstalt Hindernisse entgegenstehen (A. R. 323); insbesondere wurde es als bedenkliche Zögerung erklärt, wenn der mit dem Vollzug der Arreststrafe Beauftragte diesen vorläufig unterlassen und abwarten würde, ob die Distriktspolizeibehörde die Verwahrung in einer Polizeianstalt beschließe. (P. A. 367.)

Art. 41. (E. 42.)

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen [1]) zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen [2]) und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

1. „angemessen“ — wurde statt „jedoch nur innerhalb der Anstalt“ gesetzt, um einerseits die Beschäftigung der Detinirten im Freien, insbesondere zu landwirthschaftlichen oder auch Waldarbeiten nicht auszuschließen, anderseits aber doch zu verhindern, daß man die Detinirten zum Reinigen der Straßen, zum Steinklopfen auf Chausseen oder zu solchen Arbeiten verwende, wie sie bei Militärgefangenen öfter vorkämen. (s. A. P. 165.)

2. „oder aus ähnlichen Gründen.“ — Der Antrag, diese Worte zu streichen, wurdeabgelehnt, um die Behörde den Sträflingen gegenüber nicht zu sehr zu binden, da z. B. bei Meutereien in einer Anstalt es nöthig werden könne, allgemeine Maßregeln selbst gegen die zunächst nicht Betheiligten zu treffen, auch bei Ausbrüchen von Wuth gegen andere Verhaftete, oder wenn sich der Sträfling wie ein Rasender geberdet, im Arrest Alles zusammenschlägt, eine Fesselung oft unumgänglich sei. — Uebrigens wurde hervorgehoben, der Hauptwerth dieser Bestimmung, sowie der ähnlichen des Art. 25 liege darin, daß klar und deutlich ausgesprochen ist, daß die Fesselung immer etwas Vorübergehendes sei und nur so lange dauern dürfe, als ein bestimmtes Verhältniß besteht. (A. P. 422.)

Art. 42. (E. 43.)

Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen,

wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Art. 43. (E. 44; f. E. 34.)

Ausweisung der Ausländer.

Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieß geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile[1]) ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich[2]), so kann die Distriktspolizeibehörde[3]) statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

1. „im Strafurtheile." — Als selbstverständlich wurde indeß hervorgehoben, daß die Befugniß der Polizeibehörden, einem Ausländer auch aus anderen Gründen den Aufenthalt in Bayern geeigneten Falles zu untersagen, durch die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels in keiner Weise aufgehoben oder beschränkt werden soll. (f. M. zu Art. 34.)

2. „Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich." — Als Beispiel hiefür wurde angeführt: Ein Oesterreicher, dem man in einem bayerischen Zuchthause 10 Jahre Dach und Fach gegeben, könne nicht zurückgebracht werden, denn er habe während dieser Zeit sein Indigenat verloren, er sei aber auch kein Inländer, habe das bayerische Indigenat nicht, er sei ein Heimathloser, den man eben behalten müsse. (f. A. P. 167.)

3. „die Distriktspolizeibehörde." — Welche Distriktspolizeibehörde hier zuständig sein soll, wurde als Vollzugsfrage erklärt und daher dem Verordnungswege zur Regelung überlassen. (A. R. 133, A. P. 7.)

Art. 44. (E. 45.)

Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung[1]) zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

1. „als Folge dieser Verurtheilung" — entspricht den Worten: „wegen dieser Handlung", welche früher eingesetzt wurden, um auszudrücken, daß nicht beabsichtigt sei, die hier bezeichneten Verurtheilten überhaupt von allen polizeilichen Maßregeln zu eximiren, denen alle anderen Staatsangehörigen unterworfen sind. (s. A. P. 166.)

Art. 45. (E. 46; s. E. 35.)

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zuläßig ist (Art. 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge[1]) der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe[2]) erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

1. „als nothwendige Folge" — sohin nur Diejenigen, welche kraft des Gesetzes eintreten; alle übrigen fallen weg, weil ihre Verhängung nur auf den Grund einer genauen Prüfung aller objectiven und subjectiven Umstände der That möglich wäre. (s. M. zu Art. 35.)

2. „der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe." — Es entscheidet daher nicht der bloße Name der im Auslande erlittenen Strafe, ebensowenig der Umstand, ob nach dem ausländischen Gesetze oder Strafer-kenntnisse die fraglichen Folgen mit der erkannten Strafe verknüpft sind, — sondern das Kriterium liegt darin, ob die Handlung, deren der Verurtheilte vor dem ausländischen Gerichte für schuldig erkannt ist, in Bayern mit einer Strafe bedroht ist, welche nach den bayerischen Gesetzen die mehrerwähnten Folgen nach sich zieht. (s. M. zu Art. 35.)

Art. 46. (E. 47; s. E. 36)

Vorbehalt der Disciplinar-einschreitung.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen.

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Art. 47. (E. 48; s. E. 37.)

Versuch. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens [1]) enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

1. „Den Anfang der Ausführung des Verbrechens." — Ueber die Frage, welche Handlungen als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens zu erachten seien, ob insbesondere die Wahl eines untauglichen Mittels die Strafbarkeit des Versuchs ausschließe und ob man an einem todten Menschen einen Mord versuchen könne rc. rc., haben verschiedene Ausschußmitglieder ihre Auffassung zu Protokoll niedergelegt (s. A. P. 172 ff., R. P. 32 ff., s. A. P. II, 47 u. 48.) Von den Organen der k. Staatsregierung wurde diese Frage wiederholt als zu einer generellen Beantwortung nicht geeignet erklärt und bemerkt, es sei in dieser Beziehung lediglich dem vernünftigen Urtheile der zur Entscheidung der Thatfrage — vgl. indeß Vorbem. 53 Ziff. 5 — berufenen Richter oder Geschwornen zu vertrauen, welchen es bei genauer Würdigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und bei strengem Festhalten der im Art. 47 Abs. 1 aufgestellten Begriffsbestimmung nicht schwer werden könne, zu bemessen, ob die in verbrecherischer Absicht vorgenommene Handlung, welche den Gegenstand der concreten Anklage bildet, wirklich als eine solche sich darstelle, die bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Missethat enthält, und ob insbesondere das Letztere sich bei solchen Handlungen annehmen lasse, welche wegen gänzlicher Untauglichkeit der gewählten, vom Thäter aus Einfalt oder Aberglauben für tauglich gehaltenen Mittel oder wegen gänzlichen Mangels eines Objects der verbrecherischen Handlung schon vom Anfange völlig ungeeignet zur Erreichung des von dem Thäter intendirten Zweckes waren. (s. M. zu Art. 37 u. 38; s. A. P. 171.) Auch auf die Anregung, ob ein strafbarer Versuch gegeben sei, wenn der Dieb bereits eingebrochen ist, aber verscheucht wird, ehe er noch Hand auf einen Gegenstand gelegt hat, bemerkte der k. Staatsminister der Justiz, daß der richterlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden solle. (R. P. 33.)

Art. 48. (E. 49.)

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen [1]), der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur

in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

1. „in allen Fällen" — ausgenommen bei Preßvergehen." Vgl. den in Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges. aufrecht erhaltenen Art. 1 Abs. 1 des Preßstrafgesetzes. (s. A. P. 174.)

Art. 49. (E. 50; s. E. 39.)

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes [1]), vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

1. „des niedrigsten Strafmaßes." — Auf Anregung der Frage, ob in denjenigen Fällen, in welchen für eine strafbare That statt der regelmäßig angedrohten Verbrechens- einer Vergehens- oder statt der angedrohten Vergehens- einer Uebertretungsstrafe ausgesprochen werden kann, bei mit dem Vorhandensein eines leichteren Falles' zusammentreffender Anwendung des Art. 49 Abs. 2, Art. 55 Abs. 1, Art. 68, Art. 73 oder Art. 74 Abs. 1, die Reduktion nach der als Regel angedrohten Verbrechens- beziehungsweise Vergehensstrafe, oder nach der ausnahmsweise zulässigen Vergehens- oder Uebertretungsstrafe vorzunehmen sein solle, — bemerkte der Referent des Ges. A. d. K. d. Abg.: Eine solche doppelte Berücksichtigung von Strafminderungsgründen sei nur bei der Concurrenz von Versuch und Theilnahme (Art. 55 Abs. 2) ausgeschlossen worden, damit nicht von der Hälfte des niedrigsten Strafmaßes nochmals auf ein Viertheil heruntergegangen werden könne. Würde man dieselbe auch da ausschließen, wo zugleich die Strafbarkeit einerseits wegen Vorliegen eines leichteren Falles, und anderseits wegen bloßen Versuches oder bloßer Theilnahme oder wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit, Exceß der Nothwehr oder Schadensersatz als eine mindere erscheint, so könnte dieß zu der Inconsequenz führen, daß, während bei der Vollendung vielleicht auf Arrest heruntergegangen werden könnte, beim Versuche oder bei der Theilnahme ungeachtet des Vorliegens eines leichteren Falles auf Gefängniß erkannt werden müßte. Man könne es füglich dem Ermessen des

Richters überlassen, in solchen Fällen die Strafe entsprechend auszumessen. — Bei dieser Erklärung wurde sich allseitig beruhigt. (A. P. 88.)

Art. 50. (E. 51; f. E. 40.)

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Art. 51. (E. 52; f. E. 38.)

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet[1]).

1. „wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen .... bildet." — Als Beispiel wurde der Fall angeführt, wenn derjenige, welcher Jemanden ermorden will, eine Pistole entwendet. Hier liegt ohne alle Rücksicht auf den beabsichtigten Mord ein Diebstahl vor. (f. A. R. 39.)

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Art. 52. (E. 53; f. E. 41, 44.)

Theilnahme.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens[1]) mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar[2]) bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht[3]) auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That[4]) gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe[5]).

1. „bei Verübung eines Verbrechens." — Die bloße Verabredung oder Verbindung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens bleibt in der Regel straflos, so lange es noch nicht zu einem Anfange der Ausführung gekommen ist. Ausgenommen von dieser Regel sind indeß die Fälle der Art. 56 und 57, sowie jene Verbrechen, bezüglich deren im speziellen Theile des Gesetzbuches schon die bloße Eingehung einer auf die Verübung eines solchen Verbrechens gerichteten Verbindung oder Verabredung als strafbar erklärt ist. (s. M. zu Art. 41 — 47, Ziff. 3 und 4.)

2. „unmittelbar." — Durch diesen Ausdruck darf man sich nicht zu der irrigen Auffassung verleiten lassen, als ob für solche Fälle, wo sich der Thäter zur Vollbringung der That eines außer ihm liegenden Mittels bedient hat, oder wo er den beabsichtigten Erfolg erst durch das Inswerksetzen einer Zwischenursache hervorgebracht hat, der Begriff der Thäterschaft als gegeben negirt werden wollte. (s. A. P. 178.)

3. „dessen Absicht." — Der bestimmte, auf das vorgesetzte Verbrechen gerichtete Wille reicht hin; ein eigenes Interesse des Theilnehmers am Zustandekommen des Verbrechens ist nicht vorausgesetzt. (s. A. P. 179.)

4. „geringer strafbaren That." — Diese Worte können einerseits nicht auf ganz heterogene strafbare Handlungen bezogen werden, anderseits aber werden auch nicht gerade ganz dieselben, sondern nur verwandte strafbare Handlungen zur Strafbarkeit der Theilnehmer erfordert. Daher trifft zwar den Dritten, der zu einem Diebstahle durch Wachestehen mitwirken wollte, während im Hause selbst eine Nothzucht verübt wurde, keine Strafe, weil er die wirklich begangene strafbare That nicht beabsichtigt hat, die von ihm beabsichtigte That aber nicht verübt wurde; den Theilnehmer dagegen, dessen Absicht auf Unterstützung eines Diebstahls gegangen ist, während ein Raub verübt wurde, trifft allerdings wenigstens die auf den Diebstahl gesetzte Strafe." (A. P. 9 und 10).

5. „die hierauf gesetzte Strafe." — Selbstverständlich ist auch in diesem Falle das Gericht befugt, die ordentliche Strafe in der in Art. 55 bezeichneten Weise zu ermäßigen. (s. A. R. 41, s. A. P. 180.)

Art. 53. (E. 54.)

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Art. 54. (E. 55; s. E. 42, 47.)

Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer[1]) durch ausdrücklichen Rath[2]) oder Auftrag[3]), durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung[4]) oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise[5]) die strafbare That verursacht hat[6]);

2) wer[7]) vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer[8]) in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise[9]) zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

1. Ziff. 1: „wer . . . . verursacht hat." — Es wurde, ohne Entgegnung, bemerkt, daß diese ganze Ziffer in der Praxis manchen Anstand erregen könne; indeß sei die Sache durch die Theorie, die durch kein Gesetzbuch für die Praxis entbehrlich werde, in vieler Beziehung geläutert, die Lehre von der Anstiftung stehe ziemlich fest. Anstifter sei der geistige Vater der That, der das Verbrechen zuerst in seinem Entschlusse geboren habe und darauf ausgehe, einen andern Menschen zu bestimmen, damit dieser sich als Werkzeug zur Ausführung seiner verbrecherischen Pläne hergebe. (s. A. P. 177.)

2. „durch ausdrücklichen Rath." — Anbindend an die in Note 1 mitgetheilte Bemerkung wurde, unter Bezugnahme auf's römische Recht, gleichfalls ohne Entgegnung, hervorgehoben, ein Rath enthalte nur dann eine Anstiftung, wenn unter dem Scheine der Rathsertheilung eine Anleitung zur Ausführung eines von dem Thäter vorher noch nicht beabsichtigten Verbrechens ge-

geben und dieses gemäß der erhaltenen Instruktion ausgeführt werde. (s. A. P. 177.)

Das Beiwort „ausdrücklichen" deutet an, daß nicht jeder Rath, wie er im gewöhnlichen Leben vorkommt, hereinzuziehen ist, sondern ein ernstlich gemeinter Rath vorausgesetzt wird. (s. R. P. 219.)

3. „Auftrag" — wurde beibehalten, um die im Interesse des Anstifters geschehene Anstiftung auch dann zu greifen, wenn nicht ein unbedingtes Subordinationsverhältniß, wie es der Befehl voraussetzt, gegeben ist. (s. A. P. 177 und 178.) Dagegen wurde das Wort „durch" vor „Auftrag" beseitigt, damit das Beiwort „ausdrücklichen" auch hierher bezogen werde; was daher nur so im Vorübergehen erwähnt und nicht ernstlich gemeint wurde, ist ausgeschlossen; es wird ein ernstlich gemeinter Auftrag vorausgesetzt. (s. R. P. 219, 220.)

4. „Gewalt, Drohung." — Liegt durch die verübte Gewalt oder Drohung schon an sich der Thatbestand einer nach speziellen Vorschriften strafbaren That vor, so hat nach dem Grundsatze der Concurrenz die poena major einzutreten. (s. A. P. 184.)

5. „auf andere ähnliche Weise." — Das Wort „ähnliche" wurde belassen, weil nicht jede Weise, den Thäter zum Verbrechen zu bestimmen, ein Unrecht ist, sondern immer eine Handlung vorausgesetzt wird, welche geeignet ist, in ähnlicher Weise bestimmend auf den Thäter einzuwirken, wie die speziell erwähnten Momente. (s. R. P. 218.)

6. „verursacht hat" — statt: „den Thäter bestimmt hat" wurde gesetzt, weil es nicht nothwendig ist, daß der Anstifter unmittelbar auf die Person des Thäters (Art. 52) selbst eingewirkt hat; es kann dieß auch mittelbar, durch eine Mittelsperson geschehen sein. Als Beispiel wurde angeführt: A hat eine Feindschaft gegen B, will sich an demselben rächen, er will, daß ihm sein Haus angezündet werde u. dgl. Er will diese That jedoch nicht selbst ausführen, sondern durch einen Dritten ausführen lassen. Nun hat er aber die nöthigen Personalkenntnisse nicht, allein er hat einen Freund oder Diener, welcher in der Lage ist, Jemanden zur gewünschten That verleiten zu können. Er wendet sich deshalb an diesen C und dieser verleitet nun den D, die in Rede stehende That an B zu verüben. Hier muß nicht blos C, sondern auch A als Anstifter betrachtet werden. (s. A. R. 40.)

7. Ziff. 2: „wer . . . . geleistet hat." — Auch hier heißt es nicht „dem Thäter"; die Ziff. 2 begreift daher nicht blos die unmittelbare Unterstützung des Thäters, sondern auch die mittelbare und insbesondere auch die Unterstützung des Anstifters. Als Beispiel wurde angeführt: A will den B aus dem Wege schaffen, er wendet sich an C, der auch bereit dazu ist, die Ausführung zu übernehmen, jedoch 100 fl. Lohn verlangt. A hat das Geld nicht, theilt dem D sein Vorhaben mit und der borgt die 100 fl. wissentlich zu dem bezeichneten Zwecke. (s. A. P. 180.)

8. Ziff. 4: „wer." — Auch aus dieser Ziffer sind die Worte „dem Thäter" in Consequenz der in Note 6 erörterten Redactionsänderung völlig beseitigt. (s. A. P. 180.)

9. „auf andere ähnliche Weise." — Der Antrag, das Wort „ähnliche" zu streichen, weil jede Handlung, durch welche in dem Zeitpunkte der Ausführung der That zur Verübung derselben mitgewirkt wird, sie möge dem Handanlegen oder Wachestehen ähnlich sein oder nicht, als Theilnahme betrachtet werden müsse, — wurde ohne Diskussion abgelehnt. (s. R. N. 98, s. R. P. 122.)

Art. 55. (E. 56; f. E. 43.)

In den Fällen des Artikel 54 Ziffer 2 bis 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes[1]) vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche[2]) darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

1. „des niedrigsten Strafmaßes." — Vgl. Note 1 zu Art. 49. — 2. „Theilnahme an einem strafbaren Versuche." — Daß der umgekehrte Fall, Versuch der Theilnahme, nicht stattfinden könne, wurde als selbstverständlich hervorgehoben. (s. A. P. 178.)

Art. 56.[1]) (E. 57; f. E. 45.)

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens[2]) gedungen hat[3]), soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre[4]), falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne

derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

1. Die in diesem Art. bezeichnete Art der Anstiftung ist als ein selbstständiges Delict, weder als Versuch im Sinne des Art. 47, noch als Theilnahme nach Art. 52 ff. aufgefaßt. (s. A. P. 182, A. P. 11.)

2. „eines Verbrechens oder eines Vergehens." — Das Dingen zu einer Uebertretung ist sohin straflos, obgleich auf den Fall aufmerksam gemacht wurde, daß Jemand einen Andern zur Verübung einer körperlichen Mißhandlung dingt, in welchem Falle bei dem Systeme des Gesetzbuches in der Regel nur vom Dingen zu einer Uebertretung gesprochen werden könne. (A. R. 286.)

3. „gedungen hat." — Es wurde ohne Entgegnung bemerkt, daß unter „Dingen" ein förmlicher Vertrag zwischen dem Dingenden und dem Gedungenen zu verstehen und der Versuch hiezu nicht strafbar sei. (s. A. P. 182.)

4. „bis zu einem Jahre." — Auf die Bemerkung, daß hienach bei manchen Vergehen wegen erfolgloser Anstiftung eine höhere Strafe ausgesprochen werden könnte als wegen des vollendeten Vergehens, wurde entgegnet, man müsse den Gerichten vertrauen, welche immer die Strafe nach Verhältniß der Strafe der Hauptthat bemessen und nie höher greifen würden, als diese es vorzeichnet. Aehnliches komme auch bei der Begünstigung (vgl. Art. 59 und 336) vor. Ein Ausschuß-Mitglied bemerkte weiter, daß, wenn der Richter hierauf nicht Rücksicht nehme, man gleichwohl keine Kassation werde einlegen können. (s. A. P. 182, A. P. 11.)

Art. 57. (E. 58; f. E. 46.)

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte[1]), als Theilnehmer nach Art. 54 Ziffer 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe

bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

1. „zur Folge hatte" — drückt aus, daß zwischen der Provocation und der später verübten, beziehungsweise begonnenen strafbaren That ein Kausalnexus bestehen muß. (f. A. R. 42.)

Art. 58. (E. 59; f. E. 48.)

Begünstigung.

Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

1) um denselben der Bestrafung[1]) zu entziehen[2]) ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist[3]), oder
2) den Gegenstand, oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

1. „Bestrafung" — statt „gerichtliche Verfolgung" wurde gesetzt, um den Fall auszuschließen, daß sich Jemand der Verhaftung entzieht, ohne sich auch der gerichtlichen Aburtheilung entziehen zu wollen; wenn also nicht die Absicht des Begünstigers speziell darauf gerichtet ist, das betreffende Individuum der Bestrafung zu entziehen, so kann man ihn nicht strafen. (f. A. P. 189.)

2. „um denselben der Bestrafung zu entziehen" — wurde an den Anfang der Ziffer 1 gestellt, um auszudrücken, daß die Absicht, den Thäter der Bestrafung zu entziehen, sowohl dann, wenn ihm zur Flucht verholfen, als auch dann, wenn er verborgen wurde, erforderlich ist. (A. R. 135.)

3. „verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist." — Im f. E. hieß es: „Zuflucht gewährt oder sonst Beistand leistet, um die gerichtliche Verfolgung zu vereiteln." Unter Zufluchtgewähren sollte erstens die Aufnahme (recipere), zweitens das Verbergen (celare) verstanden sein, und die Worte „oder sonst Beistand leistet rc.," sollten auch jene Fälle umfassen, welche dem Verhelfen zur Flucht ganz gleichstehen, z. B. das Verschaffen einer falschen Legitimation, die Bezeichnung eines Verstecktes u. s. w. — Gerade diese Interpretation aber, welche beweist, was man Alles in die Worte des f. E. legen könne, wurde als Grund für Annahme der jetzigen Fassung angeführt. (f. A. P. 188.)

Art. 59. (E. 60; s. E. 49.)

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten[1]) oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wenn das Gesetz dieses besonders bestimmt.

1. „bis zu sechs Monaten." — Siehe Note 4 zu Art. 56.

Art. 60. (E. 61; s. E. 50.)

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Art. 61. (E. 62; s. E. 51.)

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten[1]), Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen[2]), welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung[3]) bezweckt haben.

1. „Ehegatten." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß hierunter auch die von Tisch und Bett getrennten, nicht aber die dem Bande nach getrennten Eheleute zu verstehen sind. (A. P. 11.)

2. „wegen solcher Begünstigungshandlungen." — Auf die Fälle des Art. 63 ist die Bestimmung dieses Artikels also nicht anwendbar. (s. A. P. 192.)

3. „den Schutz . . . gegen . . . gerichtliche Verfolgung." — Die Auffassung, daß die im Artikel benannten Personen nach der Fassung desselben jedenfalls von der Strafe frei seien, wenn sie Handlungen vorgenommen, welche dahin gingen, ihre fraglichen Angehörigen der Bestrafung zu entziehen, — wurde nicht beanstandet. (s. A. P. 190.)

Art. 62 [1]). (E. 63; f. E. 52.)

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Kreditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen [2]), sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Artikel 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit [3]) möglich gewesen wäre.

1. Die in diesem Artikel behandelte Art der Beförderung strafbarer Handlungen ist nicht eine species der Begünstigung, sondern als delictum proprium mit selbstständiger Strafe bedroht. (f. A. R. 43.)

2. „unterlassen." — Der f. E. hatte: „geflissentlich unterlassen", um den Gegensatz zu Fahrlässigkeit, gestörter Besonnenheit, Unentschlossenheit u. dgl. hervorzuheben. (f. A. P. 191.) Im E. v. 1860 ist das Wort „geflissentlich" als selbstverständlich hinweggelassen. (Vgl. Vorbem. § 3, Ziff. 1.

3. „Anzeige bei der Obrigkeit" — selbst dann, wenn diese Anzeige eine strafrechtliche Einschreitung nicht zur Folge gehabt haben würde. (f. A. P. 191, f. R. P. 240 ff.)

Art. 63. (E. 64; f. E. 53.)

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß [1]) von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung [2]) unterlassen [3]) und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes[4]) als Straffolge ausgesprochen werden. —

1. „glaubhafte Kenntniß." — Es kann also nicht schon derjenige zur Strafe gezogen werden, dem ein unbestimmtes Gerücht zu Ohren gekommen ist, oder der von einer vagen Drohung Kenntniß erlangt hat (A. R. 286 u. 287.)

2. „Verhinderung." — Die im vorigen Artikel enthaltene Rücksicht auf „Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen" ist hier weggelassen, weil bei Beamten die der speziellen Dienstpflicht nachstehende Rücksicht auf etwa drohende eigene Gefahr (insoferne sie keine unbedingt zwingende ist) nicht zur Entschuldigung für die unterlassene Pflichterfüllung dienen kann. (s. M. zu Art. 52 u. 53.)

3. „unterlassen." — Gegenüber dem Antrage, das im f. E. enthaltene „geflissentlich" wieder aufzunehmen, wurde erörtert, es verstehe sich bei der jetzigen durchgängig beobachteten Redactionsweise von selbst, daß die Handlung vorsätzlich geschehen sein müsse, und etwas Anderes habe auch mit dem Worte „geflissentlich" nicht ausgedrückt werden wollen. (A. P. 12.) Vgl. Vorbem. § 3 Ziff. 1.

4. „Verlust des Dienstes." — Siehe Art. 398.

Art. 64[1]). (E. 65; f. E. 54.)

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.

Beamte[2]) oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden. —

1. Die in diesem Artikel bedrohte Handlung ist nicht als eine Spezies der Begünstigung, sondern als ein mit eigener Strafe bedrohtes Vergehen aufzufassen. (A. R. 136.)

2. „Beamte." — Auf die Frage, welche Beamte zur Anzeige verpflichtet seien, wurde, ohne Entgegnung, bemerkt, das werde eben durch die dienstliche Stellung der Beamten bestimmt, und es könne darüber in den meisten Fällen

kein Zweifel obwalten; bei den Staatsdienern insbesondere werde kaum je ein Zweifel obwalten, und wenn in Folge der Doppelstellung der Magistratsbeamten in den Städten als Gemeindeorgane und zugleich Polizeibeamte zuweilen Bedenken bestehen sollten, so werde sich das Richtige in jedem einzelnen Falle leicht herausfinden lassen. (f. A. P. 193.) Bezüglich der Aerzte ist hier zu beobachten, daß die im E. enthaltene Ausdehnung des Art. 75 des P. St. G. B. auch auf Aerzte und Wundärzte gestrichen wurde, da man dieselben als Vertrauenspersonen ihrer Patienten erachtete; hiebei wurde bemerkt, daß auch der Gerichtsarzt, insoferne derselbe im speziellen Falle behandelnder Arzt ist, dem Kranken gegenüber als Vertrauensperson angesehen werden müsse. (A. P. 382.)

Art. 65.[1]) (E. 66; f. E. 55.)

Schlußbestimmungen.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Absatz 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen[2]), so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

1. Die vorzugsweise doktrinäre (A. P. 89) Fassung des Art. 65 läßt es nicht wohl umgehen, von der für die „Auslegungsbehelfe" im Uebrigen gewählten rein objectiven Darstellungsweise abzugehen und die Bedeutung dieses Artikels sowie die einzelnen in Betracht kommenden Fälle systematisch darzulegen.

Nach Art. 52 und 53 trifft, wenn bei Verübung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung mehrere Personen zusammen wirken, die auf dieses Verbrechen rc. gesetzte Strafe nicht blos den Thäter, sondern auch die Theilnehmer, kann jedoch den Letzteren gegenüber nach Maßgabe des Art. 55 herabgesetzt werden; — in Art. 59 ist ferner die Strafe der Begünstiger darnach unterschieden, ob die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Uebertretung ist.

Bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer hat sich daher der Richter immer vorerst darüber schlüssig zu machen, welches die auf das Verbre-

chen rc. gesetzte Strafe ist, und bei Aburtheilung einer Begünstigung hat er sich die Frage zu stellen, ob die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen, ob sie ein Vergehen, oder ob sie eine Uebertretung ist.

Dieß wird in der Regel mit Schwierigkeit nicht verbunden sein, da in weitaus den meisten Fällen das Verhältniß des Theilnehmers oder Begünstigers zur strafbaren That sich von dem des Thäters lediglich durch den geringeren Grad der Betheiligung unterscheidet, im Uebrigen aber objectiv und subjectiv ein gleiches ist. In diesen Fällen kann der Richter bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer nicht wohl irre gehen; er hat gar keine andere Möglichkeit vor sich, als daß er — vorbehaltlich des Art. 52 Abs. 2 — das auf die Handlung des Thäters anzuwendende Strafgesetz auch bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger zu Grunde legt.

Es können aber auch Fälle vorkommen, in welchen der Theilnehmer oder Begünstiger außer dem verschiedenen Grade der Betheiligung auch noch bezüglich eines anderen Punktes in einem von dem des Thäters verschiedenen Verhältnisse zur betreffenden Handlung steht. In solchen Fällen nun fragt es sich: Soll und in wie weit soll dieses Verhältniß des einen Betheiligten zur strafbaren That auch auf die Bestrafung der anderen — sei es zu deren Vortheil oder Nachtheil — in Betracht kommen?

Die Beantwortung dieser Frage ist Aufgabe des Art. 65.

Bei dessen Studium sind folgende Fälle wohl auseinander zu halten:

1. Die besondere Beziehung des einen Betheiligten zur That betrifft ein zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehöriges Moment; dieß kann entweder
   a) ein Umstand sein, welcher die außerdem straflose Handlung erst zu einer strafbaren macht, — z. B. bei einigen Vergehen gegen die Sittlichkeit das Verwandtschafts-, Erziehungs- rc. Verhältniß, ohne welches die That vielleicht ein strafloses stuprum wäre, oder
   b) ein Umstand, welcher der strafbaren Handlung eine ganz andere Qualification verleiht, — z. B. das Amtsverhältniß, welches die sonst als Diebstahl strafbare Entwendung zur Amtsuntreue macht.
2. Die besondere Beziehung des Betheiligten betrifft ein nicht zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehöriges Moment, einen Umstand, welcher lediglich die Strafbarkeit dieses Einzelnen erhöht, mindert, ausschließt oder tilgt; — z. B. wenn einer der Betheiligten als unzurechnungsfähig erachtet wird oder dessen Strafbarkeit durch in Mitte liegende Verjährung getilgt ist.

Bezüglich dieser letzteren, sub 2 erwähnten Fälle ist nun in Absatz 3 — welcher nur diese, nicht aber die sub 1 erwähnten Fälle im Auge hat —, allgemein und ohne weitere Unterscheidung bestimmt, daß der nur für die Person des einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers bestehende Straferhöhungs-, Milderungs-, Ausschließungs- oder Tilgungsgrund bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden darf.

Nicht minder sind die sub 1, b angeführten Fälle durch Art. 65 allgemein entschieden, und zwar in Abs. 1 und Abs. 2 dahin, daß immer die vom Thäter verübte Handlung, (und wenn mehrere Thäter vorhanden sind, die schwerste derselben), bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen ist. Ist also bezüglich des Thäters ein solch' besonderes, den Thatbestand änderndes Moment gegeben, so kommt dasselbe sowohl zu Gunsten als zum Nachtheile der Theilnehmer und Begünstiger in Betracht; so ist z. B. bei Amtsverbrechen die Handlung der Theilnehmer und Begünstiger, auch wenn dieselben nicht Beamte sind, doch als accessorium des Verbrechens des Beamten zu betrachten und deren Strafe nach der in Rücksicht auf das Amtsverhältniß gesetzten Strafe zu bestimmen (s. A. P. 194); ebenso wäre hienach — wenn nicht Art. 231 Abs. 2 ausdrücklich das Gegentheil bestimmen würde —, der Dritte, welcher eine Mutter beim Kindsmorde unterstützt, nicht mit der Strafe des Mordes, sondern nur mit der auf den Kindsmord gesetzten Strafe zu beahnden, weil der Kindsmord im vorliegenden Gesetzbuche nicht als Mord unter mildernden Umständen, sondern als delictum proprium aufgefaßt ist, und sohin die für den Thatbestand wesentlichen persönlichen Verhältnisse der Hauptthäterin auch für ihn die Natur des Verbrechens ändern würden. Ist aber ein solches Moment nur bezüglich eines Theilnehmers oder Begünstigers vorhanden, so kann es bei Bemessung der Strafe des Thäters nicht berücksichtigt werden und auch bei Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger als solcher nicht, sondern gegen diese nur insoweit, als dieß Moment etwa in der Person des Theilnehmers oder Begünstigers eine selbstständige, mit der Theilnahme oder Begünstigung an der Handlung des Thäters concurrirende strafbare That, z. B. Verletzung der Amtspflicht, enthält, in welchen Falle Art. 84 zur Anwendung kommt.

Die oben unter 1, a erwähnten Fälle dagegen sind in Art. 65 nicht vollständig gegriffen, sondern nur insoweit, als das die Strafbarkeit der That bedingende, zum Thatbestande gehörige Moment in der Person des Thäters vorhanden ist; ist dieß der Fall, so ist wieder Abs. 1 und 2 des Art. 65 anzuwenden; bei denjenigen Unzuchtsverbrechen, zu deren Thatbestand ein besonderes persönliches Verhältniß des Thäters zu der beleidigten oder mißbrauchten Person vorausgesetzt wird, ist also die Strafe der Theilnehmer und Begünstiger nach der auf das Vergehen des Thäters gesetzten Strafe zu bemessen, wenngleich dieselben nicht in dem fraglichen besonderen persönlichen Verhältnisse zur mißbrauchten Person standen.

Wenn aber im Falle der Ziff. 1, a das zum Thatbestande eines Reats gehörige Moment bei demjenigen, welcher die That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), fehlt, dagegen bei einem Theilnehmer vorhanden ist, so ist in der Person des Thäters der Begriff der strafbaren Handlung nicht erschöpft, ein Strafgesetz, das auf die vom Thäter verübte Handlung anwendbar, und nach Abs. 1 bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer zu Grunde zu legen wäre, ist sohin nicht vorhanden, Thäter und Theilnehmer sind also, soferne nicht bei einzelnen Delicten eine spezielle Vorsorge getroffen ist, straflos.

Dieß veranlaßte ein Ausschußmitglied, folgende Bestimmung zu beantragen:

„Ist die Strafbarkeit einer That von einer besonderen Eigenschaft in der

Person des Thäters, von einer besonderen Absicht, oder von einem besonderen Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der That abhängig und fehlt diese Eigenschaft, diese Absicht oder dieses Verhältniß bei demjenigen, welcher die strafbare That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, ist aber bei dem Anstifter (Art. 54 Ziff. 1) vorhanden, so ist der Anstifter als Thäter zu bestrafen."

Es wurde indeß beschlossen, für solche Fälle eine allgemeine Bestimmung nicht zu treffen, sondern die Vorsorge hiefür dem speziellen Theile vorzubehalten. (A. P. 12, 88.) Solche Vorsorge wurde auch zu Art. 330 — vgl. dort Note 7 — und zu Art. 350 — vgl. dort Note 2 — getroffen.

2. „tilgen" — wurde namentlich mit Rücksicht auf die Verjährung eingesetzt. (s. A. P. 196.)

Art. 66 [1]. (E. 67.)

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

1. Dieser Artikel wurde insbesondere mit Rücksicht auf die Pfalz, wegen Wegfalls des Art. 55 des code pénal und im Hinblick auf Art. 1202 des code civil, für nöthig erachtet. (M. zu Art. 67.) Bei Annahme desselben wurde erwähnt, daß durch denselben an den bestehenden Competenz-Verhältnissen nichts geändert werden solle. (A. P. 12.)

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Art. 67. (E. 68; s. E. 56.)

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden [1]), wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit [2]) oder aus ähnlichen Ursachen [3]) die Fähigkeit der Selbstbestimmung [4]), oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft [5]) gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung [6]) des Handelnden durch Gewalt oder Drohung [7]) gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand [8]) ausgeschlossen war.

1. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben:

a) daß auch schon der Verweisungssenat befugt ist, die hier in Frage stehenden Verhältnisse zu berücksichtigen (s. A. P. 205.);

b) in den Motiven des von der Staatsregierung im Jahr 18$\frac{53}{55}$ vorgelegten Entwurfs, daß in den wirklich verwiesenen Fällen die über die Thatfrage urtheilenden Geschworenen oder Richter nach Erwägung aller Umstände und nach ihrem durch ärztliches Gutachten keineswegs gebundenen Ermessen zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen; (s. M. zu Art. 56, Ziff. 2.) Vgl. indeß Vorbem. 53 Ziff. 5.

c) daß hierüber an die Geschworenen keine besondere Frage, sondern nur die, ob der Angeklagte schuldig sei, gestellt werden darf. (s. A. P. 196.)

2. „höchsten Grades der Betrunkenheit." — Der f. E. enthielt folgende Bestimmung: „Wenn jedoch der Thäter das Verbrechen bei noch bestandener Zurechnungsfähigkeit beschlossen und sich sodann, um dasselbe auszuführen, absichtlich durch Trunk oder andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung gesetzt hat, so tritt die gesetzliche Strafe ein." — Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen. — Der Ref. d. Aussch. d. K. d. Abg. begründete den Abstrich durch die Erwägung: Entweder habe sich der Handelnde nicht so stark betrunken, daß ihm zur Zeit der That die Selbstbestimmung oder die Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, dann sei die Bestimmung des Art. 67 ohnedieß schon dem Wortlaute nach nicht anwendbar; oder es habe sich der Handelnde absichtlich wirklich in einen Zustand versetzt, daß ihm die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, dann fehle immerhin dasjenige, was bei einer strafbaren Handlung nie fehlen dürfe, die freie That. Das Strafgesetz beschäftigte sich nicht mit verbrecherischen Plänen, sondern mit verbrecherischen Handlungen, die Handlung müsse also Ausfluß eines verbrecherischen Willens sein, welcher im Augenblicke der Handlung vorhanden war; der früher vorhandene genüge für sich allein nicht. (s. A. R. 47 u. 48.) — Der Ref. des Aussch. d. K. d. R.R. bemerkte, daß die fragliche Bestimmung im einzelnen Falle zu großer Härte und Ungerechtigkeit führen könnte; denn zwischen dem im Zustande der Zurechnungsfähigkeit beschlossenen Verbrechen und zwischen der im Zustande der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung ausgeführten That liege noch etwas in der Mitte; jedenfalls könne nicht in allen Fällen gesetzlich angenommen werden, daß die zuvor beschlossene gesetzwidrige Handlung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung gerade so ausgeführt worden sei, wie sie im Zustande der Zurechnungsfähigkeit beschlossen worden; der bei jedem Verbrechen nothwendige Zusammenhang des Beschlusses und der darauf folgenden That werde jedenfalls von den näheren Umständen abhängen, und dieß zu beurtheilen, sei dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen. (s. R. P. 257.)

3. „aus ähnlichen Ursachen" — statt „aus anderen Ursachen" wurde

gesetzt, damit nicht der Gesichtspunkt, welcher durch die Exemplification festgestellt werden wollte, wieder abgeschwächt werde. (s. R. P. 254.)

4. „Fähigkeit der Selbstbestimmung" — bedeutet die Fähigkeit, einen bestimmten Willen zu fassen und nach demselben zu handeln. (s. A. P. 205.)

5. „Die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft" — wurde statt „Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung" gesetzt, um die Möglichkeit des Mißbrauches, z. B. die Anwendung dieses Satzes auf den Fall der Unkenntniß des Strafgesetzes, auszuschließen. (s. A. P 205 u. 206.)

6. „Freiheit der Willensbestimmung" — nicht „Willensfreiheit" Es wird also zur Anwendung des Abs. 2 nicht vorausgesetzt, daß der freie Wille aufgehoben sein müsse, sondern nur, daß Gewalt oder Drohung auf die Bestimmung des an und für sich freien Willens so stark eingewirkt haben, daß man den Thäter nach dem Maße von Willenskraft, welches man bei einem gewöhnlichen Menschen voraussetzen darf, nicht mehr zumuthen konnte, dem Einflusse, dem Drucke auf seinen Willen, unter welchem er handelte, Widerstand zu leisten. Die Lage des Individuums, seine Persönlichkeit, die Persönlichkeit des Andern, Zeit, Ort und dgl. müssen hier entscheiden. (s. A. P. 203—205.) Unter Bezugnahme auf diese früheren Erörterungen wurde später wiederholt, um eine durch das Wort „völlig" in Art. 68 etwa auftauchende irrige Auffassung zu beseitigen, ausgesprochen, daß das Ausgeschlossensein der Freiheit der Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung nicht absolut, sondern mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und Individualität des Handelnden, sowie überhaupt nach Lage des speciellen Falles zu bemessen ist. (A. P. 12.)

7. „Gewalt oder Drohung." — Es ist hier nicht blos von körperlicher Gewalt, sondern von Gewalt im Allgemeinen, also auch von einer moralischen, d. h. von jedem überwiegenden Einflusse die Rede, den der geistig potentere Mensch über den geistig impotenten unter allen Verhältnissen ausübt; es ist ferner nicht blos von Drohungen auf Leib und Leben, sondern von Drohungen im Allgemeinen die Rede, also auch von einer solchen mit entfernterem Uebel. — Jedoch wird immer eine so stark wirkende physische oder psychische Kraft vorausgesetzt, daß dadurch die Freiheit der Willensbestimmung (vgl. oben Note 6) ausgeschlossen war. (s. A. P. 209).

8. „durch Nothstand" — statt „durch einen ohne sein Verschulden eingetretenen Nothstand" wurde gesetzt, weil, wenn einmal ein wirklicher Nothstand da ist, man denselben anerkennen müsse, gleichviel, wie er herbeigeführt worden. (s. A. P. 204.)

Art. 68. (E. 69; s. E. 83.)

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft, oder die Freiheit der Willensbestimmung [1]) des Handelnden zwar

nicht völlig ausgeschlossen (Art 67), aber doch in erheblichem Grade[2]) gemindert war, so ist eine geringere, als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe[3]) zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von sechzehn Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen anderen strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.

1. „oder die Freiheit der Willensbestimmung." — Der Artikel knüpft also nicht blos an Abs. 1, sondern auch an Abs. 2 des Art. 67 an. Nicht allein die geringeren Grade der Selbstbestimmungsfähigkeit können geminderte Zurechnung bewirken, sondern auch ein Befehl kann unter Umständen ertheilt werden, wo er einen starken psychologischen Eindruck macht. Geringere Grade von Gewalt und Drohung, gegen einen schwächlichen Menschen verübt, können immerhin einen berücksichtigungswerthen Strafmilderungsgrund darbieten. (s. A. P. 209.)

2. „in erheblichem Grade." — Der Artikel kann daher nicht schon bei dem Vorhandensein eines jeden etwa ganz geringfügigen Einflusses auf die Freiheit der Willensbestimmung, bei jeder geistigen Ueberlegenheit einer Person gegenüber einer andern angewendet werden; insbesondere nicht auf die leichteren Grade von Trunkenheit, Exaltation, Verstandesschwäche, Ausbildungsmangel &c. &c.; diese können allenfalls nur bei Ausmessung der ordentlichen Strafe in Betracht kommen. (s. M. zu Art. 83 und 84, s. A. P. 209.)

3. „nach folgendem Maßstabe." — Vergl. Note 1 zu Art. 49. —

Art. 69. (E. 71; s. E. 59.)

Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand[1]) bei seiner Handlung einen Thatumstand[2]) nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos[3]).

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

Inwieferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit[4]) einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

1. „Jemand." — Der Artikel ist allgemein gefaßt, bezieht sich mithin auch auf Theilnehmer und Begünstiger. Wenn sich also auch der Theilnehmer im Allgemeinen des durch den Thäter verübten Verbrechens mitschuldig macht, und die Strafe des Begünstigers sich gleichfalls, wenigstens in gewisser Beziehung, nach der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe richtet, so trifft sie in dem Falle, daß die Strafbarkeit der Handlung des Thäters durch das Dasein eines Thatumstandes bedingt ist, von welchem sie keine Kenntniß hatten, doch keine, und wenn der ihnen unbekannt gebliebene Thatumstand die Strafbarkeit erhöht, nur die entsprechende geringere Strafe. (s. A. R. 48.)

2. „Thatumstand" — ist allgemein, bezieht sich mithin auch auf persönliche Verhältnisse oder Beziehungen des Thäters. (s. A. R. 49,)

3. „straflos." — Selbstverständlich nur, soferne nicht eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes entgegensteht; denn wenn, wie z. B. in Art. 227, ausdrücklich bestimmt ist, daß die Unkenntniß über einen bestimmten Thatumstand ohne Einfluß auf die Strafbarkeit ist, so ist eben durch die Kenntniß desselben die Strafbarkeit der Handlung nicht bedingt. (A. P. 200, R. P. 85.)

4. „Bestrafung wegen Fahrlässigkeit." — Der Antrag, den Abs. 3 im Hinblicke auf Ziff. VI. der Einleitung zu den Motiven — vgl. Vorbem. §. 3 Ziff. 1 — als unnöthig zu streichen, wurde zurückgenommen, nachdem mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz keine Definition der Fahrlässigkeit enthält, die Besorgniß geäußert worden war, es möchte, wenn nicht ausdrücklicher Vorbehalt der Bestimmungen über Fahrlässigkeit hier gemacht werde, eine strafbare fahrlässige Handlung in Folge strikter Anwendung des ersten und zweiten Absatzes straflos bleiben und z. B. im Falle fahrlässiger Tödtung eines Menschen durch einen Steinwurf aus dem Fenster zwischen strafbarer Fahrlässigkeit — wenn der Werfende wußte, daß Jemand vorbeiging — und strafloser Fahrlässigkeit — wenn er dieß nicht wußte, — unterschieden werden. (A. P. 12.)

Art. 70. (E. 72; s. E. 60.)

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafge-

setzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Art. 71. (E. 73; f. E. 61.)

Befehl.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises[1]) und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen[2]) eine Handlung[3]) befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos[4]) einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten[5]) enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich. —

1. „innerhalb seines Geschäftskreises." — In dieser Hinsicht wurde bemerkt, daß, wenn z. B. der Commissär seinem Actuar befehle, das Protocoll zu fälschen, dieß nicht in seinem Geschäftskreise liege, denn gerade deßhalb sei der Actuar da, damit er den Hergang aufnehme und in dieser Beziehung den Commissär controlire. (f. Kl. P. 212.)

2. „seinem dienstlich Untergebenen." — Dadurch, daß die Ausnahmsbestimmung des Abs. 2 auf diejenigen Personen, welche in einem Subordinationsverhältnisse stehen, beschränkt ist, ist unzweideutig anerkannt, daß derjenige, welcher in keinem solchen Subordinationsverhältnisse steht, auch den obrigkeitlichen Befehlen dann Gehorsam nicht blos verweigern darf, sondern sogar verweigern muß, wenn er sich dadurch, daß er dem Befehle entspräche, gegen ein Strafgesetz verfehlen würde. (f. A. R. 49.)

3. „Handlung" — statt „Amtshandlung" wurde gesetzt, weil Amtshandlung nur jene genannt werden kann, welche vermöge der im Amte liegenden Vollmachten ausgeführt wird. Daß der Befehl eine dienstliche Beziehung haben muß, folgt schon aus den Worten: „innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form." (f. A. P. 211.)

4. „blos" — wurde eingesetzt, weil die Worte: „ist die Handlung in anderer Beziehung strafbar, so trifft den Untergebenen trotz des ihm ertheilten Befehles die volle gesetzliche Strafe" — als selbstverständlich gestrichen wurden. (f. A. P. 211.)

5. „des Vorgesetzten." — Es genügt sohin nicht zur Straflosigkeit, daß die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht, also nicht ein sogenanntes gemeines Verbrechen enthält, sondern der Untergebene ist nur dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält. Nicht blos dann also, wenn die Handlung zugleich ein sog. gemeines Verbrechen enthält, sondern auch dann, wenn die Handlung zwar nicht ein sogenanntes gemeines Verbrechen, aber zugleich einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder eine Verletzung der Amtspflicht des Untergebenen enthält, soll Letzterer trotz des ihm ertheilten Befehles strafbar sein. (A. R. 136 und 137, A. P. 12). Als solche Verletzung der Amtspflicht des Untergebenen ist es insbesondere zu erachten, wenn ein Ortsbeamter, einen offenbar auf irrigen faktischen Voraussetzungen oder auf inzwischen wesentlich veränderten Umständen beruhenden Befehl der oberen Behörden geradehin vollzieht, ohne die wahren Verhältnisse einberichtet zu haben. (Vgl. Anm. zu Art. 122 des St. G. B. von 1813, auf welche in den f. M. z. Art. 61 ausdrücklich hingewiesen ist.

Art. 72. (E. 74; f. E. 63, 64.)

Nothwehr.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person [1]), Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt [2]) oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung [3]) verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat [4]).

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle [5]) den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer [6]) den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung [7]), Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

1. „Angriff auf Person." — Hierunter sind auch Angriffe auf Keuschheit und Freiheit zu verstehen; aber auch Angriffe auf Ehre fallen unter diesen Begriff, sobald sie aus dem Kreise der bloßen Verbalinjurie heraus und in jenen der Thätlichkeit übertreten, z. B. wenn Jemand mit Koth beschmiert, zu schimpf-

licher Schaustellung ausgesetzt oder herumgeführt, oder allenfalls nach amerikanischer Weise „getheert und gefiedert werden soll. (s. M. zu Art. 63—65 Ziff. 2.)

2. „tödtet oder verletzt." — Der E. des P.St.G.B. enthielt folgenden Art. 74: „An Geld rc. rc. wird gestraft, wer in der Nothwehr oder im Nothstande einen Andern verwundet oder getödtet hat und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige macht." Dieser Artikel wurde indeß gestrichen, da es zu hart erschien, dem im Nothfalle Handelnden zuzumuthen, sich selbst zu denunziren und den in der Regel sehr schwierigen Beweis der Nothwehr oder des Nothstandes zu übernehmen. (A. R. 220.)

3. „oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung." — Der f. E. hatte beigefügt „gegen ihn", um die Straflosigkeit auszuschließen, wenn durch die Handlung dritte schuldlose Personen beschädigt wurden. (s. M. zu Art. 63—65.) Diese Worte wurden jedoch gestrichen, weil die Verletzung eines Dritten unter Umständen, wo der Angegriffene dieselbe nicht vermeiden konnte, oder die Verletzung fremder Sachen im Stande der Nothwehr keine Ueberschreitung des Maßes der Gegenwehr enthält. Die Vertheidigung muß in der Tendenz des Angegriffenen immer gegen den Angreifer gerichtet sein, aber zufälliger Weise können auch Dritte mitgetroffen werden. (s. A. P. 215, Beispiele siehe f. A. R. 51.)

4. „insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat." — Ob dieß der Fall sei, wurde dem Ermessen der Geschworenen oder der Richter, welche über die Thatfrage zu entscheiden haben, anheimgegeben — (vgl. Ziff. 4 der Motive zu Art. 63—65 des Regierungsentwurfs von 18⅝⅞, dagegen aber oben Vorbem. § 3 Ziff. 5.) — und ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, der Lage, in welcher sich die betheiligten Personen befunden, deren Persönlichkeit, dem Orte, der Zeit des Angriffs u. s. w., zu beurtheilen. (s. A. R. 51.) Als Hauptfälle wurden indeß folgende hervorgehoben: Es kann a) der Akt der Nothwehr ganz unnöthig gewesen sein, weil dem Angegriffenen andere ungefährliche und doch eben so wirksame Mittel, z. B. Herbeirufen von Hilfe u. dgl. zu Gebote standen; b) die gewaltsame Privatvertheidigung kann zwar an sich, aber nicht in so intensiver, dem Gegner so verderblicher Weise nothwendig gewesen sein, wie sie wirklich geübt wurde, z. B. wenn Jemand den Angreifer tödtet, während eine leichte Verwundung desselben dem Zwecke genügt hätte; c) die Nothwehr kann endlich zwar in der Art, wie sie wirklich geübt wurde, nothwendig gewesen sein, wenn sie überhaupt ihren Zweck erreichen sollte, aber dieser Zweck kann durch seine Unbedeutendheit außer allem Verhältnisse zu dem Uebel stehen, welches dem Angreifer zugefügt wurde, z. B. wenn Jemand den mit einem gestohlenen Groschenbrode Entlaufenden durch eine nachgesendete Kugel tödtet. — (s. M. zu Art. 53—65, Ziff 4.)

5. „auf der Stelle." — Diese Worte, sowie die unten folgenden: „auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen" deuten an, daß zwischen

dem Akte der widerrechtlichen Entziehung des Besitzes und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung desselben ein Verhältniß der Continuität bestehen muß, daß nicht in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt des ruhigen Innehabens für den ursprünglichen Angreifer eingetreten sein darf. Ob ein solches Verhältniß der Continuität bestehe, kann, wie in den Motiven zum Regierungsentwurfe von 18⅔ bemerkt ist, natürlich in jedem einzelnen Falle nur durch das Ermessen der zur Beurtheilung der Thatfrage berufenen Richter oder Geschworenen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden. (s. M. zu Art. 63—65 Ziff. 3, b.) Vgl. indeß oben Vorbem. § 3 Ziff. 5.

6. „den.... Eingedrungenen.... oder anderen Angreifer." — Ein Akt gewaltsamer Wiedererlangung des Besitzes darf also nur gegen denjenigen, welcher selbst den ursprünglichen Angriff gemacht hat, stattfinden, nicht auch gegen den bei jenem Angriffe nicht betheiligten Dritten, in dessen Hände etwa das gestohlene Gut ꝛc. bereits übergegangen ist. (s. M. zu Art. 63—65 Ziff. 3, a.)

7. „Ueberraschung" — wurde mit Rücksicht auf den Fall eingesetzt, daß Jemand, der gerade nicht in besonderer Bestürzung, Furcht oder Schrecken sich befunden, gleichwohl dadurch, daß er nicht Zeit zum Nachdenken gehabt, dazu geführt wurde, statt des ihm vielleicht zu Gebote stehenden minderschädlichen Rettungsmittels ein für den Angreifer schädlicheres oder wohl gar tödtliches anzuwenden. Dagegen wurde die weitere Alternative „oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit" als zu weit gehend abgelehnt. (s. A. P. 215.)

Art. 73. (E. 75; s. E. 65.)

Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Gränzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe[1]) nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.

1. „die auf die That gesetzte ordentliche Strafe." — Vgl. Note 1 zu Art. 49.

Art. 74.

Schadensersatz.

Hat Derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil[1]) zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt, oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte[2]) befugt[3]), die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in

den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes[4]) herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleichgeachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

1. „durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil." — Durch diese allgemeine Fassung ist auch der Fall getroffen, daß eine Partei im Civilprozeße einen Meineid geschworen, denselben aber vor erfolgtem Urtheile wieder zurückgenommen hat. (A. P. 186). Auf Meineid in Strafsachen dagegen kommt der Artikel nicht in Anwendung (R. P. 90.)

2. „die Gerichte." — Nicht die Geschworenen haben über das Vorhandensein dieses Milderungsgrundes zu entscheiden, sondern derselbe ist lediglich von den Richtern bei der Strafausmessung zu würdigen. (A. P. 56.)

3. „befugt." — Als selbstverständlich wurde erachtet, daß von dieser Befugniß in Fällen, wo neben dem Angriffe auf das Vermögen auch ein Angriff auf Personen stattfand, z. B. Körperverletzung, Raub, ferner in Fällen, wo die Zufügung des Vermögensnachtheils nicht Zweck des Handelnden gewesen, sondern nur nebenbei vorgekommen ist, wie z. B. beim Aufstande, kein Gebrauch gemacht werde. Es werde, wurde bemerkt, eben jedesmal wesentlich darauf anzukommen haben, in welchem Verhältniß der am Vermögen verursachte und ersetzte Schaden zu der in der That liegenden Gesammtverschuldung stehe, und darnach werde der Richter leicht das Rechte treffen. (A. P. 56.)

4. „des niedrigsten Maßes." Vergl. Note 1 zu Art. 49.

Art. 75. (E. 70; f. E. 85.)

So oft unter Anwendung der Artikel 68, 73 oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Artikel 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können[1]), bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist[2]), dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

1. „oder hätten verbunden werden können" — wurde hauptsächlich deßhalb eingesetzt, um den Richter darauf aufmerksam zu machen, daß er beim Vergehen des Diebstahls auch dann auf die Straffolgen erkennen könne, wenn wegen Schadensersatzes die Strafe herabgesetzt wird. (A. P. 89.)

2. „soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist" — wurde mit Rücksicht auf Art. 386 Abs. 4 eingesetzt. (A. P. 89.)

Art. 76. (E. 76; s. E. 57.)

Jugend.

Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That [1]) erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse [2]) ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt [3]) für verwahrloste jugendliche [4]) Personen angeordnet werden [5]).

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Artikel 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechuug oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist [6]).

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde [7]). Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimatberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über [8]) die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der obenerwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Unterge-

brachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskassa zur Last.

1. „ihrer That" — statt „ihrer Handlungen" wurde gesetzt, um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß bei der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit einer Person nicht die Zurechnungsfähigkeit für die Gesammtheit ihrer Handlungen, sondern nur die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die concrete That, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, in's Auge zu fassen sei. Bei jugendlichen Personen, wurde bemerkt, entwickele sich das Bewußtsein der Strafbarkeit der That nicht gleichzeitig für alle Arten strafbarer Handlungen, es bestehe früher in Bezug auf die schwersten dolosen Verbrechen, als in Bezug auf culpose Handlungen, Polizeiübertretungen und Nichterfüllung staatsbürgerlicher Verpflichtungen. Jedenfalls setze aber die Zurechnungsfähigkeit für die concrete That voraus, daß das Individuum nach dem Grade seiner allgemeinen geistigen Ausbildung die bürgerliche Bedeutung derselben erkannt habe. (A. P. 13.)

2. „in dem Erkenntnisse." — Ueber die hiegegen zuläſſige Berufung vgl. Art. 24 des Einf.Ges. —

3. „in einer Erziehungsanstalt" — paßt auf eine Privatanstalt, auf eine Anstalt einer Stiftung, eines Vereines ebenso, als auf eine Anstalt des Staates, keine ist ausgeschlossen. (s. A. P. 228.)

4. „jugendliche" — wurde eingesetzt, um die Möglichkeit auszuschließen, verwahrloste jugendliche Personen in derartigen für verwahrloste Personen höheren Alters bestehenden Anstalten unterzubringen. (A. P. 137.)

5. „angeordnet werden." — Das über die Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Angeschuldigten erkennende Gericht kann daher nicht, wie in den Fällen der Art. 36 u. 40, nur die Zuläſſigkeit der Maßregel aussprechen, sondern es kann die Unterbringung selbst anordnen und nur der Vollzug steht den Polizeibehörden zu. (M. zu Art. 76.)

6. „und ꝛc. ꝛc. Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist." — Jedenfalls muß also der frühere Diebstahl zur Untersuchung gekommen sein; daher ist der Fall, wenn eine unter Abs. 1 fallende Person wegen eines an sich im Uebertretungsgrade strafbaren Diebstahls in Untersuchung kommt und vorher schon eine Reihe nicht zur Untersuchung gekommener Diebstähle begangen hat, nicht getroffen. (A. P. 96.)

7. „Der Vollzug ꝛc. ist Sache der Polizeibehörde. — Ist daher die betreffende jugendliche Person, welche auf Grund dieses Artikels freigesprochen wurde, aber in einer Anstalt untergebracht werden soll, verhaftet, so ist sie nach dem freisprechenden Erkenntnisse nicht in Freiheit zu setzen, sondern, wenn die Kreisregierung nicht schon vorher die nöthige Vorsorge getroffen hat, einfach an die Polizeibehörde abzuliefern. (s. A. P. 228.)

8. „erläßt die erforderlichen Bestimmungen über" — statt

„bestimmt" wurde gesetzt, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die hier der Kreisverwaltungsstelle überlassene Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt auch die Befugniß derselben zur jederzeitigen Entlassung aus derselben involviren soll. (A. P. 14.)

Art. 77. (E. 77; f. E. 80, 81.)

Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,
2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;
3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebetretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;
4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arrestrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs[1]), so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

1. „wegen Theilnahme oder Versuchs." — Also nur in diesen beiden Fällen ist weitere Reduction der Strafe ausgeschlossen, dagegen hat im Falle der Konkurrenz der Jugend mit geminderter Zurechnungsfähigkeit eine doppelte Reduction der Strafe einzutreten. (A. P. 89.)

Art. 78. (E. 78.)

Auf die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Artikel 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, da ßan die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. 79. (E. 79.)

Verbrechen, welche jungen Personen von der im Artikel 76 Absatz 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten.

Art. 80. (E. 80; f. E. 82.)

Die auf Grund des Art. 77 erkannten Feiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. 81. (E. 81.)

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über sechzehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

Art. 82.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Ver-

brechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 83. (E. 82; f. E. 86.)

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden[1]) eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat[2]), so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber soviel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Artikel 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt. *

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Art. 1. Ges. vom 16. Mai 1868.
* Als unverschuldet erlitten ist insbesondere auch diejenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Verlängerung unzulässig gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verlängerung die Umstände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären.

1. „ohne eigenes Verschulden" — also nicht nur dann, wenn ein Verschulden des Untersuchungsrichters konkurrirt, sondern auch dann, wenn bei der Aburtheilung sich herausstellt, daß das Verbrechen, welches ursprünglich die Untersuchungshaft rechtfertigte, zu einer geringer strafbaren That herabsinkt, welche, wäre dieß von vorneherein zu erkennen gewesen, die Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt hätte (A. P. 15); desgleichen z. B. dann, wenn Jemand mit mehreren Komplicen in Untersuchung kommt und gleich im ersten Verhöre seine That vollkommen eingesteht, nun aber vielleicht die Untersuchung noch ein Jahr fortgezogen wird, deshalb, weil die übrigen Komplicen läugnen oder in andere Fakta verwickelt sind, mit welchen der Erstgenannte nichts zu thun hat. (f. A. P. 232.)

2. „erduldet hat" — begreift sowohl den Fall, daß die Untersuchungshaft überhaupt ohne Verschulden des Angeklagten verhängt wurde, als auch den, daß die Untersuchungshaft zwar durch ihn verschuldet, allein ohne sein Verschulden verlängert wurde. (A. R. 139, A. P. 15.)

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Art. 84. (E. 83; f. E. 87.)

Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.

Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder

2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze

zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht[1]) werden. Trifft in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe[2]) mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Artikeln 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung[3]), wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

1. „in Anwendung gebracht." — Der f. E. fuhr fort: „bei der Zumessung aber der Zusammenfluß als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden." Diese Worte wurden indeß gestrichen, da alle derartigen Belehrungen für den Richter, wie er die Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum ausmessen soll, vermieden wurden. (f. A. R. 56.)

2. „eine Geldstrafe." — Auch dann, wenn die Geldstrafe nicht wirklich erlegt, sondern gemäß Art. 27 in Gefängnißstrafe umgewandelt wird. (f. M. zu Art. 87.)

3. „Die gesetzlichen Bestimmungen etc. kommen zur Anwendung" — wurde statt: „Auf die etc. Straffolgen etc. ist zu erkennen" gesetzt, da an dem Grundsatze, daß das Erkenntniß auf diese Straffolgen in vielen Fällen von dem Ermessen des Gerichts abhängt, nichts geändert werden soll. (f. A. R. 56.)

Bezüglich solcher Fälle wurde dem Abs. 2 folgender Sinn beigelegt: „Wenn unter den konkurrirenden Delikten eines sich befindet, bei welchem die Verhängung der Straffolgen in das arbitrium des Richters gestellt ist, und der Richter hält unter den gegebenen Umständen jene Verhängung für indizirt und gerechtfertigt, so hat er auch in dem vorliegenden Falle auf diese Straffolgen zu erkennen. (f. A. P. 236.)

Art. 85. (E. 84; f. E. 88.)

Andere Fälle des Zusammenflusses.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung

gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden[1]), wenn sich annehmen läßt[2]), daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile[3]) die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

1. „gerichtlich verfolgt und bestraft werden." — Den Ansprüchen des Beschädigten auf Schadensersatz wird durch die Unterlassung der strafrechtlichen Verfolgung nicht im Mindesten präjudizirt. (s. A. P. 237.)

2. „wenn sich annehmen läßt." — Die Entscheidung darüber, ob dieß der Fall und ob sohin Untersuchung einzuleiten sei, ist ebenso, wie bezüglich der Frage, ob wegen einer vorgekommenen That überhaupt Untersuchung einzuleiten sei, dem Untersuchungsrichter, vorbehaltlich des dem Staatsanwalte zustehenden Berufungsrechtes, überlassen. (A. P. 16.)

3. „in dem späteren Strafurtheile." — Der Antrag, am Schlusse des Abs. 2 beizufügen: „womit das frühere Strafurtheil wegfällt" wurde zurückgezogen, nachdem erinnert worden war, daß dieser Beisatz leicht auf die Meinung führen könnte, es falle das ganze frühere Urtheil zusammen und müsse auch der Schuldausspruch wiederholt werden, was aber keineswegs beabsichtigt sei; vielmehr falle nur die früher erkannte Strafe weg; auch die Verfügung über die Kosten bleibe stehen. (s. A. P. 237 u. 238.)

Art. 86. (E. 85; s. E. 89.)

Wenn bei der nach Artikel 85 Absatz 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheiles außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Artikel 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Art. 87. (86 und 87.)

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe[1]) rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges[2]) neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende[3]) strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

1. „zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe." — Für den Fall, wenn Jemand, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, neuerlich sich einer mit einer Freiheitsstrafe bedrohten Handlung schuldig macht, wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß die weiter verschuldete zeitlich begränzte Freiheitsstrafe neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht mehr zu Vollzuge kommen könne; über die Frage aber, ob in diesem Falle wegen der neuerlich verübten strafbaren Handlung überhaupt noch eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden solle, wurde eine besondere Bestimmung nicht für nöthig erachtet, indem die Praxis in einem solchen Falle die Bestimmung des Art. 85 in analoge Anwendung bringen werde. (s. A. P. 266, A. P. 16.)

2. „während des Strafvollzuges." — Es wurde als selbstverständlich erachtet, daß hier jede vor beendigtem Strafvollzuge neuerlich verübte strafbare Handlung und insbesondere auch der Fall gegriffen sein solle, wenn ein aus der Strafhaft Entsprungener vor gänzlicher Erstehung seiner Strafe neuerdings eine strafbare Handlung verübt. (A. P. 89.)

3. „mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende." — Der Vollzug einer Geldstrafe, in welche der zu einer gleichviel ob lebenslänglichen oder zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe Verurtheilte wegen einer neuerlich verübten strafbaren Handlung vor oder während der Erstehung seiner Freiheitsstrafe verurtheilt wird, hat selbstverständlich neben dieser einzutreten. s. A. P. 266.)

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.*)

* In diesem Hauptstücke ist
a) der Satz, daß derjenige, welcher in einer Handlung lediglich ein ihm vom Gesetze zugestandenes Recht, oder wohl gar eine ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht ausübt, nicht wegen dieser Handlung einer Strafe unterliegen kann, als selbstverständlich nicht ausdrücklich ausgesprochen; ferner wurde
b) eine Bestimmung darüber, in wie weit die Einwilligung des Beschuldigten die Strafbarkeit einer Handlung ausschließt, nicht aufgenommen, sondern der Richter in dieser Beziehung lediglich auf die allgemeinen Principien des Strafrechts verwiesen.
(s. M. zu Art. 70 – 77, Schlußbemerkung.)

Art. 88. (E. 88; s. E. 66.)

Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz [1]) die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war [2]), von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag [3]) vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.

1. „das Gesetz" — statt „das gegenwärtige Gesetzbuch" wurde gesetzt, da es für die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Artikels ganz gleichgiltig ist, ob das gegenwärtige Gesetzbuch oder ein sonstiges Gesetz die Stellung eines Antrages auf Verfolgung fordert. (A. R. 141.)

2. „möglich war," — d. h. von der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat. (s. A. P. 241.)

3. „den gestellten Antrag." — Nur die Zurücknahme eines im Sinne dieses Artikels in der Richtung gegen die bestimmte Person gestellten Antrages ist an die achttägige Frist gebunden; ist die Untersuchung zwar auf Anlaß des Beschädigten selbst eingeleitet worden, aber nicht mit Kenntniß von dem Umstande, welcher ihn berechtigt, sie zu sistiren, so kann er sie in jedem Augenblicke einstellen lassen, soferne er nicht, nachdem er von der Person des Ver-

dächtigen Kenntniß erhalten, durch einen bestimmten Akt den Antrag auf ihre Fortsetzung gestellt hat. (f. A. P. 241.)

Art. 89. (E. 89; f. E. 67.)

Sind im Falle des Artikel 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Art. 90.[1] (E. 91; f. E. 68.)

Richterliches Erkenntniß.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache[2]) rechtskräftig verurtheilt[3]) oder freigesprochen[4]) worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen.

1. Auf das Bedenken, daß — bezüglich der Freisprechung — ein ähnlicher Satz (Art. 263) im gegenwärtigen Strafprozesse schon stehe, dieser aber etwas anders laute, woraus Schwierigkeiten entstehen könnten, wurde entgegnet, daß der Sinn beider Bestimmungen jedenfalls derselbe, wenn auch die Fassung eine etwas verschiedene sei. (A. P. 90.)

2. „Thatsache." — Es kommt also nicht darauf an, wie die strafbare Handlung qualifizirt wurde, sondern nur, ob es dieselbe Thatsache ist. (R. P. 62.)

3. „verurtheilt" — gleichviel, ob er die Strafe erstanden hat oder nicht, ob er begnadigt wurde oder nicht. (f. A. P. 243.)

4. „verurtheilt oder freigesprochen." — Die Einstellung des Verfahrens wird also durch diesen Artikel nicht berührt. (R. P. 62.)

Art. 91. (E. 91; f. E. 69.)

Tod des Schuldigen.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten[1]), auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig[2]) erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben[3]) vollstreckt.

1. „Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten." — Die Verfolgung der durch das Verbrechen veranlaßten privatrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Genugthuung, sowohl gegen den Verbrecher selbst als gegen dessen Erben, richtet sich lediglich nach den Civilgesetzen und wird durch die gegenwärtige Vorschrift des St G.Buches gar nicht berührt. (f. M. zu Art. 69.)

2. „rechtskräftig." — Nicht nur das Erkenntniß, sondern auch die Rechtskraft desselben muß noch bei Lebzeiten des Schuldigen eingetreten sein. (f. A. R. 58, f. A. P. 244.)

3. „gegen seine Erben." — Hiedurch soll die Haftung der Erben nicht erweitert, sondern nur, soweit sie nach civilrechtlichen Grundsätzen einzutreten hat, in Anspruch genommen werden. (A. P. 16.)

Art. 92. (E. 92; f. E. 70.)

Verjährung.

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung[1]) ausgeschlossen.

1. „Verjährung." — Um die Strafbarkeit durch Verjährung zu tilgen, ist nichts erforderlich, als daß die vom Gesetze bestimmte Zeit ohne Dazwischenkunft eines der vom Gesetze (Art. 96 u. 98) speziell bezeichneten Unterbrechungsgründe abgelaufen ist. Es hat sohin nicht darauf anzukommen, ob ein Verschulden einer Behörde in Mitte liegt oder nicht, und ebensowenig, ob der Verbrecher durch Flucht, Verborgenhalten, Verwischen der Spuren u. s. w. sich dem Arme der Gerechtigkeit entzogen hat, oder ob er demselben ohne eigenes Zuthun entgangen ist.. (f. M. zu Art. 70—77, Ziff. 1.)

Art. 93. (E. 93; f. E. 71.)

Vorbehaltlich der in Artikel 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung [1]) ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind [2]);
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen;
4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

1. „der gerichtlichen Verfolgung." — Die im f. A. R. 62 vorgeschlagene Bestimmung, daß, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte erheben könne, fand nur bezüglich der Pfalz Aufnahme. Vgl. Einf.-Ges. Art. 19.

2. „bedroht sind." — Mehrere Mitglieder des Ges. A. d. K. d. Abg. hoben als selbstverständlich hervor, daß bei der Frage ob eine That verjährt sei, nicht die That zu Grunde gelegt werden dürfe, wie sie in der Anklageakte aufgegriffen war, sondern wie sie durch den Richter der That festgestellt wurde. Handle es sich z. B. um Körperverletzung und nach dem Maximum, welches auf die Körperverletzung gesetzt ist, sei die Zeit der Verjährung noch nicht abgelaufen, es werde also wegen dieser That verwiesen, es ergebe sich aber bei der Verhandlung durch geminderte Zurechnungsfähigkeit od. dgl. eine solche Minderung der Schuld, daß das Maximum, welches unter diesen Umständen möglicher Weise von den Richtern erkannt werden könne, ein solches sei, welchem gegenüber die Verjährungszeit als vor eingeleiteter Untersuchung bereits abgelaufen erscheine, so trete der Fall ein, daß man zwar von vorne herein eine Verjährung nicht als gegeben gehabt habe, dieselbe aber nun demungeachtet mit Rücksicht auf das auf der concreten That stehende Strafmaximum als vorhanden angenommen werden müsse. In solchen Fällen werde nicht das auf die Handlung, wegen welcher verwiesen wurde, gesetzte Maximum zur Grundlage der Berechnung zu dienen haben, sondern das für die concrete That passende. — Hiebei wird aber nicht die Strafe, welche der Richter für die concrete That innerhalb des ihm gegebenen Spielraums ausmißt, zu Grunde zu legen sein, sondern die, welche auf die That, wie sie sich durch die Verhandlung gebildet hat und im Urtheil fixirt wird, angedroht ist. Ist also z. B. das Maximum noch Zuchthaus, jedoch für leichtere Fälle auch Gefängnißstrafe zulässig, so hat der Richter nicht die Wahl, die That als Verbrechen oder Vergehen zu qualifiziren und darnach die Verjährungsfrage zu beurtheilen, sondern es muß von den Bedingungen, welche für die Verjährung der zeitlichen Zuchthausstrafe bestehen, ausgegangen werden. (f. A. P. 248 und 249.)

Art. 94. (E. 94.)

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen[1]) in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

1. „bei Vergehen." — Ueber die Verjährung von Preßverbrechen, deren das Gesetzbuch ohnedieß nur eine einzige Gattung kennt (Art. 57 Abs. 1), wurde eine besondere Bestimmung nicht für nöthig erachtet. Für sie sollen die allgemeinen Vorschriften gelten. (M. zu Art. 94.)

Art. 95. (E. 95; s. E. 72.)

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung[1]) beginnt von dem Tage[2]) der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht miteingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

1. „der gerichtlichen Verfolgung." — Der Umstand, daß die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines Antrags abhängig gemacht ist, (Art. 88), bildet kein Hinderniß, daß die Verjährung auch in diesem Falle nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels von dem Tage der begangenen That an läuft. Ist die Verjährung vollendet, so kann der Antrag auf Verfolgung nicht mehr gestellt werden, wenn auch die betreffende Person jetzt erst Kenntniß von der begangenen That erhalten hat. (s. A. P. 249.)

2. „von dem Tage" — d. h. mit Ablauf des Tages. Vgl. den Schlußsatz des Abs. 1. (A. P. 90.)

Art. 96. (E. 96; s. E. 73.)

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen[1]), dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Ver-

folgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung[2]) des Richters oder des Staatsanwaltes[3]).

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

1. „Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen." — Durch bloße Uebertretungen und blos culpose Vergehen wird sohin eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirkt. (s. M. zu Art. 70—77. Ziff. 3, a.)

2. „jede ꝛc. Handlung," — ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe gegen eine bestimmte Person als Angeschuldigten zum Zwecke der Untersuchung oder Aburtheilung der ihr zur Last gelegten That vorgenommen wurde. (A. R. 141.)

3. „des Richters oder des Staatsanwaltes." — Nicht auch des Civilklägers. (s. R. P. 342.)

Art. 97. (E. 97; f. E. 74.)

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Artikel 95 gegebenen Vorschriften.

Art. 98. (E. 98; f. E. 75.)

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen[1]), dessen sich Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;

2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung [2]) des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist [3]).

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

1. „Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen." — Vgl. Note 1 zu Art. 96.

2. „Verhaftung" — wurde statt „Ergreifung" als das jedenfalls präzisere und auch im Art. 73 des Forstgesetzes gebrauchte Wort gesetzt. (s. A. R. 61.)

3 „Zahlungsfrist." — Dieselbe unterbricht mit ihrer ganzen Dauer die Verjährung, so daß diese erst nach Ablauf der Frist wieder von Neuem zu laufen beginnt. (s. M. zu Art. 70—77, Ziff. 3, zu b.)

Art. 99. (E. 99; s. E. 76.)

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen [1]).

1. „Folgen." — Es wurde, ohne Widerspruch, bemerkt, daß unter den mit der Strafe nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen jedenfalls auch die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, wo sie vorkomme, begriffen sei, welche durch die Verjährung der Strafe folglich nicht ausgeschlossen werde. (s. A. P. 255.)

Art. 100. (E. 100; s. E 77.)

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andre staatsgefährliche Handlungen.

Art. 101. (E. 101; f. E. 94.)

Hochverrath.

Wer 1) in der Absicht

1) den König 2) zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern 3), oder
2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen 4) oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung 5) zu ändern, oder
3) widerrechtlich 6) das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung 7) des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll 8) mit dem Tode bestraft werden.

1. „Wer." — Die Unterthanseigenschaft auf Seite des Thäters wird zum Begriffe des Hochverrathes nicht erfordert; denn die besondere Strafbarkeit des Hochverraths liegt nicht vorzugsweise darin, daß der Thäter die Pflicht der Treue

der Pietät gegen sein Vaterland verletzt, sondern darin, daß dieses Verbrechen den Staat in seiner Existenz unmittelbar gefährdet.

Hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß häufig Handlungen von Ausländern, welche — von einem Inländer begangen — Hochverrath sein würden, den Charakter völliger Straflosigkeit an sich tragen. Dieß tritt namentlich dann ein, wenn ein Ausländer derlei Handlungen im Dienste seines Vaterlandes während eines zwischen diesem letzteren und dem bayerischen Staate eröffneten Kriegszustandes innerhalb der Grenzen des Kriegsgebrauchs vornimmt. In solchen und ähnlichen Fällen stehen die Grundsätze des Völkerrechts dem Ausländer schützend zur Seite und es ist dies im Art. 12 ausdrücklich anerkannt. (s. M. zu Art. 94, Ziff. 3).

2. „den König" — also jeder absichtliche Angriff auf die Person des Monarchen, ohne Rücksicht darauf, ob demselben animus hostilis gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt oder ein sonstiges Motiv zu Grunde liegt. Deshalb wurden in Art. 121 nur mehr die sonstigen thätlichen Mißhandlungen und Beleidigungen des Königs aufgenommen. (s. A. P. 485).

3. „an derselben zu hindern." — Hier ist nur der Fall gemeint, wenn der König an der Regierung überhaupt gehindert werden soll; die Hinderung an einzelnen Regierungshandlungen ist in Art. 109 vorgesehen. (s. A. P. 485 f.)

4. „gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen." — Das Wort „gewaltsam" wurde an den Anfang der Ziffer 2 gesetzt, um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß es sich nicht blos auf die Worte „oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern", sondern auf die Worte „die regierende Familie zu verdrängen" beziehe (A. R. 167); dem hierauf angeregten Bedenken, daß der Ausdruck „gewaltsam ꝛc. zu verdrängen" zur falschen Auslegung verleiten könnte, als ob neben der Gewalt, die erfordert wird, um von Verdrängen sprechen zu können, noch ein weiterer Act der Gewalt gefordert würde, wurde sodann dadurch abgeholfen, daß statt des Wortes „verdrängen" das Wort „beseitigen" gewählt wurde. Hiebei wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß nicht gerade die Anwendung physischer Gewalt vorausgesetzt werde, sondern daß auch die Erregung einer Furcht, welcher nicht widerstanden werden kann, schon genügt, um verwürfige Strafbestimmung anwenden zu können. (A. P. 36).

5. „Staatsverfassung." Der Ref. des G. A. der K. d. R. R. hatte vorgeschlagen, beizusetzen: „ganz oder in wesentlichen Theilen", da zur Verfassung außer den staatsrechtlichen Fundamentalsätzen noch viele Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gehören, deren gewaltsame Aenderung ebenfalls verpönt sein müsse, z. B. die Successionsordnung. — Dieser Antrag wurde indeß unter dem Bemerken abgelehnt, daß die Beurtheilung, ob ein wesentlicher Theil der Verfassung verletzt worden sei, oft sehr schwierig sein würde; die Verfassung als solche könne keine unwesentlichen Theile enthalten; wer einen Theil ändere, der ändere eben die Verfassung selbst. (R. R. 66, R. P. 99.)

6. „widerrechtlich" — wurde an den Anfang der Ziffer 3 gestellt, damit es sich auf sämmtliche Alternativen beziehe. (s. A. P. 468.)

7. „wenigstens einen Anfang der Ausführung." — Zur Vollendung des Hochverraths wurde, abweichend vom System, nicht die wirkliche Ausführung des verbrecherischen Vorhabens, sondern nur der Anfang der Ausführung verlangt; da aber natürlich die Strafe des Hochverraths auch dann einzutreten hat, wenn der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht worden ist, so wurde, um auch diesen Fall im Gesetze ausdrücklich vorzusehen, das Wort „wenigstens" eingesetzt. (s. A. P. 468.)

8. „und soll." — Der Vorschlag, beizusetzen „wie der vollendete Hochverrath" wurde abgelehnt, da, wie in voriger Note erwähnt, beim Hochverrathe die Versuchshandlungen nicht gleich den vollendeten Verbrechen gestraft werden sollen, sondern schon selbst als vollendetes Verbrechen qualifizirt sind. (R.P. 101.)

Art. 102.[1] (E. 102; s. E. 95.)

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber[2]) oder einer auswärtigen politischen Partei[3]) einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhr Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs= oder Vertheidigungsmitteln[4]) sammelt oder vertheilt[5]), oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Artikeln 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziffer 3 trifft jene Betheiligte[6]), welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

1. Die Art. 102—108 sollten eigentlich einen einzigen Artikel bilden und sind nur äußerlich von einander getrennt (A. P. 422); denn sie enthalten

sämmtlich Strafbestimmungen über die Vorbereitungen zum Hochverrath. — Der f. E. hatte denselben noch einen generellen Art. (102) angefügt, nach welchem jede in diesen Artikeln nicht besonders bezeichnete Handlung, durch welche die Ausführung eines hochverrätherischen Vorhabens vorbereitet wird, mit Strafe bedroht sein sollte; dieser Artikel wurde indeß gestrichen, weil man nur wegen der in den Art. 102—108 besonders aufgeführten Vorbereitungshandlungen Strafe eintreten lassen wollte. (f. A. P. 475.)

2. „einem auswärtigen Gewalthaber." — Hiedurch ist ausgedrückt, daß der Thatbestand dieses Verbrechens nicht nur dann gegeben ist, wenn mit der ordentlichen Regierung eines fremden Staates, sondern auch, wenn mit Personen, die etwa durch Revolution vorübergehend an die Spitze eines solchen Staates gelangt sind, mit ausländischen Truppenführern, Insurgentenchefs u. dgl. eine Verbindung zu hochverrätherischen Zwecken eingegangen wird. (f. M. zu Art. 95—102, Ziff. 1.)

3. „einer auswärtigen politischen Partei." — Mit diesen Worten, über deren Belassung oder Abstrich vielfach debattirt wurde, (f. A. R. 282, f. A. P. 469), wird immer eine geschlossene Partei vorausgesetzt, welche bereits einen gewissen politischen Einfluß erlangt hat. (A. P. 37.) Auf die Anregung, ob die dem sog. Nationalverein als Mitglieder Beitretenden unter die Ziff. 1 fallen, wurde hervorgehoben, daß zum Thatbestande dieses Artikels die hochverrätherische Absicht gehöre; das Bestreben, eine Aenderung der Staatsverfassung herbeizuführen, sei aber nicht an sich, sondern nur dann ein hochverrätherisches Unternehmen, wenn damit eine gewaltsame Aenderung erstrebt werde. (A. P. 422.)

4. „Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln." — Der f. E. hatte beigefügt: „die zum Gebrauche für mehrere Personen bestimmt sind." Diese Worte wurden mit Rücksicht auf das Wort „Vorräthe" als Tautologie gestrichen. (f. A. R. 282.)

5. „sammelt oder vertheilt." — Die im E. weiter enthaltene Alternative „oder bereithält" wurde gestrichen, da, wenn die fraglichen Gegenstände weder in hochverrätherischer Absicht gesammelt, noch in solcher Absicht vertheilt worden sind, eine hinreichend greifbare äußerliche Handlung nicht vorliege. (f. A. R. 282, f. A. P. 470, A. R. 167, A. P. 37.)

6. „Betheiligte." — Das Verhältniß der hier und an anderen ähnlichen Stellen enthaltenen Bestimmungen über die Strafe der Betheiligten zu den allgemeinen Vorschriften im V. Hauptstücke des I. Theils über Theilnahme wurde gelegentlich der f. Berathung über den jetzigen Art. 154 folgendermassen dargelegt: Es wird hier die Betheiligung an der Zusammenrottung bestraft, ganz abgesehen davon, ob einer derjenigen, welche hiedurch als Betheiligte beim Landfriedensbruche betroffen werden, zugleich Theilnehmer im Sinne der Art. 52 und 54 des allgemeinen Theils an der von einem Andern bei dieser

Gelegenheit verübten speziellen Gewaltthat ist. Letztere Theilnahme aber ist damit keineswegs ausgeschlossen. (s. A. P. 529. Vgl. auch s. M. zu Art. 159—162, Ziff. 5.)

Um dieser Auffassung im Gesetze Ausdruck zu geben und außerdem auch auszudrücken, daß hier und in ähnlichen Fällen nur solche Betheiligte, welche beim Aufruhre, Aufstande, Landfriedensbruche selbst mitthätig waren, verstanden, intellectuelle Theilnehmer dagegen ausgeschlossen sein sollen, wurde statt des im E. gebrauchten Wortes „Theilnehmer" in all' diesen Fällen: „Betheiligte" gesetzt. (A. P. 38.)

Art. 103. (E. 103; s. E. 96.)

Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101)[1]) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.

1. „ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101)." — Als Verschwörung kann also nicht schon jede nur im Allgemeinen auf hochverrätherischen Tendenzen beruhende Vereinigung, sondern nur diejenigen erachtet werden, deren Theilnehmer sich ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zum Zwecke gesetzt und bereits über die Ausführung desselben Verabredung gepflogen haben (s. M. zu Art. 95—102, Ziff. 2)

Art. 104. (E. 104; s. E. 97.)

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet[1]), um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt[2]) einen der im Artikel 101 bezeichneten Zwecke[3]) zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

1. „sich zusammenrottet." — Daß die Menschenmenge öffentlich versammelt sei, wird also zum Begriffe des Aufstandes nicht erfordert. (s. M. zu Art. 142-145, Ziff. 2.)

2. „um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt." — Es muß also Gewalt als Mittel zum Zwecke beabsichtigt, sie darf aber nicht wirklich geübt worden sein, sonst ist Anfang der Ausführung, sohin der Thatbestand des Hochverrathes gegeben; dieß ist nicht minder dann der Fall, wenn wirklich mit Gewalt gedroht wurde. Dagegen kann es allerdings nach Umständen als bloße Vorbereitungshandlung aufgefaßt und nach Art. 104 mit der milderen Strafe des Art. 102 belegt werden, wenn Drohungen in Abwesenheit des Bedrohten ausgestossen wurden und lediglich eine Ankündigung oder Andeutung dessen waren, was man seinerzeit thun wolle. (s. A. P. 472.)

3. „einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke." — Der Zweck der Zusammenrottung muß also, wenn dieselbe nach Art. 104 strafbar sein soll, ein hochverrätherischer sein; bloße Widersetzung gegen die Obrigkeit ist ausgeschlossen. (s. M. zu Art. 95—102, Ziff. 3.)

Art. 105. (E. 105; s. E. 98.)

Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur [1]) diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen aber mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

1. „nur." — Dieß Wort, sowie das weiter unten folgende „aber" wurden eingesetzt, um zu betonen, daß dieser Artikel nicht eine Handlung mit Strafe bedroht, welche außerdem straflos wäre, sondern daß er im Gegentheil eine Restriction der strengeren Strafbestimmung des Art. 101 enthält. (s. A. P. 472.)

Art. 106. (E. 106; s. E. 99.)

Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt [1]) und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [2]) oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertiget haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs [3]) keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre.

1. „sich entfernt." — Der Antrag, zu setzen „sich freiwillig entfernt", wurde abgelehnt, um keinen Zweifel darüber hervorzurufen, daß die Strafbarkeit auch dann eintreten könne, wenn eine Drohung vorausgegangen ist; denn nach der Natur des Aufruhrs sind Drohungen, Aufforderung durch einen Offizier ꝛc. selbstverständlich. (R. P. 107.)

2. „nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen." — Siehe Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

3. „wegen des Aufruhrs" wurde eingesetzt, um die Straflosigkeit lediglich auf die Aufruhrshandlungen zu beschränken. (R. P. 108.)

Art. 107. (E. 107; f. E. 100.)

Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziffer 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen [1]) oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz [2]).

1. „oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen." — Diese Alternative wurde eingesetzt, weil ein strafbarer Aufruhr auch vorhanden sein kann, wenngleich noch keine Gewaltthätigkeit stattgefunden hat. (f A. P. 473.) Uebrigens schließt hier jeder thätliche Angriff auf Sachen die Straflosigkeit aus und sind nicht, wie in Art. 139 nur einige schwerere Angriffshandlungen aufgeführt.

2. „so greift keine Strafe Platz." — Auch die Anstifter sind also straflos, ohne daß, wie in Art. 106, vorausgesetzt wäre, daß sie selbst zum Abstande mitwirkten. (A. P. 168.)

Art. 108 [1]). (E. 108; f. E. 101.)

Wer einen Anderen zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziffer 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

1. Dieser Artikel hatte im f. E. folgenden Abs. 2: „Die Bestimmungen der Art 99 und 100 (jetzt Art. 106 und 107) finden auf denjenigen, welcher zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert hat, nur dann Anwendung,

wenn er zu dem Abstande von demselben mitwirkte." — Nach den früheren Ausschußbeschlüssen wurde dieser Absatz deshalb abgestrichen, weil damals der ganze Artikel auf öffentliche Aufforderung, vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses, beschränkt wurde, und weil bei einer solchen öffentlichen Aufforderung, wenn sie einmal geschehen, der Urheber derselben es nicht mehr in der Hand hat, sie wirkungslos zu machen. (s. A. P. 474.) Der Entw. v. 1860 hat bezüglich der in Art. 101, Ziff. 1 bezeichneten Unternehmen die Beschränkung auf öffentliche Aufforderung beseitigt, ohne den Abs. 2 zu reproduziren und diese Fassung wurde zum Gesetze erhoben, ohne daß hiebei neuerlich die Frage zur Erörterung kam, ob bezüglich der im Eingang des Artikels erwähnten Aufforderung die Art. 106 und 107 anwendbar sein sollen oder nicht.

Art. 109. (E. 110; s. E. 117.)

Staatsgefährliche Zusammenrottung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, —

wer sich bewaffnet[1]) an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[2]) oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertiget haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

1. „bewaffnet" — im Sinne dieses Artikels sind diejenigen, welche entweder zu dem hochverrätherischen Zwecke sich eigens mit einer Waffe versehen, oder, wenn sie solche schon vorher bei sich hatten, von derselben Gebrauch gemacht haben, sei es auch nur zu einer Demonstration. (A. P. 38.) Siehe übrigens Vorbem. § 3 Ziff. 3.

2. „gesetzlichen Bestimmungen," — z. B. das Ges. v. 4. Mai 1851.

Art. 110. (E. 111; s. E. 104.)

Landesverrath.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer[1]), welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen[2]), entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt oder auf andere Weise[3]) Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

1. „Ein Bayer oder ꝛc. stehender Ausländer." — Hier heißt es nicht „Wer," wie in Art. 101, weil eine weitere Ausdehnung des Artikels gegenüber dem Auslande weder als berechtigt, noch als durchführbar erachtet wurde. (s. A. P. 476.)

2. „um ꝛc. herbeizuführen, entweder." — Es wird also immer neben der Vorsätzlichkeit der Handlung ein ganz bestimmter dolus, nämlich die Absicht, einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, vorausgesetzt. Die jetzige Stellung dieser Worte wurde gewählt, damit dieß Erforderniß auch auf die Alternative: „oder auf andere Weise ꝛc." sich beziehe. (A. R. 168 u. 169.)

3. „oder auf andere Weise." — Z. B. wenn ein Diplomat, Agent, Consul od. dgl. in der schlimmen Absicht, seiner Regierung Verlegenheiten zu bereiten, sie in einen Krieg zu verwickeln, falsche Berichte macht und dadurch absichtliche Veranlassung zu einem Kriege gibt (s. A. P. 476), oder wenn Jemand absichtlich zu dem hier bezeichneten Zwecke einen fremden Monarchen oder Gesandten insultirt oder während eines zwischen zwei fremden Staaten bestehenden Krieges, wobei Bayern Neutralität beobachtet, einem der kriegführenden Theile Freischaaren aus Gebietstheilen des Königreichs zuführt. (M. 56.)

Art. 111. (E. 112; s. E. 105.)

Ein Bayer, welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt[1]), soll mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste[2]) des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere

Dienste nimmt, ausgenommen wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist[3]).

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen[4]) ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

1. „Dienste nimmt." — Gleichviel, ob als Offizier oder als Militärbeamter, Geistlicher ꝛc.; ebenso ohne Unterschied, ob er die Waffen wirklich getragen, oder nur Rekruten einexerzirt, Munition gefertigt hat ꝛc. (s. A. P. 476.)

2. „im Dienste." — Gleichviel, ob Militär- oder Civildienst. (s. A. P. 477.)

3. „ausgenommen, wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist." — Selbst in diesem Falle ist jedoch die militärische Strafe der Desertion nicht ausgeschlossen; wenn aber der Ausländer seine Entlassung begehrt und erhalten hat, ist er natürlich kein Deserteur. (Gem. P. 470.)

4. „In leichteren Fällen." — Z. B. bei einem Arzte oder sonstigen Militärbeamten. Nach einer Aeußerung des k. Staatsministers der Justiz sind übrigens unter leichteren Fällen hier nur solche zu verstehen, bei welchen besondere Milderungsgründe vorliegen — wie eine solche Bestimmung auch schon früher in der Novelle vom 25. März 1816 über den Diebstahl aufgenommen war. (R. P. 117.)

Art. 112. (E. 113; s. E. 106.)

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer[1]), welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen[2]) Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet[3]) oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt[4]) oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder

3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder andern militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder

4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft, oder

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen[5]) verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

1. „ein in Bayern sich anfhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer." — Gegen andere Ausländer wird nur nach Kriegsrecht eingeschritten. (A. P. 40.) Kriegsgebrauch ist überhaupt selbstverständlich vorbehalten. (s. A. P. 478.)

2. „ausgebrochenen." — Im E. war beigefügt „oder drohenden." Diese Alternative wurde jedoch als ein zu vager Begriff gestrichen. (A. R. 169, R. P. 119.)

3. „Vorschub leistet." — Der Antrag, durch Vorsetzen des Wortes „wissentlich" auszudrücken, daß ein unbewußtes Vorschubleisten nicht strafbar sein soll, (R. R. 79), wurde abgelehnt, da zu jedem Verbrechen im Allgemeinen der dolus vorausgesetzt werde, hier aber ein spezieller dolus zur Herstellung des Thatbestandes nicht erforderlich sei. (R. P. 121.)

4. „Hindernisse in den Weg legt." — Als Beispiel hiefür wurde angeführt, das Abgraben einer Straße sei, wenn durch forcirte Märsche der Aufenthalt wieder eingebracht werden kann, gerade kein Nachtheil, wohl aber ein Hinderniß (s. A. P. 477, A. P. 39); ebenso Zerstörung einer Brücke, deren rechtzeitige Wiederherstellung noch möglich ist. (A. P. 423.)

5. „Ueberlaufen." — Die im E. weiter beigefügten Worte, „oder anderer Untreue," durch welche die Verführung einer Besatzung zur Pflichtverletzung (s. A. P. 477), Bestechung von Schildwachen (A. P. 423) u. dgl. getroffen werden sollte, wurden als zu vag gestrichen. (R. P. 122, A. P. 423.)

Art. 113. (E. 114; s. E. 107.)

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren soll bestraft werden, wer[1]) mit Gefährdung des bayerischen Staates[2])

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt;

2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem

anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich

3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten[3]), von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

1. „wer" — Vergl. Note 1 zu Art. 101.

2. „mit Gefährdung des bayerischen Staates." — Es muß also

a) der Vorsatz, den Staat zu gefährden, vollständig bewiesen sein. (f. A. P. 478); gleichgiltig ist indeß hiebei, ob diese Absicht das nächste Motiv zur That gewesen, oder ob etwa zunächst Ehrgeiz, Haß oder Habgier die That veranlaßt haben (A. P. 40); es muß aber auch

b) objectiv eine wirkliche Gefährdung, nicht blos die Absicht einer solchen vorliegen. (A. P. 40.)

3. „Nachrichten" — ist beigesetzt, weil es Fälle geben kann, in welchen dem Staate an der absoluten Geheimhaltung eines Staatsgeschäftes viel gelegen ist. (f. A. P. 478.)

Art. 114. (E. 115; f. E. 109.)

Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101 — 108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist[1]).

1. „im Verordnungswege . . . . anerkannt ist." — Das bloße Bestehen eines Gegenseitigkeitsvertrages genügt nicht; es ist vielmehr lediglich in das Ermessen der Regierung gelegt, zu entscheiden, ob der betreffende Staatsver-

trag wirklich das Prinzip der Gegenseitigkeit vollständig ausdrücke. Anderseits aber kann die Staatsregierung die Gegenseitigkeit nicht bloß im Falle vorhandener Verträge, sondern auch vermöge des Prinzips der Reziprozität anerkennen; dieß genügt auch. Mit dem Eintritte eines Krieges hört übrigens das Reziprozitäts-Verhältniß von selbst auf. (s. A. P. 479 und 480.)

Art. 115[1]). (E. 116; f. E. 111.)

Verleitung von Militär-Personen und Landwehr-männern zu Untreue und Ungehorsam.

Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX. §. 5 Abs. 1 und 3), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

1. Die etwa in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkten höheren Strafen sind selbstverständlich vorbehalten. (A. R. 170.)

Art. 116. (E. 117; f. E. 112.)

Ungesetzliche Bewaffnung.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder andern Kriedsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 117. (E. 118; f. E. 113.)

Werbung für fremde Militärdienste.

Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter

sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 118. (E. 119; s. E. 114.)

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums [1]) angreift [2]) oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft [3]) Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

1. „die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums." — Angriffe auf Familie, Ehe oder Eigenthum fallen also unter den dem Art. 16 des Preßstrafgesetzes nachgebildeten Abs. 1 dieses Artikels nur dann, wenn sie den Zweck haben, diese Institute als verwerflich in rechtlicher oder sittlicher Beziehung darzustellen. Angriffe auf die mit denselben in Verbindung stehenden religiösen Elemente sind nach dem, dem Art. 20 des Preßgesetzes entsprechenden Art. 159 zu beurtheilen. (s. M. zu Art. 111—115; Sten. Ber. d. K. d. Abg. v. 1850, S. 533 ff.)

2. „angreift." — Auch wissenschaftliche Erörterungen, welche sich aller Zeichen des Spottes oder der Verachtung enthalten, können, wenn sie auf große Popularität berechnet sind, die Natur eines strafbaren Angriffs annehmen. Es wurde deshalb das Wort „angreift" selbstständig als Alternative neben die Worte „mit Spott oder Verachtung behandelt" gesetzt. (A. P. 41.)

3. „gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft." — Im E. hieß es: „gegen einzelne Theile der Bevölkerung des Königreichs oder einzelne Stände oder Klassen der bürgerlichen Gesellschaft." Diese Fassung wurde als zu vag restringirt; jedoch wurden die Worte „gegen einzelne Stände" in der Erwägung belassen, daß nicht gestattet werden dürfe, statt spezieller Bezeichnung eines Individiums den ganzen Stand desselben anzugreifen und dabei nur indirekt das Individuum so zu signalisiren, daß Jeder errathen kann, wer gemeint ist. Uebrigens muß im einzelnen Falle immer nachgewiesen sein, daß die Tendenz dahin ging, nicht etwa öffentliche Fragen, wie z. B. die Gewerbefrage, vom objectiven Standpunkte aus zu beurtheilen, sondern daß beabsichtigt war, gegen

gewisse Stände absichtlich die Verachtung oder den Haß ihrer Mitbürger hervorzurufen. (A. P. 124, Gem P. 471.)

Art. 119. (E. 120; f. E. 115.)

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer [1]) oder mittels eines Preßerzeugnisses [2]) wissentlich falsche [3]) zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens [4]), zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

1. „in Anwesenheit Mehrerer" wurde hier absichtlich beibehalten und nicht durch die Worte „vor einer Menschenmenge" ersetzt, mit Rücksicht darauf, daß die Ausstreuung von Gerüchten meist damit beginnt, daß man sie zunächst bei einigen Wenigen an den Mann zu bringen sucht. (A. P. 42.)

2. „oder mittels eines Preßerzeugnisses." — Gegenüber den geäußerten Besorgnissen wegen mißbräuchlicher Anwendung dieses Artikels zu vexatorischen Beschlagnahmen hob der Referent des Gesetzgebungsausschusses d. K. d. Abg. die Gewähr hervor, welche in der vom Staatsrathe auf den Grund der von dem Landtage gewürdigten und begründet befundenen Beschwerde erlassenen Entscheidung liege. (A. P. 424.) Siehe Reggsbl. v. 1859 S. 793—800

3. „wissentlich falsche." — Im Aussch. d. K. d. Abg. wurde hervorgehoben, daß die Worte „wissentlich falsche" schon bei Einleitung der Untersuchung wohl zu beachten sind, damit nicht viele Untersuchungen eingeleitet werden, welche am Schlusse lediglich zu Freisprechungen führen. (A. P. 424.)

4. „zur Störung des öffentlichen Vertrauens." — Ob hierunter auch Börsennachrichten zu subsumiren seien, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. (A. P. 424.)

Art. 120. (E. 121.)

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat,

soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Art. 121. (E. 122; f. E. 117.)

Majestätsbeleidigung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 122. (E. 123; f. E. 118, 119.)

Wer den König durch Beschimpfung[1]), herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen[2]) Verachtung bezeigt, soll, wenn dieß in Gegenwart des Königs[3]) geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

1. „durch Beschimpfung." — Der f. E. hatte hier auch die Worte „Verläumdung, Schmähung." Dieselben wurden indeß gestrichen, da der Begriff der Verläumdung insoferne auf den Monarchen nicht anwendbar ist, als bei ihm strafbare Handlungen nicht vorkommen können, die Schmähung aber mit der Beimessung verächtlicher Gesinnungen zusammenfällt. (f. A. R. 289, f. A. P. 487.)

2. „oder Zeichen. — Also auch durch Gebärden, Nichtgrüßen, Unterlassen von Ehrfurchtsbezeigung, wenn der Vorsatz, Verachtung zu bezeigen, gegeben ist. (f. A. P. 486.)

3. „in Gegenwart des Königs." — Im f. E. hieß es weiter: „oder durch eine zur Kenntnißnahme desselben bestimmte Zuschrift oder sonstige Kundgebung." Diese Worte wurden unter dem Bemerken weggelassen, daß es einen

bedeutenden Unterschied bezüglich der Strafbarkeit mache, ob die erwähnten Handlungen in oder außer der Gegenwart des Monarchen erfolgt sind. (s. A. R. 289.)

Art. 123. (E. 124; s. E. 120.)

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Art. 124. (E. 125; s. E. 121.)

Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie [1]) thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte [2]) Ehrenkränkungen [3]) sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen [4]).

1. „ein Mitglied der k. Familie." — Beleidigungen des Reichsverwesers sind, soferne derselbe nicht Mitglied der k. Familie ist, lediglich nach den Bestimmungen über Amtsehrenbeleidigung zu bestrafen. (s. A. P. 493.)

2. „zugefügte." — Ob öffentlich oder nicht, ist hier im Strafmaße nicht ausgeschieden; dieß zu berücksichtigen wurde vielmehr der richtigen Anwendung vorbehalten. (A. R. 171.)

3. „Ehrenkränkungen." — Dieß Wort begreift die Verläumdungen nicht; Verläumdungen von Mitgliedern der k. Familie sind daher nach den Art. 257 ff. zu bestrafen, soferne nicht wegen der beleidigenden Weise der Nachrede schon auf Grund des Art. 124 eine höhere Strafe eintritt. (A. P. 42.)

4. Abs. 3 — wurde, obgleich als selbstverständlich beanstandet, dennoch deshalb belassen, weil dieser Artikel eine lex specialis sei, sohin ein vernünftiger Zweifel entstehen könne. (s. A. P. 490.)

Art. 125. (E. 126; s. E. 122, 124.)

Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf An-

trag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist[1]).

1. „Im Verordnungswege anerkannt ist." — Siehe hierüber Note 1 zu Art. 114.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Art. 126. (E. 127; f. E. 126, 127.)

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

Wer die Staatsregierung[1]), eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium[2]), desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen[3]) durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen[4]) beleidigt[5]), soll[6]), wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer[7]) oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten[8]) verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden[9]).

1. „Staatsregierung" — d. i. die Gesammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie leiten. (f. A. P. 493b.)

2. „Gemeindekollegium." — An andern als den hier speziell aufgeführten Kollegien, z. B. landwirthschaftlichen Vereinen, protestantischen Synoden, kann nur, soweit sie als Behörde erscheinen, eine Amtsehrenbeleidigung begangen werden. (f. A. P. 494b.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 161.

3. „Abtheilungen" — id est Regimenter, Bataillons 2c. (f. M. z. Art. 126—131, Ziff. 1.)

4. „durch Beschimpfung . . . . Gesinnungen." — Um jeder miß-

bräuchlichen Ausdehnung der Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung vorzubeugen, namentlich um zu verhindern, daß diese Bestimmungen auf eine anständig und objektiv gehaltene, wenn auch tadelnde Besprechung von Regierungsmaßregeln und Amtshandlungen oder auf Darstellungen angewendet werden, welche die Grenze einer erlaubten Vertheidigung oder Verwahrung von Rechten nicht überschreiten, beschränkt der Art. 126 den Begriff des vorwürfigen Vergehens auf solche Fälle, in welchen die Absicht zu beleidigen sich durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zweifellos kund gibt. (s. M. zu Art. 126—131 Ziff. 2.)

5. „beleidigt." — Daß die Beleidigung auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung des Beleidigten Bezug haben müsse, ist hier nicht vorausgesetzt, da die in diesem Artikel bezeichneten juristischen Personen ohnedieß nie unter einem andern Gesichtspunkte, als unter dem ihres Amtes oder Berufes gedacht werden können. (s. M. zu Art. 126—131 Ziff. 4.)

6. „soll." — Die strafgerichtliche Verfolgung wegen Amtsehrenbeleidigung hängt — vorbehaltlich der in Art. 134 statuirten Ausnahme — von der Einwilligung oder Antragstellung des Beleidigten nicht ab. (s. M. zu Art. 126—131 Ziff. 6.)

7. „in Anwesenheit Mehrerer" — nicht „vor einer Menschenmenge" absichtlich beibehalten (R. P. 136.). Vgl. übrigens Vorbem. §. 3 Ziff. 4.

8. „in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten." — Dieß setzt nicht die Anwesenheit des ganzen Kollegiums &c. voraus; es genügt vielmehr die Anwesenheit einer einzelnen Abtheilung, eines Senates &c. &c. (A. P. 43.) Das Wort „und" drückt aus, daß die beiden Momente, Gegenwart des Beleidigten und Begriffensein desselben in der Berufsausübung gleichzeitig gegeben sein müssen, so daß also die höhere Strafe nicht Platz greift, wenn z. B. Jemand zwar während der Sitzung eines Kollegiums Beleidigungen gegen dasselbe ausstößt, aber außerhalb des Sitzungssaales auf eine im Saale selbst nicht vernehmbare, die Verhandlung nicht störende Weise, und ebensowenig dann, wenn er solche Beleidigungen zwar in unmittelbarer Gegenwart der Kollegialmitglieder aber zu einer Zeit vorbringt, da dieselben nicht zu einem amtlichen Zwecke versammelt sind. (s. M. zu Art. 126—131 Ziff. 3.)

9. „soll . . . . bestraft werden". — Die etwa auf Grund eines andern Artikels verwirkte höhere Bestrafung bleibt nach den Grundsätzen über ideale Konkurrenz (Art. 84 Ziff. 2) selbstverständlich vorbehalten. (ibid. Ziff. 5.)

Art. 127. (E. 128; f. E. 129.)

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten¹), einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bür-

germeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt[2]) oder einem Geschwornen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung[3]) eine Ehrenkränkung[4]) zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen[5]) entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer[6]) oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß[7]) oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

1. „Staatsbeamten." — Es wurden einerseits die Worte des f. E: „oder irgend einer mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauten Person" als zu weit führend gestrichen, es wurde aber auch andererseits der Vorschlag des k. Referenten, die Begriffsbestimmung der Staatsbeamten auf das IX. Edikt zu beziehen, abgelehnt. Unmittelbar vor der desfallsigen Abstimmung hatte der k. Ministerialkommissär Dr. Dollmann erklärt, in Preußen sei der Begriff dahin fixirt worden, daß ein öffentlicher Beamter Jeder sei, dem die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt selbstständig übertragen ist, daraus ergebe sich der Gegensatz vom öffentlichen Diener von selbst, indem diesem jene Selbstständigkeit ermangle; im Entwurfe sei der Ausdruck „Staatsbeamter" in dem oben angedeuteten Sinne aufgefaßt und man habe ihn im Vertrauen auf die richtige Interpretation der Gerichte ohne weitere Definition in den Artikel einstellen zu dürfen geglaubt. (s. A. P. 495.) Die technischen Handels- und Wechselgerichtsassessoren, die mit einzelnen gerichtlichen Kommissarien betrauten Accessisten erklärte der k. Staatsminister der Justiz darunter nicht begriffen. (R. P. B. II. S. 137.)

2. „einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt." — Der Antrag, diese Bestimmung auf alle Bürgermeister und Magistratsräthe, sowie auf die Vorsteher der Markt- und Landgemeinden auszubehnen, wurde abgelehnt, da dieselben, gleich den Rechtspraktikanten, mit einer öffentlichen Funktion betraut, sohin durch Art. 264 genügend geschützt seien. (R. P. II, 137.)

3. „in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung". — Vgl. Note 8 zu Art. 126. — Uebrigens ist bei den in Gegenwart und während der Berufsausübung des Beleidigten zugefügten Ehrenkränkungen nicht wie in Abs. 2 vorausgesetzt, daß sie sich auf's Dienstverhältniß beziehen. (s. M. zu Art. 126—131, Ziff. 4.)

4. „Ehrenkränkungen." — Die Verläumdungen und Schmähungen von Beamten werden nach Art. 257 ff. bestraft. (s. A. R. 380.)

5. „an einer der bezeichneten Personen." — Natürlich soferne sie

noch lebt; denn an einem Verstorbenen kann eine Amtsehrenbeleidigung nicht begangen werden. (A. P. 440.)

6. „Mehrerer" — nicht „einer Menschenmenge" absichtlich (R. P. 136.) Vgl. übrigens Vorbem. §. 3 Ziff. 4.

7. „Berufsverhältniße." — Standesverhältnisse dürfen nicht hereingezogen werden. (s. A. P. 496.)

Art. 128[1]). (E. 129; s. Pol. E. 38.)

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

1. Im Entwurfe hatte dieser Artikel folgenden zweiten Satz: „Jede öffentliche Stelle oder Behörde ist in Fällen solcher Art befugt, den Uebertreter sofort verhaften und dem zuständigen Richter vorführen zu lassen."

Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf Art 44 des Einführungsgesetzes — siehe die Noten zum erwähnten Artikel — gestrichen; übrigens wurde als selbstverständlich anerkannt, daß jede Behörde zur vorläufigen Zurückhaltung eines Exzendenten befugt ist. (A. P. 425.)

Art. 129. (E. 130; s. E. 133.)

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130. (E. 131; s. E. 134.)

Wer unbefugter Weise Uniformen[1]) oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt[2]), soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden[3]).

1. „Uniformen." — Unter diesen Artikel fallen auch die Uniformen der eigentlichen Hofbeamten, nicht aber die Livreen der Hofdienerschaft. (A. P. 44.) Siehe übrigens Art. 55 des Pol. St. G. B.

2. „trägt." — Dieser Ausdruck wurde auf Antrag des k. Referenten statt des im k. E. gebrauchten „sich öffentlich zeigt" gesetzt. (s. A. R. 292.)

3. „soll . . . . bestraft werden." — Wird ein höher strafbarer Reat, z. B. Betrug, bezweckt, so kommt natürlich dessen Strafe zur Anwendung. (s. M. zu Art. 133 und 134.)

Art. 131. (E. 132; k. E. 135, 136.)

Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft [1]), unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

1. „verunglimpft." — Besteht bei Verunglimpfung k. Wappen oder Hoheitszeichen die Absicht, der Person des Königs selbst Verachtung zu beweisen, so hat selbstverständlich die Strafe der Majestätsbeleidigung einzutreten. (s. M. z. Art. 135 und 136.)

Art. 132. (E. 133; k. E. 137.)

Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates [1]) bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

1. „eines auswärtigen Staates." — Der k. E. hatte in einem besonderen Artikel Beleidigungen gegen den deutschen Bund oder die Bundesversammlung mit Strafe bedroht. Dieser Artikel wurde indeß gestrichen, da der deutsche Bund lediglich eine politische Institution, aber kein Rechtssubject, eine Beleidigung desselben sohin nicht möglich ist, und da die Bundesversammlung eben nur aus den einzelnen Bundestagsgesandten besteht, bezüglich deren schon in Art. 133 Vorsehung getroffen ist. (s. A. R. 290, s. A. P. 492.)

Art. 133. (E. 134; k. E. 123, 138.)

Ehrenkränkungen [1]) gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der baye-

rischen Staatsregierung Dienstgeschäfte[2]) verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung[3]) beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

1. „Ehrenkränkungen" — wurde statt „Beleidigungen" gesetzt, da das ganze Hauptstück nur von Verbalinjurien handelt. (s. A. P. 498.)

2. „Dienstgeschäfte." — Z. B. bei Grenzberichtigungen, Zollkonferenzen, Truppendurchmärschen. (s. M. z. Art. 137 und 138, Ziff. 2.)

3. „Mitglieder der deutschen Bundesversammlung." — Auch dann, wenn die betreffende Regierung nicht lediglich deutsche Provinzen hat. (A. P. 432.)

Art. 134. (E. 135; f. E. 124, 137.)

In den Fällen der Artikel 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit[1]) anerkannt ist.

1. „Gegenseitigkeit." — Siehe Note 1 zu Art. 114.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.*)

*) In den Motiven zum f. E. ist zu diesem Hauptstücke bemerkt, daß, so lange der Ungehorsam ein rein passiver bleibt, keine genügende Veranlassung gegeben scheine, mit Verbrechens- oder Vergehensstrafen einzuschreiten, vielmehr für solche Fälle die Befugniß der Staatsgewalt, ihre Gesetze, Urtheilssprüche und Verfügungen zwangsweise wider den Renitenten in Vollzug zu setzen, und nach Umständen eine mit Anwendung dieser Befugniß verbundene polizeiliche Ahndung (in letzterer Beziehung hat sie sich indeß jetzt an die im Pol. St. G. B.

und in Art. 28 des Einf. Ges. gezogenen Schranken zu halten) vollkommen ausreiche; es sei daher jede Strafbestimmung ausgeschlossen geblieben, welche lediglich auf Kundgebungen eines rein passiven Ungehorsams, sei es im Allgemeinen, sei es in gewissen speziellen Richtungen, z. B. durch verweigerte Wohnungsöffnung, durch verweigerte Assistenzleistung u. dgl. sich bezieht. Vgl. auch Note 3 zu Art 136.

Art. 135. (E. 136; f. E. 139.)

Aufforderung zum Ungehorsame.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame[1]) gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen[2]) Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

1. „Ungehorsam" — kann überhaupt nur da angenommen werden, wo die Pflicht des Gehorsams vorhanden ist. (f. A. P. 504.)

2. „zuständigen Obrigkeit." — Es kommt also darauf an, ob die Behörde in ihrer Competenz gehandelt hat oder nicht; hierüber hat indeß das Gericht und nicht derjenige zu entscheiden, gegen welchen der Artikel angewendet werden will. (f. A. P. 504.)

Art. 136. (E. 137; f. E. 140.)

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten[1]) oder einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt oder androht[2]), soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens[3]) oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre

bestraft werden[4]).

1. „Staatsbeamten." — Vgl. Note 1 zu Art. 127.

2. „Gewalt zufügt oder androht." — Den bei Anwendung der Art. 316 und 411, Thl I d. St. G. B. v. 1813 entstandenen Kontroversen darüber, welche Arten von Gewaltanwendung als „thätliche Mißhandlung der Person,"

und welche Arten von Drohungen als „gefährliche Drohungen" zu betrachten seien, beugt der Art. 136 dadurch vor, daß er **jede Anwendung oder Androhung von Gewalt** als strafbar erklärt. (s. M. zu Art. 140 und 141.) Indeß versteht sich von selbst, daß der Richter eine Drohung nicht berücksichtigen dürfe, welche nicht geeignet ist, eine gerechte Furcht (metus, qui cadit in constantem virum) einzuflößen, und daß Gewaltübung oder Gewaltandrohung gegen Familienglieder zum Begriffe der Widersetzung nicht genügt. (Vgl. s. A. P. 522; die dortigen Aeußerungen beziehen sich zwar allerdings zunächst auf den jetzigen Art. 151; es wurde indeß damals ausdrücklich die Analogie mit der Widersetzung hervorgehoben und mit Rücksicht darauf der gleiche Ausdruck gebraucht.)

3. „**mittels gewaltthätigen Handanlegens.**" — Hiemit ist das crimen vis, abgesehen von einer körperlichen Verletzung, gemeint. Es ist eine widersetzliche Gewalt denkbar auch ohne körperliche Mißhandlung, z. B. durch Einsperren oder Gefangenhalten des mit der Execution beauftragten Dieners. Setzt sich der Exequendus nur auf den Koffer, der in Beschlag genommen werden will, oder umklammert er nur einen Baum u. dgl., um seine Wegführung zu erschweren oder unmöglich zu machen, so fällt dies nicht unter die hier getroffenen Vergewaltigungshandlungen; solche Akte passiven Widerstandes genügen nicht zum Thatbestande der Widersetzung. (s. A. P. 505 u. 506.) Vgl. Note zum Hauptstück.

4. „**soll . . . . bestraft werden.**" — Daß gegebenen Falls die Bestimmungen über ideale Konkurrenz (Art. 84 Ziff. 2), auch hier zur Anwendung kommen, ist in den s. M. zu Art. 140 und 141 ausdrücklich als selbstverständlich hervorgehoben.

Art. 137 [1]). (E. 138; s. E. 140.)

Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

1. Der s. Ref. hat die auf seinen Antrag vorgenommene **Ausscheidung dieses Artikels von dem vorigen** hauptsächlich dadurch motivirt, daß man bisher den Mangel einer solchen Ausscheidung in der Praxis hart empfunden

habe. Bei den in diesem Artikel begriffenen Personen bilde ihr Verhältniß zum Thäter und ihr Benehmen bei der That fast einen ständigen Milderungsgrund (s. A. P. 505.)

Art. 138. (E. 139; f. E. 141.)

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten[1]), einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindekollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person[2]), gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen[3]) kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

1. „Staatsbeamten." — Vgl. Note 1 zu Art. 127.

2. „Person" — wurde statt „Staatsbürger" gesetzt, weil man bei den mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen — z. B. Accessisten und Praktikanten — nicht immer den Besitz des wirklichen Staatsbürgerrechts voraussetzen kann. (s. A. P. 506.)

3. „in leichteren Fällen." — Die Befugniß, auf Uebertretungsstrafe zu erkennen, wurde hier hauptsächlich deshalb statuirt, weil gerade die öffentlichen Diener, Gendarmen u. dgl. oft selbst Gewaltthätigkeiten provoziren, weil ferner oft die Mißhandlung ihren Grund in einem Privatverhältnisse, Privatrache, und gar keinen Bezug auf eine Dienstleshandlung hat. (A. P. 44 u. 45.)

Art. 139. (E. 140; f. E. 142, 144.)

Aufstand.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet[1]), um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben[2]), desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu

schreiten, so sollen die Betheiligten[3]) wegen Aufstandes[4]) in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt[5]) gegen eine Person[6]) verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung[7]) von fremdem Eigenthume stattgefunden[8]), so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[9]) oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

1. „sich zusammenrottet." — Daß die Menschenmenge öffentlich versammelt sei, ist nicht gefordert, vielmehr können Zusammenrottungen mit dem Charakter eines Aufstandes auch im Innern von Häusern, z. B. unter den Arbeitern einer Fabrik vorkommen. (s. M. zu Art. 142—145 Ziff. 2.)

2. „um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben." — Hienach fällt unter diesen Artikel insbesondere:

a) Zusammenrottung behufs der Auseinandertreibung einer Kammer des Landtags; (M. zu Art. 56, A. R. 173.)
b) Zusammenrottung, um an einem Zeugen oder Sachverständigen wegen dessen Aussage Rache zu nehmen; (s. A. P. 508.)
c) Zusammenrottung, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt die Erlassung oder Zurücknahme einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen. (s. A. P. 508.)

3. „Betheiligten." — Also nicht etwa auch bloße Zuschauer oder zufällig dazu Gekommene, sondern nur solche Personen, die vorsätzlich und in der Absicht eine strafbare Handlung zu verüben, an der Zusammenrottung Theil genommen. (s. A. P. 513.) Warum übrigens „Betheiligte" statt „Theilnehmer" gesetzt wurde, siehe Note 6 zu Art. 102.

Der f. E. hatte nicht nur die am wirklich ausgebrochenen Aufstande Betheiligten mit Strafe bedroht, sondern in Art. 146 bestimmt:

„Die Aufforderung zu einem Aufstande soll, wenn derselbe nicht ausgebrochen ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 46 (jetzt 57).“

Dieser Artikel wurde indeß gestrichen; die Aufforderung zum Aufstande ist daher, in soweit sie nicht wegen eingetretenen Erfolges unter die Strafbestimmungen über Theilnahme (Art. 54 Ziff. 1), oder wegen der Art und Weise ihrer Verübung unter die Strafbestimmung des Art. 57 fällt, straflos. (f. M. zu Art. 146; f. A. P. 515.)

4. „wegen Aufstandes.“ — Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn bei Gelegenheit eines Aufstandes von einzelnen Betheiligten Handlungen, z. B. Eigenthumsbeschädigungen, verübt werden, welche schon an sich einer höheren Strafe als der gegen den Aufstand angedrohten unterliegen, die Anwendbarkeit der Grundsätze über ideale Konkurrenz keineswegs ausgeschlossen sei. (f. M. zu Art. 142—145 Ziff. 6, f. A. P. 512). Dagegen wurde die Möglichkeit der idealen Konkurrenz von Landfriedensbruch und Aufstand negirt, und geltend gemacht, daß wenn sich vom Aufstande gleichsam ein Landfriedensbruch abzweige, wenn bei einer gegen die Obrigkeit gerichteten Bewegung eine Rotte sich daran mache, ein Bräuhaus zu demoliren, hier zwei der Zeit nach auf einander gefolgte verschiedene, nicht aber ideal konkurrirende Handlungen vorliegen. (f. A. P. 514.)

5. „Gewalt“ — ist hier als genereller Ausdruck für die in den vorhergehenden Artikeln näher beschriebenen Handlungen gebraucht, (f. A. P. 513); insbesondere ist hier nicht, wie in Art. 154 Ziff. 1 vorausgesetzt, daß die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet.

6. „Person.“ — Gleichviel, ob gegen eine der in den Art. 136—138 aufgeführten, oder gegen dritte Personen, z. B. gegen loyal gesinnte Bürger, die sich bemüht haben, obrigkeitliche Personen oder fremdes Eigenthum zu schützen. (f. A. P. 512.)

7. „Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung.“ — Diese Worte wurden gewählt, um auszudrücken, daß man unbedeutende Dinge, wie z. B. das Zerbrechen einer Fensterscheibe, hier nicht habe hereinziehen wollen, sondern daß schwere Eigenthumsverletzungen, z. B. Stürmen und Demoliren eines Hauses, Erbrechen von Magazinen, stattgefunden haben müssen. (f. A. P. 514.)

8. „ist . . . . verübt worden oder hat . . . . stattgefunden.“ — Es kommt nicht darauf an, ob die Anwendung von Gewalt (Ziff. 1) oder jene Handlung, die das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßte (Ziff. 2), von allen Betheiligten oder ob sie nur von einigen oder vielleicht auch blos von einem Einzelnen von ihnen ausgegangen ist; indessen ist durch die in Ziff. 1 und 2 festgesetzten Abstufungen der Strafe dafür Sorge getragen, daß auch in Fällen der letzteren Art der Richter das Strafmaß dem speziellen Verschulden jedes ein-

zelnen Theilnehmers entsprechend anzupassen vermöge. (s. M. zu Art. 142—145 Ziff. 4.)

9. „in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen." — Diese sind z. B. im Ges. v. 4. Mai 1851 enthalten.

Art. 140. (E. 141; s. E. 143.)

Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist[1]), unterliegt wegen des Aufstandes[2]) keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dieß jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie[3]) Gefängniß bis zu zwei Jahren.

1. „bevor noch einer der .... Fälle eingetreten ist." — Gleichviel, ob der Zweck des Aufstandes erreicht worden ist oder nicht. (s. A. P. 509.)

2. „wegen des Aufstandes." — Es ist hier also nur die Strafe wegen Theilnahme am Aufstande ausgeschlossen; dieß schließt die Strafbarkeit wegen anderer Vergehen, die etwa bei dieser Gelegenheit verübt wurden, namentlich wegen Widersetzung, nicht aus. (s. A. P. 509 und 510.)

3. „trifft sie." — Selbstverständlich auch hier wieder vorausgesetzt, daß keiner der in Art. 139 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fälle eingetreten ist. (s. A. P. 511, 513.)

Art. 141. (E. 162; s. E. 147.)

Verabredung zur Arbeitseinstellung.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen[1]) oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen[2]), die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung[3]) in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.[4])

Unter derselben Voraussetzung[5]) sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter[6]), welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

1. „um . . . zu erzwingen. — Als Beispiel wurde namentlich der Fall hervorgehoben, daß sich sämmtliche Gewerbsherrn eines durch obrigkeitlich festgesetzte Tarife gebundenen Gewerbes in einem Bezirke verabreden, den Gewerbsbetrieb einzustellen, um dadurch die Obrigkeit zur Aenderung des Tarifs zu nöthigen. (s. A. P 545.)

2. „oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen." — Der Entwurf enthielt außerdem noch in Abs. 1 die Worte: „oder um ihre Arbeiter zu Leistungen oder Zugeständnissen zu nöthigen"; dem entsprechend hieß es ferner in Abs. 2: „um ihren Arbeitgebern oder der Obrigkeit gegenüber einen der in Abs. 1 rc."; auch hatte der Artikel im Entw. seinen Platz im sechsten Hauptstücke nach Art. 161.

Die beiden erwähnten Einschaltungen wurden indeß gestrichen und folgeweise dem Artikel seine jetzige Stelle angewiesen, um in das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht einzugreifen und nur diejenigen Verabredungen mit Strafe zu bedrohen, in welchen ein Act der Widersetzung gegen die Obrigkeit liegt. (A. R. 175 u. 176.)

3. „wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung." — Diese Warnung wird natürlich niemals gegen solche Vereinigungen erlassen werden, welche lediglich die Abstellung von Mißbräuchen, oder andere billige und erlaubte Maßregeln der obenbezeichneten Art zum Zwecke haben. Ueberhaupt gewährt diese Bestimmung, indem sie in jedem einzelnen Falle die Strafeinschreitung von vorgängiger Prüfung des Sachverhältnisses durch die zuständige Polizeibehörde abhängig macht, eine Bürgschaft dafür, daß das vorwürfige Strafgesetz immer nur da zur Anwendung kommen werde, wo wirklich etwas Unbilliges oder Widerrechtliches angestrebt wird. (s. M. zu Art. 147 u. 148, Ziff. 2.)

4. „sind . . . . zu bestrafen." — Die s. M. zu Art. 147 und 148 Ziff. 4 heben als selbstverständlich hervor, daß in jenen Fällen, in welchen die Verabredung absichtlich zu dem Zwecke der Erregung eines Aufstandes getroffen und dieser Zweck auch erreicht worden ist, die Theilnehmer der Verabredung als Anstifter des Aufstandes zu strafen sein.

5. „Unter derselben Voraussetzung." — Also ist auch in der Fällen des Abs. 2 die fruchtlose obrigkeitliche Warnung Voraussetzung der Strafbarkeit. (A. P. 91.)

6. „Handwerksgesellen oder Arbeiter" — ohne Unterscheidung, ob von verschiedenen Meistern oder Fabriken, oder nicht. (s. M. zu Art. 147 und 148 Ziff. 3,)

Art. 142. (E. 142; s. E. 149.)

Befreiung von Gefangenen. Wer [1]) einen Gefangenen [2]) aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener [3, 4]) befreit, soll, insoferne nicht die

That nach den über die Begünstigung [5]) bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;
2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

1. „Wer." — Der Antrag, wenigstens im Falle der Ziff. 3 diejenigen Personen für straflos zu erklären, welche nach Art. 61 aus Gründen der Pietät im Falle der Begünstigung von der Strafe frei sind, wurde abgelehnt. (s. A. P. 516.)

2. „Gefangenen." — Derselbe mag sich in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einer Polizeianstalt, er mag sich in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben (z. B. unmittelbar nach stattgehabter Arretirung auf dem Transporte u. dgl.), befunden haben, er mag endlich wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung oder auch wegen einer Civilrechtssache verhaftet gewesen sein. (s. M. zu Art. 149 Ziff. 1.)

3. „befreit." — Der f. E. hatte auch die Worte: „oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist." Damit jedoch nicht etwa die Beihilfe da gestraft werden könne, wo die Selbstbefreiung an sich straflos ist, und in der Erwägung, daß die Fälle der Hilfeleistung zur Selbstbefreiung in der Regel mit dem Versuche einer Befreiung zusammenfallen, wurden die fraglichen Worte gestrichen; dagegen wurde in einem besonderen Absatze die Strafbarkeit des Versuches statuirt. (s. A. P. 515.)

4. „Wer rc. aus der Gewalt rc. befreit." — Von einer Strafandrohung gegen denjenigen, der einen befreiten oder entsprungenen Gefangenen bei sich aufnimmt, ihn verbirgt oder ihm zur weiteren Flucht behilflich ist, wurde Umgang genommen. In den meisten Fällen wird eine solche Handlung entweder als Begünstigung desjenigen Verbrechens, dessen sich der Entsprungene schuldig gemacht hat, oder als Miturheberschaft oder Hilfeleistung zum Vergehen der Befreiung eines Gefangenen strafbar sein. Wo aber weder das Eine noch das Andere der Fall sein sollte, da werden die polizeilichen Strafvorschriften gegen Beherbergung und Aufnahme unangezeigter, verdächtiger oder ausweisloser Personen ein ausreichendes Repressivmittel an die Hand geben. (s. M. zu Art 149, Ziff. 4.)

5. „insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung

bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt." — Der Gesichtspunkt der Begünstigung, wenn auch nicht von hauptsächlicher Bedeutung, bleibt deshalb doch keineswegs außer aller Berücksichtigung. Nicht nur wird der Richter auf ihn bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen jedenfalls in dem Sinne zu reflectiren haben, daß er es als Erschwerungsgrund anrechnet, wenn der Befreite wegen eines groben Verbrechens, als Milderungsgrund, wenn derselbe etwa nur wegen einer unbedeutenden Uebertretung in Haft war, — sondern es ist auch in allen jenen Fällen, in welchen den Thäter schon nach den Gesetzesvorschriften über Begünstigung eine schwerere Strafe als die nach dem gegenwärtigen Artikel zu verhängende treffen würde, jedesmal jene schwerere Strafe in Anwendung zu bringen. Dieß besagt der im Eingangssatze des vorliegenden Artikels aufgenommene Vorbehalt, welcher deshalb für nöthig erachtet wurde, weil der vorliegende Artikel gegenüber den Bestimmungen über die Begünstigung das Verhältniß einer lex specialis zur lex generalis hat. (s. M. zu Art. 149, Ziff. 3, s. A. P. 515.)

Im s. E. war nach „Vorschriften" noch beigefügt: „oder in anderer Beziehung", um auch den Fall vorzusehen, wenn in der Beschaffenheit der zur Befreiung des Gefangenen angewendeten Mittel der Thatbestand eines schwereren Verbrechens, z. B. der Tödtung, der Körperverletzung, des Tumults u. s. w. begründet ist. (s. M. zu Art. 149, Ziff. 3.) Der Entwurf von 1860 hat diesen Beisatz weggelassen. Vgl. Vorbem. § 3, Ziff. 1.

Art. 143. (E. 143; s. E. 150.)

Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden[1]).

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt[2]) gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

1. „soll .... bestraft werden." — Der s. Ref. d. G. A. d. K. d. Abg. hatte vorgeschlagen, eine ausdrückliche Bestimmung darüber zu treffen, wie die in Folge des gegenwärtigen Artikels auszusprechenden Strafen zu den übrigen etwa verwirkten Strafen sich verhalten sollen. (s. A. R. 296.); eine solche Bestimmung wurde indeß mit Rücksicht auf die auch hier anwendbaren Vorschriften der Art. 84 bis 87 als unnöthig erachtet. (s. A. P. 516.)

Daß dann, wenn in der Art der Mittel, durch welche eine Selbstbefreiung verübt wurde, der Thatbestand eines selbstständigen schwerer, strafbaren Verbrechens oder Vergehens, z. B. einer Tödtung, Brandstiftung, Körperverletzung, Widersetzung u. s. w. begründet ist, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung

zu kommen habe, ist schon in den f. M. zu Art. 150 als selbstverständlich hervorgehoben.

2. „mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt." — Fehlt dieser erschwerende Umstand, so fällt die Zusammenrottung von Gefangenen, um sich mittels gegenseitiger Unterstützung zu befreien, lediglich der Gefängnißdisciplin anheim. (f. A. R. 296.)

Art. 144. (E. 144; f. E. 151.)

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert[1]), mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen[2]), welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt[3]) worden, so trifft dieselben[4]) Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

1. „befördert." — Der im f. E. gebrauchte Ausdruck „auf irgend eine Art befördert" wurde vermieden, um nicht zur Auslegung Anlaß zu geben, als ob auch Beförderung durch bloße Fahrläßigkeit gestraft werden solle. (f. A. P. 517.)

2. „Andere Personen." — Hiemit sind Personen gemeint, welche ohne spezielle Dienstpflicht, etwa in Folge allgemeiner staatsbürgerlicher Verpflichtung zum Transporte und zur Bewachung von Gefangenen berufen werden. (f. A. R. 296.)

3. „bewirkt" — wurde in Abs. 4 ohne Beifügung der in Abs. 1 enthaltenen Worte: „oder befördert" gesetzt, weil man eine Beförderung der Befreiung durch bloße Fahrläßigkeit nicht mit Strafe bedrohen wollte. (f. A. P. 517.)

4. „so trifft dieselben." — In Abs. 4 ist Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge absichtlich nicht angedroht. (f. A. P. 518.)

Art. 145. (E. 145; f. E. 152.)

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches[1]) Erkenntniß[2]) aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse

zuwider unbefugt[3]) dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

1. „richterliches" – gleichviel, ob straf- oder polizeirichterliches. (A. P. 91.)

2. „durch .... Erkenntniß." — Ueber die Folgen der eigenmächtigen Rückkehr braucht er nicht belehrt worden zu sein, da schon durch die Publication des die Landesverweisung verfügenden Erkenntnisses die Belehrung ertheilt ist, daß in eigenmächtiger Rückkehr die Ueberschreitung eines Verbotes liege. (s. M. zu Art. 34.)

3. „unbefugt" — wurde mit Rücksicht darauf eingeschaltet, daß der König das Recht hat, auch einem durch richterlichen Spruch Verwiesenen die Rückkehr zu gestatten, und daß einem solchen auch unter Umständen ein sicheres Geleit gegeben werden kann. (s. A. P. 519.)

Art. 146. (E. 146; s. Pol. E. 37.)

Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

Art. 147. (E. 147; s. Pol. E. 35.)

Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote.

Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen[1]) Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

1. „richterlichen" — gleichviel ob straf- oder polizeirichterlichen. (A. P. 91 und 432.)

Art. 148. (E. 148; s. Pol. E. 36.)

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher

Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 149. (E. 149; f. E. 153.)

Verletzung amtlicher Siegel.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 150. (E. 150; f. E. 155.)

Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils[1]) kund gegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge[2]) unterliegen der Konfiskation.

1. „die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils." — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß der Artikel dann nicht anwendbar ist, wenn lediglich eine Urtheils-Scheltung, nach dem alten deutschen Ausdrucke, vorliegt; wenn z. B. Jemand in Gegenwart von noch so vielen Streitgenossen vorschlägt, gegen ein erhaltenes Urtheil, weil es ungerecht sei, zu appelliren; ebensowenig soll die Aufforderung zur Kritik eines Urtheils oder diese selbst durch den Artikel getroffen werden, vorausgesetzt, daß die Schranken des Anstandes eingehalten werden. (f. A. P. 521, A. P. 45.)

2. „Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge." — Der Artikel will zwar Sammlungen treffen, welche veranstaltet werden, um die über den Schuldigen verhängte Geldstrafe zu decken; nicht aber solche, die ausschließlich darauf hinausgehen, dem Verurtheilten die Möglichkeit des Fortlebens zu verschaffen oder dessen Familie gegen Noth zu schützen. (f. A. P. 521.)

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlung in Bezug auf Wahlrechte*).

* Die Bestimmungen über die Folgen, welche die im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf den Ausschluß des Schuldigen vom aktiven oder passiven Wahlrechte, sowie in Bezug auf die Ungültigkeit der betreffenden Wahl nach sich ziehen, gehören nicht hieher, sondern, als rein politischer oder administrativer Natur, in die einschlägigen besonderen Gesetze. (s. M. zu Art. 156–158.)

Art. 151. (E. 151; s. E. 156.)

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen[1]) Gewalt[2]) zufügt oder androht[3]), um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts[4]) zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

1. „einem Staatsangehörigen." — Auf den durch die früheren Ausschußbeschlüsse beigefügten Worten: „oder einem seiner Familienangehörigen," wurde, nachdem dieselben im E. v. 1860 wieder weggelassen waren, nicht weiter beharrt. (A. R. 174.)

2. „Gewalt." — Wenn Jemand durch List oder betrügliche Vorspiegelungen von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten oder in der Art der Ausübung desselben bestimmt wird, so fällt dieß nicht unter den Artikel. (s. M. zu Art. 156—158.)

3. „androht." — Selbstverständlich muß die Drohung geeignet sein, eine gerechte Furcht (metus, qui cadit in constantem virum) einzuflössen; auch ist nur die Drohung mit Gewalt, nicht auch die mit anderen Nachtheilen (z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft ꝛc.) strafbar, und wurde der Antrag, zu setzen: „mit einer Handlung bedroht, welche durch das Gesetz als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist" als theils zu eng, theils zu weit, abgelehnt, vielmehr für rathsam erachtet, hier den gleichen Ausdruck zu ge-

brauchen, wie in Art. 136. (s. M. zu Art. 156—158, s. A. P. 522.) Vgl. auch Note 2 zu Art. 136.

4. „nach Maßgabe des öffentlichen Rechts" — wurde statt „gesetzlich" gesetzt, um keinen Zweifel darüber übrig zu lassen, daß die durch Gesetze in privatrechtlicher Beziehung eingeräumten Wahlrechte hier nicht gemeint sein sollen, z. B. das Wahlrecht nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen über Bewässerung und Entwässerung. (s. A. R. 298, s. A. P. 522.)

Art. 152. (E. 152; s. E. 157.)

Wahlbestechung.

Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil[1]) zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden[2]).

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

1. „Vortheil" — wurde statt „Vermögensvortheil", correspondirend mit anderen Stellen des Gesetzes gesetzt, denn wenn es auch in der Regel ein Vermögensvortheil sein wird, so wollte doch hier eine besondere Beschränkung bezüglich der Mittel der Bestechung nicht statuirt werden. Der Vortheil kann insbesondere auch in unentgeldlicher Bewirthung bestehen; bloße Gastlichkeit des Hausherrn dagegen, bei welcher die Bewirthung nicht als „Vortheil" anzusehen ist, soll nicht gegriffen sein. (s. A. P. 523.)

2. „bestraft werden." — Der nach dem früheren Ausschußbeschlusse beigefügte Absatz 3: „Behufs der Bestechung gegebenes Geld oder andere Gegenstände unterliegen der Konfiskation" wurde wegen Aufnahme des Art. 34 in den allgemeinen Theil nicht mehr für nöthig erachtet. (A. R. 174.)

Art. 153. (E. 153; s. E. 158.)

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche[1]) Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen[2]).

1. „oder solche." — Als selbstverständlich wurde bemerkt daß es genügt, wenn auch nur ein einziger Wahlzettel oder ein Wahlzeichen eines Nichtanwesenden eingeschoben wird. (A. P. 45.)

2. „ist .... zu bestrafen." — Wenn die Handlung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen mit einer höheren Strafe bedroht ist, tritt selbstverständlich die Bestimmung des Art. 84 Ziff. 2 in Anwendung. (s. M. 158.)

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung*) und Eigengewalt**).

* „Friedensstörung." — Ueber die Störung des Friedens einer Körperschaft wurde eine besondere Strafbestimmung nicht aufgenommen, da solche Störungen, wenn überhaupt von Belang, unter den Gesichtspunkt der Störung entweder des öffentlichen oder des Hausfriedens gebracht werden können. (s. M. zum 6. Hptstck., Ziff. 1.)

** „Eigengewalt." — Die im Straf-Ges.-Buche vom Jahre 1813 enthaltenen Bestimmungen über einfache Selbsthilfe wurden hinweggelassen. Denn wird die Selbsthilfe mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person verübt, so finden die Strafgesetze über Körperverletzung oder über Vergewaltigung (Art. 304 ff.) Anwendung; außerdem ist der Reat für strafrechtliche Ahndung zu unbedeutend. Aus gleichem Grunde wurde die im E. v. 1831 enthaltene Bestimmung gegen „widerrechtlichen Angriff auf die Person" nicht aufgenommen. (s. M. zum 6. Hptstck., Ziff. 3 u. 4.)

Art. 154. (E. 154; s. E. 159 165, 161.)

Störung des öffentlichen Friedens.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt[1]) gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben[2]), desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten[3]), so sollen die Betheiligten[4]) wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weise bestraft werden[5]):

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum[6])

zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet [7]), die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde [8]), so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

1. „Gewalt." — Daß hier überhaupt nur von offener Gewalt die Rede sein kann, wurde als selbstverständlich hervorgehoben. (A. R. 174.)

2. „um .... Gewalt .... zu verüben." — Beim Aufstand (Art. 139) ist durch Verweisung auf die Art. 136—138 auch der Fall einer bloßen Drohung als strafbar erklärt; auf die Anregung, warum bei der Störung des öffentlichen Friedens die Drohung nicht mitgegriffen worden sei, wurde bemerkt, man habvorausgesetzt, daß hier der Fall der Bedrohung nach Umständen schon durch die allgemeinen Bestimmungen über den Versuch getroffen werde. (s. A. P. 512.)

3. „desgleichen .... zu schreiten." — Dieser Satz wurde eingestellt, weil bei der Zusammenrottung oft von Hause aus nur ein sogenannter indirekter Dolus, nicht aber schon eine bestimmte gewaltthätige Absicht zu Grunde liegt, und erst, wenn die Rotte beisammen ist, sich der indirekte Dolus durch eine Aeußerung, Aufforderung u. dgl. plötzlich in einen speziellen Dolus verwandelt. (s. A. P. 528.)

4. „Betheiligten" — statt „Theilnehmer". Siehe Note 6 zu Art. 102.

5. „so sollen .... bestraft werden." — In den f. M. ist als selbstverständlich hervorgehoben, daß, wenn unter der Form der Störung des öffentlichen Friedens oder bei Gelegenheit desselben Mord, Raub, Brandstiftung oder irgend ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches schon an sich mit strengerer Strafe bedroht ist, gegen diejenigen, welche an den das schwerere

Verbrechen begründenden Handlungen sich unmittelbar betheiligt haben, die auf das schwerere Verbrechen gesetzten Strafen zur Anwendung kommen. (s. M. zu Art. 159—162 Ziff. 5.)

6. „Eigenthum," — sei es bewegliches oder unbewegliches. (s. A. P. 530.)

7. „wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet." — Bei der Fragestellung an die Geschworenen wird das Vergehen nicht nur bei seinem technischen Namen genannt, sondern es werden auch die dasselbe bildenden thatsächlichen Momente in die Frage aufgenommen werden müssen. (A. P. 46.)

8. „gerechtfertigt haben würde." — Diese Voraussetzung ist gemäß Art. 5 des Ges. v. 4. Mai 1851 gegeben, sobald die Zusammengerotteten die bewaffnete Macht angreifen, Barrikaden errichten, in Gebäude einzudringen suchen, Personen vergewaltigen oder fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören. (M. zu Art. 154.)

Art. 155. (E. 155.)

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 156. (E. 156; s. E. 163.)

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Art. 154 in fremde[1]) Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche[2]) Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt[3]), um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen[4]), wer in dieser Absicht[5]) auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden[6]).

× Art. 2. Ges. vom 16. Mai 1868.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden[7]), so tritt Gefängniß× ~~von zwei Monaten~~ bis zu zwei Jahren ein.

1. „fremde." — Dieß Wort schließt die Strafbarkeit des Eigenthümers,

welcher die betreffende Handlung gegenüber einem rechtmäßigen Inhaber, z. B. dem Miethsmanne, begeht, nicht aus; denn derselbe bringt zwar nicht in ein fremdes Gebäude, aber in eine fremde Wohnung. (A. R. 175.)

2. „menschliche." — Dieß Wort ist auf „Gebäude" nicht zurückzubeziehen deshalb wurde nach „Gebäude" ein „oder" eingesetzt. (R. P. 157.)

3. „in die . . . . umfriedeten Bezirke eindringt." — Auf die Anregung, daß das Eindringen in solche umfriedete Räume doch ein merklich weniger graver Akt sei, als jenes in eine Wohnung und daß es sich daher frage, ob hier jede Umfriedung ohne Ausnahme genügen solle, wurde bemerkt, man müsse es dem Richter überlassen, bei der Strafzumessung diesen Unterschied zu berücksichtigen. (f. A. P. 540.)

4. „desgleichen, wer in dieser Absicht . . . . macht." — Dieser Beisatz hat den Zweck, eine bestimmte Klasse der Versuchshandlungen speziell hervorzuheben und als strafbar zu erklären, damit die Bestrafung jeder andern Art von Versuchshandlung ausgeschlossen ist. (A. P. 432.)

5. „in dieser Absicht," — d. h., um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben; bloßes Fenstereinwerfen an sich, ohne diese Absicht, kann daher als Hausfriedensbruch nicht erachtet werden. (A. P. 432.)

6. „soll . . . . bestraft werden." — Die Bestrafung tritt auch ohne Antrag des Verletzten ein, nachdem die gegentheilige Bestimmung des f. E. bei diesem Artikel gestrichen wurde. (f. A. P. 541.)

7. „ist . . . . weggenommen worden." — Die Fälle des Abs. 2 sind von Raub, Diebstahl und Vergehen der Eigenthumsbeschädigung wohl auseinanderzuhalten. Sind neben den Voraussetzungen der Störung des Hausfriedens auch jene eines der vorgenannten Delikte gegeben, so macht sich der Grundsatz geltend, daß die höhere Strafe die geringere absorbirt. (f. A. P. 540 u. 541.)

Art. 157. (E. 157; f. E. 163.)

Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude[1]) oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt[2]), ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

1. „fremde Gebäude." — Siehe Note 1 und 2 zu Art. 156.

2. „Wer . . . . eindringt oder . . . . sich nicht entfernt." — Als

Beispiele von Fällen, welche die Aufnahme dieses Artikels als nöthig erscheinen lassen, wurden angeführt: Es begibt sich Jemand in die Wohnung eines Andern, um ihn dort zu beschimpfen und fährt beharrlich mit der Beschimpfung fort, ohne sich an die Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, zu kehren; es verfolgt Jemand eine Frauensperson in unsittlicher Absicht, jedoch nicht in der, um eine Gewaltthat zu verüben, in ihre Behausung und läßt sich nicht vertreiben, so oft ihm auch die Thüre gewiesen wird. (s. A. P. 302)

Art. 158. (E. 158; f. E. 164.)

Störung des Religionsfriedens [1]).

Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft [2]) in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich [3]) verhindert oder stört [4]), soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

1. Art. 167 des f. E. lautete:

„Reden oder andere Kundgebungen, welche geeignet sind, Religionshaß zwischen den im Staate anerkannten oder mit königlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesellschaften zu wecken oder zu unterhalten, haben, wenn sie öffentlich in Anwesenheit Mehrerer geschehen, Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Gulden zur Folge.

Gegen Preßerzeugnisse solchen Inhalts sollen beide Strafen zugleich zur Anwendung kommen."

Dieser Artikel wurde schon früher gestrichen (s. A. P. 552); die bei Berathung über den E. v. 1860 angeregte Frage, ob derselbe nicht wiederaufgenommen werden wolle, wurde verneint, nachdem insbesondere bemerkt worden war, daß für grobe Ausfälle der Art. 159 ausreichen, in anderen Fällen eine Einschreitung besser unterbleiben werde. (A. P. 47.)

Ebenso wurden jene Reate, deren das St. G. B. v. 1813 in Art. 325:

„Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht, soll rc."

und in Art. 417:

„Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreitzen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzu-

halten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhestifter ꝛc."

Erwähnung macht, hier weggelassen, weil sie zum Theile bereits an andern Stellen des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgesehen, zum andern Theile aber zu vag bezeichnet und auch schon ihrer Natur nach zu unbedeutend sind, um füglich zu einem Gegenstande crimineller Strafbestimmungen gemacht werden zu können. (s. M. zu Art. 167.)

2. „im Staate anerkannten Religionsgesellschaft." — Hierunter sind alle durch die Verfassung anerkannten oder mit königlicher Genehmigung eingeführten christlichen und nichtchristlichen Religionsgesellschaften verstanden. (s. M. zu Art. 164, s. A. P. 548.)

3. „widerrechtlich." — Hiebei ist (vgl. Vorbem. § 3 Ziff. 1) das Wort „vorsätzlich" als selbstverständlich hinzuzudenken; blos fahrlässige Handlungen genügen sohin nicht; dagegen wird anderseits nicht das Vorhandensein einer bestimmten Absicht der sacrorum turbatio vorausgesetzt, sondern kommt es nur darauf an, daß man vorsätzlich etwas gethan habe, wovon man wußte oder wissen konnte, daß eine Störung des Gottesdienstes dadurch herbeigeführt werde; ob der unmittelbare Zweck des Handelnden auf die Störung gerichtet war, oder ob der störenden Handlung etwa Rache, Zorn, Muthwille u. dgl. zu Grunde liegt, ist gleichgiltig. (s. A. P. 547—549.)

4. „stört." — Gleichviel, ob ohne oder mit Gewalt an Personen oder Sachen (s. A. P. 548); selbst eine geräuschlose Störung genügt; wenn z. B. Jemand auf die Kanzel steigt und durch auffallendes Benehmen den Gottesdienst auch ohne Lärm stört. (R. P. 160.)

Art. 159. (E. 159; s. E. 165.)

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre [1]) im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft [2]) durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift [3]), desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug [4]) verübt [5]), soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

1. „Sittenlehre." — Es ist hier nur die christliche Sittenlehre gemeint. (s. A. P. 550.)

2. „im Staate anerkannte Religionsgesellschaft" — ist hier in dem in Note 2 zu Art. 158 erörterten Sinne zu verstehen. (s. A. P. 550, A. P. 47.)

3. „durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift." — Gegenüber dem Antrage, diese Fassung mit der des Art. 118 in Einklang zu bringen, also den Angriff als solchen, auch wenn er nicht mit Spott oder Verachtung verbunden ist, zu bestrafen, wurde bemerkt, daß der nude Angriff für sich allein ein vollkommen loyaler sein könne, sohin durch Bestrafung desselben der wissenschaftlichen Erörterung zu nahe getreten würde. (A. P. 550.)

4. „beschimpfenden Unfug." — Es wird hier ein graver Angriff vorausgesetzt (s. A. P. 550); deshalb wurden die Worte: „oder sonst durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt," in den nächsten Artikel verwiesen.

5. „verübt." — Gleichviel ob während des Gottesdienstes oder auch nur in Anwesenheit mehrerer Personen. (s. A. R. 303.)

Art. 160. (E. 160; s. E. 165.)

Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft[1]) oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

1. „einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft." — Vgl. Note 2 zu Art. 158.

Art. 161. (E. 161; s. E. 166.)

Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden[1]) einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen[2]) kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener[3]) die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht[4]), um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

1. „Behörden." — Bezüglich der Synoden und Kirchenverwaltungen daher insoweit, als sie nach dem inneren Kirchenrechte als kirchliche Behörden zu erachten sind. (s. A. P. 551.)

2. „vier christlichen Confessionen" — d. i. die katholische, lutherische, reformirte und griechische. (s. A. P. 552.)

3. „Religionsdiener." — Es wurde als selbstverständlich ohne Widerspruch hervorgehoben, daß hierunter nur die Geistlichen selbst, nicht aber die Meßner und Ministranten zu verstehen sind. (s. A. P. 551.)

4. „wer .... zufügt oder androht." — Für die Anwendbarkeit des Abs. 2 wird nicht erfordert, daß die Gewaltthätigkeit oder Bedrohung während der Berufsausübung des Religionsdieners erfolgt ist. (Mot. z. Art. 161.)

Art. 162. (E. 163; f. E. 168.)

Zweikampf (Duell.) [1] Wer zum Zweikampfe[2]) herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Arrest bestraft.

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war[3]), so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

1. Der f. E. statuirt gelindere Bestrafung für denjenigen, welcher „ohne die Veranlassung zu dem Duelle verschuldet zu haben, lediglich um deswillen zu demselben herausgefordert oder die Ausforderung angenommen hat, weil er außerdem die Mißachtung seiner Standesgenossen zu besorgen hatte". Diese Ausnahmsbestimmung wurde indeß gestrichen. (s. A. R. 305.)

2. „zum Zweikampfe." — Ueber Nichtaufnahme einer Definition des Duells wurde bemerkt: Jedes Gesetzbuch müsse eine Summe von Begriffen und Anschauungen als in dem sichern Besitze der Richter voraussetzen, und so habe man sich auch hier der Erwartung hingegeben, daß die Gerichte den Unterschied zwischen einem regelrechten Duelle und einer Rauferei von zwei Bauernburschen wohl zu finden wissen würden. (s. A. P. 554.)

3. „aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war. — Als Beispiele wurden angeführt das sogenannte Schießen über den Handschuh, dann das Schießen mit gegenseitig auf die Brust gehaltenen Pistolen, von welcher das eine geladen, das andere ungeladen ist. (s. A. R. 305.)

Art. 163. (E. 164; f. E. 171.)

Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im

Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten[1]) beigezogen worden sind.

1. „keine Secundanten." — Die Nichtzuziehung von Zeugen und Aerzten hat diese strengere Bestrafung nicht zur Folge. (R. P. 165, A. P. 433.)

Art. 164. (E. 165; f. E. 169, 170.)

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil[1]) an Körper oder Gesundheit zufügt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren erkannt werden.

1. „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." — Vgl. Note 6 und 7. zu Art. 234.

Art. 165. (E. 166; f. E. 173.)

Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

Kartelträger[1]) werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

1. „Kartelträger." — Der E. hatte dieselben als strafbar erklärt, „wenn sie nicht den zustimmenden Rath von wenigstens fünf versammelten Standesgenossen erholt haben." Diesem Kriterium wurde indeß nicht zugestimmt. (A. P. 49.)

Art. 166. (E. 167.)

Ist der verabredete Zweikampf vor seinem Beginne freiwillig[1]) aufgegeben worden, so sind die Parteien straflos.

1. „freiwillig." — Dieß ist hier entscheidend; ist dagegen der Zweikampf ohne Zuthun der Duellanten verhindert worden, so kommt Art. 162 in Anwendung. (f. A. P. 554.)

Art. 167. (E. 168; f. E. 174.)

Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmt[1]) hat (Art. 54 Ziff. 1) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

1. „bestimmt." — Der Vorschlag, hier einzuschalten: „oder dem Herausgeforderten, welcher den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt hat," wurde, als zu weit gehend, abgelehnt. (R. P. 168.)

Art. 168. (E. 169; f. E. 175.)

Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist[1]).

1. „falls nicht .... verwirkt ist." — Dieser Schlußsatz wurde mit Rücksicht auf Art. 163 Abs. 2 eingestellt. (A. P. 434.)

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 169. (E. 170; f. E. 176.)

Fälschung von Geld. Wer[1]) in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld[2]), welches im gemeinen oder Handelsverkehre[3]) Geltung hat[4]), unbefugter Weise nachmacht[5]), um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen[6]); desgleichen

wer in dieser Absicht ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall- oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Noten, welche von in- oder ausländischen Bank- oder Kreditanstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld [7]), welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und Noten unterliegen der Konfiskation.

1. „Wer." — Es wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß jeder Richter denjenigen, welcher durch einen Andern, der von dem verbrecherischen Zweck nichts weiß und die verbrecherische Absicht nicht theilt, solche Münzen in der gesetzlich geforderten Absicht anfertigen läßt, als den Münzfälscher, als den wirklichen Thäter, den Andern aber nur als dessen Werkzeug betrachten wird. (A. P. 89.)

2. „oder Papiergeld." — Die besondere Gefährlichkeit der Papiergeldfälschung hat der Richter bei der Strafausmessung nicht unbeachtet zu lassen. (s. A. P. 558.)

3. „Handelsverkehre." — Die im E. beigefügten Worte „des Inlandes" wurden gestrichen, weil die Münzfälschung nicht als Verletzung der Majestätsrechte, sondern als Beeinträchtigung des Weltverkehrs im Ganzen zu strafen ist. Der Fall der Retorsion ist selbstverständlich ausgenommen. (A. P. 49.)

4. „Geltung hat." — Darauf, ob bezüglich der Kursgeltung ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung etwas bestimmt ist oder nicht, hat es für den Begriff der Geldfälschung nicht anzukommen, sondern lediglich der factische Umstand ist hier entscheidend, ob die betreffende Geldsorte in gemeinem oder Handelsverkehre (und zwar als Geld, nicht etwa bloß als Gold- oder Silberwaare) Geltung hat (s. M. zu Art. 176, 2); dagegen sind solche Geldsorten, welche früher Geltung gehabt, diese aber allgemein verloren haben, durch den Artikel nicht getroffen. (s. A. P. 558.)

5. „nachmacht." — Die Fälschung von Geld ist vollendet, sobald die unbefugte Nachahmung oder die betrügliche Veränderung vollbracht ist. Ob das nachgemachte oder verfälschte Geld auch wirklich als Geld gebraucht oder in den Verkehr gebracht worden, ist für den Begriff der Vollendung des Reates gleich-

giltig und nur in Bezug auf die Strafausmessung von Einfluß. (s. M. zu Art. 176, Ziff. 4.)

6. „um dasselbe .... zu gebrauchen." — Hienach fällt derjenige nicht unter den Art. 169, der eine Münze lediglich zu dem Zwecke nachmacht oder verändert, um sie als Anhängmünze oder zu Completirung einer Münzsammlung zu gebrauchen, oder um sich im Graviren zu üben, ein galvanoplastisches Experiment zu machen od. dgl. (s. M. zu Art. 176, Ziff. 3.)

7. „Metallgeld." — Fälschung von Papiergeld, welches nur den Werth von Scheidemünze hat, ist sohin nach Abs. 1 zu bestrafen. (s. A. P. 558.)

Art. 170.[1]) (E. 171; s. E. 177.)

Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat[1]), durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert[2]), um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.

1. „welches .... Geltung hat." — Vergl. Note 3 u. 4 zu Art. 169.

2. „verringert." — Die Handlung gilt schon durch die Verringerung als vollendet und es wird hiezu nicht erfordert, daß die im Gehalte verringerte Münze auch ausgegeben worden sei. (s. A. R. 308.)

Art. 171. (E. 172; s. E. 178.)

Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft[1]), wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er
2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Artikeln 169 und 170 bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige[2]) Stücke Metallgeld han-

delt und keine Fortsetzung oder Wiederholung der That vorliegt [3]), statt der im Art. 169 bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten Gefängnißstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

1. „soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft." — Diese an sich selbstverständliche Bestimmung wurde gegen die sonstige Sprachweise des Gesetzes beibehalten, um jedem Zweifel darüber vorzubeugen, ob, da das im Artikel vorgesehene Delict möglicher Weise als delictum proprium angesehen werden könnte, der Vorbehalt der Strafbestimmungen über Betrug wirklich sich von selbst verstehe (A. P. 49.). Uebrigens hat auf Grund dieses Vorbehaltes eine Strafe nach den Bestimmungen über Betrug nur dann einzutreten, wenn wirklich ein Betrug unterlaufen ist, und alle Voraussetzungen des Betrugs gegeben sind; wer daher z. B. einen durchlöcherten Kronenthaler, den er eingenommen hat, als vollgiltig wieder ausgibt, kann auf Grund dieses Vorbehaltes nicht gestraft werden, wenn er nichts gethan hat, um den Mangel des Münzstückes zu maskiren. (A. P. 91.)

2. „einzelne wenige." — Die sachgemäße praktische Interpretation dieses Ausdrucks in jedem einzelnen Falle ist dem vernünftigen Ermessen der Richter und Geschworenen anheimgegeben. (M. zu Art. 172.)

3. „wenn . . . . vorliegt." — Als Beispiel wurde angeführt, wenn Jemand ein einzelnes falsches Guldenstück, das er zufällig bei einem Bekannten bemerkt, sich als Geschenk ausbittet, um es zu verausgaben. (M. z. Art, 172.)

Art. 172. (E. 173; f. E. 188.)

Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.

Wer inländisches [1]) Stempelpapier (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken [2]) unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem [3]) Stempelpapiere oder bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gibt [4]), um sie als solche zu verwenden oder an Andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden.

1. „inländisches." — Siehe Art. 9.

2. „im Inlande geltenden Briefmarken." — Hierunter sind selbstverständlich auch jene ausländischen begriffen, welche in Gemäßheit der mit den betreffenden auswärtigen Staaten bestehenden Postverträge für Francosendungen aus jenen Staaten nach Bayern dienen, (s. M. zu Art. 188.)

3. „gebrauchtem." — Es wurde als selbstverständlich, ohne Widerspruch, hervorgehoben, daß, wenn hier von gebrauchtem Stempelpapier die Rede ist, dabei nur ein Gebrauch des Stempelpapieres als solchen, nicht der Gebrauch überhaupt gemeint sei, daß man daher einen Stempelbogen, auf welchem man etwas geschrieben, dieses aber wieder rasirt hat, allerdings nochmals gebrauchen dürfe, so lange die erste Schrift nur nicht bei Gericht übergeben oder produzirt worden. (s. A. P. 559.)

4. „den Anschein von noch ungebrauchten gibt." — Abs. 2 ist also nur dann anwendbar, wenn dem bereits gebrauchten Stempelpapier oder den bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gegeben, also die äußeren Zeichen, oder was sonst sie als bereits gebraucht bezeichnet, beseitigt wurden. Der Fall, daß z. B. eine gebrauchte Briefmarke einfach auf einen Brief wieder aufgeklebt wird, ohne daß etwas geschehen ist, um ihr den Anschein einer nicht gebrauchten zu geben, ist im Gesetze nicht vorgesehen, sohin straflos. (A. R. 177.)

Art. 173. (E. 174; s. E. 179.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind, zum Zwecke dieser Verübung verfertigt[1]) oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen[2]), womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

1. „verfertigt." — Wenn er jedoch das verfertigte Werkzeug ohne weiteres freiwillig wieder vernichtet hat, so ist er dem Gesetze nicht verfallen. (s. A. P. 565.)

2. „ist zu bestrafen." — Liegt eine strafbare Hauptthat entweder vollendet oder, wo der Versuch strafbar ist, wenigstens bis zum Versuche vorgeschritten vor, so sind die im Art. 173 erwähnten Handlungen nicht nach diesem Artikel, sondern nach Art 55 als Theilnahme zu bestrafen. (A. R. 177.)

Art. 174. (E. 175; s. E. 179.)

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung

von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich[1]) dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft[2]), ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

1. „ausschließlich." — Im Ges. G. A. d. K. d. R. R. wurde hervorgehoben, durch das Wort „ausschließlich" sei die Sache sehr klar gemacht und derjenige, der sich oder einem Anderen solche Werkzeuge verschafft, der müsse auch wissen, wozu sie dienlich sind. (R. P. 174.)

2. „oder sich oder einem Andern verschafft." — Das bloße unbefugte Innehaben von Münzwerkzeugen, sowie die Fahrläßigkeit bei Ablieferung solcher aus obrigkeitlichem Auftrage verfertigten Werkzeuge fällt nicht unter Art. 174. (s. M. zu Art. 179.) Vgl. indeß Art. 50 des Polizei-St.G.Buches.

Art. 175. (E. 176; f. E. 180.)

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3; 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann[1]) zugleich auf die in den Artikeln 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

1. „kann." — Es ist daher anzunehmen, daß die Gerichte in jedem einzelnen Falle auf die Umstände desselben und die Persönlichkeit des Beschuldigten geeignete Rücksicht nehmen werden. (A. R. 177.)

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere*).

*) „öffentliche Urkunden." — Bezüglich der Privaturkunden vergl. Note 4 zu Art. 321.

Art. 176. (E. 177; f. E. 181.)

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung[1]) eine öffentliche Urkunde verändert[2]) oder eine Urkunde unbefugter Weise[3]) mit den Merkmalen einer öffentlichen ver-

fertigt [4]), macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, gleich dem Fälscher zu bestrafen.

1) „zum Zwecke rechtswidriger Täuschung" — d. i. in der Absicht, damit die Urkunde als ächt oder unverfälscht wirklich gebraucht werde. Der Fall einer Urkundenfälschung ist also ausgeschlossen, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde lediglich zur Schreibübung, zur Herstellung eines fac simile, zum Behufe eines harmlosen Scherzes und dergleichen nachahmt. (s. M. zu Art. 182, Ziff. 3.) Anderseits aber ist dieser Ausdruck keineswegs identisch mit der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen oder einen Andern zu benachtheiligen. Er ist vielmehr genereller Natur und umfaßt nicht nur die Absicht des Gewinnes oder der Beschädigung eines Andern, sondern hat auch Bezug auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, auf Verletzung öffentlicher Rechte und Pflichten. (s. A. P. 590.)

2 „verändert." — Der Ges. G. Aussch. d. K. d. Abg. hatte beschlossen, zu setzen: „in einem erheblichen Punkte verändert" und trat von diesem Beschlusse nur mit Rücksicht darauf zurück, daß der Ref. d. K. d. R. R. erklärte, der bei jedem Verbrechen erforderliche dolus werde bei Fälschungen gewöhnlich nur vorhanden sein, wenn Jemand eine Urkunde alterirt, um sich zu bereichern; es verstehe sich daher wohl von selbst, daß Fälle, wo ohne eigennützige Absicht, vielleicht nur zum Zeitvertreib oder um der Eitelkeit zu fröhnen, an einer Urkunde etwas abgeändert wird, nicht strafbar sein können; — daß ferner von Seite der k. Staatsregierung erklärt wurde, es liege nicht in ihrer Absicht, Fälle unter den Artikel zu subsumiren, wo völlig unbedeutende Punkte verändert wurden, die mit dem Zwecke der Urkunde gar nicht zusammenhängen und wo die Veränderung aus einer ganz unschuldigen Veranlassung, harmloser Eitelkeit od. dgl. vorgenommen worden ist, z. B. wenn Jemand lediglich aus Eitelkeit in eine ihm zugekommene Regierungsentschließung vor seinen Namen das Wort „Herr" einsetzt, und die Entschließung sodann dem Landrichter mit der Frage vorlegt, warum er ihm den Titel „Herr" verweigerte, während doch die Regierung ausweislich dieser Entschließung ihm diesen Titel nicht versage. (Gem. Pr. 473. — Vergl. auch A. R 178, A. P. 50 u. 435, R. R. 112, R. P. 176.)

3. „unbefugter Weise." — Diese Worte standen im E. unmittelbar vor „verfertigt." Der Ref. d. A. d. K. d. Abg. hatte beantragt, statt derselben zu setzen: „fälschlich", damit die Frage der Zuständigkeit des betreffenden Beamten nicht in das criminalrechtliche Gebiet herübergezogen werde. (A. R. 178.) Da jedoch durch diese Aenderung in die Definition eine Tautologie gekommen wäre, wurde sie abgelehnt, dagegen, um den Zusammenhang klar zu machen, beschlossen, die Worte „unbefugter Weise" vor die Worte: „mit den Merkmalen" zu versetzen (A. P. 50). Der Ref. d. A d. K. d. R. R. beantragte, sie auch hier zu streichen und in dem Eingange des Artikels nach „Täuschung" einzustellen, da

nicht blos das Verfertigen, sondern auch das Verändern einer öffentlichen Urkunde -- und beides sei eben Fälschung — ein unbefugtes sein müsse. (R. R. 112.) Diesem Antrage wurde indeß nicht beigetreten, nachdem bemerkt worden war, „daß in der rechtswidrigen Täuschung das „unbefugt" jedenfalls enthalten sei, während es sich in dem zweiten Theile nur auf den Verfertiger beziehen müsse, wo aber eine befugte Aenderung nicht gedacht werden könne". (R. P. 177.)

4. „mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt." — Ob die Nachahmung oder Fälschung eine mehr oder minder gelungene, die dadurch beabsichtigte Täuschung eine mehr oder minder schwer zu entdeckende ist, darauf hat es nicht anzukommen. Ebenso ist es für den Thatbestand und die Vollendung des Verbrechens gleichgültig, ob von der falschen Urkunde wirklich bereits Gebrauch gemacht wurde oder nicht. Nur die Höherung oder Minderung des Strafmaßes kann nach diesen Umständen sich bestimmen. (f. M. zu Art. 181 u. 182, Ziff. 3.) Wenn indeß der Fälscher, ehe von der Urkunde Gebrauch gemacht worden, dieselbe freiwillig wieder vernichtet, so ist eine Urkundenfälschung nicht vorhanden. (f. A. P. 565.)

Art. 177. (E. 178; f. E. 182.)

Als öffentliche Urkunden (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten[1]) Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind[2]);

2) alle Urkunden[3]), die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person[4]) oder Behörde in amtlicher Eigenschaft[5]) errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind[6]).

1. „von dem Könige .... ausgestellten" — Es handelt sich hier nur um Urkunden, welche entweder die ächte Unterschrift des Königs an sich tragen und im Texte gefälscht wurden, und um solche, welche einschlüssig der Unterschrift des Königs fälschlich angefertigt wurden, oder welchen überhaupt die Unterschrift des Königs fälschlich beigefügt wurde; ausgeschlossen sind daher alle jene Urkunden, welche von Gerichten oder andern Behörden unter der Formel: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" oder „Seine Majestät" ausgefertigt werden. (f. A. R. 311.) Ferner greift diese Fassung nicht Alles, was vom Könige unterzeichnet ist, sondern schließt einfache Privatscripturen des Königs aus; wenn z. B. der König bei Differenzen unter zwei auswärtigen Staaten ein Vermittlungsamt übernommen hat, oder durch dynastische oder andere Interessen veranlaßt, von seinem Gesandten in einem auswärtigen Staate über den Stand bestimmter Verhältnisse unmittelbare Erkundigungen einzieht, ihm bestimmte

Instructionen ertheilt, oder in dieser Beziehung andere Schreiben erläßt, so sind alle diese Schreiben durch die Fassung der Ziff. 1 nicht getroffen. (s. A. P. 581.)

2. „für den Beweis .... von Erheblichkeit sind. — Dem Bedenken, daß sich keine erhebliche Urkunde denken lasse, die nicht zugleich für den Beweis erheblich sei, wurde entgegnet: Eine Urkunde, welche geeignet ist, um auf dieselbe hin eine Gewerbsconcession zu erlangen, sei erheblich für die Erwerbung eines Rechts und folglich auch für Rechte und Rechtsverhältnisse im Allgemeinen genommen, man könne aber nicht sagen, daß sie erheblich sei für den Beweis eines Rechts, denn dabei denke man schon an ein jus quaesitum. (s. A. P. 590.)

3. „Urkunden." — Daher auch jeder Riß oder Plan, der sich in den Acten des Kriegsministeriums, einer Artillerie- oder Geniedirection befindet. (A. P. 112.)

4. „Person." — Es trägt daher z. B. die von dem Obmanne der Geschworenen unterfertigte und dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes übergebene Redaction des gefällten Wahrspruchs die Qualität einer öffentlichen Urkunde an sich. (s. M. zu Art. 181 u. 182, Ziff. 2.)

5. „in amtlicher Eigenschaft." — Bei den früheren Ausschußverhandlungen wurde beschlossen, nach „Eigenschaft" einzuschalten: „innerhalb ihrer Zuständigkeit" (s. A. P. 592). Der E. v. 1860 hat indeß diese Worte weggelassen und es ist nicht ausgesprochen, ob deshalb, weil sie als selbstverständlich, oder weil sie als nicht sachgemäß befunden wurden; die Motive zu Art. 177 u. ff. sagen indeß, daß aus den f. Beschlüssen alles dasjenige, was als sachgemäß und zugleich als vereinbar mit dem jetzigen System (wonach die Privaturkundenfälschung lediglich als Species des Betrugs aufgefaßt ist) erschien, berücksichtiget wurde.

6. „einverleibt sind." — Selbstverständlich nur von dem Zeitpunkte an, wo sie den amtlichen Acten einverleibt worden sind und nur so lange, als sie einverleibt bleiben. Die Fälschung einer an eine Behörde gerichteten Eingabe zu einer Zeit, wo dieselbe den amtlichen Acten dieser Behörde noch nicht einverleibt ist, bleibt mithin straflos, wenn nicht die im Art. 314 angegebenen Kriterien des Betruges vorliegen, oder die Handlung zufällig unter ein anderes Strafgesetz fällt. (A. R. 178.)

Art. 178. (E. 179; f. E. 183.)

Betrifft die Fälschung [1]) eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179

180, 185, 198 und 371—373 besondere Bestimmungen enthalten sind[2]), Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. „Fälschung" — begreift hier, der Definition des Art. 176 entsprechend, sowohl Veränderung als fälschliche Verfertigung. (s. A. P. 569.)

2. „soweit nicht .... enthalten sind." — Dieser Vorbehalt ist deshalb nöthig, weil diese für einzelne Fälle erlassenen Bestimmungen als Spezialgesetze wirken und die regelmäßige Strafe des Art. 178 Abs 2 ausschließen sollen. Dagegen wurde der weiter im E. enthaltene Vorbehalt: „oder vermöge der Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe begründet ist" gestrichen, und zwar theils als im Hinblick auf Art. 84 unnöthig, theils als unvollständig, da auch andere höhere strafbare Verbrechen, z. B. Hochverrath, concurriren können. (A. R. 178 u. 179.)

Art. 179. (E. 180; s. E. 184, s. Pol. E. 229.)

Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung[1]) über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke[2]) fälscht[3]), um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes[4]) fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert[5]), so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

1. „ein amtliches Zeugniß oder eine .... Bestätigung." — In diesem Artikel sollen nur die Fälle getroffen werden, wenn eine, lediglich eine derartige Bestätigung enthaltende öffentliche Urkunde fälschlich angefertigt oder in einer schon bestehenden öffentlichen Urkunde lediglich eine solche Bestätigung gefälscht wird; wird aber auch der sonstige Inhalt einer öffentlichen Urkunde gefälscht oder eine öffentliche Urkunde, die auch etwas Anderes, als eine solche Bestätigung enthält, fälschlich gefertigt, so ist dieß als Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu bestrafen. (A. P. 91.) Wer z. B. einen Militärabschied überhaupt fälscht und sich so darüber, daß er seiner Conscriptionspflicht Genüge geleistet habe, ein falsches Beweismittel verschafft, fälscht eine öffentliche Urkunde; wer dagegen blos das im Abschiede enthaltene Zeugniß über sein Betragen fälscht, fällt unter diesen Artikel. (s. A. P. 576, A. R. 180.)

2. „zu dem Zwecke“ — Wenn ein anderer Zweck dabei vorliegt, so ist auch die Fälschung solcher Zeugnisse oder Bestätigungen als Fälschung öffentlicher Urkunden zu strafen; um hiefür dem Richter den nöthigen Spielraum zu geben, wurde in Art 178 Abs. 2 das Minimum der Gefängnißstrafe von 3 Monaten auf 1 Monat herabgesetzt. (A. R. 180.)

3. „fälscht.“ — Dieß Wort ist nicht nach der im Art. 176 für Fälschung öffentlicher Urkunden gegebenen Begriffsbestimmung zu interpretiren. (A. R. 180.)

4. „auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes.“ — Andere Zeugnisse, z. B. die der sog. freiwilligen Armenpflegen, wurden hier absichtlich nicht aufgenommen. (A. R. 180.)

5. „verändert“ — nicht: „in einem erheblichen Punkte verändert.“ Siehe Note 2 zu Art. 176.

Art. 180. (E. 181; f. E. 184, f. Pol. E. 229.)

Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres [1]) mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft [2]).

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung [3]) bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt [4]).

1. „andern .... Legitimationspapieres.“ — Auf die Marschrouten, deren Fälschung der Art. 156 des code pénal unter Umständen mit Reclusionsstrafe bedroht, findet Art. 180 keine Anwendung. (A. R. 288.)

2. „wird .... bestraft.“ — Werden die hier in Rede stehenden Handlungen in betrügerischer Absicht vorgenommen, so werden sie, sobald ein Anfang zur Ausübung des Betruges stattgefunden hat, nach Art. 316, Ziff. 4 gestraft. (A. R. 188 u. 288, A. P. 51.)

3. „zum Zwecke rechtswidriger Täuschung.“ — Kann nur die

Führung des falschen Legitimationspapieres nachgewiesen werden, nicht aber, daß sich desselben zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient wurde, so ist nicht nach diesem Artikel, sondern gegebenen Falls nach Art. 90 Abs. 3 des P. St. G. B. zu strafen. (A. P. 136.)

4. „welcher . . . . bezeugt." — Die unter Abs. 3 fallenden Handlungen haben ihren Grund in der Regel in Mitleid und Gutmüthigkeit. Liegt eine wirklich verbrecherische Absicht zu Grunde, indem der Arbeitsgeber oder Dienstherr den Inhaber des Wander- oder Dienstbuches bezüglich einer von ihm verübten strafbaren That begünstigen, oder ihm gar die Verübung einer strafbaren That ermöglichen oder erleichtern wollte, so sind die hier in Rede stehenden Handlungen nach anderen Bestimmungen, z. B. als Begünstigung, unter Umständen sogar als Theilnahme u. s. w. strafbar. (A. R. 181.)

Art. 181. (E. 182.)

Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. 182[1]. (E. 183.)

Wer in der Absicht einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. Dieser Artikel behandelt lediglich eine, wegen Schwierigkeit der Entdeckung und des Beweises besonders gefährliche Art der Fälschung öffentlicher Urkunden. (A. R. 181.)

Art. 183. (E. 184.)

Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet,

unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 184. (E. 185.)

Wer außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet[1]), unbefugt[2]) vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. „entwendet" — wurde eingesetzt, weil sonst der Fall nicht gegriffen wäre, wenn Jemand Urkunden wegnimmt und sie verkauft. (A. P. 51.)

2. „unbefugt." — Der Artikel verlangt nur, daß die betreffende Urkunde unbefugt beseitigt wurde; ein weiterer verbrecherischer Zweck ist zur Anwendbarkeit des Artikels nicht verlangt. (A. R. 181.)

Art. 185. (E. 186; f. E. 185.)

Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Wer Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen[1]), welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Konfiskation.

1. „Staatspapiere, ... Schuldverschreibungen." — Zwischen in- und ausländischen Papieren, zwischen Papieren auf Namen und solchen auf den Inhaber, ist kein Unterschied gemacht; auch wurde es nicht für nöthig erachtet, das Erforderniß aufzustellen, daß sie im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben, „da Papiere dieser Art regelmäßig auch im Inlande wenigstens im Handelsverkehre umgesetzt werden können." (f. M. z. Art. 185—187, Ziff. 1, f. A. R. 312, A. R. 181.) — Vgl. indeß die in dem f. A. P. 558 den Worten: „welches ꝛc. Geltung hat" weiter beigelegte Bedeutung, welche bei Berathung des Art. 185 nicht zur Sprache kam; Note 4 zu Art. 169. —

Art. 186. (E. 187; f. E. 186.)

Wer wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Art. 187. (E. 188; f. E. 189.)

Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht [1]) oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. „Wer . . . . nachmacht." — Im A. R. 181 ist hervorgehoben, daß dieser Artikel in Abs. 1 gar keinen dolus verlangt.

Art. 188. (E. 189; f. E. 189.)

Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 189. (E. 190, 187, 190.)

Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem

Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen[1]), womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

. „ist . . . . zu bestrafen," — Daß hier und in den correspondirenden Artikeln des VII. Hauptstücks die etwa verwirkte höhere Strafe nach den Grundsätzen über Concurrenz eintritt, ist selbstverständlich. (s. A. P. 572.)

Art. 190. (E. 191; s. E. 187, 190.)

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft[1]), ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

1. „oder sich oder einem Andern verschafft." — Note 2 zu Art. 174 bezieht sich auch hieher. (s. M. zu Art. 189—191.)

Art. 191. (E. 192; s. E. 191.)

Straffolgen. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Art. 192. (E. 193; f. E. 192.)

Meineid. Wer[1]) durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde[2]) abgenommenen Eid[3]) seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich[4]) unwahre Aussage[5], [6]) bekräftigt[7]), soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann[8]) bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache[9]) zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt[10]) und der letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde[11]).

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger[12]) vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

1. „Wer." — Also der Meineidige selbst; die Bestrafung der Verleitung zum Meineide richtet sich nach Art. 52—56. (f. M. zu Art. 192, Ziff. 2, zu 1.)

2. „von einer öffentlichen Behörde" — nicht: „von einem Gerichte;" es ist also auch derjenige gegriffen, welcher in einer Administrativ-, Polizei- oder Disziplinarsache falsch schwört, im Falle die Abnahme des Eides in die Zuständigkeit der betreffenden Behörde fällt. (f. M. zu Art. 192, f. A. P. II, 8, A. P. 53.)

3. „Eid." — Unter diesen Ausdruck fällt, vorbehaltlich der in Art. 195 ausdrücklich statuirten Ausnahmen, jede Art von Eid, ohne Unterschied zwischen einer streitigen Civilrechtssache und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zwischen aufgetragenem und zugeschobenem, zwischen Partei- und Zeugen- oder Sachverständigen-Eid; insbesondere auch der vor einem Vermittlungsamte, elbst vor begonnenem Rechtsstreite, geschworene (f. A. P. II, 8; A. P. 53); es ist ferner, ebenfalls vorbehaltlich der in Art. 195 statuirten Ausnahmen, nicht entscheidend, ob derselbe rechtlich wirkam oder unwirksam ist; denn zum Thatbestande des Meineides ist überhaupt eine Beschädigung nicht erforderlich. (f. A. P. II, 15.)

4. „wissentlich." — Der sogenannte leichtsinnige oder unbedachtsame (culpose) Meineid ist nicht bedroht. (f. M. zu Art. 192, Ziff. 2, zu 2.)

5. „seine .... Aussage." — Die promissorischen Eide sind damit

nicht gegriffen, vielmehr wurde der Art. 199 des E. mit dem Marginale „Eidesbruch" gestrichen. (A. R. 187.)

6. „Aussage." — Als selbstverständlich wurde erachtet, daß nicht jede Unwahrheit gemeint ist, sondern die Unwahrheit sich auf einen Punkt von Relevanz beziehen muß. (s. A. P. II, 8 und 9.)

7. „bekräftigt." — In dem bloßen Anerbieten zur Ableistung eines falschen Eides liegt nur eine nach Art. 51 straflose Vorbereitungshandlung; hat der Gegner des Offerenten den angebotenen Eid freiwillig als geleistet gelten lassen und dadurch Schaden erlitten, so können nach Umständen allenfalls die Strafgesetze über den Betrug zur Anwendung kommen, nicht aber eine Strafe aus dem Gesichtspunkte des Meineides. (s. M. zu Art. 192, Ziff. 2, zu 3.)

8. „kann." — Hiedurch wird dem Richter volle Freiheit gegeben, den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Erwägung, ob die meineidige Zeugenaussage eine besonders relevante gewesen, ob anzunehmen, daß auch ohne dieselbe eine Verurtheilung erfolgt sein würde, ob das Urtheil wirklich zum Vollzuge gekommen rc., die ihnen gebührende Berücksichtigung zuzuwenden. (s. M. zu Art. 192, Ziff. 2.)

9. „in einer Strafsache." — Auf die Anregung, ob hier nicht einzuschalten sei: „in öffentlicher Sitzung" wurde bemerkt:

Bei der Art und Weise, wie die Anklageschriften abgefaßt würden, könne eine solche Aussage in der Voruntersuchung immer noch von dem größten Einflusse auf das Urtheil sein. Habe Jemand, der berechtigt sei, sich des Zeugnisses zu entschlagen, in der Voruntersuchung deponirt, so würden solche Depositionen nun mit der größten Genauigkeit vom Staatsanwalt in die Anklageschrift aufgenommen, und wenn dieß auch ganz und gar gegen den Sinn und Geist des Gesetzes und im höchsten Grade zu mißbilligen sei, so verfehle es doch nicht seine Wirkung auf den Wahrspruch der Geschworenen. — Ferner wurde bemerkt: Es sei gesetzlich, daß unter gewissen Voraussetzungen die Aussage eines Zeugen in der Voruntersuchung verlesen werden dürfe, z. B. wenn ein Zeuge nicht mehr aufzufinden sei; in diesem Falle könne jene Aussage bedeutenden Einfluß auf den Wahrspruch haben. (s. A. P. II, 21.)

10. „meineidig ausgesagt." — Die Bestrafung des Zeugen, der gegen den Angeschuldigten eidlich falsch deponirt hat, kann nicht davon abhängen, ob dieser Angeschuldigte überhaupt unschuldig ist oder nicht, sondern lediglich davon, ob der Zeuge wußte, daß dasjenige, was er zur Belastung desselben aussagte, nicht in Wahrheit begründet ist; es wird deshalb hier nicht erfordert, daß der Meineid geschworen worden sei, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen. (s. M. zu Art. 192, Ziff. 2, a.)

11. „verurtheilt wurde." — Selbstverständlich in der nämlichen Un-

tersuchungssache; dagegen ist beim mündlichen Strafverfahren der zwischen der Aussage und dem Schuldausspruche bestehende Causalzusammenhang nicht zu ermitteln; es wird daher nicht erfordert, daß die Verurtheilung des Angeklagten wirklich nur in Folge des gegen ihn abgelegten falschen eidlichen Zeugnisses erfolgt sei. (s. M. zu Art. 192, Ziff. 2, b.)

12. „als Zeuge oder Sachverständiger" — wurde gesetzt, um nicht den wegen Meineids Verurtheilten von den Pflichten, welche in Beziehung auf den Haupteid allgemein bestehen, zu dispensiren. (s. A. P. II, 13) Auf die Bemerkung, daß die G. O. Kap. 13, § 1, Ziff. 1 ganz allgemein verordne, es sollen meineidige Personen nicht zum Schwure gelassen werden, daß also das, was man durch Einschaltung obiger Worte aus dem Strafgesetze ausscheiden wolle, doch immerhin durch die Prozeßgesetze verordnet sei, wurde bemerkt, daß die hier zu treffende Bestimmung die lex posterior sei, und daher bezüglich des Haupteides der Gerichtsordnung derogire; was aber das Suppletorium betreffe, so seien nach G. O. Kap. 13, § 3, Ziff. 3 nicht blos Meineidige in specie, sondern überhaupt unehrliche, verrufene, leichtfertige oder verdächtige Personen davon ausgeschlossen und diese speziell für das Suppletorium getroffene Bestimmung werde auch dem Abs. 3 dieses Artikels gegenüber als lex specialis ihre Wirksamkeit äußern müssen; denn eine verdächtige Person bleibe derjenige, welcher einmal einen Meineid geschworen habe und deshalb im Zuchthause gewesen sei, immer. (s. A. P. II, 14.)

Art. 193. (E. 194; f. E. 196.)

Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid [1]) gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

1. „unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid." — Die hier gewählte Redaktion umfaßt sowohl jene Fälle, in welchen Jemand unter Bezugnahme auf einen speziellen, in der nämlichen Sache geleisteten Zeugen- oder Experteneid, oder auf ein solches Handgelöbniß (Art. 197, Abs. 2) eine Aussage macht, als auch die Fälle der Bezugnahme auf eine allgemeine Eidespflicht oder Angelobung, z. B. wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal in Pflicht genommen ist, eine Aussage auf diese generelle Verpflichtung hin, — oder wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. (s. M. zu Art. 196.)

Art. 194. (E. 195; f. E. 199.)

Die statt des Eides abgegebenen [1]) Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten [2]), welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

1. „die statt des Eides abgegebenen." — Der frühere Entwurf hatte statt „abgegebenen" die Worte „gesetzlich zulässigen". Diese Fassung wurde deshalb nicht angenommen, weil über diesen Punkt gesetzliche Bestimmungen nicht existiren; es kommt vielmehr darauf an, ob das betreffende Individuum nach seinen Religionsbegriffen einen Eid leisten kann und welche Betheuerungsformel entgegengesetztenfalls bei seinen Religionsverwandten an Eidesstatt hergebracht ist. (s. A. P. II, 12 und 13.)

2. „Religionsverwandten." — Dieser Ausdruck bezeichnet nichts weiter als die Bekenner irgend einer Religion, keineswegs blos die Genossen einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft. (s. A. P. II, 13.)

Art. 195. (E. 196; s. E. 193, 194.)

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) bei dem Manifestations-[1]), dem Würderungs- und dem Glaubens-Eide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;
2) wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache[2]) nicht eidesfähig war;
3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;
4) wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist;
5) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist[3]);
6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung[4]) wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte[5]).

1. „Manifestationseid." — Wer einen Manifestationseid falsch schwört,

wird in der Regel schon auf den Grund eines andern Artikels, z. B. wegen Betrugs, Unterschlagung od. dgl. der Strafe verfallen. (A. P. 54 u. 436.)

2. „in dieser Sache. — Diese Fassung wurde mit Rücksicht darauf gewählt, daß die Eidesmündigkeit für Civil- und Criminalsachen eine verschiedene ist. (s. A. P. II, 16.)

3. „deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist" — wurde eingesetzt mit Rücksicht auf die bei den pfälzischen Gerichten eingerissene Praxis, Personen, deren zeugschaftliche Vernehmung durch das Gesetz (Art. 156 u. 323 des code d'instruction criminelle) ausdrücklich für unstatthaft erklärt ist, in Folge der discretionären Befugniß unbeeidigt zu vernehmen. (A. R. 289.)

4. „gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung." — Hievon verschieden ist der Fall, wenn in einer Civilsache Jemand irriger Weise in propria causa als Zeuge eidlich vernommen wurde; für diesen Fall ist Straflosigkeit nicht ausgesprochen. (s. A. P. II, 16.)

5. „eine strafrechtliche Verfolgung .... nach sich ziehen konnte." — Bei Anwendung der Ziff. 6 kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge oder Sachverständige in dieselbe Untersuchung, in welcher er vernommen wird, oder in eine andere durch Angabe der Wahrheit verwickelt zu werden riskirt. (s. A. P. II, 17.)

Art. 196. (E. 197; s. E. 197.)

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache[1]) zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück[2]), bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil[3]) darauf erfolgt ist[4]), so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

1. „in einer Strafsache." — Hat eine Partei in einem Civilprozesse einen Meineid geschworen, ihn aber vor erfolgtem Urtheile wieder selbst zurückgenommen, so kommt Art. 74 zur Anwendung. (A. R. 186, R. P. 194.)

2. „nimmt .... zurück." — Der Zeuge ist mit seinem Widerrufen keineswegs auf die öffentliche Sitzung beschränkt, sondern kann zu jeder Zeit, von dem Augenblicke an, wo er die falsche Aussage gemacht hat, bis zu dem Erfolge eines Wahrspruches oder eines entscheidenden Urtheils zu Gericht gehen und daselbst seinen Fehler wieder gut machen. Von dieser Freiheit kann daher auch derjenige Zeuge Gebrauch machen, welcher gar nicht in die öffentliche Sitz-

ung geladen wird; nur darf freilich, in einem Falle wie in dem andern, noch keine Untersuchung gegen den Zeugen eingeleitet oder angeordnet sein. (s. A. P. II, 4.)

3. „Endurtheil." — Also nur freisprechendes oder verurtheilendes; ein Urtheil, das blos Ersetzungen anordnet, schließt die Straflosigkeit wegen Zurücknahme nicht aus. (A. R. 182.)

4. „bevor . . . . ein Endurtheil erfolgt ist." — Der E. hatte hier die Worte: „oder ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden"; dieselben wurden indeß gestrichen, weil, soferne der Nachtheil in Verurtheilung besteht, die Straflosigkeit schon durch den übrigen Inhalt des Artikels ausgeschlossen ist, es aber zu weit führen würde, auch durch andere Nachtheile, z. B. provisorische Verhaftung (unter diesem Ausdruck begriff Ref. die Untersuchungshaft — A. P. 288 —), Vorladung vor den Untersuchungsrichter, Einleitung der Untersuchung überhaupt, die Straflosigkeit als ausgeschlossen zu erachten. (A. R. 184.)

Art. 197. (E. 198; f. E. 195.)

Falsches Handgelöbniß.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 198. (E. 200; f. E. 200.)

Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.

Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten eine Urkundenfälschung [1]) begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,

2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder

disziplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1

bestraft werden²).

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten³) begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

1. „Urkundenfälschung." — Was als solche zu erachten sei, ist in den Art. 176 und 318 bestimmt; zwischen öffentlichen und Privaturkunden ist hier nicht unterschieden, da beide mit gleicher Wirkung als Beweismittel in Strafsachen gebraucht werden können; doch versteht sich hiebei von selbst, daß für solche Fälle, welche schon an sich gemäß Art. 178 mit höherer Strafe bedroht sind, diese letztere zur Anwendung zu kommen hat. (s. M. zu Art. 200.)

2. „soll . . . . bestraft werden." — Die Bestimmungen der Artikel 195 und 196 sind auf die Fälle des Art. 198 nicht anwendbar. (A. P. 58.)

3. „zum Vortheile des Beschuldigten." — Hiemit ist auch die vom Angeschuldigten selbst zu seinem Vortheile vorgenommene Fälschung oder Unterdrückung getroffen. (A. P. 58.)

Art. 199. (E. 201; f. E. 201.)

Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden.

Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe¹) oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige²) macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten³) zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft werden⁴).

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person⁵) gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung⁶) gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

1. „schriftliche Eingabe" — gleichviel, ob unterzeichnet oder nicht unterzeichnet (s. A. P. II, 17); im A. d. K. d. RR. wurde ferner die Ansicht aufgestellt, daß durch das Wort „Eingabe" die Anwendbarkeit dieses Artikels auf Berichte von Vorstehern ausgeschlossen sei. Ob diese Auffassung getheilt worden, ist mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen. (R. P. 199.)

2. „Anzeige." — Hier ist nur eine von dem Denunzianten der Behörde direkt gemachte Anzeige, nicht aber auch etwa schon eine einem Gendarm zur Gehör gemachte Erzählung gemeint, durch deren Anzeige eine Untersuchung

veranlaßt wird (s. A. R. 319); ferner wurde sich dahin geeinigt, daß nicht blos falsche Anzeigen in Strafsachen mit der Strafe des Art. 199 bedroht werden wollen, daß aber auch anderseits nicht jeder unwahre Bericht, z. B. über statistische Notizen, unter Art. 199 fallen solle; als Anzeige im Sinne dieses Artikels sei jede Mittheilung einer angeblichen Thatsache zu verstehen, welche irgend eine Amtshandlung im öffentlichen oder Partei-Interesse veranlaßt. (A. P. 58.)

3. „ein amtliches Einschreiten." — Der Antrag, diesem Artikel beizufügen: „Auf Parteianträge in Civilprozeßsachen finden diese Bestimmungen keine Anwendung" wurde zurückgezogen, nachdem sowohl vom k. Staatsminister der Justiz als von dem Ausschusse als selbstverständlich anerkannt worden war, daß unter den Worten „ein amtliches Einschreiten" nur ein Einschreiten von Amtswegen gemeint sei. (A. P. 437.)

4. „soll . . . . bestraft werden." — Es versteht sich von selbst, daß der gegenwärtige Artikel immer nur solche falsche Denunziationen im Auge hat, welche nicht durch Eid oder Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt worden sind, indem natürlich im letzteren Falle die Bestimmungen über Meineid und falsches Handgelöbniß zur Anwendung kommen. (s. M. zu Art. 201.)

5. „bestimmte Person" — nicht: „gegen einen Unschuldigen"; aus den zu Art. 192 unter Note 10 angeführten Erwägungen. (s. M. zu Art. 201.)

6. „Untersuchung." — Dieser allgemeine Ausdruck wurde gewählt, weil darunter auch die Disziplinaruntersuchung fällt. (s. A. P. II, 17.)

Art. 200. (E. 202; s. E. 202.)

Falsches unbeschworenes Zeugniß.

Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde[1]) als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres[2]) versichert[3]), ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht[4]), so soll, wenn der letztere zur Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefäng-

nißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Die Bestimmung des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

1. „vor einer öffentlichen Behörde." — Hieher gehört auch die Angabe falscher Preise in den Marktprotokollen. (A. R. zum Pol. St. G. B. 251.)

2. „etwas Unwahres." — Der Anregung, daß es in der Administration und Polizei viele Fälle gebe, wo Jemand über Dinge vernommen werde, die von gar keinem größeren Werthe oder Einfluß auf die Entscheidung irgend einer Sache seien, wurde mit dem Bemerken entgegengetreten, daß, wenn ein Zeuge von einer Behörde vernommen werde, dieß einen Zweck habe, müsse und der Vernommene zur Wahrheitsangabe verpflichtet sei (s. A. P. II, 18); dagegen wurde als selbstverständlich zugegeben, daß die Unwahrheit einen erheblichen Punkt betreffen müsse. (s. A. P. II, 20 u. 21.)

3. „etwas Unwahres versichert." — Auch derjenige, welcher die Wahrheit verschweigt, sagt immer etwas Unwahres aus; er versichert, nichts zu wissen, entweder von Anbeginn des Verhörs oder nach Beendigung seiner unvollständigen Aussage. (s. A. P. II, 20.)

4. „in einer Strafsache .... gemacht." — Der schon früher beanstandete Beisatz: „in öffentlicher Sitzung des erkennenden Gerichts" (s. A. P. II, 21) ist hier ebensowenig aufgenommen, wie in Art. 192. Siehe daselbst Note 9.

Art. 201. (E. 203.)

Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. 202. (E. 204; s. Pol. G. 230.)

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er

aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203. (E. 205; f. E. 203.)

Schlußbestimmung.

Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 204. (E. 206; f. E. 204.)

Nothzucht

Wer[1], [2]) eine Frauensperson[3]) mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit[4]) erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war[5]), auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

1. „Wer." — Das Verbrechen der Nothzucht kann, insoferne es zum Zwecke widernatürlicher Unzucht geschieht (Art. 214), von Manns- und Frauenspersonen, und zwar sowohl an Personen ihres eigenen, als an solchen des andern Geschlechtes verübt werden, während die Verübung des genannten Verbrechens, insoferne es auf den Vollzug des naturgemäßen Beischlafes gerichtet ist, nach der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels nur von Seite einer Mannsperson an einer Frauensperson möglich ist. (f. M. zu Art. 204.)

2. „Wer." — Ohne Unterschied, ob nur Einer, oder ob Mehrere bei Verübung des Verbrechens zusammengewirkt haben. (s. M. zu Art. 204.)

3. „Frauensperson." — Gleichviel, ob sie eine Person ist, die sich um Lohn Preis gibt. (s. M. zu Art. 204.)

4. „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." — Verlust der physischen Jungfrauschaft ist als solcher nicht zu erachten. (s. A. R. 320.) Vgl. übrigens Note 6 und 7 zu Art. 234.

5. „die Folge war." — Der Artikel setzt voraus, daß der Tod die Folge der Nothzucht, d. h. derjenigen Mißhandlungen war, welche der Verbrecher durch sein Verbrechen der Beschädigten zugefügt hat. Ist dieselbe in Folge des erzwungenen Beischlafs zwar schwanger geworden, und in Folge dieser Schwangerschaft sind erst Nachtheile oder der Tod eingetreten, allenfalls wegen Schwergeburt, so liegt jener Causalzusammenhang zwischen dem Tode und den Mißhandlungen an und für sich nicht mehr vor. (s. A. R. 321.)

Art. 205. (E. 207; s. E. 206.)

Mißbrauch zum Beischlafe.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht [1]) oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit [2]) befindlichen [3]) Frauensperson den außerehelichen [4]) Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

1. „zum Beischlafe mißbraucht" — wurde als Gegensatz zu dem untenfolgenden Ausdrucke „den Beischlaf verübt" hier deshalb gesetzt, weil man den Gebrauch eines Mädchens unter 12 Jahren zum Beischlafe immer als einen Mißbrauch, sohin unbedingt für strafbar erachtete, während man die Verübung des Beischlafes mit einer über 12 Jahre alten Frauensperson nur in dem hier speziell vorgesehenen Falle als strafbar erklärte. (s. A. P. II, 24.)

2. „im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit." — Das Wort „gänzlich" dient nur dazu, den Gegensatz zu Art. 206 umsomehr hervorzuheben. (s. A. P. II, 24.) Als „Willenlosigkeit" erklärte der s. Ref. das Aufgehobensein des geschlechtlichen Willens, den durch Wahnsinn, Blödsinn, starke Trunkenheit u. dgl. herbeigeführten Verlust des Bewußtseins, daß eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung vorgenommen werde. (Als anerkannt kann diese Ansicht jedoch nicht erachtet werden, da „die feine Unterscheidung" hinsichtlich der geschlechtlichen Willenlosigkeit als „außer dem Kreise der gang und geben Vorstellungen" liegend bezeichnet, auch der vom s. Ref. zum Abstrich beantragte Art. 206 belassen wurde.) (s. A. P. II, 23 u. 24.)

3. „befindlichen." — Ob der Thäter die Frauensperson zufällig in dem willenlosen Zustande getroffen, oder ob er sie erst geflissentlich durch

betäubende Mittel in einen solchen Zustand gebracht hat, ist im Artikel nicht unterschieden, daher lediglich bei der Strafausmessung zu beachten. (s. M. zu Art. 206.)

4. „außerehelichen." — Es ist also der Ehemann nicht getroffen, welcher mit seiner eigenen in Geisteskrankheit befangenen oder im höchsten Grade betrunkenen Ehefrau den Beischlaf verübt. (s. A. P. II, 24.)

Art. 206. (E. 208; s. E. 207.)

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke[1]) Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

1. „blödsinnig" und „geisteskrank." — Es wird bei den Richtern die Kenntniß jener technischen Bedeutung vorausgesetzt, welche diesen Kunstausdrücken nach dem ausgeprägten Sprachgebrauche der psychischen Medizin zukommt. Blödsinnig ist hienach jene Person, welche der höheren, zur richtigen Unterscheidung und Beurtheilung äußerlicher und moralischer Vorkommnisse nöthigen Geisteskräfte ermangelt, deren Geist mehr oder weniger tabula rasa vorstellt. Geisteskrank ist derjenige, dessen Bewußtsein mit der Außenwelt nicht mehr in dem congruenten Verhältnisse steht. Die Besorgniß, daß diesen Ausdrücken eine zu weite Auslegung gegeben werde, daß man insbesondere auch Betrunkene oder gar nur „Angetrunkene" unter den Artikel subsumiren, oder hysterische oder „mannstolle" Frauenspersonen mit blödsinnigen oder geisteskranken verwechseln werde, wurde als unbegründet erachtet (s. A. P. II, 23.). Natürlich wird in diesem Artikel immer vorausgesetzt, daß die Geisteskrankheit der mißbrauchten Person nicht bis zu dem Zustande der gänzlichen Willens- und Bewußtlosigkeit gesteigert ist, weil sonst Art. 205 in Anwendung kommen würde. (s. M. zu Art. 207.)

Art. 207. (E. 209; s. E. 208.)

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Wer eine Frauensperson[1]) zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums[2]) verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

1. „Wer eine Frauensperson." — Eine analoge strafrechtliche Einschreitung gegen eine Frauensperson, welche einen Mann betrüglich zum Beischlafe verleitet, wurde nicht für nöthig befunden. (s. A. R. 322.)

2. „durch Erregung oder Benützung eines Irrthums." — Dieser Artikel betrifft zunächst und vorzugsweise den Fall, daß eine Frauensper-

son durch eine betrüglich vorgespiegelte Trauung verleitet wird, den Beischlaf als einen vermeintlich ehelichen und rechtmäßigen zu gestatten. Es können aber auch Täuschungen anderer Art zur Erreichung des bezeichneten Zweckes angewendet werden; deshalb wurde des Mittels, durch welches der Irrthum hervorgebracht wird, überhaupt nicht erwähnt. (s. M. zu Art 208.)

Art. 208. (E. 210; f. E. 209.)

Blutschande.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen[1]) den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, soferne sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden[2]). Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

1. „mit ihren leiblichen Abkömmlingen." — Irrthum und Unwissenheit bezüglich der Existenz des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses schließen natürlich die Strafbarkeit der Blutschande aus. (s. M. zu Art. 209—212, Ziff. 5.)

2. „soll . . . . bestraft werden." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß, wenn in dem Inzeste zugleich die Merkmale einer schwerer strafbaren Uebelthat, einer Nothzucht, eines Mißbrauchs zur Unzucht u. dgl. liegen, die Strafe des schwereren Reates zur Anwendung zu bringen und bei Ausmessung derselben die konkurrirende Blutschande als wesentlicher Straferhöhungsgrund zu berücksichtigen ist. (s. M. zu Art. 209—212, Ziff. 5.)

Art. 209. (E. 211; f. E. 210.)

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 210. (E. 212; f. E. 211.)

Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes[1]) ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

1. „durch den Vater begründetes. — Hiebei wird natürlich voraus-

gesetzt, daß das Verwandtschaftsverhältniß nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 festgestellt ist. (s. M. zu Art. 209—212, Ziff. 3.)

Art. 211. (E. 213; f. E. 212.)

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist[1]), an den Erstern[2]) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

1. „insoferne .... durch .... Ehe begründet ist." Ueber Anlaß und Bedeutung dieses Beisatzes ist aus den f. M. zu entnehmen: Nach canonischem Rechte, sowie nach einzelnen Partikulargesetzgebungen wird auch durch außereheliche Concumbenz das Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern begründet; gleichwohl sollen die Strafbestimmungen über Inzest auf die durch außereheliche Concumbenz begründete Schwägerschaft nicht ausgedehnt werden und es fällt daher der fleischliche Umgang des Sohnes mit der Concubine des Vaters nicht unter den Begriff des Incestes. — Ganz verschieden hievon ist der Fall, wenn das Verwandtschaftsverhältniß, welches zwischen dem einen verschwägerten und dem Ehegatten des andern besteht, ein außereheliches ist; in diesem Falle ist — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 — die Strafbarkeit des Incestes nicht ausgeschlossen und fällt daher z. B. der Beischlaf, welchen ein Ehemann mit der außerehelichen (von einem anderen Vater herrührenden) Tochter seiner Ehefrau pflegt, unter den Begriff des Incestes. (s. M. zu Art. 209—212, Ziff. 4.)

2. „an den Erstern." — Hiebei bleibt natürlich dem Richter unverwehrt, innerhalb der im Artikel festgesetzten Maxima unter Umständen die Strafe des Descendenten höher auszumessen als die der Ascendenten; z. B. wenn der Descendent der verführende Theil ist, wenn etwa eine noch jugendliche Stief- oder Schwiegermutter mit einem vielleicht älteren, oder doch wenigstens mit ihr in beiläufig gleichem Alter stehenden Stief- oder Schwiegersohne in ein unerlaubtes Verhältniß tritt. (s. M. zu Art. 209—212, Ziff. 2.)

Art. 212. (E. 214; f. E. 213.)

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Auf-

Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten[1]) minderjährigen Personen den Beischlaf voll-

ſichts- und Amtsverhältnisses. ziehen[2]), ſind mit Gefängniß nicht unter ſechs Monaten zu beſtrafen.

Zugleich iſt gegen dieſelben der Verluſt der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn ſie als Lehrer oder Erzieher[3]) in öffentlichen Dienſten ſtehen, der Verluſt ihres Dienſtes als Straffolge auszuſprechen.

1. „zum Unterrichte anvertrauten." — Dieſer Ausdruck paßt auch z. B. auf einen Maler, welcher ein erwachſenes Frauenzimmer auf ſeinem Atelier unterrichtet, auf einen Sänger, welcher mit einer erwachſenen Schülerin Arien einübt, auf einen Tanzmeiſter u. dgl. mehr (ſ. A. N. 323.)

2. „vollziehen." — Zum Thatbeſtand des hier in Frage ſtehenden Vergehens gehört daher nichts weiter als das Factum des Beiſchlafs, welchen eine der in dem Artikel genannten Perſonen mit ihren ebendaſelbſt bezeichneten Pflegebefohlenen oder Untergebenen verübt; — beſondere Handlungen der Verleitung oder Verführung zu dieſem Beiſchlafe werden nicht erfordert. (ſ. M. zu Art. 213 u. 214.)

3. „als Lehrer oder Erzieher." — Der Antrag, correſpondirend den Worten des Abſ. 1: „Pfarr- oder Beichtkindern" in Abſ. 2 vor „Lehrer oder Erzieher" einzuſchalten „Pfarrer" wurde, zur Vermeidung von Conflicten mit den kirchlichen Behörden, abgelehnt. (N. P. 208.)

Art. 213. (E. 215; ſ. E. 214.)

Die an Gefängniſſen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäuſern oder an Anſtalten[1]) welche zur Pflege oder Unterſtützung von Hilfsbedürftigen oder zur Beſſerung verwahrloster Perſonen[2]) beſtimmt ſind, angeſtellten oder beſchäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bedienſteten, welche mit einer in die Anſtalt aufgenommenen Perſon, desgleichen Beamte, welche mit einer Perſon, gegen die ſie eine Unterſuchung zu führen haben, den Beiſchlaf verüben, ſollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren beſtraft werden.

Zugleich iſt gegen dieſelben, wenn ſie in öffentlichen Dienſten ſtehen, der Verluſt ihres Dienſtes als Straffolge auszuſprechen.

1. „an Anſtalten" — ſtatt „an öffentlichen Anſtalten" wurde geſetzt, um auch die Vorſteher und Bedienſteten von Privatanſtalten der im Artikel bezeichneten Art, namentlich der Krankenhäuſer, zu treffen. (ſ. A. N. 323.)

2. „zur Beſſerung verwahrloſter Perſonen" — wurde zunächſt mit Rückſicht auf die ſogenannten Rettungshäuſer eingeſetzt. (ſ. A. N. 323.)

Art. 214. (E. 216; f. E. 216.)

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

Wenn die in den Art. 204—213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts [1]) zu widernatürlicher Wollust [2]) verübt werden [3]), so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung [4]).

1. „männlichen oder weiblichen Geschlechtes." — Vgl. Note 1 zu Art. 204.

2. „widernatürlicher Wollust." — Bezüglich der Frage, ob eine Definition der widernatürlichen Wollust in das Gesetz aufzunehmen sei, und welche Handlungen unter diesen Begriff fallen, siehe f M. zu Art. 216 u. 217, f. A. R. 324 ff, f. A. P. II, 27 ff., A. P. 59. Schließlich wurde 1. beschlossen, eine Definition nicht aufzunehmen, sondern dem Richter der That zu überlassen, im concreten Falle zu beurtheilen, ob widernatürliche Wollust gegeben sei; 2. der Antrag, nachstehenden Abs. 2 einzustellen: „Ob eine Handlung als Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust zu betrachten sei, gehört zur Thatfrage und ist sohin durch den Richter der That zu entscheiden" — wurde abgelehnt, weil sich das darin Gesagte von selbst verstehe, ein allgemeiner Satz sei und eben deshalb nicht im einzelnen Falle ausgesprochen werden dürfe; dagegen 3. wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Begriff der widernatürlichen Wollust in einer dem Leben und der Wirklichkeit entsprechenden Weise, als Analogon des naturgemäßen Beischlafes werde aufgefaßt und nicht ein bloßer wollüstiger Griff als widernatürliche Wollust werde erachtet werden. (A. P. 437 u. 458.) — Vgl. übrigens Vorbem § 3 Ziff. 5.

3. „verübt werden." — Ueber die Frage, wann die unter diesen Artikel fallenden Verbrechen und Vergehen als vollendet gelten sollen, schweigt das Gesetz; hiedurch werden die Gerichte von selbst darauf hingewiesen, daß in jedem einzelnen Falle auf die Intention des Uebelthäters zu sehen und das Verbrechen dann als vollendet zu erachten ist, wenn derselbe jene Handlungen vorgenommen hat, welche zum Zwecke seiner widernatürlichen Wollust gehören. (f. M. zu Art. 228.) Der hievon abweichenden Ansicht, daß das Reat vollendet sei, sobald dessen Zweck, nämlich die Befriedigung der Geschlechtslust, erreicht ist (f. A. R. 325), wurde nicht beigetreten. (f. A. P. II, 29.)

4. „kommen . . . . zur Anwendung." — Dem richterlichen Ermessen bleibt es natürlich überlassen, den höheren Grad von Unsittlichkeit, welcher in der Art der Wollustbefriedigung liegt, als Erschwerungsgrund bei der Strafausmessung geeignet zu berücksichtigen. (f. M. zu Art. 216 u. 217.)

Art. 215. (E. 217; f. E. 205.)

Andere unzüchtige Handlungen.

Unzüchtige Handlungen[1]), welche
1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder
2) an Personen verübt werden[2]), die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

1. „Unzüchtige Handlungen." — Diese Fassung wurde gewählt, um den vieldeutigen Ausdruck des f. E.: „Verletzung der Schamhaftigkeit" zu restringiren. (f. A. P. II, 30.) Die Herleitung von „Unzucht" deutet klar an, daß der Gesetzgeber solche Handlungen treffen will, welche in directer Beziehung auf den geschlechtlichen Mißbrauch stehen, ohne daß sie gerade in der Absicht der Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen worden sind, oder Handlungen, „welche auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl überhaupt, also in seinem Keime verderben." Hiedurch erscheinen nun alle jene Handlungen als von dem Begriffe ausgeschlossen, welche zwar ebenfalls gegen Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstoßen, aber nicht jenen hohen Grad von Frechheit und Verderbtheit an sich tragen, wie solche aus directen geschlechtlichen Angriffen hervorgehen. Es ist sohin klar, daß unzüchtige Betastungen der Geschlechtstheile, Eingriffe in dieselben, brutale Entblößungen, unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen. Eine genauere Begriffsbestimmung ist bei der Vielgestaltigkeit der hier in Frage kommenden Verhältnisse nicht möglich. Der Richter wird im einzelnen Falle je nach Persönlichkeiten, Zeit und Ort ermessen, ob jene Frechheit, jene hohe Verderbtheit in der Handlung sich ausdrückt, welche der Gesetzgeber als einen geschlechtlichen Exzeß oder als einen Akt muthwilliger Brutalität bestrafen will. (f. A. R. 326 u. 327.)

2. „welche . . . . verübt werden." — Unter den Voraussetzungen dieses Artikels sind unzüchtige Handlungen nicht nur dann zu bestrafen, wenn sie an Personen weiblichen Geschlechtes verübt werden, sondern es können Personen beiderlei Geschlechtes sowohl Subjecte als Objecte des Reates sein. (f. A. R. 327.)

Art. 216. (E. 218; f. E. 215.)

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an densel-

ben[1]) unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212 bis 214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bedienstеten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

1. „welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben." — Die Worte „mit ꝛc. ꝛc. oder an" sollen ausdrücken, daß die Einwilligung der mißbrauchten Person, ja selbst das Einverständniß derselben die Strafbarkeit nicht ausschließt. (s. A. R. 328.)

Art. 217. (E. 219; f. E. 218.)

Ehebruch.

Der Ehebruch[1]) einer Ehefrau soll mit zweimonatlichem[2]) bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu neun, in letzterem Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1. „Ehebruch." — Eine Begriffsbestimmung wurde für überflüssig erachtet, weil dieselbe bereits durch das bestehende Civil- und Kirchenrecht festgestellt ist. (s. M. zu Art. 217 u. 219.)

2. „mit zweimonatlichem." — Dieses im Entwurfe höher gegriffene Minimum wurde mit Rücksicht darauf herabgesetzt, daß auch der Ehebruch einer Ehefrau unter sehr milden Formen vorkommen könne; z. B. wenn dieselbe böswillig verlassen oder von Tisch und Bett getrennt ist. (R. P. 213.)

Art. 218. (E. 220; f. E. 219.)

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles[1]) statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht [2]) die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

1. „des beleidigten Ehetheiles." — Im E. war beigefügt: „oder seines gesetzlichen Vertreters," hauptsächlich mit Rücksicht auf den Fall, wenn eine Ehefrau durch Geisteskrankheit und dergleichen verhindert sei, ihre Rechte gegenüber dem Ehemanne geltend zu machen, der fortgesetzt Ehebruch treibt oder eine Concubine in's Haus schleppt; diese Worte wurden indeß gestrichen, um nicht z. B. einem für einen abwesenden Ehemann oder eine abwesende Ehefrau aufgestellten Kurator die Befugniß einzuräumen, gegen den anwesenden Ehetheil eine gerichtliche Verfolgung wegen Ehebruchs zu provoziren. (A. R. 187. A. P.60).

2. „ruht." — Ist übrigens die strafrechtliche Verfolgung des Vergehens schon vor Beginn des Ehescheidungsprozesses verjährt, so lebt dieselbe natürlich durch diesen Prozeß und nach demselben nicht wieder auf, und in diesem Falle könnte auch der Antrag des Beleidigten selbst dann keine Folge haben, wenn die Ehe wegen Ehebruchs rechtskräftig geschieden oder getrennt worden und wenn der Beleidigte hiernach rechtzeitig — d. h. innerhalb drei Monaten — den Antrag auf Strafverfolgung gestellt hätte. (s. A. R. 329).

Art. 219. (E. 221; s. E. 220.)

Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe [1]) eine neue Ehe eingeht [2]), soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe [3]) das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

1. „bei noch fortdauernder giltiger Ehe." — Es wird hier immer

ein wissentliches und vorsätzliches Handeln von Seite des Uebelthäters vorausgesetzt; fahrlässige Bigamie ist sohin nicht als strafbar erklärt. (s. M. zu Art. 220.)

2. „eine neue Ehe eingeht." — Das Vergehen ist daher schon als vollendet zu betrachten, sobald die zweite Ehe in der gesetzlichen Form geschlossen ist, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob dieselbe auch wirklich konsumirt worden ist oder nicht. (s. M. zu Art. 223.)

3. „Auflösung der früheren oder späteren Ehe." — Dieser Ausdruck wurde beanstandet, da die spätere Ehe als solche nicht existire, nur ein Schein sei; hiegegen wurde indeß bemerkt, das Wort „Auflösung" beziehe sich auch auf die Nichtigkeits- und Ungiltigkeitserklärung. Es soll damit gesagt sein, die Verjährung beginne nicht schon dann, wenn die weitere Ehe eingegangen ist und sich dadurch das fortdauernde gesetzwidrige Verhältniß gebildet hat. (s. A. P. II, 31 und 32.)

Art. 220. (E. 222; s. E. 221.)

Kuppelei. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden[1]), womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt[2]).

1. „so soll auf Gefängniß .... erkannt werden." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß, wenn die Handlung unter den Gesichtspunkt der Anstiftung, unmittelbaren Theilnahme oder Hilfeleistung zu einem der in Art. 204 und 205 bezeichneten Verbrechen fällt und deshalb einer schwereren Strafe als der im gegenwärtigen Artikel angedrohten unterliegt, jedesmal diese schwerere Strafe Anwendung zu finden hat. (s. M. zu Art. 221.)

2. „zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt." — Es wurde anerkannt, daß unter „zuführen" im Gegensatz zu „überlassen" jede den unerlaubten Umgang der Ehefrau vermittelnde Thätigkeit des Ehemanns zu

begreifen, unter „überlassen" dagegen das blos passive Gestatten des unerlaubten Umganges zu verstehen sei. Vor letzterem Ausdrucke wurden die Worte „um eigenen Vortheils willen" eingeschaltet, um die Strafbarkeit für jene Fälle auszuschließen, wenn der Ehemann nur duldend zusieht, — wozu er vielleicht durch seine Stellung, seinen schwachen Charakter u. dgl. veranlaßt ist, — ohne daß diese Passivität in seinem Eigennutze ihren Grund hat. (s. A. R. 32, s. A. P. 329.)

Art. 221. (E. 223.)

+ Art. 3 des Ges. vom 16. Dez. 1868.

Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz[1]) der Unzucht[2]) einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet[3]), soll mit Gefängniß ~~von drei Monaten~~ bis zu zwei Jahren bestraft werden[4]).

Die Strafe steigt[5]) auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

1. „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz." — Es wurde hervorgehoben, daß die Entscheidung darüber, ob die Vorschubleistung gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz geschehen sei, zur Thatfrage gehöre und von dem Richter nach den Umständen zu entscheiden sei. (s. A. R. 330.) Vgl. übrigens Vorbem. §. 3 Ziff. 5.

2. „der Unzucht." — Ob die Verkuppelung zum Zwecke des naturgemäßen Beischlafes oder zum Zwecke der Verübung widernatürlicher Wollust geschah, ist gleichgiltig. (s. A. R. 330.)

3 „Vorschub leistet." — Dieß genügt zur Vollendung dieses Vergehens; wirkliche Verübung des Beischlafes oder der widernatürlichen Unzucht an der verkuppelten Person ist nicht nöthig. (s. A. R. 330.)

4. „soll . . . . gestraft werden." — Im Entwurfe hatte der Artikel noch folgenden Abs. 4: „Die gerichtliche Verfolgung findet, wenn keiner der im Abs. 2 bezeichneten Umstände vorliegt, nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde statt."

Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen, da es nicht angehe, der Polizeibehörde die Befugniß einzuräumen, in einzelnen Fällen die Kuppelei zu privi-

legiren oder gewisse in größeren Städten, zunächst in München, bestehende Zustände zu sanctioniren. (A. P. 60.)

5. „Die Strafe steigt." — Hiemit ist ausgedrückt, daß auch bei den in Abs. 2 statuirten Fällen erhöhter Strafbarkeit immer die Voraussetzungen des ersten Absatzes, nämlich Gewohnheit oder Eigennutz, gegeben sein müssen. (s. A. P. II, 32.)

Art. 222. (E. 224.)

Verführung jugendlicher Personen.

Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr[1]) zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

1. „das sechzehnte Lebensjahr." — Dem Antrage, hier das fünfzehnte Lebensjahr als Kriterium aufzustellen, wurde u. A. entgegengehalten, der Artikel setze voraus, daß die betreffende Person unbescholten und daß sie verführt worden sei. (A. P. 438.)

Art. 223. (E. 225; s. E. 222.)

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer durch unzüchtige[1]) Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer[2]) Schriften unzüchtigen Inhalts[3]) oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht[4]), öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek[5]) oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

1. „unzüchtige." — Im E. war beigesetzt: „oder die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzende"; diese Bestimmung wurde indeß hier gestrichen und dafür in Art. 96 des Pol. St. G.-B. aufgenommen. (R. P. 218.)

2. „wer." — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß es auch hier Sache des Richters sei, zu ermessen, ob dolus vorliege, und daß auch die Bestimmungen des allgemeinen Theiles über ignorantia zur Anwendung zu kommen haben. (A. P. 201.)

3. „unzüchtigen Inhalts." — Produkte der klassischen Literatur und

Kunst sollen hier nicht getroffen werden, sondern es ist in dieser Beziehung dem richtigen Takte des Richters zu vertrauen. (A. P. 140, 201.)

4. „wer .... veröffentlicht" — wurde gesetzt statt: „die Verfasser veröffentlichter Schriften", damit der Verfasser nicht gestraft wird, wenn die Schrift ohne sein Zuthun und gegen seinen Willen veröffentlicht wurde. (A. P. 200 und 201.)

5. „in einer Leihbibliothek." — Die Bestimmung, daß die Inhaber von Leihbibliotheken behufs der Ueberwachung in dieser Beziehung vollständige Kataloge halten und diese auf jedesmaliges Verlangen der Polizeibehörde vorlegen müssen, wurde gestrichen, weil, solange das Halten von Leihbibliotheken keine freie Erwerbsart ist, die Staatsregierung es ohnedieß in der Hand hat, bei Verleihung einer Konzession sich diese Verbindlichkeiten stipuliren zu lassen. (A. P. 141.)

Art. 224. (E. 226; f. E. 223.)

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört[1]), sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile[2]) erfolgt ist.

1. „zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört." — Dieser Artikel findet daher namentlich auf die Bigamie (Art. 219), sowie auf diejenigen Verbrechen und Vergehen, deren Thatbestand eine widernatürliche Wollustbefriedigung (Art. 214) voraussetzt, keine Anwendung. (f. M. zu Art. 223.)

2. „Vereinigung der Geschlechtstheile." — Unter diesem Ausdrucke ist hier nicht blos eine Berührung der beiderseitigen Geschlechtstheile, sondern ein wirkliches Einbringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide verstanden; hätte das Gesetz das „Berühren" der beiderseitigen Geschlechtstheile als hinreichend erachtet, so hätte es sich dieses Ausdrucks bedient. (f. A. R. 330.)

Art. 225. (E. 227; f. E. 224.)

Mit einer auf Grund der Art. 206—216 und 219—222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben[1]) verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

1. „oder einzelne derselben." — Besonders der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5 angeführten Fähigkeit wird in solchen Fällen, namentlich in dem des Art. 222 in der Regel am Platze sein. (A. P. 438.)

Art. 226. (E. 228; f. E. 225.)

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie,

welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte[1]).

1. „alle aus der älterlichen Gewalt fließenden Rechte." — Im E. hieß es: „die Erbfolgefähigkeit und alle elterlichen Rechte." Wenngleich nun der Verlust der Erbfolgefähigkeit als Straffolge aus Art. 226 gestrichen wurde, so wollten hiedurch doch nicht die nach den jeden Ortes geltenden Civilgesetzen bestehenden Ausschließungsgründe der Erbfolgefähigkeit als unanwendbar erachtet werden. (A. P. 61.)

Art. 227. (E. 229.)

In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220 — 222 ist die Unkenntniß[1]) des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

1. Unkenntniß." — In der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung dieses Artikels hieß es: „entweder nicht gekannt oder sich darüber geirrt hat. Letztere Alternative wurde indeß aus dem Artikel entfernt, um jenen Irrthum, welcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt den Handelnden entschuldigt, auch hier nicht auszuschließen. Die Einwendung, der Thäter habe das Alter der mißbrauchten Person nicht gekannt, er habe sie für älter gehalten, soll allerdings nicht gelten; wenn sich aber ergibt, daß er in Irrthum versetzt wurde, daß ihm z. B. ein Mädchen unter Vorspiegelung höheren Alters zugeführt wurde, so ist die Sache unter Umständen eine andere. Die jetzige Fassung schließt daher den Irrthum nicht unbedingt aus, überläßt aber die Entscheidung in jedem einzelnen Falle dem Richter der That. (s. A. P. II, 37 u. 38.)

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer*).

* Im E. enthielt dieses Hauptstück außer den nachstehenden Artikeln noch folgenden Artikel 246: Gemeingefährliche Vergiftungen.

„Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch in der Absicht, eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit zu beschädigen, zum Verkaufe bestimmte Ge-

genstände vergiftet, desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht solche vergiftete Gegenstände zum Verbrauche darbietet, soll, wenn die Handlung den Tod eines Menschen verursacht hat, mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, anderenfalls mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden." —

Dieser Artikel wurde indeß gestrichen, da die Bestimmungen über Mord und Körperverletzung, sowie über den Versuch hiezu, für solche Fälle als anwendbar und ausreichend erachtet wurden. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß derjenige, der in der Absicht, Menschen zu beschädigen, vorsätzlich und mit Ueberlegung Gegenstände, die zum Gebrauche bestimmt sind, vergiftet und hiedurch den Tod eines Menschen verursacht, ein Mörder sei, und daß die Ausrede, er habe zwar das Alles gethan, er habe aber nicht die Absicht gehabt, einen Menschen zu tödten, sondern nur die Absicht, eine unbestimmte Menschenzahl zu beschädigen, von keinem vernünftigen Richter werde beachtet werden; denn in der Natur des Giftes liege es, daß es das Leben zerstört, das gewählte Mittel stehe also mit der vorgeschützten Absicht in Widerspruch. (Gem. Pr. 476.)

Art. 228. (E. 230; f. E. 228.)

Mord. **Wer in der Absicht, einen Andern¹) zu tödten, mit überlegtem Entschlusse²) rechtswidrig³) den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.**

1. „einen Andern." — Diese Fassung schließt die Anwendbarkeit des Artikels auf den Selbstmord aus. (R. P. 222.) Auch wurde die im f. E. Art. 231 enthaltene Strafandrohung wegen Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord gestrichen, jedoch hervorgehoben, daß, wenn im einzelnen Falle die Verleitung zum Selbstmorde den Thatbestand des Mordes erschöpft, die Strafbestimmung des Art. 228 zur Anwendung zu kommen hat; so z. B. macht sich ein Mann, welcher in der Absicht, sich seiner Geliebten zu entledigen, derselben vorspiegelt, es wollten sie beide aus Verzweiflung darüber, daß sie einander nicht heirathen könnten, sich ertränken, welcher sie dadurch veranlaßt, mit ihm in's Wasser zu springen, welcher aber, während er das Mädchen absichtlich zu Grunde gehen läßt, seinem ursprünglichen Vorhaben gemäß an's Ufer hinausschwimmt, des Mordes schuldig (f. A. R. 237, f. A. P. II, 41.)

2. „mit überlegtem Entschlusse." — Hierin liegt der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag. Abgesehen nämlich von der Absicht zu tödten, welche in jedem Falle vorhanden sein muß, wird zum Morde kalte, besonnene Bosheit, Ueberlegung, eine planmäßig vollbrachte Tödtung, ruhige reife Ueberlegung, ein ruhiges Ueberdenken, ein Entschluß gefordert, welcher nicht das Ergebniß eines Affektes, der Hitze, der Leidenschaft, sondern ruhigen Nachdenkens, ruhiger oder kalter Ueberlegung ist. Wie lange vor der Ausführung dieser Entschluß gefaßt wurde, darauf kommt es

nicht an, soferne nur der Thäter zu kalter Ueberlegung und Besonnenheit gelangen und die Folge eines raschen Entschlusses ruhig überdenken konnte. (s. M. zu Art. 227—231, s. A. R. 333 u. 334, s. A. P. II, 39.) Dieser Unterschied zwischen Mord und Todtschlag gilt insbesondere auch bezüglich der Tödtung durch Gift. Vgl. Note 1 zu Art. 229.

3. „rechtswidrig" — ist beigefügt, um den Mord striktissime von der pflichtgemäßen Tödtung, welche noch vorkommt, abzuscheiden (s. A. P. II, 39); als rechtswidrige Tödtung ist es insbesondere auch zu erachten und weder straflos gelassen noch mit geringerer Strafe bedroht, wenn Jemand einen Andern auf dessen ausdrückliches, ernstliches Verlangen tödtet. (s. A. R. 339.)

Art. 229. (E. 231; s. E. 229.)

Todtschlag.

Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß[1]) rechtswidrig[2]) den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen[3]) ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite[4]) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung[5]) gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde[6]), so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und bei besonders mildernden Umständen[7]) auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

1. „ohne überlegten Entschluß." — Durch diese negative Fassung ist ausgedrückt, daß gerade die Abwesenheit des überlegten Entschlußes, der reiflichen Erwägung, den Todtschlag im Gegensatze zum Mord characterisire. Es wird zwar in vielen Fällen die Abwesenheit der reifen Ueberlegung deswegen anzunehmen sein, weil eine die Anwesenheit reifer Ueberlegung ausschließende Leidenschaft, Zorn ꝛc. vorhanden ist. Allein um den Todtschlag anzunehmen, ist dennoch im Allgemeinen nicht der Nachweis eines solchen positiven Ausschließungsgrundes nothwendig, sondern die That sinkt von selbst zum einfachen Todtschlag herab, wenn der Nachweis des überlegten Entschlusses im obigen Sinne nicht zu erbringen ist. (s. A. R 334.) Wer einen Andern absichtlich durch Gift tödtet, wird zwar regelmäßig auch mit überlegtem Entschlusse gehandelt haben. Allein nothwendig ist diese Voraussetzung keineswegs, dieselbe wird auch vom Gesetze nicht präsumirt, sondern es ist diese Frage in jedem einzelnen Falle vom Richter der That zu entscheiden. (s. A. R. 336 u. 354.)

2. „rechtswidrig." — Vgl. Note 3 zu Art. 228.

3. „einem seiner in Art. 61 genannten Angehörigen." — Den

Antrag, die Worte „in Art. 61 genannten" zu streichen, um auch die Braut, die Dienstboten ꝛc. des Todtschlägers unter dem Ausdruck „Angehörigen" subsumiren zu können, wurde als zu weit führend, abgelehnt. (R. P. 225.)

4. „ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite." — Es darf also weder der Todtschläger selbst noch der mißhandelte Angehörige zuerst den Getödteten durch Mißhandlung oder Beleidigung gereizt haben, nicht Anstifter und Urheber des Zusammenstoßes — autor rixae — gewesen sein. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß nicht jede Kleinigkeit, nicht jede unbedeutende Neckerei oder Thätlichkeit schon als schuldhafte Veranlassung, welche den fraglichen Milderungsgrund ausschließt, erscheinen kann, wenn der Getödtete in einer das Maß gleichmäßiger Retorsion überschreitenden Weise die Beleidigungen oder Mißhandlungen gesteigert und dadurch zur Tödtung gereizt hat. (s. A. R. 335, s. A. P. II, 40.)

5. „schwere Beleidigung." — Hierunter sind auch grobe Rechtsverletzungen begriffen; so z. B. kann sich der Ehemann, welcher seine Gattin im Ebebruch ertappt, als vom Ehebrecher schwer beleidigt erachten, auch wenn dieser sich ganz stille verhält. (s. A. R. 335.)

6. „dadurch zur That hingerissen wurde." — Der f. E. hatte; „dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde"; die jetzige Fassung wurde gewählt, weil schon durch die Worte „gereizt" und „hingerissen" hervorgehoben sei, daß die Handlung der Tödtung noch aus dem durch den Reiz verursachten, entflammten Zustande hervorgehen müsse, und weil man nicht durch die Worte „auf der Stelle" die Wirkung des Reizes örtlich und zeitlich beschränken dürfe. Wenn daher der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Mißhandlung und der Tödtung nachgewiesen ist, so steht es der Anwendung des Abs. 2 nicht entgegen, daß etwa der Gereizte seinem entspringenden Gegner nachgelaufen ist und ihn vielleicht erst in ziemlicher Entfernung eingeholt hat (s. A. R. 335, s. A. P. II, 39.)

7. „bei besonders mildernden Umständen." — Durch das Wort „besonders" ist absichtlich auf das Exzeptionelle der Zulässigkeit der Gefängnißstrafe hingewiesen. Uebrigens wurde, mit Bezug auf das Einführungsgesetz (Art. 22 Abs. 2) anerkannt, daß die Entscheidung der Frage, ob solche besonders mildernde Umstände vorliegen, den Richtern und nicht den Geschworenen zukomme (A. P. 61.)

Art. 230. (E. 232; f. E. 230.)

Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraus-

setzungen vor, so ist auf Zuchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Art. 231. (E. 233; s. E. 239.)

Kindsmord. Eine Mutter[1]), welche in der Absicht, ihr Kind[2]) zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt[3]) verursacht[4]), ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen[5]).

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

1. „Eine Mutter." — Im s. E. hieß es: „Eine außereheliche Mutter"; es wurde indeß beschlossen, einen Unterschied zwischen der ehelichen und der außerehelichen Mutter nicht zu machen. (s. A. R. 338.)

2. „ihr Kind." — Ob dasselbe lebensfähig war oder nicht, ist gleichgiltig, da das Gesetz das Requisit der Lebensfähigkeit (Vitalität) nicht mehr in den Thatbestand des Kindsmordes aufgenommen hat. (s. M. 239, s. A. R. 339.) Selbstverständlich aber kann das Verbrechen des Kindsmordes nur an einem lebendigen Kinde begangen werden; besteht keine Gewißheit, ob das Kind zu der Zeit gelebt habe, als die Mutter in mörderischer Absicht eine zu seiner Tödtung geeignete Handlung vorgenommen hat, so kann eine Verurtheilung wegen vollendeten Verbrechens des Kindesmordes nicht erfolgen; da nun auch der Art. 240 des s. E., wonach für diesen Fall der Ungewißheit eine mildere Strafe angedroht war, gestrichen wurde (s. A. R. 339, s. A. P. II, 48), so kann es sich nur fragen, ob in solchem Falle etwa nach den Bestimmungen über Versuch die Strafe des Art. 231 eintreten könne. Die Verhandlungen über diese Frage gediehen zu einem bestimmten, positiven oder negativen Abschlusse nicht, und es erübrigt daher hier nichts, als die einzelnen divergirenden Aeußerungen zusammenzustellen:

Die Mot. z. s. E. sagen: „Die allgemeinen Vorschriften über den Versuch und dessen Strafbarkeit reichen für die hier bezeichneten Fälle nicht aus, weil die außerordentlich weite Begriffsbestimmung des Versuches, welche das Strafgesetzbuch von 1813 aufstellte, nach welcher es allerdings unzweifelhaft war, daß auch an einer Leiche ein strafbarer Tödtungsversuch verübt werden könne, in den gegenwärtigen Entwurf nicht aufgenommen worden ist." (s. M. zu Art. 240.)

Prof. Dr. Dollmann (Regierungscommissär): „Er zweifle gar nicht, daß man in dem Falle, welchen der Art. 240 behandle, wenn er nicht durch eine besondere Strafandrohung vorgesehen werde, den Versuch des Kindsmordes finden

und somit gemäß der allgemeinen Gleichstellung des Versuchs mit der Vollendung die Strafe der letzteren verhängen werde." (s. A. P. II, 47.)

Dr. Weis: „Er halte es für seine Pflicht, zu konstatiren, daß er einer des Hrn. Hofraths (Dr. Dollmann) entgegengesetzten Ansicht sei, indem er nämlich glaube, daß man an einem todten Menschen einen Mord auch nicht versuchen könne. Dieß der künftigen Interpretation wegen." (s. A. P. II, 48.)

Dr. Völk: „Er habe seiner Zeit bei der Lehre vom Versuch bemerkt, daß man an einem todten Menschen nicht anfangen könne, ihn zu tödten; er glaube das noch und erkläre, daß nach seiner Intention die vorliegende Handlung durch die Bestimmungen über Versuch nicht getroffen werde." (ibid.)

Dr. Edel: „Er sei mit Herrn Hofrath Dollmann der Ansicht, daß es bei dem Versuch nicht auf das Object ankomme, sondern auf die Qualität der Handlung." (ibid.)

Vgl. übrigens auch Note 1 zu Art. 47.

3. „während oder gleich nach der Geburt." — Dieser Zeitraum ist zwar nicht strenge auf die Zeit unmittelbar nach der Geburt zu beschränken, allein es muß immerhin ein Zusammenhang zwischen dem Seelenzustande der Mutter in welchem sie die Tödtung vorgenommen hat und dem Akte der Geburt gegeben sein. (s. A. R. 338 u. 339.) Wird in Folge des den Geschworenen zustehenden Rechts, eine Frage theilweise zu verneinen, dieser Umstand verneint und ist die Anklage und Fragestellung nicht primär auf Mord gerichtet, so kann die Angeklagte nur des Todtschlags für schuldig erkannt werden, da das Gesetz in Art. 231 eine Ausscheidung zwischen Tödtung des Kindes mit oder ohne überlegten Entschluß nicht macht. (s. A. P. II, 47.)

4. „den Tod . . . . verursacht." — Nur die Tödtung des Kindes also ist durch besondere Bestimmung vorgesehen, dagegen enthält das Gesetz keine besondere Bestimmungen über Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sowie über das heimliche Beiseiteschaffen der Kindsleiche. (s. M. zu Art. 240.)

5. „ist . . . . zu bestrafen." — Bei der Strafandrohung des Art. 231 ist den besonderen Zuständen einer Gebärenden bereits Rechnung getragen; es geht daher nicht an, diesen schon vom Gesetze präsumirten und berücksichtigten Grund nochmal durch Annahme geminderter Zurechnung zu berücksichtigen und die Strafe nochmal zu mindern; dagegen ist die Annahme geminderter Zurechnung und entsprechender Herabsetzung der Strafe nicht ausgeschlossen, wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, die subjective Verschuldung der Gebärenden in einem ganz besonders milden Lichte erscheinen zu lassen, z. B. geschwächte Geisteskraft. (s. A. P. II, 46.)

Art. 232. (E. 235; s. E. 234.)

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit [1]) den Tod eines Menschen

verursacht, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen [2]).

1. „Fahrlässigkeit." — Das Gesetz stellt eine Begriffsbestimmung, was Fahrlässigkeit sei, nicht auf; es ist daher in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu bemessen, ob die objektive Verletzung oder Tödtung das Ergebniß eines Zufalls gewesen ist oder ob ihre Veranlassung in größerer oder geringerer Unaufmerksamkeit des Handelnden, in unbesonnenem Leichtsinn, in Vernachlässigung besonderer Verpflichtungen des Berufes u. dgl bestanden habe. Auch ist im Gesetze zwischen grober und geringer Fahrlässigkeit nicht ausgeschieden, sondern die Berücksichtigung solchen Unterschiedes dem richterlichen Ermessen für die Strafausmessung anheimgegeben. (s. A. R. 564.) Vgl. Note 1 zu Art. 6.

2. „ist mit Gefängniß .... oder an Geld .... zu bestrafen." — Gefängnißstrafe ist insbesondere bei fahrlässiger Tödtung durch schnelles Fahren, Reiten u. dgl. sowie überhaupt da am Platz, wo die Verurtheilung zu bloßer Geldstrafe in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung treten würde; Geldstrafe dagegen ist in Fällen ausreichend, welche nahezu als bloße Unglücksfälle erscheinen und wo der Thäter schon durch die That selbst hart genug bestraft ist. (A. P. 61 und 62.)

Art. 233 [1]). (E. 236; s. E. 227.)

Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.

Für die Feststellung des Thatbestandes [2]) einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

1. Dieser Art. ist dem Art. 143 Thl. I des St. G. B. v. 1813 nachgebildet und es ist auf die Anmerkungen zu gedachtem Gesetzbuche, Bd. II S. 7 ff. ausdrücklich Bezug genommen (s. M. zu Art. 227—231, Ziff. 1.)

2. „Thatbestandes." — Die Bestimmung dieses Artikels ist nur vom objektiven Thatbestande zu verstehen; sie bezieht sich nicht auf die subjektive Zurechnung der Handlung, inwieweit dieselbe dem Handelnden zum dolus oder zur culpa zuzurechnen sei, sondern enthält die Rechtsregel, nach welcher zu beurtheilen ist, ob die Handlung, welche an dem Getödteten oder Verletzten vorgenommen wurde, die wirkende Ursache des Todes oder der Verletzung bildet. Eine Beziehung auf das subjective Verschulden enthält dieser

Artikel nicht. Wenn Jemand einem Andern eine Verletzung zufügt, diese aber von dem Arzte so behandelt wird, daß noch gewissermassen der Tod nicht in Folge der ursprünglichen Verletzung eingetreten ist, sondern in Folge schädlicher Behandlung, z. B. Vergiftung, welche durch den Arzt an der Wunde vorgenommen wurde, so kann man in einem solchen Falle nicht die ursprüngliche Verletzung für die tödtliche erklären, sondern die Vergiftung der Wunde durch den Arzt und es liegt sodann der Thatbestand der Tödtung gar nicht vor. — Art. 238 dagegen bezieht sich auf das subjektive Verschulden; siehe dort, Note 1.

Art. 234. (E. 237; s. E. 232, 237, 247.)

Vorsätzliche Körperverletzung.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse[1]) einem Andern eine körperliche Mißhandlung[2]) oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig[3]) zufügt[4]), soll:

1) wenn hiedurch der Tod[5]) des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil[6]) an dessen Körper oder Gesundheit[7]) verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage[8]) dauernde Krankheit oder[9]) (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit[10]) versetzt worden ist[11]), mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens[12]) oder mittels Anwendung von Waffen[13]) oder Gift[14]) geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

Art. 4. der Ges. vom 16. Mai 1868.

Auch der Versuch der Körperverletzung ist nach Ziff. 3 strafbar, wenn zur Ausführung Waffen oder Gift angewendet worden sind.

1. „mit überlegtem Entschlusse." — Vgl. Note 2 zu Art. 228.

2. „körperliche Mißhandlung." — Bezüglich der Ziff. 1 und 2 charakterisirt schon der Erfolg die That als Mißhandlung (s. A. N. 341); für die Fälle der Ziff. 3 vergleiche bezüglich des Ausdrucks: „körperliche Mißhandlung" Note 1 zu Art. 237.

3. „rechtswidrig" — schließt namentlich die Handlungen des Arztes, welcher eine Operation vornimmt, aus. (s. A. N. 340.)

4. „zufügt." — Selbstverständlich vorsätzlich; die Mißhandlung oder

Beschädigung muß in dem Willen des Thäters liegen. (f. A. R. 340.) Vgl. Art. 6 und Vorbem. §. 3 Ziff. 1.

5. „Tod." — Gleichviel, ob derselbe als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte oder nicht. (f. M. zu Art. 232 und 233.)

6. „ein bleibender Nachtheil." — Ob ein solcher vorhanden sei, hat der Richter in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Selbstverständlich kommt eine Narbe, oder irgend etwas, was blos auf Schönheit oder Gestalt des Körpers von Einfluß ist, hier nicht in Betracht, sondern der hier bezüglich der Strafskala dem eingetretenen Tode gleichgestellte bleibende Nachtheil muß ein erheblicher sein, wie etwa, wenn der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine solche Krankheit des Körpers oder Geistes versetzt wurde, bei welcher keine Hoffnung auf Wiederherstellung vorhanden ist od. dgl. (Gem. P. 472. — Vgl. auch f. A. R. 320, 344, f. A. P. II, 48 ff., A. P. 4, R. P. II, 140).

7. „Gesundheit" und „Krankheit" — wurden nicht definirt; daher ist die Frage, ob ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden sei, wann der Zustand der Krankheit begonnen oder aufgehört und wie lange also die Krankheit gedauert hat, aus den Umständen des einzelnen Falles und für den einzelnen Fall thatsächlich zu entscheiden. — Als selbstverständlich wurde indeß hervorgehoben, daß unter Gesundheit nicht nur die des Körpers im engern Sinne, sondern auch die psychische Gesundheit zu verstehen sei und ebenso unter der Krankheit nicht nur Körper- sondern auch Geisteskrankheit (f. M. zu Art. 247 — 252, Ziff. 1, f. A. R. 342); ferner, daß auch syphilitische Ansteckung als Beschädigung an der Gesundheit zu erachten sei. (f. A. R. 344.)

8. „mehr als sechzig Tage." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Tage voll abgelaufen sein müssen und zwar vom Zeitpunkte der Verletzung an oder, sofern die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Zeitpunkte dieses Eintrittes an (f. A. R. 343).

9. „Krankheit oder .... Arbeitsunfähigkeit" — sind alternativ gestellt; ist daher bei einem Verletzten der Zustand der Krankheit gegeben, so so ist der Thatbestand hienach festzustellen, wenn auch die Arbeitsfähigkeit schon wieder vorhanden sein sollte; es ist also nicht blos die Arbeitsfähigkeit, sondern auch die Gesundheit geschützt. (f. A. R. 343.)

10. „gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit." — Das St. G. B. von 1813 war mehr subjektiv gefaßt „zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich;" die gegenwärtige, mehr objektive Bestimmung des Begriffes der Arbeitsunfähigkeit dagegen hat den Zweck, den entscheidenden Einfluß der zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten auf die Strafbarkeit der Verletzung ferne zu halten. — Durch „gänzliche oder theilweise" ist ausgedrückt, daß die körperliche Integrität so lange als gestört und verletzt erachtet

wird, als der Verletzte nicht zu allen Arbeiten vollkommen fähig ist, die im Allgemeinen — also abgesehen von dem zufälligen Stande oder Berufe des Verletzten — einer Person seines Alters, seines Geschlechtes oder seiner Körperbeschaffenheit angemessen sind. (s. M. zu Art. 247, 2 u. 3, s. A. P. II, 50, M. 58.)

Der Antrag, nach „theilweise" einzuschalten „wesentliche" wurde abgelehnt, um nicht eine Quelle unfruchtbarer Diskussionen und Erhebungen zu eröffnen und um dem Ermessen des aburtheilenden Richters nicht vorzugreifen; jedoch wurde bemerkt, daß ein verständiger Richter ohnedieß eine Arbeitsunfähigkeit dann nie annehmen werde, wenn der Beschädigte das, was er zu thun hat, in den meisten Beziehungen zu thun im Stande ist. (A. P. 439.)

Gegen den Antrag zu setzen: „Arbeitsunfähigkeit oder erhebliche Beschränkung der Arbeitsfähigkeit" bemerkte Referent, daß „die Annahme derselben leicht zu einer objektiven Auffassung der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit führen könnte, während dieselbe seines Erachtens immer im einzelnen Falle subjektiv zu beurtheilen sei." (A. P 446.)

11. „versetzt worden ist." — Ueber die Fälle, in welchen diese Folgen zwar beabsichtigt, aber nicht wirklich eingetreten sind, also über den Versuch bei dem Verbrechen der Körperverletzung wurde bemerkt: „Wenn die Mißhandlung den Tod nicht zur Folge gehabt hat und dieser beabsichtigt war, so kann natürlich nie von einem Versuche der Körperverletzung, sondern nur von dem des Mordes oder Todschlages die Rede sein. Man wird auch von einem Versuche des Verbrechens der Körperverletzung nicht wohl sprechen können, soferne solches durch die mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit objektiv definirt wird. Die gesteckte Grenze, nämlich sechzig Tage, welche die That zum Verbrechen stempelt, und welche dem Willen des Handelnden meistentheils entrückt ist, schließt die Annahme des Versuchs aus. Man wird nicht leicht sagen können, daß Jemand versucht habe, einem Andern eine mehr als sechzigtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu verursachen, wenn entweder eine solche gar nicht oder nur von kürzerer Dauer eingetreten ist. Ganz anders verhält es sich dagegen bei der Verstümmelung, bei der Beraubung des Gesichtes, der Zeugungskraft u. dgl. Hier kann recht wohl ein Versuch solchen Verbrechens begangen werden Wer begonnen hat, einen Andern zu blenden oder zu kastriren, von dem kann man nicht mehr sagen, er habe sich, wenn er den Erfolg nicht erreicht hat, nur einer vollendeten leichten Verletzung schuldig gemacht. (s. A. R. 344).

12. „Aufpassens." — Gleichviel, ob Einer oder Mehrere nächtlich einem Andern aufpassen. (s. A. R. 348.)

13. „Waffen." — Siehe Vorbem. §. 3 Ziff. 3. — Bezüglich der Körperverletzungen in specie wurde hervorgehoben, daß sich der Richter im einzelnen Falle fragen werde, ob sich durch den Gebrauch des angewendeten Mittels eine besondere Gefährlichkeit beurkundet habe, ob der Wille des Handelnden sich dadurch, daß derselbe sich bewaffnete, als ein besonders intensiv gefährlich wirkender zu erkennen gegeben habe. (s. A. R. 348.)

14. „Gift." — Unter „Gift" ist nicht jeder Stoff gemeint, welcher geeignet ist, Jemanden an der Gesundheit zu beschädigen, wie z. B. Brechmittel, schlechter verfälschter Wein, verdorbenes Bier u. dgl., sondern nur Stoffe, welche, wenn auch nur in geringer Menge dem Körper beigebracht, sicher und in jedem Individuum eine dem Leben gefährliche Zerstörung bewirken, wenngleich sie etwa nicht eigentlich Gift genannt werden. Der Richter hat daher in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob der angewendete Stoff nicht nur an und für sich Gift sei, sondern ob er auch in einer so gefährlichen Weise angewendet worden sei, in welcher er als Gift, d. h. als ein Stoff erscheint, welcher den Tod bewirken kann. Diese Eigenschaft des Stoffes muß übrigens dem Handelnden auch bekannt sein; derselbe muß wissen, er habe Gift beigebracht. (s. A. R. 354—356.)

Art. 235. (E. 238.)

Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß[1]) verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu ~~zwei~~ vier Jahren oder auf Geldstrafe[2]) bis zu ~~zwei~~hundert Gulden /:500 fl:/ zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen[3]) ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt[4]), und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

1. „ohne überlegtem Entschluß." — Vgl. Note 1 zu Art 229.

2. „auf Gefängniß .... oder auf Geldstrafe." — Ueber die Frage, wann in den Fällen dieses Artikels Geldstrafe und wann Arreststrafe vorzugsweise am Platze sei, wurde bemerkt: Es sei nicht zu befürchten, daß die Richter hier gegenüber sehr vermöglichen Leuten, denen es auf die Summe gar nicht ankomme, in der Regel Geldstrafe anwenden würden; sie würden eben immer die Umstände des Falles prüfen; besonders wenn ein ganz unbescholtener Mann, durch grobe Beleidigungen und Mißhandlungen im höchsten Grad gereizt, im Affekte eine Körperverletzung verübt habe, sei oft auch die geringste Freiheitsstrafe zu hart. (A. P. 63.)

3. „in Art. 61 genannten Angehörigen." — Vgl. Note 3 zu Art. 229. (R. P. 237.)

4. „gereizt." — Nur der Reiz ist hier als Milderungsgrund berücksichtigt; dagegen wurde absichtlich nicht bestimmt, daß es als Strafmilderungsgrund gelten solle, wenn die Körperverletzung sich als eine bloße Uebertretung des häuslichen Züchtigungsrechtes darstellt. (s. M. zu Art. 247—252, Ziff. 6.)

Art. 236. (E. 239.)

Ist eine der im Art. 234 bezeichneten [1]) Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zucht- haus- und der Gefängnißstrafe (Art. 16 und 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

1. „eine der in Art. 234 bezeichneten" — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß diese Worte sich nur auf die objective Erscheinung, die Mißhandlung oder Beschädigung beziehen und Art. 236 daher auch auf die Fälle des Art. 235 Anwendung findet. (A. P. 439.)

Art. 237. (E. 240; s. Pol.E. 223.)

Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung [1]) oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden [2]). In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art: 6. Ges. vom 16 Mai 1868

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen [3]), soferne die That nicht in einer Schlägerei [4]) (Art. 241) / verübt wurde, nur auf An-

/ oder eine Rückfalle / Art. 242 /

trag[5]) des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

1. „Mißhandlung." — Hierunter ist nach dem gewöhnlichen Sinne, den man damit verbindet, nicht schon jede einfache Thätlichkeit zu verstehen, nicht jeder Schlag, jeder Stoß, sondern die grobe Thätlichkeit, bei welcher es in der Absicht des Handelnden liegt, dem Angegriffenen Schmerz zuzufügen und bei welcher solcher Schmerz auch wirklich zugefügt wird. Im Gegentheile wird aber auch zum Begriffe der Mißhandlung nicht nothwendig eine eigentliche Verletzung des Körpers, eine Verwundung, eine Quetschung od. dgl. erfordert. Der Richter hat vielmehr zu ermessen, ob die That jenen verhältnißmäßig groben Charakter an sich trägt, daß man sagen kann, der von ihr Getroffene sei mißhandelt worden. (s. A. R. 346.)

2. „soll .... bestraft werden." — Mit den unter die Gesetze über Körperverletzung fallenden Thätlichkeiten kann eine Ehrenkränkung konkurriren, ja es kann sogar in deren Charakter als Ehrenkränkung nach den Umständen der That, des Ortes und der Personen das strafbare Moment überwiegend gelegen sein. In solchem Falle ist eine ideale Konkurrenz der Mißhandlung mit der Ehrenkränkung gegeben und die That ist nach jenem Gesetze zu bestrafen, welches die schwerere Strafe zuläßt. (s. A. R. 346 u. 347.)

3. „in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen." — Bei der Berathung über den Abs. 3 wurde angeregt:

a) Oft sei es von vorn herein sehr ungewiß, ob die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit fünf Tage übersteigen werde oder nicht; solle hier von Amtswegen Untersuchung eingeleitet werden? — Hierauf bemerkte der k. Reggs.-Commissär:

   Bei der ersten Besichtigung, die sich der Damnificat gefallen lassen müsse, werde der Arzt immer ein vorläufiges Gutachten abgeben, nach dessen Resultat sich entscheiden werde, ob von Amtswegen weiter vorzuschreiten oder der Antrag des Verletzten abzuwarten sei.

   Der k. A. Referent erörterte, daß in den meisten hieher einschlagenden Fällen ein objectiver Thatbestand gar nicht zu erheben sein werde. Kämen Fälle von größerer Bedeutung vor, bei welchen man nämlich von vorne herein nicht wisse, welche Folgen die Handlung habe, so müsse allerdings der Thatbestand erhoben werden. Nach fünf Tagen werde man wissen, ob ein Fall offizieller Thätigkeit vorliege; sei dies nicht der Fall, so habe man die Akten zu reponiren und abzuwarten, ob der Antrag rechtzeitig gestellt werde. (s. A. P. II, 53.)

b) Die weitere Frage, wie es zu halten sei, wenn eine Sache auf Grund des Art. 234 Ziff. 3 von Amtswegen verfolgt worden sei, aber das Gericht sich in der öffentlichen Sitzung überzeugt habe, daß lediglich einer der in Art. 237 bezeichneten Fälle vorliege, wurde dahin beantwortet: In solchem Falle sei, analog dem Verfahren in Preßsachen, die in Art. 237 ange-

drohte Uebertretungsstrafe auszusprechen, soferne ein nach Art. 88 rechtzeitig gestellter Antrag auf Strafverfolgung vorliege; liege ein solcher nicht vor, so habe Freisprechung einzutreten. (s. A. P. II, 54.)

4. „in einer Schlägerei." — Nicht auch dann, wenn mit der That nur eine Störung der öffentlichen Ordnung verbunden war. (s. A. R. 347.)

5. „auf Antrag." — (Vgl. die Art. 88 u. 89.)

Art. 238. (E. 241; s. E. 233, 248.)

Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände[1]), insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war[2]), so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

1. „zufälliger .... Umstände." — Als Beispiele solcher wurden angeführt: Ein herniosus erhalte einen Stoß auf den Unterleib und falle todt um. Ein sogenannter Bluter verblute sich an einer unbedeutenden Fleischwunde. Ein an sich nicht schwerer Schlag auf den Kopf des A werde tödtlich, weil er eine Stelle getroffen, an welcher A früher einmal trepanirt worden u. s. w. (s. A. P. II, 60.)

2. „ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung desselben gerichtet war." Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich also auf das subjective Verschulden; wenngleich nämlich — nach Maßgabe des auch bei der Körperverletzung in analoge Anwendung kommenden Art. 233 — objectiv der Thatbestand der Tödtung oder sonst eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 aufgezählten Folgen vorliegt, so ist doch, wenn die Absicht des Thäters nicht auf Hervorbringung der eingetretenen schweren Folge gerichtet war, dem Handelnden nicht der bewirkte Tod oder die eingetretene schwere Folge, sondern nur jener Erfolg zum Verschulden zuzurechnen, welcher ohne die in Art. 238 aufgezählten zufälligen Umstände eingetreten wäre. (s. A. P. II, 75.)

Art. 239. (E. 242, 249; s. Pol. E. 226.)

Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit[1]) einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nach-

theil[2]) an dessen Körper oder Gesundheit[3]) verursacht, oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

1. „Fahrlässigkeit." — Vgl. Note 1 zu Art. 6; Note 1 zu Art. 232.

2. „bleibenden Nachtheil." — Siehe Note 6 zu Art. 234.

3. „Gesundheit." — Siehe Note 7 zu Art. 234. Es wurde bemerkt, daß die fahrlässige Ansteckung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf, da sie unter die fahrlässige Gesundheitsbeschädigung fällt. (s. A. R. 344.)

Art. 240. (E. 243; s. E. 235, 236, 250, 251, 252)

Schlägerei.

Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei[1]), wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise beschädigt worden[2]), so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei[3]) betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten[4]) verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben[5]), sollen schon wegen dieser Betheiligung[6]) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit

Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung[7]). Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

1. „Schlägerei." — Hierunter ist jeder von Mehreren ausgeführte tödtliche Angriff zu verstehen, er mag nun die Gestalt eines gegenseitigen Raufhandels an sich tragen oder nicht. (s. M. zu Art. 235 u. 236.)

2. „getödtet oder . . . beschädigt worden." — Ob eine Mißhandlung im Voraus verabredet war, kommt im Allgemeinen nicht in Betracht. (s. M. zu Art. 235 u. 236.)

3. „an dem Angriffe oder der Schlägerei." — Hat eine Schlägerei, wie es häufig vorkommt, mehrere Abtheilungen, wird der Raufhandel öfters durch ruhige Pausen unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, so sind durch das Gesetz jene Betheiligten nicht getroffen, welche sich allenfalls früher bei dem Angriffe gegen den Getödteten oder Verletzten betheiligt, oder denselben mißhandelt haben, bei jenem Angriffe jedoch, an welchem derselbe getödtet oder verletzt wurde, nicht weiter betheiligt waren. (s. A. R. 350.)

4. „Thätlichkeiten." — Der Ausdruck „körperliche Mißhandlungen" wurde mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche bei Raufhändeln obwalten, als zu eng erachtet. Wer den Damnificaten zuerst gepackt und festgehalten, ihn an der Gegenwehr oder Flucht verhindert hat, der trägt oft weit mehr Verschulden an dem eingetretenen schweren Erfolge, als derjenige, der unter den Uebrigen auch einmal zugeschlagen hat. (s. A. P. II, 57.) Der Grad der von dem Einzelnen verübten Thätlichkeit kommt hiebei im Allgemeinen nicht in Betrachtung. (s. M. zu Art. 235 und 236, Ziff. 2.)

5. „die Uebrigen, welche sich . . . . betheiligt haben." — Der früher zum Schlußsatze des Abs. 1 beantragte Beisatz: „insoferne nicht hergestellt wird, daß sie ohne ihr Verschulden hineingezogen worden sind", wurde mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen über das in der Regel bei jeder strafbaren Handlung sich von selbst verstehende Erforderniß der Vorsätzlichkeit der That, dann über Nothwehr, Zwang ꝛc. als überflüssig gestrichen. (s. A. P. II, 57, M. zu Art. 243.)

6. „**Betheiligung**", „**Betheiligten**" — statt „Theilnahme", „Theilnehmer". Vgl. Note 6 zu Art. 102. (Siehe auch f. A. P. II. 55 u. 57.)

7. „**so kommen .... gegen jeden solchen Betheiligten zur Anwendung.**" — Ueber den Sinn, welcher dem Abs. 3 beizulegen ist, wurde bemerkt: Wenn man an dem Schädel des Erschlagenen fünf oder sechs Contusionen findet und die Aerzte erklären, daß keine derselben für sich allein den Tod herbeigeführt haben würde, aber alle miteinander die Entleibung verursacht haben, so soll gleichwohl jeder, der auch nur eine einzige von diesen fünf oder sechs Kopfwunden zugefügt hat, nach den Bestimmungen über Todtschlag oder Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode bestraft werden. (f. A. P. II, 57.)

Art. 241. (E. 244; f. E 250, 251, 252.)

Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Art. 242. (E. 245.)

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 und 241) schon einmal verurtheilt[1]) worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe[2]) oder erlangten Begnadigung zwei Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne

die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden[3]).

1. „verurtheilt." — Um die in diesem Artikel angedrohte schwerere Strafe eintreten lassen zu können, genügt schon die Verurtheilung wegen früheren Exzesses, und es ist weder die Rechtskraft d.s Strafurtheils, noch der Vollzug der Strafe nöthig; jedoch muß das Erkenntniß eröffnet gewesen sein. (s. A. R. 352.) Ueber den Fall, wenn die frühere Verurtheilung im Auslande erfolgt ist, siehe Note 3 zu Art. 13.

2. „vom Tage der erstandenen Strafe" — wurde statt: „vom Tage dieser Verurtheilung an" gesetzt, um auch denjenigen zu treffen, welcher die zwei Jahre nach der Verurtheilung im Gefängnisse zugebracht hat und sich kurz nach seiner Entlassung wieder an einer Schlägerei betheiligt. Hiebei wurde bemerkt, daß auch derjenige unter die Bestimmung dieses Artikels fällt, welcher nach Publikation des Erkenntnisses, wenn dasselbe noch nicht rechtskräftig ist, sich an einer Schlägerei betheiligt; denn so lange die Strafe noch gar nicht angetreten ist, kann man auch nicht sagen, daß vom Tage der erstandenen Strafe irgend eine Zeit verflossen sei. (s. A. P. II, 59.)

3. Abs. 3 verdankt seine Entstehung der Erwägung, daß es inkonsequent wäre, wenn man den Rückfälligen, der sich, von den Wirkungen des Rückfalls abgesehen, nur einer Uebertretung schuldig macht, unter Polizeiaufsicht stellen, dagegen diese Straffolge bei demjenigen nicht eintreten lassen würde, der sich im Wiederholungsfalle einer Handlung schuldig macht, die schon ohne Rücksicht auf den Rückfall Vergehen ist. — Ueber den Sinn dieses Absatzes wurde bemerkt: Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, auf Grund des Abs. 2, zulässig, soferne es sich um eine neu abzuurtheilende Uebertretung handelt, beim zweiten Rückfalle. Ist aber das neu abzuurtheilende Reat nicht Uebertretung, sondern Vergehen und diesem Vergehen ist bereits ein anderes Vergehen oder ein Verbrechen der Körperverletzung vorausgegangen, so ist — nach Abs. 3 — auch in einem solchen schwereren Falle die Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. (s. A. P. II, 76.)

Art. 243. (E. 247; s. E. 241, 244.)

Kindsabtreibung.

Eine Schwangere, welche rechtswidrig[1]) durch[2]) äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet[3]) oder vor der gehörigen Reife[4]) abtreibt[5]), soll mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht[6]) einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch[7]) der bezeichnete Er-

folg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens[8]) ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

1. „rechtswidrig." — Der Antrag, statt dieses Wortes das Wort „vorsätzlich" zu setzen, wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des Art. 6 abgelehnt. Kulpose Kindesabtreibung ist nicht mit Strafe bedroht. (s. M. zu Art. 241—244, A. R. 290.)

2. „durch." — Es genügt also nicht, daß die Schwangere Abtreibemittel angewendet hat und daß der Fruchtabgang erfolgt ist, sondern es wird zur Vollendung dieses Vergehens noch weiter verlangt, daß die angewendeten Mittel es seien, welche den Abgang der Frucht und den Tod derselben bewirkt haben. Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Abortivmittel und dem eingetretenen Erfolge wird sich freilich, außer den Fällen, in welchen die Abtreibung durch Anstich des Eies geschieht, kaum jemals nachweisen lassen. (s. A. R. 358, s. A. P. II, 65, A. P. 65.)

3. „tödtet." — Die weiter vorgeschlagene Alternative: „oder ihre Entbindung auf solche Art bewirkt, daß dadurch das Kind entweder todt zur Welt kommt, oder in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt" wurde abgelehnt, um nicht mit der Strafbestimmung über Tödtung des Kindes während des Aktes der Geburt in Kollision zu kommen. (s. A. P. II, 65.)

4. „vor der gehörigen Reife." — Hiemit ist auch der Fall gegriffen, wenn das Kind lebendig zur Welt kommt, allein wegen Frühgeburt stirbt, ohne daß deshalb eine weitere dessen Tod bewirkende Handlung vorgenommen worden, vielmehr die den Tod des Kindes bewirkende Handlung lediglich die durch Abortivmittel zu frühzeitig bewirkte Entbindung ist. (s. A. R. 359.)

5. „abtreibt." — Die Worte „oder abtreiben läßt" wurden als selbstverständlich hinweggelassen; denn die Schwangere, welche Mittel an sich anwenden läßt, die den Abgang der Frucht in dem in Abs. 1 bezeichneten Sinne zur Folge haben, erscheint nicht als Theilnehmerin, sondern als Thäterin. Ob sie sich bei ihrer That der Hand eines Andern bedient oder nicht, ist strafrechtlich gleichgiltig, sie ist es immer selbst, welche die Frucht tödtet oder abtreibt. (s. A. R. 359.)

6. „in rechtswidriger Absicht" — wurde in Abs. 2 gesetzt, um jeden Zweifel darüber zu heben, daß der Arzt, welcher zur Rettung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter Abtreibemittel an einer Schwangeren anwendet,

welche eine Frühgeburt und dadurch den Tod der Frucht bewirken, durch das Gesetz nicht getroffen werde. (s. A. R. 359.)

7. „wenn dadurch." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß auch hier der in Note 2 erörterte Kausalzusammenhang verlangt wird. (s. A. R. 359.)

8. „des in Abs. 2 bezeichneten Vergehens." — Hienach ist der Versuch nur bei Dritten strafbar, bei der Schwangeren selbst nicht. (R. P. 149, Gem. Prot. 476.)

Art. 244. (E. 248; s. E. 242)

Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat[1]), ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

1. „verschafft oder . . . . angewendet hat." — Während zum Thatbestande des Art. 243 der Erfolg vorausgesetzt und ohne diesen die Handlung an der Mutter gar nicht, an dem Dritten nur als Versuch gestraft wird, so wird in Art 244 schon die bloße Versuchshandlung, das Verschaffen oder Anwenden des Mittels, ohne Rücksicht darauf, ob Abtreibung oder Tod der Frucht wirklich eingetreten ist, als vollendetes Verbrechen gestraft. (s. A. R. 360, s. A. P. II, 66.)

Art. 245. (E. 249; s. E. 243.)

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig[1]) tödtet oder abtreibt[2]), ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit[3]) derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

1. „rechtswidrig" — um auszudrücken, daß der Arzt, welcher auf Anordnung des Ehemanns oder sonst in berechtigter Weise auch gegen den Willen der Schwangeren den Tod der Leibesfrucht bewirkt, um die Mutter zu retten, in keinem Falle vom Gesetze getroffen wird. (s. A. R. 361.)

2. „tödtet oder abtreibt." — Es genügt also nicht blos die Anwendung der Mittel und der darauf gefolgte Tod der Frucht, sondern es ist der in Note 2 zu Art. 243 bezeichnete Kausalzusammenhang nöthig. Daß in-

deß hier auch der **Versuch** strafbar ist, versteht sich nach Art. 48 von selbst, da es sich um ein **Verbrechen** handelt. (f. A. R. 361.)

3. „**bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit.**" — Vgl. Note 6 und 7 zu Art. 234.)

Art. 246. (E. 250; f. E. 245.)

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Eltern ihr Kind[1]) in der Absicht, sich desselben zu entledigen[2]), aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen[3]), so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit[4]) des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

1. „**Kind.**" — Bis zu welchem Alter eine jugendliche Person als Kind zu erachten sei, ist im St. G. B. nicht festgesetzt. Im f. A R. 363 ist hierüber eine Ausführung enthalten, welche sich indeß zur Wiedergabe an diesem Orte nicht eignet, weil der f Ref. das Delict nur von **einem** Gesichtspunkte, dem der **Gefährdung des Lebens** des Kindes, auffaßte, diese Ausschließlichkeit aber nicht als richtig anerkannt, sondern im Gegentheil die Absicht, sich des Kindes **zu entledigen**, als Hauptgesichtspunkt hervorgehoben und ausdrücklich wieder in die Fassung eingesetzt wurde. (f. A. P II, 68)

2. „**in der Absicht, sich des Kindes zu entledigen.**" — Ging die Absicht auf **Tödtung**, so kommen die Artikel 288 ff. zur Anwendung. (f. M. zu Art. 245 und 246.) Es liegt sodann nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern **Mord** und **Mordversuch** vor, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht. Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der **Todtschlag** oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind sogleich nach der Geburt mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen des **Kindsmords** gegeben sein. War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet und ist diese Beschädigung eingetreten, so kann je nach der Größe derselben eine strafbare **Körperverletzung** gegeben sein. Ist in solchen Fällen eine strafbare Handlung gegeben, welche eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich nach allgemeinen Grundsätzen die Strafe des schwereren Reates ein. (f. A. R. 362.)

3. „**in hilflosem Zustande verlassen.**" — Der f. E. hatte: „in hilflosen Zustand **versetzen.**" Im f. A. R. ist hierüber bemerkt: Daß die Ge-

fahr schon in dem hilflosen Zustande der Person an sich vorhanden sein könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt (wenn auch zu einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus- und eingehen), und dasselbe sodann verläßt, begeht das Vergehen der Kindesaussetzung auch dann, wenn mit der größten Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, daß das Kind aufgenommen und gerettet werde, denn sie überläßt diese Rettung dennoch dem Zufall, worin eben die Gefährdung liegt. Bleibt dagegen die Mutter wachend in der Nähe des Kindes und in einer Lage, in welcher sie jeden Augenblick, wenn es nöthig sein sollte, dem Kinde Hilfe leisten kann und mit der Absicht diese Hilfe zu leisten, so begeht sie das vorliegende Vergehen keineswegs, denn sie hat das Kind nicht in einen hilflosen Zustand versetzt. (s. A. R. 363). Bei Beurtheilung des Gewichtes dieser Bemerkung für die Interpretation des Gesetzes ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß der f. Ref. bei Erstattung seines Vortrages auf einem anderen Standpunkte stand, als die zum Gesetz erhobene Fassung des Art. 246. Vgl. oben Note 1.

4. „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." — Vgl. Note 6 und 7 zu Art. 234.

Art. 247.[1]) (E. 251; f. E. 246.)

Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

1. Vgl. zu diesem Artikel Note 1—4 zu Art. 246.

Art. 248. (E. 252; f. Pol.E. 112.)

Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich[1]) besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kund gegebenen desfallsigen Anordnungen der zu-

ständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen[2]).

Ist in Folge[3]) der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

1. „und öffentlich." — Der Antrag zu sagen: „und mit Hinweisung auf die bestehende Gefahr" wurde mit dem Bemerken abgelehnt, es verstehe sich von selbst, daß die Verwaltungsbehörde, welche eine derlei spezielle Ausschreibung erlasse, dieses nicht ohne Erwähnung der Gefahr thun werde, welche dazu Veranlassung gibt. (s. A. P. II, 71.)

2. „ist . . . . zu bestrafen." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß derjenige, welcher eine ansteckende Krankheit absichtlich verbreitet, von den Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung getroffen wird, ja daß auf die Handlung desselben, wenn sie in der Absicht geschieht, Jemanden um's Leben zu bringen, und diese Absicht erreicht wird, die Bestimmungen über Mord in Anwendung zu bringen sind. (s. A. R. 366.)

3. „in Folge." — Es wurde hervorgehoben, daß der hier vorausgesetzte Kausalnexus zwischen der Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift und der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit nach Umständen wohl werde nachgewiesen werden können. Soferne die Kontagiosität einer Krankheit hergestellt sei, Jemand die abgesperrte Grenze überschreite und die Seuche nun in dessen Wohnung ausbreche, werde der Richter nach Umständen zur Ueberzeugung gelangen können, daß in Folge der Uebertretung Jemand von der Krankheit befallen worden sei. (s. A. P. II, 70.)

Art. 249. (E. 253; s. Pol. G. 102.)

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft[1]), wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft[2]).

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt[3]), so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

1. „verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft." — Es wird somit eine gewisse positive Thätigkeit erfordert. Wer den Leichnam eines Kindes, das ihn nichts angeht, liegen läßt, jedoch keine weiteren Handlungen verübt, die ein Verbergen od. dgl. zum Zwecke haben, fällt, wenngleich er etwa vor-

sätzlich keine Anzeige bei der Behörde macht, nicht unter Art. 249. — Ebensowenig fällt die bloße Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde unter diesen Artikel. Für solche Fälle sind vielmehr unter Umständen die Art. 109 und 110 des Pol. St. G. Buches anwendbar. (s. A. P. II, 72, A. R. 191.)

2. „wird .... bestraft." — Wenn eine der hier vorgesehenen Handlungen unter die Bestimmungen über Begünstigung fällt, so ist nach den Grundsätzen von der idealen Konkurrenz zu verfahren. (s. A. P. II, 72.)

3. „Spuren .... an sich trägt." — Der Fall des Abs. 2 wird größtentheils bei außerehelichen Müttern vorkommen, welche den Leichnam ihres Kindes bei Seite schaffen. (s. A. R. 366.)

Art. 250. (E. 254; s. Pol. E. 100.)

Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt[1]) oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Der Versuch der in Abs. 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

1. „mißhandelt." — Ueber dieß Wort wurde bemerkt, daß man zwar von Mißhandlung in der Regel nur gegenüber lebenden Wesen spreche, das Wort „mißhandelt" aber dennoch hier nicht zu beanstanden sei, weil ein Mißverständniß nicht wohl entstehen könne und andere Ausdrücke, wie z. B. „verunehren" auch als nicht ganz entsprechend sich darstellten. (A. P. 65.)

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 251. (E. 255; s. E. 253.)

Menschenraub.

Wer einen Anderen durch Zwang oder List[1]) in seine Gewalt[2]) gebracht[3]) hat[4]), um denselben in einer hilflosen Lage[5]) auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter[6]) in entfernte Weltgegenden zu

bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

1. „Zwang oder List" — wird zum Begriffe des Menschenraubes immer, auch bei Personen unter 16 Jahren vorausgesetzt; jedoch müssen „Zwang oder List" nicht gerade gegen die Person des Geraubten ausgeübt werden; dieser Ausdruck ist vielmehr objektiv gestellt und begreift auch den Fall, wo mittels Zwingung oder Ueberlistung derjenigen Personen, welche den Geraubten in Obhut haben, das Verbrechen verübt wird. (s. A. P. II, 77 u. 78.)

2. „in seine Gewalt" — d. h. in eine Lage, in welcher der Geraubte nunmehr ganz der Willkühr des Thäters oder seiner Genossen preisgegeben ist, sohin auch wider seinen Willen zu dem verbrecherischen Zwecke, um den es sich handelt, hingeschleppt werden kann. (s. A. P. II, 77.)

3. „in seine Gewalt gebracht." — Der Vorschlag, beizusetzen: „oder gegen dessen Willen in seiner Gewalt zurückbehält" wurde abgelehnt Als Beispiel wurde hiebei der Fall erwähnt, daß Jemand, der sich freiwillig für fremden Schiffsdienst habe anwerben lassen, denselben später verlassen wolle; wenn dieß nun der Vorgesetzte nicht gestattet, so kann man nicht von einem Menschenraube reden. (s. A. P. II, 77, 78.)

4. „in seine Gewalt gebracht hat." — Hierin liegt das Haupterforderniß; das Verbrechen ist daher vollendet, sobald der Thäter mit der im Artikel bezeichneten Absicht den Akt der Bemächtigung vorgenommen und die betreffende Person in seine Gewalt gebracht hat. Der Umstand, ob der Thäter auch den weiteren Zweck seiner Handlung erreicht hat oder nicht, ist lediglich für die Strafausmessung von Gewicht; desgleichen macht auch der freiwillige Rücktritt vor Erreichung dieses Zweckes den Thäter nicht straflos. (s. M. zu Art. 253 u. 254; s. A. R. 367.)

5. „in einer hilflosen Lage." — Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu den Artikeln 246 und 247 wurde bemerkt: Die Bestimmungen der Art. 246 und 247 sind nur für hilflose, d. h. für solche Personen gegeben, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit unvermögend sind, sich selbst zur Rettung ihres Lebens Hilfe zu verschaffen, bei welchen also wenigstens ein Grund der Hilflosigkeit in ihrer Persönlichkeit selbst liegt. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um eine hilflose Person, sondern um das Versetzen einer Person überhaupt in eine hilflose Lage, so daß die Gefahr nicht der Persönlichkeit, sondern der hilflosen Lage entspringt. Hienach kann die Aussetzung nicht nur in entfernten Weltgegenden, sondern auch in nicht entfernten erfolgen, wenn die ausgesetzte Person nur in hilfloser Lage zurückgelassen worden ist, wie z. B. im hohen Gebirge, namentlich im Winter, oder zur Zeit stürmischen Wetters, wenn der Verlassene des Auswegs unkundig ist. (s A. R. 367 u. 368.)

6. „als Arbeiter" — oder Colonisten. (s. A. R. 368.)

Art. 252. (E. 256; f. E. 254.)

Wer eine Person unter sechzehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen[1]), ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen[2]) hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben[3]).

1. „um sie zu eigennützgen Zwecken zu gebrauchen." — Hieher gehört namentlich der Fall, wenn Kinder mit Gewalt oder List weggenommen werden, um sie gewinnsüchtiger Weise zum Bettel, zur Darstellung von Gauklerkünsten rc. zu verwenden. (s. M. zu Art. 253 und 254). Aber auch unsittliche Zwecke oder Beschäftigungen sind hier getroffen, wenn der Verbrecher damit eine eigennützige Absicht verbindet, d. h. die Handlung vornimmt, um sich Vortheil zu verschaffen, um Kinder oder junge Leute in große Städte zu bringen und sie sodann gegen Gewinn zu unsittlichen Handlungen oder Beschäftigungen zu gebrauchen." (s. A. R. 369.)

2. „der Obhut . . . . entzogen." — Durch eine entsprechende Entschließung der Obervormundschaftsbehörde verliert natürlich die Bemächtiaung und Entziehung der Obhut ihren strafbaren Charakter, weil sie dann aufhört, eine rechtswidrige zu sein. (s. A. R. 369.)

3. „um . . . . Einfluß auszuüben." — Das Motiv dieser Handlung braucht nicht nothwendig ein unedles zu sein; z. B. wenn Jemand ein von den Eltern verwahrlostes Kind lediglich aus Mitleid oder Wohlgefallen weg und zu sich nimmt, um dessen Lage zu verbessern. Solche Verhältnisse machen indeß den Thäter nicht straflos, sondern wurden schon bei Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt. (s. M. zu Art. 353 und 254.)

Art. 253. (E. 257; f. E. 255.)

Entführung. Wer sich einer Person[1]) durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht[2]), sei es mit ihm selbst oder mit einem andern zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder

Vormünder entführt[3]), so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die entführte Person das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Abs. 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

1. „Wer sich einer Person." — Sowohl das Objekt als das Subjekt dieses Reates kann ebensowohl eine Person männlichen, als weiblichen Geschlechtes sein. (s. M. zu Art. 255 und 256; s. A. R. 370.)

2. „Unzucht." — Hierunter wird auch die widernatürliche Wollustbefriedigung verstanden (s. M. zu Art. 255 und 256.)

3. „entführt." — Das Kriterium dafür, wann die im Abs. 2 bedrohte Entführung vollendet sei, besteht darin, daß die entführte Person nicht blos örtlich (gleichgiltig wie weit) entfernt, sondern auch der Obhut, dem Schutze und Einfluße derjenigen Personen entzogen sein muß, welche über sie rechtlich Gewalt haben. (s. A. R. 370).

Art. 254. (E. 258; s. E. 256.)

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Art. 253 Abs. 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe eingeleitet werden.

Art. 255. (E. 259; s. E. 257.)

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer[1]) widerrechtlich[2, 3]) einen Andern einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt[4]), soll mit Gefängniß oder[5]) an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit[6]) des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit[7]) versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen[8]).

1. „Wer." — Selbstverständlich: „vorsätzlich," es gehört zu Thatbestande

nicht blos eine objektiv rechtswidrige Handlung, sondern auch der bewußte Wille, eine solche zu begehen. (s. A. R. 371.) Vgl Vorbem. §. 3 Ziff. 1.

2. „widerrechtlich." — Die Einsperrung behufs der Ausübung des Züchtigungsrechtes, zur Aufrechthaltung der Hausordnung, der häuslichen Disziplin u. dgl. in Instituten, Klöstern rc. fällt, insoweit sie als eine berechtigte erkannt werden kann, nicht unter die gegenwärtige Strafbestimmung Ueberschreitet dagegen Jemand die Grenzen solchen Züchtigungsrechtes, so fällt derselbe allerdings unter das Strafgesetz und es tritt keine Milderung der Strafe um deswillen ein, weil lediglich eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliegt. Wann jedoch eine solche widerrechtliche Ueberschreitung gegeben sei, ist von den Richtern oder Geschwornen nach den Umständen und Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen. (s. M. zu Art. 257, s. A. R. 372.)

3. „widerrechtlich." — Auch eine an sich berechtigte Gefangennehmung schützt nicht vor Anwendung des Art. 255, wenn der Arretirte in rechtswidriger Absicht länger als nöthig gefangen gehalten wird. Ob im einzelnen Falle dieser auf die Verletzung einer fremden Persönlichkeit gerichtete böse Vorsatz gegeben sei oder ob nur eine ordnungswidrige Unterlassung der Anzeige von einer rechtmäßigen Gefangennehmung oder Verwahrung (Pol. St. G. B. Art. 74) vorliegt, hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu beurtheilen. (s. A. P. II, 82 und 83.)

4. „oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt." — Es ist nämlich nicht nothwendig, daß Jemand einen Andern gerade selbst einsperrt, er kann den Andern auch dadurch seiner Freiheit berauben, daß er in rechtswidriger Absicht dessen Arretirung und Einsperrung veranlaßt oder dadurch, daß er einen Andern für wahn- oder irrsinnig erklärt und hiedurch dessen Gefangennahme oder Einsperrung bewirkt. (s. A. R. 371.)

5. „oder" — wurde statt der im E. gebrauchten Worte: in leichteren Fällen" gesetzt, um den Artikel mit der sonst beobachteten Redaktionsweise in Einklang zu bringen, indem der Richter hier ohnehin in schwereren Fällen auf Gefängniß erkennen werde. (A. P. 65.)

6. „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." — Siehe Note 6 und 7 zu Art. 234.)

7. „mehr als sechzig Tage .... Arbeitsunfähigkeit." — Siehe Note 8, 9 und 10 zu Art. 234.

8. „so ist .... zu erkennen." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß, wenn der Gefangene den in Abs. 2 erwähnten bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit durch unmittelbare körperliche Mißhandlung erlitten hat, oder wenn überhaupt die Absicht des Thäters schon

von vorneherein darauf gerichtet war, durch die Art der Gefangenhaltung jenen Nachtheil hervorzubringen, die Bestimmungen des allgemeinen Theils über den Zusammenfluß zur Anwendung zu kommen haben. (s. M. zu Art. 257.)

Art. 256. (E. 260; s. E. 260.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254 Abs. 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 257. (E. 261; s. E. 261, 262.)

Verläumdung.

Wer einen Andern in der Absicht[1]), denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen[2]), einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung[3]) seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtiget[4]), ist der Verläumdung schuldig.

1. „in der Absicht." — Es macht keinen Unterschied, ob die verläumderische Absicht der letzte Endzweck des Verläumders war, oder ob diese Absicht blos als Mittel zur Erreichung eines andern Zweckes, z. B. zur Befriedigung von Rache oder Leidenschaft, zur Erreichung von Vermögensvortheilen u. dgl. benützt wurde. (s. A. R. 378.)

2. „in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen." — Diese Absicht liegt zwar in vielen Fällen schon durch den Umstand zu Tage, daß der Verläumder die Wahrheit der nachgeredeten Thatsache nicht zu beweisen vermag; so z. B. wenn der Verläumder die strafwürdige oder verächtliche Thatsache erfindet und solche dem Verläumdeten als wahr andichtet; oder wo der Verläumder die Thatsache zwar nicht selbst erfindet,

die Thatsache vielmehr als von einem Andern geschehen vorliegt, der Verläumder aber, wissend, daß der Verläumdete solche nicht begangen hat, sie desungeachtet dem Verläumdeten nachredet; desgleichen dann, wenn Jemand einem Andern eine strafwürdige oder verächtliche Thatsache, ohne sich um die Wahrheit oder Unwahrheit derselben zu kümmern, aber wissend, daß die Nachrede den Andern in der Achtung seiner Mitbürger heruntersetzt, und in der Absicht, diesen Erfolg zu erlangen, nachredet und diese Nachrede weiter verbreitet, ohne sie später als wahr erweisen zu können. In manchen anderen Fällen dagegen kann aus dem Umstande,, daß der Nachredende die Wahrheit seiner Nachrede nicht zu erweisen vermag, ohne Hinzukommen anderer Momente noch kein richtiger Schluß auf die verläumderische Absicht des Thäters gezogen werden; so z. B. wenn Jemand zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten, die ihm seiner guten Meinung nach gegen den Andern zustehen, derlei falsche Thatsachen vorbringt, oder wenn Jemand derlei Thatsachen in vertraulicher oder in einer jede beleidigende oder ehrenrührige Absicht ausschließenden Weise nachredet. Um daher die Frage, ob eine Handlung, welche objektiv den Charakter der Verläumdung hat, auch subjektiv als solche aufgefaßt werden könne, der Beurtheilung des einzelnen Falles anheimzugeben, wurden die Worte: „in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen" ausdrücklich eingesetzt. (s. A. R. 377 u. 378, s. A. P. II, 87 u. 88)

3. „Verachtung" — wurde statt des im f. E. gebrauchten Wortes „Mißachtung" gesetzt, zum Zeichen, daß durch den Art. 257 nicht Thatsachen, über welche man im gewöhnlichen Leben mit Gleichgiltigkeit, mit Geringschätzung, mit Nichtachtung hinwegsieht, sondern daß nur solche Thatsachen getroffen sein sollen, welche verächtlich sind und verächtlich machen. (s. A. R. 376).

4. „fälschlich bezichtiget." — Ob die Bezichtigung öffentlich oder heimlich, ob sie in Gegenwart des Betheiligten oder hinter dessen Rücken geschieht, ist gleichgiltig. (s. M. zu Art. 261—267 Ziff. 2.) Nicht minder gleichgiltig ist, ob die Bezichtigung gerichtlich oder außergerichtlich geschieht; fällt indeß die Handlung zugleich unter den Gesichtspunkt der falschen Denunziation, so kommen die Grundsätze über Concurrenz zur Anwendung. (s. A. P. II, 89.)

Art. 258. (E. 262; f. E. 261, 262.)

Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat[1]), mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann[2]) der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen

Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache[3]) abzulegen.

1. „wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat." — Man darf sich nicht durch den Zusammenhalt dieser Bestimmung mit der des Art. 259 Abs. 1 zu der Auslegung verleiten lassen, als ob das Bewußtsein der Fälschlichkeit, wie es Art. 258 als Voraussetzung der höheren Strafbarkeit fordert, auf Seite des Thäters schon dann anzunehmen sei, wenn derselbe sich bewußt war, daß er die Nachrede nicht beweisen könne. Der Thäter muß vielmehr, damit man von ihm sagen könne, er habe die Falschheit der Thatsache gekannt, nicht blos gewußt haben, daß er sie nicht beweisen könne, sondern auch, daß sie überhaupt nicht wahr sei. (s. A. P. II, 88.)

2. „kann." — Die fakultative Fassung wurde gewählt, weil Fälle denkbar sind, in welchen der nothwendige Eintritt dieser Straffolge als zu hart erscheint, zumal da unter die Art. 257 und 258 nicht blos die fälschliche Bezichtigung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch die irgend einer Thatsache fällt, welche den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen geeignet ist, und solche Bezichtigungen oft als Produkt augenblicklicher Aufwallung sich darstellen. Es wurde hervorgehoben, daß minder gebildete Leute im gewöhnlichen Leben oft das rechte Maß der Rede nicht zu finden wüßten, daß nicht Jeder, der einmal in dem ersten der in Art. 258 vorgesehenen Fälle sich befindet, deshalb auch schon fähig sei, in einer Strafsache einen Meineid zu schwören (A. P. 93), endlich, daß eine Verläumdung auch oft durch Handlungen des Gegners hervorgerufen werde. (R. P. 254.)

3. „Strafsache." — Die Disziplinarsachen wurden als eine Spezies der Strafsachen schon unter letzterem Ausdrucke inbegriffen erachtet und deshalb hier nicht besonders angeführt. (A. P. 66.)

Art. 259. (E. 263; s. E. 263.)

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist[1]).

1. „Freisprechung desselben erfolgt ist." — Diese Fassung wurde der anfänglich beantragten: „Freisprechung desselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß" vorgezogen, nachdem bemerkt worden war, man werde doch in dem Falle, daß dem Freigesprochenen die That während der Berufungsfrist nachgeredet wurde, den Beweis der Wahrheit nicht nochmals zulassen. (s. A. P. II, 89 und 90.)

Art. 260. (E. 264.)

Wenn zwar der im Art. 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung[1]) oder aus den Umständen[2]), unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Art. 127 und 161 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

1. „aus der Form der Bezichtigung." — Z. B. wenn die Nachrede mit Schimpf- oder Scheltworten vermischt wurde. (s. A. R. 376.)

2. „aus den Umständen." — Z. B. wenn Jemand einen Verbrecher, der seine Strafe erstanden, ohne alle Veranlassung, ohne alle Noth mit dem Vorwurfe der begangenen That oder der erstandenen Strafe an allen Orten und bei allen Gelegenheiten verfolgt, oder wenn Jemand für die Bekanntgabe der wahren Thatsache solch einen Ort, oder solch eine Zeit, oder solch ein Mittel wählt, daß hieraus der Wille zu kränken und die Absicht zu beleidigen offenbar hervorgeht, oder wenn Jemand die Bekanntgabe der wahren Thatsache so oft und bei so vielen Gelegenheiten ohne Veranlassung wiederholt, daß daraus die gleiche Absicht unzweifelhaft an den Tag tritt. (s. A. R. 377.)

Art. 261. (E. 265; s. Pol. E. 218.)

Ehrenkränkung.

Wer einen Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken[1]), mit überlegtem Entschluße öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit[2]) zufügt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

1. „in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken." — Fehlt diese Absicht, so ist der Angriff auf die Person unter einem andern Gesichtspunkte, nämlich unter dem der Körperverletzung strafbar. Hiebei hat Alles auf die Absicht des Thäters und auf den Erfolg der Handlung anzukommen. War die Absicht des Thäters erweislich blos darauf gerichtet, dem Andern einen Schaden oder einen Schmerz am Körper zuzufügen, oder hatte die Thätlichkeit einen durch die Art. 234 ff. getroffenen schweren Erfolg, so ist die That nach den Vorschriften über Körperverletzung zu bestrafen; entgegengesetzten Falles hat überall da, wo die Verletzung des Körpers in der Absicht des Handelnden nur die Nebensache, dagegen wo die Absicht, den Andern an seiner Ehre zu

kränken, die Hauptintention des Thäters war, die Strafe der Ehrenkränkung einzutreten. (s. A. R. 383.)

2. „eine Thätlichkeit." — Hierüber wurde bemerkt, es sei hier der römischrechtlichen Doktrin und dem bisherigen Sprachgebrauche gefolgt, der unter Realinjurien verstand, wenn man Jemanden an Ehre und guten Leumund geflissentlicher Weise durch ungebührliche Schläge, Stöße, Würfe, Hiebe und dergleichen Thathandlungen, oder durch allerhand spöttische Zeichen oder Gebärden, unkeusches Antasten ehrbarer Weibspersonen, wie auch durch von der Obrigkeit aus Passion verhängte widerrechtliche Strafen, Arreste und Verfügungen angreift. (s. A. R. 383.) Der Antrag, dem Worte: „Thätlichkeit" beizufügen: „oder sonstige Unbild" wurde abgelehnt, da es sich hier nur darum handle, solche Thätlichkeiten, welche zugleich in beleidigender Absicht zugefügt wurden und für welche vermöge der besonderen konkurrirenden Umstände eine bloße Uebertretungsstrafe zu gering sei — z. B. wenn Jemand zu einem ordentlichen angesehenen Manne im Theater in die Loge trete, ein auffallendes Geräusch mache, um die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung dahin zu lenken und ihn dann mit der Reitpeitsche in's Gesicht schlage — die aber auch nicht als Körperverletzung im Vergehensgrade qualifizirt seien, ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe zu treffen; hiefür reiche das Wort „Thätlichkeit" vollkommen aus. (s. A. P. II, 91.)

Art. 262. (E. 266; s. Pol. E. 218.)

Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen [1]) oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt [2]), soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

1. „Verbrechen" — wurde, obgleich die Angriffe auf Privatehre oder Amtsehre im Gesetze nie mit Verbrechensstrafe bedroht sind, dennoch aus Vorsicht belassen, da die Majestätsbeleidigung doch unter die Verbrechen der Ehrenkränkung gerechnet werden könnte. (R. P. 256.)

2. „eine Ehrenkränkung zufügt." — Ueber das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 240 Abs. 1 wurde bemerkt, daß die in Art. 262 behandelten nicht qualifizirten Ehrenkränkungen sowohl Real- als Verbalinjurien sein können, und es bei Thätlichkeiten immer nur auf das Vorhandensein der beleidigenden Absicht ankomme, um zu bestimmen, ob eine Ehrenkränkung gegeben sei; es könne übrigens in einer That auch Ehrenkränkung und körperliche Mißhandlung concurriren; für beide Reate sei indeß die gleiche Strafe angedroht und es liege der Unterschied nur darin, daß bei Ehrenkränkungen Kompensation nach Art. 263 zulässig sei. (A. P. 66.)

Art. 263. (E. 267; s. Pol. E. 219)

Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Art. 264. (E. 268; s. E. 265, s. Pol. E. 220.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Art. 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person[1]), einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

1. „mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person." — Hieher gehören die Vorsteher von Landgemeinden, die Mitglieder eines Landrathes, die technischen Handels- und Wechselgerichtsassessoren, die mit einzelnen Commissionen betrauten Accessisten. (R. P. II, 137.)

Art. 265. (E. 269; s. E. 266, s. Pol. E. 220.)

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung[1]) finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist[2]) und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern[3]) oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

1. „Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung." Nicht auch jene über Amtsehrenbeleidigung; denn eine Amtsehrenbeleidigung kann an einem Verstorbenen nicht begangen werden. (A. P. 440.)

1. „wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist." — Unter diesem Ausdruck ist auch der Fall getroffen, wenn der Angriff noch

bei Lebzeiten des Verläumdeten erfolgt, der Verläumdete aber vor Ablauf der in Art. 88 festgesetzten Frist verstorben ist. (s. A. P. 382 und 383)

3. „Kindern." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß unter „Kindern" im Sinne dieses Artikels, der landläufigen Bedeutung dieses Wortes entsprechend, nur Abkömmlinge ersten Grades zu verstehen sind. (A. P. 93.)

Art. 266. (E. 270; f. E. 267, f. Pol. E. 222.)

Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Art. 267. (E. 271; f. E. 268.)

Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes.

Wer[1]) ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise[2]) den Familienstand[3]) eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

1. „Wer." — Der beantragte Zusatz: „in der Absicht, um den Familienstand eines Andern zu ändern oder zu unterdrücken", wurde abgelehnt; jedoch wurde anerkannt, daß, da selbstverständlich zu jedem Verbrechen dolus erforderlich sei, der Fall, wenn die Unterschiebung blos stattgefunden hat, um Jemanden augenblicklich zu trösten od. dgl., nicht unter den Artikel subsumirt werden könne. (Gem. P. 477.)

2. „oder auf andere Weise." — Z. B. wenn ein Ehemann seine Gattin verstößt und ihren Familienstand als Gattin so unterdrückt, daß sie denselben aus Mangel des Beweises durch Vernichtung des Trauscheines verlieren soll

oder wenn eigennützige Verwandte die Beweise der Abstammung von gewissen Eltern vernichten, um einem Menschen seinen Familienstand zu entziehen, oder wenn Eltern ein Kind in solch zartem Alter, daß es von seiner Abkunft nichts weiß, an einem entfernten Orte, doch ohne alle Gefahr für dessen Leben in der Absicht verlassen oder aussetzen, um sich dadurch desselben zu entledigen und dessen Familienstand zu unterdrücken. (s. A. R. 388.)

3. „Familienstand" — wurde statt „Personen- oder Familienstand" gesetzt, um nur denjenigen status zu treffen, der einer Person in Folge ihrer Angehörigkeit zu einer Familie, aus dem Familienverbande zusteht, dagegen die übrigen persönlichen Verhältnisse, welche Ausfluß des öffentlichen Rechtes sind, z. B. Adel, Indigenat, unberührt zu lassen. (s. A. P. II, 94.)

Art. 268. (E. 272; s. E. 269.)

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß[1]) verschweigt, desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung[2]), wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung[3]) der Ehe klagen[4]) kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters[5]) und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

1. „Ehehinderniß." — Aus dem Zusammenhalte des ersten Absatzes mit dem zweiten geht unzweifelhaft hervor, daß nur zerstörliche Ehehindernisse, impedimenta dirimentia, nicht auch sogenannte aufschiebende, hier gemeint sind. (s. A. P. II, 96.)

2. „Täuschung" — ist nicht schon dann als gegeben anzunehmen, wenn Jemand ein vor der Ehe gegebenes Versprechen, z. B. die Zusage „ehelichen Wohlverhaltens" hinterher nicht erfüllt; es kann sich nur von Täuschung bezüglich einer vor der Ehe bestehenden Thatsache handeln. Hieher gehört als Hauptfall die Täuschung in Beziehung auf Identität der Person, die Hervorbringung eines error circa personam, Verheimlichung der Schwangerschaft bei Eingehung der Ehe, Verheimlichung eines vorher verübten schweren Verbrechens. (s. A. P. II, 95 und 96.)

3. „oder Scheidung." — Diese Worte wurden mit Rücksicht darauf beibehalten, daß das protestantische Partikulareherecht da oder dort eine solche

Täuschung nicht als Nichtigkeits- sondern als Ehescheidungsgrund behandelt. (s. A. P. II, 95 und 96.)

4. „klagen." — Sei es nach gemeinem oder nach partikulärem Eherechte. (s. A. P. II, 95.)

5. „oder ihres gesetzlichen Vertreters." — Diese in Art. 218 gestrichenen Worte — siehe Note 1 daselbst — wurden hier wegen Verschiedenheit des Falles beibehalten. Hiebei wurde die Bemerkung, der Vater einer auf solche Weise um ihr Lebensglück gebrachten Tochter müsse doch wohl berechtigt sein, auf Bestrafung zu dringen, besonders mit Rücksicht auf den Fall als richtig anerkannt, daß eine auf solche Weise getäuschte Frau wegen Geisteskrankheit ꝛc. nicht im Stande sein sollte, ihren Willen selbst zu äußern. (A. P. 67.)

Art. 269. (E. 273; s. E. 270.)

Mißbrauch der Familiengewalt.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deßwillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Art. 270. (E. 274; s. E. 271.)

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung[1]) oder Lebensweise überlassen[2]), sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

1. „die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung." — Unternehmungen, welche durch die Strafgesetze für Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, gehören hieher nur, wenn sie die Sittlichkeit des Kindes gefährden. (s. A. P. II, 96.)

2. „welche . . . . überlassen." — Ob aus Eigennutz oder sonstigen Motiven, dieß zu berücksichtigen, ist der Strafzumessung des Richters überlassen. (s. A. P. II, 96.)

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Art. 271. (E. 275; s. E. 272.)

Begriff des Diebstahls.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde[1]) bewegliche[2]) Sache[3]) in der Absicht rechtswidriger Zueignung[4]) aus dem Gewahrsame eines Andern[5]) wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

1. „fremde." — Der Umstand, daß dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zusteht, oder daß dieselbe zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist, schließt den Diebstahl nicht aus, wie aus Art. 272 Abs. 2 und 3 zu entnehmen ist. (A. R. 192.) Doch wird hiebei natürlich immer vorausgesetzt, daß der Thäter die gemeinschaftliche Sache oder Erbschaft nicht selbst im Besitze oder Gewahrsam hatte; denn ist dieß der Fall, so kann die Handlung den übrigen Berechtigten gegenüber nicht mehr als Diebstahl, sie muß vielmehr als Unterschlagung aufgefaßt werden. (s. M. zu Art. 285—288.)

2. „bewegliche." — Auch an mobilisirbaren Theilen einer unbeweglichen Sache kann nach deren Trennung von der letzteren ein Diebstahl verübt werden; hier muß natürlich nicht bloß die Aufhebung des Zusammenhangs mit der unbeweglichen Sache vollzogen, sondern auch die Besitzergreifung des abgetrennten Theiles erfolgt sein, wenn der Diebstahl vollendet sein soll. (s. A. R. 395.)

3. „Sache." — Es gehört nicht zu den Erfordernissen des Diebstahls, daß für den Bestohlenen aus der Wegnahme der Sache eine Werthsminderung erfolgt; der Diebstahl kann daher auch an Sachen verübt werden, die keinen allgemeinen Gebrauchswerth und keinen Tauschwerth haben, z. B. an Briefen, Urkunden, Depeschen. (s. A. R. 395.)

4. „in der Absicht rechtswidriger Zueignung." — Die Wegnahme einer fremden Sache zum Zwecke sofortiger Zerstörung bildet daher keinen Diebstahl, sondern widerrechtliche Eigenthumsbeschädigung, da hier die Zueignungsabsicht wegfällt. Dagegen gehört es nicht zu den Erfordernissen des Diebstahls, daß die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht erfolge; der Diebstahl ist daher auch dann gegeben, wenn Sachen der in Note 2 bezeichneten Art zu einem sonstigen Gebrauche, z. B. zum Zwecke der Beschädigung oder der Compromittirung des Bestohlenen entwendet werden. (s. A. R. 395.)

5. „aus dem Gewahrsame eines Andern." — Hiedurch ist der so

genannte Fundbiebstahl (Art. 299) von der Begriffsbestimmung des Art. 271 ausgeschlossen. Der Ausdruck „aus dem Gewahrsame" wurde gewählt, um auszudrücken, daß nicht blos die Wegnahme unmittelbar aus den Händen oder vom Leibe des Bestohlenen gemeint sei. (s. A. P. II, 97)

Art. 272. (E. 276; f. E. 285.)

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth [1]), welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

1. „der gemeine Werth" — d. h. der Werth, den die Sache im gewöhnlichen Leben hat, um den man sie verkaufen kann. Hat der Bestohlene durch die Entwendung einen größeren Schaden, als dieser Werth beträgt, so konkurrirt eine Eigenthumsbeschädigung und kommen die allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß in Anwendung. (s. A. P. II, 98 u. 99.)

Art. 273. (E. 277; f. E. 286.)

Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.

Art. 274. (E. 278; f. E. 281.)

Verbrechen des Diebstahls.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 [1]) der Diebstahl zu bestrafen:

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache [2]) aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen

hatte oder den Diebstahl mittels Einbruches [3]) oder Einsteigens [4]) oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt hat;

2) wenn der Diebstahl in einem [5]) bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen [6]) und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden [7]) umschlossenen Raume [8]) mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt worden ist [9]) und der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt;

3) wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung [10]) der That mit Waffen [11]) versehen hatte;

4) wenn der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute [12]) oder einem Theile desselben zu entkommen;

5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben [13]), den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;

6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.

1. „vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284–287." — Der Felddiebstahl ist nämlich gegenüber dem gewöhnlichen Diebstahle als Spezialdelict behandelt und unter keinen Umständen Verbrechen. (A. P. 70.) Auch den Art. 289 in den Vorbehalt aufzunehmen, war deshalb nicht nöthig, weil derselbe nicht von Fischdiebstahl, sondern nur von Fischereifrevel handelt, auf diesen aber die Strafbestimmungen über Diebstahl selbstverständlich keine Anwendung finden. (A. P. 70.)

2. „dem Gottesdienste gewidmete Sache." — Der f. E. hatte: „dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache." Die im neuen E. stattgefundene Hinweglassung des Wortes „unmittelbar" wurde nicht beanstandet, da dieß Wort die Sache nicht klarer mache, im Gegentheil zu Zweifeln Veranlassung gebe. (A. R. 193.) Ueber die Frage, was eine dem Gottesdienste gewidmete Sache sei, werden regelmäßig die Gutachten der Sachverständigen maßgebend sein. Ob diese Frage von dem Schwurgerichtshofe oder von den Geschworenen zu

entscheiden sei, darüber gingen die Ansichten auseinander. (s. A. P. II, 106.) Vgl. indeß Vorbem. § 3 Ziff. 5.

3. „mittels Einbruches." — Siehe Art. 279.

4. „Einsteigens." — Siehe Art. 280.

5. „in einem . . . ." — Es ist daher nicht blos der Diebstahl getroffen, welcher mittels Einbruchs oder Einsteigens in das bewohnte Gebäude oder in den 2c. umschlossenen Raum verübt wird, sondern auch derjenige, welcher zwar ohne Einsteigen oder Einbruch in das Gebäude oder in den 2c. Raum, jedoch mittels Erbrechung eines darin stehenden Behältnisses verübt wird. (s. A. P. II, 108.)

6. „dazu gehörigen." — Der umschlossene Raum muß zu einem bewohnten Gebäude gehören, muß ein Pertinenzstück des bewohnten Gebäudes sein. Umschlossene Räume, welche auf einer Seite oder auf mehreren Seiten von Gebäuden eines dritten Eigenthümers begrenzt sind, nicht aber mit bewohnten Gebäuden desselben Eigenthümers im Zusammenhange stehen, kommen hier nicht in Betracht. (s. A. R. 399.) Wenn daher A ein Haus hat und von seinem Nachbar B den Hausgarten kauft, in welchem er, der A, vorderhand nur durch das Haus des B und durch dessen Hofraum gelangen kann, und wenn nun der Dieb das Hausthor des B erbricht oder über den Hofraum des B einsteigt, so in den Garten des A kommt und darin das Gartenhaus plündert, so fällt dieser Diebstahl — nach Ansicht des f. A. Referenten wenigstens — nicht unter Ziff. 2, weil in solchem Fall eine indirekte Gefahr für die Person des Eigenthümers oder seiner Angehörigen nicht entsteht, sohin das Moment, wegen dessen der Einbruch und das Einsteigen in den Fällen der Ziff. 2 besonders qualifizirt wurde, nicht vorliegt. (s. A. P. II, 108.)

7. „in innerer Durchgangsverbindung stehenden," — d. h., daß man aus dem umschlossenen Raum in das Gebäude durch Benützung von Thüren gelangen kann, ohne den inneren Raum der zu dem Gebäude gehörigen Einschließung überschreiten zu müssen. Dieses, ebenfalls wegen der mittelbaren Gefahr für ein bewohntes Gebäude und dessen Bewohner hier aufgenommene Moment ist z. B. nicht gegeben, wenn ein Haus oder ein dazugehöriges Wirthschaftsgebäude auf der Rückseite von einem umgezäunten Garten begrenzt ist, welcher nur von der Straßenseite eine Eingangsthüre hat, so daß man aus dem Hause nur dann in den Garten gelangen kann, wenn man außerhalb des Hauses und des dazugehörigen Hofraumes hinausgeht, und über einen öffentlichen Weg an die Gartenthüre gelangt; es ist dagegen vorhanden, wenn man aus dem Garten durch eine Thüre in das Haus selbst oder in den dazugehörigen umschlossenen Hofraum oder in ein dazu gehöriges Nebengebäude gelangen und dort mittels einer Thürverbindung in das Haus kommen kann, ohne die Grenzen der zum Anwesen gehörenden Umfriedung überschreiten zu müssen. (s. A. R. 399.)

8. „umschlossenen Raume." — Den Begriff desselben siehe Art. 278.

Wenn das Thor oder die Thüre eines umschlossenen Raumes zufällig bei Nacht aufgeblieben ist, der Dieb aber, ohne diesen günstigen Umstand zu ahnen, auf der entgegengesetzten Seite eingestiegen ist, so ist er gleichwohl auf Grund der Ziff. 2 Art. 274 zu bestrafen. (s. A. P. II, 107 und 108.)

9. „oder .... verübt worden ist" — Der Antrag, als weitere Alternative einzusetzen: „oder zur Nachtzeit" wurde abgelehnt, da es zu strenge erschien, denjenigen, welcher z. B. im Theater oder im Kaffeehause einem Anderen eine Brieftasche, über 100 fl. enthaltend, entwendet, mit der Strafe des Art. 274 zu belegen; es ist daher lediglich den Gerichten überlassen, den Umstand, daß der Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. (R. P. 265.)

10. „zur Verübung" — statt „bei Verübung" oder „vor Verübung" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß hier nicht der blos zufällige Besitz von Waffen die Qualifikation bilden solle, sondern daß die Waffen absichtlich mitgenommen worden sein müssen, um von ihnen, vorkommenden Falles, Gebrauch zu machen. (s. A. P. II, 104.)

11. „mit Waffen." — Siehe Vorbem. § 3 Ziff. 3. Bei Berathung dieses Artikels in specie wurde bemerkt, daß hier bei Bestimmung dessen, was Waffe sei, nicht nach Art. 222 des St. G. B. von 1813 geurtheilt werden könne, also ein Maßkrug keine Waffe sei, werde wohl das richtige Gefühl der Richter finden. (s. A. P. II, 104.)

12. „um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen. — Die Bestimmung dieser Ziffer ist sohin dann nicht anwendbar, wenn die Gewaltthat oder Bedrohung nur die persönliche Vertheidigung des auf der That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Diebes bezweckt, und letzterer sich nicht im Besitze des gestohlenen Gutes behaupten will, vielmehr durch Worte oder concludente Handlungen bethätigt, daß er den Besitz der entwendeten Sachen vollständig aufgegeben habe. (s. M. zu Art. 296, Ziff. 3.)

13. „welche sich .... verbunden haben." — Hier ist also eine Bande vorausgesetzt, eine Verbindung von Personen zur fortgesetzten Verübung von Diebstählen oder Räubereien. Es genügt nicht die Verabredung eines einzelnen, wenn auch fortgesetzten Diebstahls oder auch von zwei bestimmten Diebstählen. (s. A. P. II, 104)

Art. 275. (E. 279; s. E. 282.)

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig [1]) drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre.

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Dieb-

stähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

1. „gleichzeitig." — Diese Qualification wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß etwa, nachdem zwei dergleichen Diebstähle abgeurtheilt worden, der dritte erst entdeckt wird; in solchem Falle wird an die Geschworenen wegen der früheren Diebstähle keine Frage gestellt, sondern die früheren rechtskräftigen Urtheile werden aufrecht erhalten und verlesen; nur der noch nicht abgeurtheilte Fall wird untersucht, und wenn die Geschworenen in Bezug auf diesen die Thatfrage bejaht haben, wird mit Rücksicht auf die früheren Strafurtheile die Gesammtstrafe ausgesprochen. (s. A. P. II, 103 und 104.)

Art. 276. (E. 280; s. E. 282.)

Art. 7 Ges. vom 16. Mai 1868. — Falls vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind,

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei[1]) bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist[2]) und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird ~~mit~~ Zuchthaus bis zu ~~zwölf~~ Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl ~~nach~~ Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus von acht ~~bis~~ zwanzig Jahren, wenn derselbe ~~nach~~ Art. 274 oder 275 ~~strafbar wäre~~.

× 1, wenn dieser Diebstahl nach Art. 28[2] Ziff. 1 strafbar wäre, mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren
2, wenn derselbe nach Art. 282 Ziff. 2 strafbar wäre, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren u.
3, wenn er nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren bestraft. —

1. „wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei." — Der k. Referent hatte hier als weitere Alternative die „Erpressung" eingesetzt; es wurde indeß beschlossen, dieselbe sowohl hier als an anderen Orten, wo sie bei der Concurrenz und beim Rückfalle besonders hervorgehoben war, zu streichen. (s. A. P. II, 130, A. P. 72.)

2. „verurtheilt worden ist." — Ueber den Fall, wenn die frühere Verurtheilung im Auslande stattgefunden hat, siehe Note 3 zu Art. 13.

Art. 277. (E. 281; s. E. 275, 277.)

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise[1]), zur Wohnung[2]) von Menschen dienen,

ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude[3]),

2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

1. „wenn auch nur theilweise." — Es ist daher genügend, wenn nur in einem einzelnen, sei es auch kleinen Bestandtheile des Gebäudes ein Wohnungsraum angebracht ist. Auch große Gebäude von mehreren Flügeln und Stockwerken, in denen sich nur ein einziger kleiner Wohnungsraum für einen Hausmeister oder Wächter befindet, sind den bewohnten beizuzählen. (f. A. R. 398, f. A. P. II, 106.)

2. „Wohnung." — Gebäude, die nur vorübergehend zum Aufenthalte von Menschen dienen, z. B. Bureau's, Geschäftslokale, sind den bewohnten nicht gleichgestellt. Die vom f. Referenten vorgeschlagene Bestimmung, wodurch „Gebäude des Staates, der Gemeinden oder der vom Staate concessionirten öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind", z. B. Eisenbahnhallen ꝛc., den bewohnten Gebäuden gleichgestellt werden sollten, wurde als zu weit führend abgelehnt. (f. A. P. II, 106.)

3. „zum Gottesdienste bestimmte Gebäude." — Als Zweck der Ziff. 1 gegenüber dem Art. 274 Ziff. 1 wurde hervorgehoben, daß, wenn der Diebstahl in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln, jedoch nicht an einer dem Gottesdienste gewidmeten, sondern an einer anderen Sache verübt wurde, die Handlung doch als Verbrechen erscheine, wenn der Werth der gestohlenen Sache 100 fl. übersteigt. — In Folge der Gleichstellung der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude mit den bewohnten ist auch der zu denselben gehörige, umschlossene Raum, der Gottesacker, begriffen. (f. A. P. II, 106.)

Art. 278. (E. 282; f. E. 276.)

Als umschlossen[1]) wird nur jener Raum[2]) betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten[3]) und das

Durchschlüpfen[4]) unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören[5]) auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

1. „umschlossen." — Dieser Ausdruck wurde statt „umfriedet" gesetzt, weil man die einfachen Vorrichtungen ausgeschlossen wissen wollte, welche in Gebirgsgegenden üblich sind, um die Viehherden vom Betreten größerer Grundstücke abzuhalten. (A. P. 68, R. P. 264.)

2. „Raum." — Der Ausdruck „Hofraum" wurde als zu enge erachtet; man wollte z. B. Gärten, welche mit dem Hause in innerer Durchgangsverbindung stehen, auch getroffen wissen. (A. P. 68.)

3. „Ueberschreiten." — Es heißt nicht „Ueberſteigen;" es kann daher auch ein nur eingezäunter Raum als ein umschlossener erachtet werden. (R. P. 270.)

4. „Durchschlüpfen." — Wenn bei einem Gartenzaun eine Planke fehlt, so daß der Dieb durchschlüpfen kann, so wird nachzuweisen sein, daß die betreffende Planke noch da war, als der Diebstahl verübt wurde. (R. P. 270).

5. „gehören." - Hiemit ist ausgedrückt, daß solche Gebäude bezüglich der Beurtheilung der darin verübten Diebstähle dem umschlossenen Raume selbst gleichstehen (s. A. P. II, 108.)

Art. 279. (E. 283; f. E. 278.)

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster[1]) oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder
2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse[2]) mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat.

1. „Fenster." — Auch das Auslösen einer Fensterscheibe ist als Einbruch zu erachten.

2. „verschlossene Behältnisse." — Als sonderbare Konsequenz des

Abs. 2 wurde hervorgehoben, daß künftig der Thatbestand des Einbruches schon deshalb angenommen werden müsse, weil etwa unter den verschiedenen Effekten, die der Dieb aus einem Hause, in welches er ohne Einbruch und Einsteigen gelangt ist, mit sich fortgenommen hat, zufälliger Weise auch eine kleine versperrte Chatoulle, ein verschlossener Reisesack, eine Sparbüchse u. dgl. sich befunden hat. (s. A. P. II, 108 und 109.)

Art. 280. (E. 284; s. E. 279.)

Unter Einsteigen[1]) wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

1. „Einsteigen." — Ob der Thäter mittels selbst herbeigeschaffter Vorrichtungen eingestiegen ist oder nicht, ist für den Thatbestand des Einsteigens gleichgiltig. (s. M. zu Art. 273–282, II.)

Art. 281. (E. 285; s. E. 280.)

Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

Art. 282. (E. 286; s. E. 273, 274.)

Vergehen des Diebstahls. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen[1]):

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,

2) wenn[2]) der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist[3]),

3) wenn der Dieb bereits früher[4]) wegen eines als Verbrechen, Vergehen[5]) oder nach Art. 283 als-

Uebertretung strafbaren[6]) Diebstahls verurtheilt worden ist[7]).

1. „mit Gefängniß nicht unter einem Monate." — Von Statuirung besonderer Erschwerungsgründe wurde Umgang genommen. Insbesondere bestehen keine besonderen Strafbestimmungen:

a) über den Diebstahl an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt oder mit obrigkeitlichem Siegel verschlossen sind; denn Art. 330 handelt von keinem eigentlichen Diebstahl;

b) über den Diebstahl an öffentlich aufgestellten Kunstgegenständen oder Denkmalen; denn Art. 343 behandelt nur die Beschädigung dieser Gegenstände;

c) über den Diebstahl an den Gepäcken der Reisenden, an den Fracht- und Poststücken auf öffentlicher Straße;

d) über den Diebstahl bei Feuers-, Wassers-, Kriegsnoth u. dgl., an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen u. s. w.;

e) über den Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen oder von Taglöhnern im Hause.

Indeß wurde vom Ref. d. K. d. R. R. die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gerichte, deren Ermessen ein so weiter Spielraum — Gefängniß von 1 Monat bis zu 5 Jahren — gelassen ist, auch ohne gesetzliche Vorschrift höhere Strafe eintreten lassen werden und daß sich auch hinsichtlich dieser Erschwerungsgründe nach und nach eine feste Praxis bilden werde. (R. R. 167.)

2. „wenn." — In den Fällen der Ziff. 2 und 3 ist selbstverständlich der Diebstahl ein Vergehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt. (A. P. 93, R. P. II, 151.)

3. „wenn .... verübt worden ist." — Der Antrag, in Ziff. 2 als weitere Alternative zu setzen: „oder zur Nachtzeit" wurde abgelehnt; man wollte nicht, daß Jeder, der Abends nach 8 oder 9 Uhr im Kaffeehause seinem Nachbar eine Cigarre stiehlt, wegen Vergehens gestraft werde. (R. P. II, 152.)

4. „bereits früher." — Der Antrag, statt dessen zu sagen: „innerhalb 2 Jahren vor der abzuurtheilenden That", damit nicht Jeder der vor noch so langer Zeit wegen einer Diebstahlsübertretung verurtheilt worden, wegen eines später nur im Uebertretungsgrade verübten Diebstahls mit Vergehensstrafe belegt werden müsse, — wurde abgelehnt, weil sonst ein Dieb, der gleich nach Entlassung aus 2jähriger Gefängnißstrafe wieder stiehlt, nicht unter Ziff. 3 fallen würde. (A. P. 69.)

5. „als .... Vergehen .... strafbaren Diebstahls." — Es wurde sich dahin ausgesprochen, daß unter diese Fassung der Ziff. 3 derjenige Dieb nicht zu subsumiren ist, welcher früher wegen eines im Vergehensgrade strafbaren Forstfrevels gestraft wurde, wohl aber derjenige, welcher wegen eines

Diebstahls an aufgescheitertem Holze u. dgl. bereits verurtheilt worden ist, da der zuerst erwähnte Reat nicht als Diebstahl, sondern als ein mit Vergehensstrafe bedrohter Frevel erscheint. (A. P. 93.)

6. „nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren." — Diese Fassung wurde gewählt, damit der Fall, wenn der Dieb vorher schon wegen eines bloßen Felddiebstahls verurtheilt worden ist, ausgeschlossen werde und damit Inconvenienzen vermieden werden, welche sonst gegenüber dem Forstgesetze entstehen würden. (A. P. 93.)

7. „verurtheilt worden ist." — Ueber den Fall, wenn die frühere Verurtheilung im Auslande stattgefunden hat, siehe Note 3 zu Art. 13. Von Seite eines Ausschußmitgliedes wurde bemerkt, daß gerade in den Fällen der Ziff. 3 dieses Artikels eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Urtheilen nicht zu wünschen sei. (s. A. P. II, 224.)

Art. 283. (E. 287; s. Pol. E. 227.)

Diebstahl als Uebertretung.

Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen der Art. 274—276 noch unter die des vorhergehenden Art. 282 fällt, ist vorbehaltlich der Art. 284—287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art: 9. Ges. 16. Mai 1868.

Art. 284. (E. 288; s. Pol. E. 228.)

Felddiebstahl.

Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes × Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffel und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste[1]) abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

× oder herabgefallenes, oder noch nicht gesammeltes

1. „oder einzelne Aeste." — Der Antrag, als weitere Alternative einzuschalten: „oder das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient" wurde abgelehnt, da dieser Zusatz nicht nöthig, wohl aber insoferne gefährlich erschien, als daraus per argumentum a contrario gefolgert werden könnte, daß das Laub von andern Bäumen ungestraft weggenommen werden dürfe. (A. P. 443.)

Art. 285. (E. 289.)

Die Arreststrafe kann bis zu zweiundvierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Art. 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde[1]), oder
4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder
5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder
6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder
7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

1. „wenn . . . 3) . . . verübt wurde. — Der auch hier gestellte Antrag, einzuschalten: „oder zur Nachtzeit" wurde zurückgezogen, da dieser Zusatz in der Bestimmung der Ziff. 4 schon enthalten ist. (R. P. 276.)

Art. 286. (E. 290.) Art. 10. Ges. 16. Mai 1868.

Diebstähle an den im Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß ~~von zwei Monaten~~ bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. 287. (E. 291.)

Wenn in den Fällen der Art. 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Art. 274

Ziff. 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monate ein[1]).

1. Vgl. den Eingang des Art. 274 und Note 1 dazu.

Art. 288.

In den Fällen der Art. 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter[1]) und Dienstherrschaften für Geldstrafe[2]) und Kosten[3]), vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden[4]) Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht[5]) hätte verhindert werden können.

1. „Familienhäupter." — Dieß Wort ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, daher nicht auf den zu beschränken, dem eine potestas zukommt; es ist vielmehr überhaupt derjenige gemeint, der an der Spitze der in Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen steht. (A. P. 97.)

2. „für Geldstrafe." — Auf Schadensersatz wurde die Haftbarkeit nicht ausgedehnt, dagegen anerkannt, daß dieselbe, wo sie nach Civilrecht Platz greife, sich von selbst verstehe, sohin, wenn etwa der Adhäsionsprozeß seinerzeit zugelassen werde, nicht besonders statuirt zu werden brauche. (A. P. 96.)

3. „Kosten." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Strafvollzugskosten nicht als Kosten im Sinne des Art. 288 zu erachten sind, die Haftung Dritter daher auf dieselben sich nicht erstreckt. (A. P. 443.)

4. „bei ihnen wohnenden." — Diese Worte beschränken die Haftbarkeit auf die Felddiebstähle derjenigen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse im Hause wohnen; auf Diebstähle nicht in Kost und Wohnung ihrer Arbeitsherrn stehender Arbeiter dagegen erstreckt sich die Fassung des Artikels nicht, weil diese das Entwendete in ihrem eigenen Hause verwenden, nicht in das des Familienhauptes bringen. (A. P. 96.)

5. „gehörige Aufsicht." — Das Wort „gehörig" soll nichts Anderes ausdrücken, als „pflichtmäßig"; zu den Gerichten wird zu vertrauen sein, daß sie das Wort „gehörige" auf die Pflicht des Familienhauptes 2c. beziehen und die Schlußworte des Artikels nicht von jenem Grad von Aufsicht verstehen werden, der erforderlich gewesen wäre, um den Diebstahl unter allen Umständen zu verhindern, wenn dieser Grad von Aufsicht über die Pflicht des Familienhauptes hinausreicht. (A. P. 96.)

Art. 289. (E. 292; f. Pol. E. 240.)

Fischereifrevel [1]). Wer unbefugt [1]) in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu zweiundvierzig Tagen und die Geldstrafe bis hundert fünfzig Gulden erhöht werden.

1. Dieser Artikel handelt vom Fischereifrevel, bei welchem der Thäter nicht das Eigenthum eines Andern entwendet, sondern nur rechtswidrig occupirt; der Fischdiebstahl dagegen, wenn nämlich der Thäter die schon von einem Anderen occupirten und in Verwahr gehaltenen Fische sich zueignet, ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl zu bestrafen. (A. P. 70.)

2. „unbefugt." — Dieß Wort gibt zu erkennen, daß der Artikel den über die Befugniß zu fischen jeden Orts geltenden Bestimmungen nicht vorgreifen will, sondern die Frage, ob das Fischen im einzelnen Falle ein unbefugtes ist oder nicht, nach den jeden Ortes geltenden Gesetzen und Verordnungen oder Gewohnheitsrechten sich entscheidet. (f. A. P. 112, A. P. 70.)

Art. 290. (E. 293; f. E. 283.)

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung. Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden [1]).

1. „gerichtlich verfolgt werden." — Der Artikel schließt in solchen Fällen die gerichtliche Verfolgung des Diebstahls überhaupt, nicht bloß in der Richtung gegen den Thäter, sondern auch gegen Theilnehmer und Hehler, selbst gewerbsmäßige Hehler aus. (f. A. R. 409, M. zu Art. 318.)

Art. 291. (E. 295; f. E. 287.)

Straffolgen. Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängniß-

strafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 292. (E. 296; s. Pol. E. 239.)

Schlußbestimmungen.

Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel[1]) richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

1. „der Jagd- und Forstfrevel." — Entwendungen von Holz, welche nicht nach dem Forstgesetze strafbar sind, müssen in Zukunft nach diesem Gesetzbuche behandelt werden. (s. A. P. II, 118.)

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 293. (E. 297; s. E. 291.)

Unterschlagung.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte[1]) fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen[2]), unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht[3]) oder auf andere Weise sich zueignet[4]) ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch[5]) eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

1. „oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte." — Dieser Beisatz wurde gemacht, damit auch die Veruntreuungen, deren ein ohne Auftrag handelnder Geschäftsführer (negotiorum gestor) sich schuldig macht, der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen. (s. M. zu Art. 291.)

2. „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen." — Zum Thatbestande der Unterschlagung genügt sohin nicht die bloße unbefugte Zueignung einer anvertrauten fremden Sache, sondern, um jenen Thatbestand zu begründen, muß noch ein weiteres Moment

hinzutreten, nämlich die Absicht des Thäters, die Sache zu veruntreuen, sie dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, oder sonst in irgend einer Weise der besonderen Verpflichtung direkt entgegen zu handeln, welche mit der Uebernahme der Sache ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen wurde; dieß tritt namentlich in allen jenen Fällen am klarsten hervor, in welchen Jemand Geld oder andere fungible Sachen, die ihm zur Ablieferung an einen Anderen anvertraut sind, für sich verbraucht in der durchaus redlichen Absicht unverzüglicher Ersatzleistung und mit der völlig sicheren Aussicht, daß ihm diese Ersatzleistung jeden Augenblick möglich sein werde. (s. M. zu Art. 291, Ziff. 2.) Solche Verwendung von fremden Geldern ist einerseits weder unbedingt als Unterschlagung zu behandeln, anderseits aber ist deren Strafbarkeit nicht auf die Fälle beschränkt, wo der Thäter schon von vorneherein sich das Geld ohne Absicht des Ersatzes zugeeignet hat. Es hat vielmehr der Richter im einzelnen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 293 gegeben sind, insbesondere, ob die Verwendung in der Absicht geschah, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. (s. A. P. II, 119.) Wer z. B. für einen Andern einen gewissen Betrag eingenommen hat, ist allerdings in der Regel nicht verpflichtet, dem Berechtigten diesen Betrag in den nämlichen Münzstücken auszuhändigen; wenn er also die erhobenen Münzstücke mit dem ihm selbst gehörigen Gelde zusammenwirft oder auch ausgibt, so liegt darin, vorausgesetzt, daß er dem Berechtigten die diesem gebührende Summe jeden Augenblick aushändigen zu können in der Lage ist, keine Unterschlagung. Anders aber, wenn Jemand, der fremde Gelder im Besitze hat, diese zur Bestreitung eigener Ausgaben aus dem Grunde verwendet, weil er selbst das nöthige Geld im Augenblicke nicht besitzt. Behauptet ein solcher auch, er habe sichere Aussicht gehabt, bis zur Zeit, wo die Restitution stattfinden sollte, Geld einzunehmen, welches er hiezu zu verwenden beabsichtigt habe, so hängt es wesentlich von den Umständen ab, ob nicht trotzdem eine Unterschlagung anzunehmen sei. (s. A. R. 401.)

3. „verbraucht, nicht gebraucht." Das sog. furtum usus ist nicht als Unterschlagung zu erachten, vielmehr bildet die Zueignung der Sache, welche der Entwurf voraussetzt, einen entschiedenen Gegensatz zu dem vorübergehenden Gebrauche. (s. A. P. II, 118.)

4. „oder auf andere Weise sich zueignet." — Der f. E. hatte die weitere Alternative: „dem Berechtigten abläugnet." Dieselbe wurde indeß gestrichen, weil die Thatsache des Abläugnens hier nur in sofern erheblich erachtet wurde, als darin eine rechtswidrige Zueignung liegt; das Auslassen eines Einnahmepostens in der Rechnung eines Mandatars, eine Negation im Civilprozesse u. dgl. ist daher nicht schon an sich, sondern nur dann eine Unterschlagung, wenn darin eine rechtswidrige Zueignung liegt. (s. A. R. 401.)

5. „der Versuch." — Als Beispiel eines Versuchs der Unterschlagung wurde der Fall angeführt, wenn Jemand in der Absicht zu unterschlagen schon die Siegel des Behältnisses erbrochen hat, in welchem sich die anvertraute Sache befindet,

oder wenn er das anvertraute Gut bereits zum Verkaufe herumgetragen oder angeboten und nur zufällig noch keinen Käufer gefunden oder den Kauf noch nicht vollständig zum Abschlusse gebracht hat. Besonders bei der Verpfändung wurde der Versuch einer Unterschlagung als denkbar erachtet, obgleich in der Regel entweder die Vollendung eintreten oder die Versuchshandlung im bloßen Stadium der Vorbereitung bleiben werde. (M. zu Art. 297, A. P 70.)

Art. 294. (E. 298; s. Pol. E. 227.)

Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Art. 295 und 386 bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;
2) wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;
3) wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann;
4) wenn derselbe die Summe von zweitausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

bestraft werden.

Art. 295. (E. 299.)

Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Kuratoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Kontroleuren einer Aktiengesellschaft

oder einer Gewerkschaft[1]) an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;

4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren;

5) von Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;

6) von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

1. „oder einer Gewerkschaft" — wurde eingesetzt, weil eine nach dem alten Systeme der Kuxen bestehende Bergwerksgesellschaft als Actiengesellschaft im modernen Sinne nicht erscheint. (A. P. 71.)

Art. 296. (E. 300.)

Hat sich Jemand bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienstverhältnisse nach und nach mehrerer Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen[1]) schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Veranlassung anvertrauten Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

1. „wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen." — Wenn z. B. bei einem Brande Gegenstände in das Haus eines Dritten geflüchtet werden und dieser mißbraucht diese Noth, um von diesen Gegenständen im Werthe von 800 fl. zu unterschlagen, so ist er des Verbrechens der Unterschlagung schuldig, wenngleich diese Gegenstände drei Personen gehören und die einer einzelnen Person gehörigen Gegenstände nicht 500 fl. übersteigen. (s. A. R. 403.)

Art. 297. (E. 301; s. E. 294.)

Die Bestimmungen der Art. 272 und 290 finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. 298. (E. 302; f. E. 294.)

Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Art. 299. (E. 303; f. E. 293.)

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen [1]).

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht[2]), ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

1. Bei den Verhandlungen über diesen Artikel wurde hervorgehoben, daß der sog. Funddiebstahl weder als Diebstahl, noch als Unterschlagung aufgefaßt werden könne und daher aus der Begriffsbestimmung der Unterschlagung keine Konsequenz für die des Funddiebstahls gezogen werden dürfe. (A. P. 444.)

2. „oder verbraucht." — Der E. hatte sowohl hier als bei der Unterschlagung die weitere Alternative: „oder auf andere Weise sich zueignet." Dieselbe wurde indeß hier gestrichen, da nur das Vorenthalten auf Aufforderung, dann die Versetzung in die Unmöglichkeit der Wiedererstattung als Funddiebstahl angesehen wurde. Wenn daher ein Fremder in München eine Uhr findet, diese ohne Bekanntmachung mit sich nimmt und zu Hause unter dem Vorgeben benützt, er habe sie in München gekauft, so wird er nicht wegen Funddiebstahls bestraft. (A. P. 444.)

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Art. 300. (E. 304; f. E. 295, 297.)

Raub. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung[1]) eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt[2]), ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 301 und 302, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

1. „in der Absicht rechtswidriger Zueignung." — Vgl. Note 4 zu Art. 271. — Nach dem f. E. sollte des Raubes gleichfalls schuldig sein, wer ohne diese Absicht einen Andern vergewaltigt hat, sodann aber diesen Zustand desselben zur Verübung eines Diebstahls benützt. Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen. Die Absicht der Vergewaltigung muß daher schon vor der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache bestanden, der Räuber muß gleichzeitig die Vergewaltigung als Mittel, die Wegnahme als Zweck gewollt haben. Ist zuerst eine Gewaltthat verübt, und erst nachdem dieselbe vollendet war, in Folge eines neuen verbrecherischen Entschlusses ein Diebstahl ausgeführt worden, so liegt eine reale Konkurrenz zweier strafbarer Handlungen vor, welche nach Art. 84 zu behandeln ist. (f. A. R. 405.) Der umgekehrte Fall, wenn nämlich der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle, um mit dem gestohlenen Gute zu entkommen, eine Person vergewaltigt, ist in Art. 274 Ziff. 4 vorgesehen.

2. „Wer . . . . wegnimmt." — Die Vollendung des Verbrechens des Raubes ist daher, gleichwie die Vollendung des Diebstahls, an die Voraussetzung gebunden, daß der Thäter die Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wirklich weggenommen, seinen auf Besitzergreifung und Zueignung der fremden Sache gerichteten Endzweck wirklich erreicht hat. (f. M. zu Art. 295.)

Art. 301. (E. 305; f. E. 298.)

Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That[1]) mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem

bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei[2]) einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist[3]), ×

Art. 11 Ges. 16. Mai 1868.
× und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlang. der Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Raubes schuldig macht.

1. „zur Verübung der That." — d. h. vor der That zum Zwecke der Verübung des Raubes. (s. A. R. 406.)

2. „wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei." — Der s. E. enthielt hier als weitere Alternative die „Erpressung"; es wurde indeß beschlossen, dieselbe hier sowohl als an andern Orten, wo sie bei der Concurrenz und beim Rückfalle besonders hervorgehoben war, zu streichen. (s. A. P. II, 130. A. P. 72.)

3. „verurtheilt worden ist." — Ueber den Fall, wenn die frühere Verurtheilung im Auslande stattgefunden hat, vgl. Note 3 zu Art. 13.

Art. 302. (E. 306; f. E. 299.)

Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person[1]) körperlich gepeinigt[2]) hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

1. „eine Person." — Es ist nicht vorausgesetzt, daß gerade diejenige Person körperlich gepeinigt werde, welcher die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten abgepreßt werden soll. Man kann z. B. auf eine Mutter durch Peinigung ihres Kindes vielleicht viel größere Gewalt üben, als durch eine an ihr selbst vorgenommene körperliche Peinigung. (s. A. P. II, 125.)

2. „körperlich gepeinigt." — Durch das Wort „körperlich" soll die Annahme ausgeschlossen werden, als ob unter „gepeinigt" auch gewisse blos psychisch peinliche Eindrücke zu verstehen seien, z. B. das Setzen einer geladenen Pistole auf die Brust. (s. A. P. II, 125.)

Art. 303. (E. 307; s. E. 301, 302.)

Erpressung. Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen[1]) Vortheil[2]) zu verschaffen[3]), eine Person zu einer Handlung, Duldung[4]) oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar:

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Art. 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;

2) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;

3) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten[5]), unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren[6]), geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch[7]) eines Vergehens strafbar.

1. „rechtswidrigen." — Die gewaltsame Abnöthigung dessen, worauf man ein Recht hat, z. B. der Ausstellung einer Urkunde über eine wirklich schuldige oder bezahlte Summe kann daher nicht als Erpressung erachtet werden. (s. M. zu Art. 301 bis 303, woselbst auf die Anm. z. St. G. B. v. 1813, Bd. II, S. 170 ff. Bezug genommen ist.)

2. „Vortheil." — Es macht keinen Unterschied, ob der Vortheil, der durch die Erpressung erzwungen werden soll, gerade ein Vermögensvortheil ist, oder ein Vortheil anderer Art. Wer sich daher z. B. gewaltsam in den Besitz einer Urkunde setzt, die in einer Criminalsache als Beweismittel seiner Schuld gegen ihn gebraucht werden könnte, ist nicht minder der Erpressung schuldig, als derjenige, der sich durch Erpressung eine Urkunde verschafft, die in einer Civilsache gegen ihn als Beweismittel gebraucht werden könnte; wer die schriftliche Einwilligung eines Hausvaters zu einer Ehe mit dessen Tochter oder die Zurückgabe eines schriftlichen Ehegelöbnisses herauspreßt, wird wegen Erpressung ebensogut

estraft, als derjenige, welcher einem Hausvater ein Schuldbekenntniß oder eine Quittung über geringere Beträge abzwingt. (s. A. R. 406.)

3. „um sich . . . einen Vortheil zu verschaffen." — Ob durch die erzwungene Handlung, Duldung oder Unterlassung der bezielte Vortheil wirklich erreicht wurde, darauf kommt es nicht an; ebenso ist es im Begriffe dieses Verbrechens gleichgiltig, ob die erpreßte Handlung dem Angegriffenen selbst oder einem Dritten zum Nachtheil gereicht; auch an dem Inhaber der von einem Dritten hinterlegten Urkunde wird die Erpressung begangen. (Allegation wie Note 1.)

4. „Duldung." — Gegenüber dem Antrage, dieß Wort, als in „Handlung" und „Unterlassung" schon enthalten, sohin überflüßig, zu streichen, wurde beispielsweise bemerkt, daß eine Person, welche die Vergewaltigung des Zopfabschneidens erleidet, weder zu einer Handlung noch zu einer Unterlassung, wohl aber zu einer Duldung gezwungen werde. R. P. 293.)

5. „durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten." — Gegenüber der Beanstandung dieses Ausdruckes wurde bemerkt, daß derselbe, obgleich scheinbar vag lautend, in der Praxis bisher einer richtigen Anwendung nicht ermangelt habe, und daß man manche Fälle, wo die Absicht der Erpressung mehr durch gewisse Handlungen als durch bestimmte Ausdrücke sich kund gibt, z. B. bei gewissen Formen des bedrohlichen und zudringlichen Bettelns, kaum anders treffen könne. Auch wurde hervorgehoben, daß durch diesen Ausdruck insbesondere der Fall gegriffen sei, wenn nicht zum Nachtheile des Benöthigten selbst, sondern dessen nächsten Verwandten gegenüber mit künftiger Mißhandlung, Klage 2c. 2c. 2c. gedroht wurde. (s. A. P. II, 126.)

6. „unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren." — Dieser Zusatz hat den Zweck, zu verhindern, daß man bei Auslegung der in Ziff. 3 gebrauchten Ausdrücke allzuweit gehe und jeden unbedeutenden Fall unter Ziff. 3 subsumire. (A. P. 195.)

7. „Versuch." — Vollendet ist nämlich die Erpressung nicht schon mit der Vergewaltigung oder Bedrohung, sondern erst dann, wenn von dem Benöthigten die beabsichtigte Handlung, Duldung oder Unterlassung wirklich erzwungen worden ist (vgl. die Alleg. zu Note 1); Abs. 2 hat daher den Zweck den Thäter in allen Fällen auch dann schon als strafbar zu erklären, wenn er, auch ohne den oben erwähnten Erfolg erzielt zu haben, die bedrohende Handlung vorgenommen, sohin Alles gethan hat, was zur Erreichung seiner Absicht von seiner Seite geschehen konnte. (s. A. R. 407.)

Art. 304. (E. 308; s. E. 258.)

Vergewaltigung und strafbare Bedrohung. Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung[1]) oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt,

daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

1. „Duldung." Siehe Note 4 zu Art. 303.

Art. 305. (E. 309.)

Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 306. (E. 310; f. E. 258.)

In den Fällen der Art. 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307. (E. 113; f. E. 303.)

Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Art. 308. (E. 312; s. Pol. E. 90, 300.)

Begriff der Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung [1]) erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt [2]), desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen [3]) begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

1. „durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung." — In Bezug auf Sachen, welche durch andere strafbare Handlungen erworben worden sind, kann daher eine strafbare Hehlerei nicht begangen werden. (s. A. R. 408.)

2. „oder sonst an sich bringt," — d. h. für sich erwirbt, sich zum Eigenthümer derselben durch einen besondern Akt, z. B. durch Annahme an Zahlungsstatt macht. Das Verheimlichen, Vertreiben oder Vertrödeln, sowie die Uebernahme einer solchen Sache zum Verhandeln, Umändern, Unkennbarmachen oder Zerstören fällt daher nicht unter diesen Ausdruck; derartige Begünstigungshandlungen sind nur nach Maßgabe der zweiten Hälfte des Artikels, sohin nur dann als Hehlerei zu erachten, wenn die gewinnsüchtige Absicht (vgl. Note 3) besonders nachgewiesen ist. (s. A. P. II, 128, R. P. 297.)

3. „um seines eigenen Vortheils willen. — Das wesentliche Merkmal der Hehlerei gegenüber der Begünstigung besteht darin, daß der Hehler nicht für den Vortheil und das Interesse des Verbrechers, sondern in seinem eigenen Interesse handelt, um sich selbst die Früchte des Verbrechens oder einen Theil derselben zu verschaffen. (s. A. R. 408.) Wenn nun gleichwohl dieß Erforderniß nur in der zweiten Hälfte des Artikels, nicht aber auch bezüglich des Ankaufens, Eintauschens, Pfandnehmens oder sonstigen Ansichbringens statuirt ist, so hat dieß seinen Grund lediglich darin, daß bei diesen Begünstigungshandlungen das Vorhandensein der eigennützigen Absicht schon als in der Handlung liegend angenommen wird und es daher in diesen Fällen auf den Beweis der gewinnsüchtigen Absicht nicht anzukommen hat. (s. A. P. II, 128 u. 129 R. P. 297 u. 298.) Indeß wird auch zur Strafbarkeit der in der ersten Hälfte des Artikels aufgeführten Handlungen immer der dolus vorausgesetzt und erscheint daher derjenige nicht strafbar, welcher eine gestohlene Sache wissentlich, jedoch in der Absicht kauft, um sie dem Bestohlenen zurückzugeben. (A. P. 444.)

Art. 309. (E. 313.)

Art. 12. Ges. v. 16. Mai 1868.

Strafe der Hehlerei.

Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht[1]), Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;

2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

und sich neuerdings, als vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung fünf Jahre verflossen sind der Hehlerei schuldig macht,

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. „wenn sie sich . . . bezieht." — Die allgemeinen Bestimmungen über die Wirkungen des Irrthums und der Unwissenheit (Art. 69) kommen natürlich auch hier zur Anwendung; dem Hehler kann daher eine Qualification der Hauptthat, von der er zur Zeit der Hehlerei, d. h. zur Zeit des Ankaufs u. s. w. keine Kenntniß hatte, nicht zu Schuld und Strafe angerechnet werden. Hienach kann es nicht bezweifelt werden, daß derjenige, welcher Sachen kauft, von denen er zwar weiß, daß der Verkäufer sie durch Diebstahl erlangt hat, von denen er aber nicht weiß, daß der Verkäufer sie durch Verbrechen des Diebstahls erlangt hat, nicht nach Ziff. 3, sondern je nach den Umständen nach Ziff. 1 oder Ziff. 2 strafbar ist. (s. A. P. II, 129, M. zu Art. 313, A. R. 195.)

Art. 310. (E. 314.)

Gewerbsmäßige Hehlerei 1).

Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens[2]), so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

1. Der E. enthielt noch einen weiteren Artikel (315), in welchem für den Rückfall bei der Hehlerei noch strengere Strafen angedroht waren. Derselbe wurde indeß gestrichen, da man die Strafbestimmungen über gewerbsmäßige Hehlerei auch für den Rückfall als ausreichend erachtete. (Gem. P. 479.)

2 „eines Verbrechens." — Selbstverständlich ist dieser Absatz nur dann anwendbar, wenn der Hehler wußte, daß die That für den Thäter als Verbrechen strafbar ist. (s. A. P. II, 130.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 309.

Art. 311. (E. 316.)

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels [1]) zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu fünf Gulden erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

1. „Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels." — Die Hehlerei des Wilddiebstahls wollte durch die Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht getroffen werden, weil darüber ein Spezialgesetz einschlägt. (s. A. P. II, 131, A. P. 73.)

Art. 312. (E. 317.)

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Wer einer Person, welche nicht zu den in Art. 61 aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit andern Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl [1]) verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

1. „von Raub oder Diebstahl." — Der Antrag, nach Analogie des Art. 308 als weitere Alternative die Unterschlagung beizufügen, wurde auf die Bemerkung abgelehnt, daß die Unterschlagung kein Reat sei, bei welchem man sich zu Banden vereinigen werde. (R. P. 304.)

Art. 313. (E. 318.)

Straffolgen.

Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Art. 308—312 erkannten Vergehensstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben ver-

bunden und kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Art. 314. (E. 319; f. E. 304, 305.)

Begriff des Betruges. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen[1]), mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe[2]) eine Täuschung[3]) hervorruft oder unterhält und[4]) dadurch[5]) Jemanden[6]) an seinem Vermögen benachtheiligt[7],), macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

1. „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen." — Es liegt daher kein Betrug vor, wenn der Handelnde zwar in der Absicht, den Andern an seinem Vermögen zu benachtheiligen, allein nicht in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, sondern aus einem andern Grunde, aus Leidenschaft, Haß, Rache od. dgl. gehandelt hat. (f. A. R. 410 u. 411.)

2. „arglistige Kunstgriffe." — Dieser dem römischen calliditas entsprechende Ausdruck wurde eingesetzt, damit die Fälle, in welchen die Täuschung durch allmählige Erzeugung des Irrthums, durch täuschendes Benehmen bewirkt wurde, von der Definition des Betrugs nicht ausgeschlossen sind. (A. P. 74.) Als Beispiel eines Betrugs durch arglistige Kunstgriffe wurde der Fall angeführt, daß Jemand einen bestimmten werthvollen Gegenstand kauft und der Verkäufer nach Abschluß des Vertrags denselben mit einem ähnlichen Gegenstande von viel geringerem Werthe verwechselt (f. A. R. 411), oder wenn ein Habenichts in einem Gasthause als vornehmer Herr lebt. (A. P. 74.)

3. „Täuschung." — Der f. E. enthielt folgenden Artikel (305):

„Täuschungen bei Eingehung oder Erfüllung von Verträgen unterliegen keiner strafrechtlichen Einschreitung, wenn sie lediglich über Preiswürdigkeit von Sachen oder Leistungen, über Zahlungsfähigkeit des Kontrahenten oder in anderen einfachen Unwahrheiten ähnlicher Art bestehen, welche nur auf Erhöhung des gewöhnlichen Gewinns oder auf Erlangung von Kredit, von Zahlungsfristen oder anderen dergleichen vortheilhaften Zugeständnissen abzielen."

Die Gründe, aus welchen dieser Artikel gestrichen wurde, sind im Wesentlichen folgende: Es liegt nicht schon in jeder Anpreisung einer Waare, in der Versicherung eines Mannes über seine Zahlungsfähigkeit und in ähnlichen Vorkommnissen ein strafbarer Betrug; um indeß für solche Fälle die Strafe des Betrugs auszuschließen, bedarf es einer besonderen Ausnahmsbestimmung nicht; vielmehr wird es dabei in der Regel an irgend einem Erfordernisse des Art. 314, z. B. am Kausalzusammenhang (siehe Note 5) fehlen; auch muß man das Vertrauen in eine richtige, vernünftige und sachgemäße Gesetzesanwendung von Seite des Richters setzen; den wirklichen, wenn auch feineren Betrügereien dagegen, welche mit Börsengeschäften oder sonst im Handel verübt werden, soll gerade durch Abstrich dieses Artikels eine Schranke gesetzt werden, damit nicht etwa ein Leinwandhändler, welcher Baumwollwaaren lügnerisch und gegen besseres Wissen als ächte Leinenwaaren anrühmt, ein Weinhändler, welcher ein Fabrikat aus Kartoffeln als ächten Traubenwein verkauft, ein Abenteurer, welcher sich lügnerisch für den Sohn eines bekannten reichen Kaufmanns ausgibt, straflos seien. (s. A. R. 411, s. A. P. II, 135, A. P. 445.)

4. „und .... benachtheiligt." — Zur Vollendung des Betrugs wird also nicht blos die Täuschung, in der Absicht, Jemanden zu benachtheiligen, sondern der wirkliche Eintritt des beabsichtigten Erfolges, die Bewirkung eines Vermögensnachtheils gefordert. (s. M. zu Art. 304, s. A. R. 411.)

5. „und dadurch." — Es gehört also zum Begriff des Betruges nicht blos, daß Jemand durch Vorspiegelung falscher, Unterdrückung wahrer Thatsachen oder durch arglistige Kunstgriffe in Irrthum versetzt wurde und daß Jemandem ein Nachtheil zuging, sondern auch, daß er durch diesen Irrthum zu der benachtheiligenden Handlung veranlaßt wurde, mit anderen Worten, es muß der Kausalnexus zwischen der täuschenden Handlung und der Benachtheiligung vorhanden sein. (s. A. P. II, 135.)

6. „Jemanden." — Die Identität des Getäuschten und des Beschädigten ist daher kein Kriterium des Betrugs; derjenige, welcher getäuscht wurde, kann ein Anderer sein, als der Beschädigte; so z. B. wenn durch eine Täuschung des Bedienten eine Beschädigung des Herrn herbeigeführt wird, wie etwa, wenn Jemand in ein Haus kommt, zu dem Bedienten sagt, er habe den Auftrag, die Uhr des Herrn abzuholen, und der Bediente dieselbe in gutem Glauben hergibt, oder, wenn man den täuscht, auf dessen Rath derjenige, den man beschädigen will, allein hört. (A. P. 74.)

7. „benachtheiligt." — Es kommt nichts darauf an, ob der bewirkte Nachtheil ein bleibender oder ein blos momentaner ist, ob der Betrüger sich im Besitze des erlangten Vortheils erhalten oder ob er denselben sogleich wieder verloren hat. Wenn also z. B. Jemand einen tombakenen Ring für einen goldenen ausgibt und verkauft, so ist der Betrug vollendet, sobald der Betrogene den Kaufpreis hingegeben hat, mag auch im nächsten Augenblicke darauf die Täuschung entdeckt, und dem Betrüger das für den Ring empfangene Geld auf der Stelle wieder abgenommen worden sein. (s. M. zu Art. 304.) Ja

es ist zur Benachtheiligung im Sinne des Artikels, sohin zur Vollendung des Betruges nicht einmal nothwendig, daß der Gegenstand, um welchen betrogen werden wollte, also in der Regel die betreffende Geldsumme, an den Betrüger wirklich eingehändigt, oder daß das abgeschlossene benachtheiligende Rechtsgeschäft vollzogen, die übernommene Verpflichtung wirklich erfüllt wurde. Vielmehr ist der Betrug vollendet, sobald der Betrogene durch die Täuschung zur Vornahme einer in ihrem Resultat ihn an seinem Vermögen benachtheiligenden Handlung oder Unterlassung verleitet worden ist; sobald er den ihm nachtheiligen Vertrag abgeschlossen, die Verpflichtung übernommen, ein Recht aufgegeben oder durch Nichtgeltendmachung verloren hat, — (hier sind nicht bloße Manövres zur Gewährung einer Zahlungsfrist gemeint, sondern der Fall, daß die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einer bestimmten Frist den Verlust des Rechtes selbst zur Folge hat, (s. A. P. II, 132 u. 133) — so ist er an seinem Vermögen benachtheiligt, der Betrug mithin vollendet und es ist dabei ganz gleichgiltig, ob der Betrüger oder derjenige, in dessen Interesse dieser gehandelt hat, die Geldsumme, auf die es abgesehen war, schon in der Tasche hat oder nicht, und ob sich etwa der Getäuschte, wenn er auf Erfüllung belangt würde, noch durch den Beweis schützen könnte, daß er betrogen worden, der Vertrag, beziehungsweise die Verpflichtung, mithin nichtig sei. (s. A. R. 411 u. 412.)

Art. 315. (E. 320; s. E. 306, 307, s. Pol. E. 227.)

Art. 13. Ges. 16. März 1868.

Strafe des Betruges.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug *bestraft werden:*

1) wenn der Schaden[1]) zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung[2]) verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden,

2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

bestraft werden.

1, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden tausend Gulden übersteigt,
2, mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu 500 fl verbunden werden kann, wenn der Schaden 10 fl übersteigt oder wenn der Thäter schon zweimal wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist, und vom Tage der erstandenen Strafe oder erlassenen Begnadigung noch nicht fünf Jahre abgelaufen sind
3, außerdem mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu 150 fl.

1. „wenn der Schaden." — Diese Fassung wurde statt der früher vorgeschlagenen: „wenn der zugefügte oder beabsichtigte Schaden" deshalb gewählt, um die Auffassung auszuschließen, als ob der Versuch hier dem vollendeten Betruge gleichgehalten werden solle; es wird vielmehr hier bei den Strafbestimmungen zur Vollendung des Betrugs das Nämliche verlangt, was im Allgemeinen die Definition des Betrugs in Art. 314 als zum Wesen desselben gehörig bezeichnet, und es soll hier eine singuläre Bestimmung nicht gegeben werden. Dagegen unterliegt es bei Konkurrenz vollendeter Handlungen mit ver-

suchten keinem Anstande, gegebenen Falles (Art. 321) die Summen zusammenzurechnen. (s. A. P. II, 137.)

2. „oder Fälschung." — Der Antrag, diese Worte zu streichen, da das Gesetzbuch kein besonderes Privatdelict der Fälschung kenne, wurde auf die Bemerkung, daß die Fälschung öffentlicher Urkunden, die Münzfälschung u. s. w. mit dem bloßen Worte „Betrug" nicht gegriffen wären, wieder zurückgezogen. (R. P. 309.)

Art. 316. (E. 321; s. E. 307.)

Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug[1]) zu bestrafen, wenn er verübt ist[2]):

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;

2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;

3) durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;

4) durch Fälschung, Vernichtung[3]), Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde[4]);

5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder

6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket[5]) zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht[6]);

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen

er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind[7]);

9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;

10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

1. „ist der Betrug zu bestrafen." — Es wird also vorausgesetzt, daß überhaupt ein Betrug vorliegt; die in Ziff. 1—10 aufgeführten Handlungen, insbesondere auch die Fälle der Ziff. 4 sind nur dann strafbar, wenn durch dieselben ein Betrug verübt wurde. (s. A. P. II, 136 und 137.)

2. „wenn er verübt ist." — Der Entwurf enthielt außer den Ziff. 1—10 dieses Artikels noch folgende Ziffer: „durch Einwirken auf Waarenpreise oder auf den Kurs von Geld oder Kreditpapiere" mittels Verbreitung falscher Gerüchten. Dieselbe wurde gestrichen, zwar nicht deshalb, weil eine derartige Handlung nicht strafbar sei (vgl. vielmehr Note 3 zu Art. 314), sondern weil diese Ziffer zu vielen unnöthigen und vexatorischen Untersuchungen führen könnte. Durch diesen Abstrich ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß solche Handlungen, wenn die Voraussetzungen des Art. 314 gegeben sind, nach Maßgabe des Art. 315 gestraft werden. (A. P. 75.)

3. „Vernichtung." — Auf die Anregung, ob nicht zu sagen sei: „unbefugte Vernichtung", da die Unterdrückung einer Urkunde durch den dazu Berechtigten, wenn sie auch behufs Verübung eines Betruges geschehen sei, doch nicht als Erschwerung des letzteren betrachtet werden könne — wurde erinnert, daß sich ein Fall nicht werde construiren lassen, wo man sagen könne, der Betrug sei durch die befugte Unterdrückung einer Urkunde verübt worden, daß aber in dem Fall, wenn die Urkunde nur zur Beseitigung eines Beweismittels oder Verhütung der Entdeckung des Betruges unterdrückt worden ist, der Betrug ohnedies nur nach Art. 315 und nicht nach Art. 316 Ziff. 4 zu strafen sei. (A. P. 94.)

4. „einer öffentlichen oder Privaturkunde." — Bezüglich der öffentlichen Urkunden versteht sich die Konkurrenz mit den Strafbestimmungen des achten Hauptstückes von selbst; die Fälschung von Privaturkunden dagegen kommt nach dem System des Gesetzbuches in der Regel nur als Mittel zur Begehung eines Betruges im Sinne des Art. 314, also bloß als Mittel in Betracht, einen Andern an seinem Vermögen zu benachtheiligen. Sollte hiedurch der nöthige Rechtsschutz nicht gewährt sein, so ist dieß eine bei Berathung

des Gesetzbuches schon in Aussicht gestellte Folge des Systems. (A. R. 177 und 178.)

5. „Blanket." — Der Vorschlag, dieses Wort zu definiren, wurde abgelehnt, da der Ausdruck „Blanket" nicht bloß in der kaufmännischen Sprache, sondern im Allgemeinen rezipirt ist. (R. P. 315.)

6. „mißbraucht." — Der Mißbrauch eines Blankets ist nach dem Systeme des Gesetzbuches nicht als ein durch Privaturkundenfälschung verübter, sondern, soferne das Blanket dem Thäter anvertraut war, als besondere Art höher strafbaren Betrugs, oder soferne es dem Thäter nicht anvertraut war, als gewöhnlicher Betrug aufzufassen. (f. M. zu Art. 306—312, Ziff. 2, f. A. P. II, 136.)

7. Ziff. 8. — Vgl. Note 1 zu Art. 325.

Art. 317. (E. 322; f. E. 308.)

Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316 Ziff. 4 werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich [1]) sind.

1. „erheblich." — Also nicht nur solche Urkunden, welche den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder deren Tilgung herzustellen, sondern auch solche, welche denselben in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind. (f. M. zu Art. 306—312, Ziff. 1.)

Art. 318. (E. 323; f. E. 309.)

Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person [1]) ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert [2]).

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

1. „einer andern Person." — Geflissentlich wurde hier eine Fassung gewählt, welche keinen Unterschied macht, ob die Person, auf deren Namen die falsche Urkunde gestellt wird, eine wirklich existirende oder ob sie lediglich eine fingirte ist. (f. M. zu Art. 306—312, Ziff. 2.)

2. „verändert." — Was in Note 2 zu Art. 176 über die Erheblichkeit der Fälschung gesagt ist, ist hier deshalb irrelevant, weil die Privaturkunden-

fälschung nicht, wie die Fälschung öffentlicher Urkunden, als selbstständiges Delict, sondern nur dann bestraft wird, wenn sie das Mittel zur Verübung eines Betruges ist. (A. P. 76.)

Art. 319. (E. 324; f. E. 310.)

Art. 14. Ges. 16. Mai 1868.

Wer wegen Betruges oder Fälschung [1]) bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist [2]) und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser ~~neuerdings verübte~~ Betrug mit ~~Gefängnißstrafe~~ Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus X ~~bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.~~

X von acht bis sechzehn Jahren, wenn er aber wegen eines die Summe von 10 fl. übersteigenden Schadens (Art. 315 Ziff. 2) oder in Gemäßheit des Art. 316 mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

1. „oder Fälschung." — Vgl. Note 2 zu Art. 315.

2. „verurtheilt worden ist." — Ueber den Fall, wenn die frühere Verurtheilung im Auslande stattgefunden, vgl. Note 3 zu Art. 13.

Art. 320. (E. 325; f. E. 311.)

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Betrüger gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzelne mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängnißstrafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

Art. 321. (E. 326.)

Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen Vorspiegelungen [1]) oder Kunstgriffe nach und nach mehrere Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht [2]), so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden.

1. „mittels der nämlichen Vorspiegelungen." — Von der Ansicht ausgehend, daß es doch wohl nicht ganz genau die nämlichen Vorspiegelungen zu sein brauchten, daß z. B. wenn A bei verschiedenen Komptoirs

einer Stadt sich für den Agenten auswärtiger Häuser ausgebe, es doch gleichgiltig sein müsse, ob er sich überall für den Agenten desselben Hauses ausgebe, oder bald für den Agenten des Hauses X, bald für den des Hauses Z, wurde vorgeschlagen, statt „der nämlichen" zu setzen: „gleicher oder ähnlicher." Gegen diesen Vorschlag wurde indeß erinnert: diese Aenderung sei zu gefährlich; wenn z. B. Jemand unter der falschen Vorspiegelung, für irgend einen wohlthätigen Zweck zu sammeln, sich bei verschiedenen Personen Geldbeiträge verschafft, so solle allerdings dessen Strafe nicht nach der Größe des bei den Einzelnen erhaltenen Betrages, sondern nach der Gesammtsumme ausgemessen werden. Weiter aber dürfe man nicht gehen. Eine solche Zusammenrechnung auch bei nur ähnlichen Vorspiegelungen eintreten zu lassen, sei bedenklich. (s. A. P. II, 137.)

2. „mehrerer Betrügereien .... schuldig gemacht." — Bei Konkurrenz vollendeter Betrügereien mit versuchten unterliegt es keinem Anstande, die Summen zusammenzuzählen. (s. A. P. II, 137.)

Art. 322. (E. 327; s. E. 312.)

Die Bestimmungen des Art. 290 finden auch beim Betruge Anwendung.

Art. 323. (E. 328.)

Besondere Fälle.

Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten[1]) eine falsche[2]) Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze[3]) falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze[4]) man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln[5]) oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

1. „Geschäftslokalitäten." — Welche Lokalitäten in einem einzelnen Falle darunter zu verstehen sind, ist der Entscheidung des Gerichtes überlassen. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß z. B. beim Kaufmanne, der einen Laden und daneben ein Comptoir hat, nicht blos der Laden, sondern auch das Comptoir zu den Geschäftslokalitäten zu rechnen ist. (s. A R. 415.) Auf die Anregung, ob nicht den Geschäftslokalitäten auch noch die Schrannen und Märkte beizufügen seien, wurde bemerkt, die Bude eines Kaufmanns auf einer Messe bilde ohnedieß dessen Geschäftslocalität und auf den Schrannen sei die Be-

nützung von Privatwaagen und Privatmaß ohnehin allgemein verboten. (s. A. P. II, 139.)

2. „falsche.“ – Die Waagen, das Maß und das Gewicht müssen also unrichtig sein. Findet man bei solchen Personen Waagen, Maaß oder Gewicht, welche zwar den in dieser Beziehung etwa bestehenden Anordnungen nicht entsprechen, allein materiell richtig sind, so findet dieser Artikel keine Anwendung. Solche Versäumnisse sind vielmehr nach Art. 194 und 195 des P. St. G. B. zu beurtheilen. (s. A. R. 415. s. A. P. II, 139.)

3. „oder in deren Besitze.“ — Bezüglich der falschen Stempel ist daher nicht verlangt, daß sie in den Geschäftslokalitäten gefunden werden. (s. A. R. 416.)

4. „in dessen Besitze. — Auch in dem in Abs. 2 erwähnten Falle ist also nicht verlangt, daß die betreffenden Waaren im Geschäftslokale vorgefunden werden. Das Entscheidende liegt hier einerseits darin, daß es sich um solche Waaren handelt, welche die betreffende Person gewerbsmäßig verkauft, so daß also angenommen werden muß, es seien die Waaren zum Verkaufe bestimmt, anderseits darin, daß sie von der Falschheit der Stempelung oder sonstigen Bezeichnung Kenntniß hatte. War dieß nicht der Fall, ist sie z. B. selbst betrogen worden, so erscheint sie natürlich nicht als strafbar. Ob sie diese Kenntniß hatte, muß der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen entscheiden. (s. A. R. 416, s. A. P. II, 139.)

5. „falschen öffentlichen Stempeln.“ — Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß hier, wie an andern ähnlichen Stellen des Gesetzbuchs, in dem Plural auch der Singular begriffen sei. (A. P. 76.)

Art. 324. (E. 329.)

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist[1]) mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

1. „ist.“ — Die Worte: „falls nicht die Merkmale einer höher strafbaren Handlung vorliegen“ wurden als selbstverständlich gestrichen. (s. A. P. II, 139.)

Art. 325. (E. 330; s. E. 238, s. Pol. E. 231.)

Wer Nahrungsmittel oder Getränke[1]), die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt[2]),

durch Beigabe fremder Stoffe[3]) fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind[4]), feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft[5]).

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen[6]), in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten[7]), nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

1. „Getränke." — Bezüglich des Bieres sagt der Landtagsabschied vom 10. November 1861, III. Abschnitt, §. 26, Ziff. 2: Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung. Gesetzblatt von 1861, Stück X, S. 76.

2. „die er zu verkaufen .... beabsichtigt." — Wer die Fälschung vornimmt, ob ein Handels- oder Gewerbsmann oder ob ein Produzent, ist gleichgiltig, wenn sich nur aus den Umständen ergibt, daß die Gegenstände verkauft 2c. werden sollen. Der Besitzer von Kühen, welcher es liebt, seine Milch nur mit Wasser verdünnt zu genießen, mag in jene Milch, welche er selbst genießt, soviel Wasser gießen, als ihm beliebt, aus jener Milch aber, die er verkaufen will, soll er das Wasser weglassen. (s. A. R. 416.)

3. „fremde Stoffe" — d. h. solche, welche naturgemäß nicht dazu gehören. (s. A. R. 416, s. A. P. II, 140.)

4. „wissend, daß sie gefälscht sind." — Ob sie diese Kenntniß hatten, ist nach den Umständen zu ermessen. (s. A. R. 416.)

5. „bestraft." — Liegen die Merkmale des Versuchs eines Betrugs vor und ist dieser höher strafbar, so tritt natürlich diese höhere Strafe ein. (s. A. P. 416.)

6. „wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen." — Mit Rücksicht auf diese Beschränkung wurde dafür das in Abs. 1 statuirte Erforderniß „die er zu verkaufen 2c. beabsichtigt" in Abs. 2 weggelassen und findet die Ausrede, diese Gegenstände seien zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt, keinerlei Beachtung. (s. A. R. 416, s. A. P. II, 140.)

7. „Kenntniß hatten." — Vgl. Note 3.

Art. 326. (E. 331.)

Straffolgen. Mit jeder auf Grund der Art. 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Art. 323 Abs. 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation[1]).

1. „Konfiskation." — Dieselbe kann auch in der Form des Ausgießens oder Vernichtens eintreten. (s. A. P. II, 140.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger*).

*) Eine Strafbestimmung gegen Denjenigen, der muthwillig oder fahrlässig Schulden macht und hiedurch seinen Gläubigern eine Vermögensbenachtheiligung zufügt, wurde absichtlich nicht aufgenommen. (s. A. P. II, 145.)

Art. 327. (E. 332; s. E. 314.)

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger. Wer außer den Fällen der Art. 328 und 329 seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er[1]) entweder Ueberschuldung vorspiegelt[2]) oder nach eingetretener Ueberschuldung[3]) widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht[4]) einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen[5]). Zugleich kann gegen denselben auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens[6]) tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

1. „daß er." — Ueber die Frage, wie sich die Sache gestalte, wenn der

Schuldner eine der im Artikel bezeichneten Handlungen, z. B. Entziehung von Vermögenstheilen, durch einen Dritten vornehmen läßt, wurde bemerkt: „Es sei in Art. 327 nicht die Handlung des Hinwegtragens aus dem Zimmer oder dgl in's Auge gefaßt, sondern die Handlung, in Folge welcher die Sache eben nicht mehr als Bestandtheil der Vermögensmasse erscheint Diese Handlung nehme immer der Schuldner vor, wenn auch das Verstecken, Eingraben oder dgl. in seinem Auftrage durch andere Leute geschehe. (s. A. P. II, 144.)

2. „Ueberschuldung vorspiegelt." — Hiemit soll der Fall getroffen werden, wenn der Schuldner seine Gläubiger glauben macht, er sei überschuldet, um sie zu Nachlässen oder zur Stundung mit Zinsenerlaß zu veranlassen. (s. A. P. II, 141.)

3. „nach eingetretener Ueberschuldung." — Für Beibehaltung des im f. E. gebrauchten Ausdrucks „Zahlungsunfähigkeit" wurde angeführt, daß mit dem Worte „Ueberschuldung" die Fälle nicht gedeckt seien, in welchen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegt, ohne daß gerade jenes Verhältniß zwischen Activ- und Passivstand evident gegeben ist, ja in welchen sogar die vorhandenen aber nicht liquiden oder nicht paraten Aktivmittel den Schuldenstand noch einigemaßen übersteigen, so daß sogar möglicherweise Jemand, gegen den bereits förmlich und rechtskräftig der Konkurs eröffnet wurde, sich gleichwohl noch der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlung schuldig machen könnte, ohne den Strafbestimmungen dieses Artikels zu verfallen. — Gleichwohl wurde die jetzige Fassung vorgezogen, da das Wort Zahlungsunfähigkeit zu unbestimmt sei; auch wurde bemerkt: wenn der Mann nicht überschuldet sei, wenn es sich herausstelle, daß die Passiven die Aktiven nicht übersteigen, so seien die Mittel zur Befriedigung der Gläubiger vorhanden und dieselben seien nicht benachtheiligt (s. A. P. II, 141 und 142.)

4. „aus eigennütziger Absicht." — Es ist darunter die Absicht verstanden, sich unmittelbar oder mittelbar für sich, also für seine Person oder seine Angehörigen, seine Frau oder seine Kinder einen Vortheil zu verschaffen, an welchem die Masse der Gläubiger nicht partizipirt. — Der f. E. enthielt auch (im Art. 313) eine Strafbestimmung gegen denjenigen, der widerrechtlich, jedoch ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, einzelne Gläubiger vor andern begünstigt. Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen, da für solche Fälle die civilrechtlichen Bestimmungen (actio Pauliana) ausreichend seien. (s. A. R. 417, s. A. P. II, 141.)

5. „zu bestrafen." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß, wenn mit der hier vorgesehenen strafbaren Handlung ein anderer, schon an sich mit schwererer Strafe bedrohten Reat, z. B. Fälschung öffentlicher Urkunden, zusammentrifft, die allgemeinen Grundsätze über Konkurrenz zur Anwendung zu kommen haben. (s. M. zu Art. 314.)

6. „des Schadens." — Wenn der Versuch einer solchen Handlung mit

einer vollendeten That konkurrirt, so sind die betreffenden Beträge zusammenzurechnen. (s. A. P. II.) Vgl. Note 2 zu Art. 315.

Art. 328. (E. 333; s. E. 315.)

Bankerott.

Ein Handelsmann[1]) oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher[2]) zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel[3]) oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Creditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Creditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

1. „Ein Handelsmann." — Wer hierunter zu verstehen, ist nach Art. 4 und 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu bemessen. Vgl. Berathung über Art. 6 des Einf. Ges. z. allg. d. Handels-G.-B. in der Sitzung des G. A. d. K. d. Abg. vom 16. Sept. 1861. Siehe auch s. A. P. II, 143.

2. „erforderlichen Bücher." — Vgl. Art. 10, dann Art. 28 ff. des allg. d. Handelsgesetzbuches.

3. „Börsenspiel" — bildet den Gegensatz zu erlaubter Börsenspeculation, Börsengeschäft, und ist dann vorhanden, wenn Einer über sein Vermögen hinaus riskirt. (R. P. 324.)

Art. 329. (E. 334; s. E. 316.)

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise

verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;

3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den Andern begünstigt;

4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind[1]).

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

1. Der Fall eines fälschlichen Vorspiegelns der Zahlungsunfähigkeit ist in diesem Artikel deshalb nicht aufgeführt, weil eine Vorspiegelung der bezeichneten Art immer nur entweder durch Verheimlichung von Aktiven oder durch Aufstellung oder Anerkennung von erdichteten Schuldposten oder Rechtsgeschäften bewerkstelligt wird, sohin durch betrügliche Handlungen, für welche in Ziff. 3 und 4 bereits Vorsorge getroffen ist. (s. M. zu Art. 315 u. 316.)

Art. 330. (E. 335; s. E. 153, 289.)

Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.

Wer[1]) ihm gehörige[2]) Gegenstände[3]), welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind[4]), unbefugter Weise[5]) beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt[6]) oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massakurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt[7]).

1. „Wer." — Die handelnde Person ist absichtlich mit Vermeidung des Wortes: „Schuldner" bezeichnet, um damit auszudrücken, daß dieser Artikel z. B. auch auf den dritten Besitzer eines verhypothezirten Grundstücks Anwendung findet, obgleich er nicht eigentlicher Schuldner ist. (s. A. R. 419.)

2. „ihm gehörige." — Der Artikel findet sohin nur auf den Eigenthümer Anwendung, welcher die hier bezeichneten Handlungen vornimmt (Abs. 1), oder durch einen Dritten vornehmen läßt (Abs. 2). Eine dritte Person, welche solche Handlungen an Sachen dieser Art vornimmt, ist nicht nach Maßgabe dieses

Artikels, sondern je nach den Umständen entweder (soferne sie nämlich in eigennütziger Absicht für sich selbst gehandelt hat,) nach den allgemeinen Bestimmungen über Unterschlagung, Diebstahl, Vermögensbeschädigung u. dgl., oder gar nicht strafbar. Höchstens kann ein Dritter als Theilnehmer an der strafbaren Handlung des Eigenthümers in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels, nämlich dann gestraft werden, wenn er nicht nur das Werkzeug des Thäters war, sondern mit Kenntniß der Sache und in rechtswidriger Absicht gehandelt hat und ihm seine Handlung nach den Umständen zuzurechnen ist. Diese Grundsätze über die Strafbarkeit Dritter finden insbesondere auch Anwendung auf Verwandte und Verschwägerte des Eigenthümers, sowie — gegebenenfalls natürlich vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 331 — auf die für die beschlagnahmten Gegenstände aufgestellten Hüter. (s. A. R. 419.) Vgl. übrigens auch Note 7.

3. „Gegenstände." — Dieser allgemeine Ausdruck vertritt die Stelle der früher gebrauchten Ausdrücke: „Grundstück, Gebäude oder Zubehörungen eines solchen Immobile, bewegliche Sachen oder stehende oder hängende Früchte." (s. A. R. 419, A. R. 197.)

4. „welche . . . . mit Beschlag belegt sind." — Bei den früheren Beschlüssen wurde bezüglich der Immobilien das Kriterium: „worüber ihm nach Maßgabe der betreffenden Gesetze kein Verfügungsrecht mehr zusteht" und zwar deshalb gewählt, weil das entscheidende Moment für den Beginn der Strafbarkeit in der Aufhebung der Dispositionsbefugniß des Schuldners liege, diese aber in den betreffenden Gesetzen verschieden bestimmt sei; nach dem pfälzischen Gesetze vom 23. Mai 1846 geschehe dieß z. B. nicht mit der Beschlagnahme, sondern erst mit der gerichtlichen Notifikation derselben an den Schuldner, welche der Gläubiger längere Zeit verschieben könne. (s. A. P. II, 145.) Der E. von 1860 hat indeß diesen Ausdruck weggelassen, was bei den Verhandlungen auch nicht beanstandet wurde.

5. „unbefugter Weise." — Es wurde hervorgehoben, daß, obwohl in in der Regel die Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, die vorwiegende sein werde und der Artikel deshalb in das 20. Hauptstück gestellt wurde (s. A. P. II, 143), gleichwohl auch solche Fälle, in denen ein anderes Motiv, z. B. Muthwillen oder Trotz gegen die obrigkeitliche Verfügung, Rachsucht rc. u. dgl. hervortritt, unter die Strafbestimmung dieses Artikels zu subsumiren sind. (s. A. P. I, 519.)

6. „beseitigt." — Dieser Ausdruck, welcher statt des nur beim Diebstahle üblichen „entwendet" gewählt wurde, soll das strafbare Beiseiteschaffen eigener, noch in Händen des Eigenthümers befindlicher Sachen zum Nachtheile Berechtigter, im Gegensatze zu der straflosen Benützung des gepfändeten Gegenstandes, bezeichnen. (R. P. 327 und 328.)

7. „wer . . . . durch einen Dritten vornehmen läßt." — Ueber den Zweck und die Bedeutung dieses Absatzes ist zu bemerken: Man muß zwischen solchen Handlungen unterscheiden, die objektiv in dem Sinne gegriffen wer-

den, daß Jeder, der sie begeht, die angedrohte Strafe verwirkt, und zwischen anderen, bei denen es zum Thatbestande des Verbrechens gehört, daß eine bestimmte Person die Handlung vornimmt. Letzteres ist bei vorliegendem Art. 330 der Fall; vgl. Note 2. Wenn ein Dritter die Handlung für sich vornimmt, ist er nicht nach diesem Artikel zu bestrafen, sondern je nach den Umständen nach den Bestimmungen über Diebstahl oder über Vermögensbeschädigung. Nimmt aber ein Dritter eine der hier in Rede stehenden Handlungen für den Schuldner vor, so ist er nicht der eigentliche Thäter, sondern nur das Werkzeug, mittels dessen der Schuldner dieses Vergehen verübt, und je nach den Umständen entweder straflos oder als Theilnehmer an dem Vergehen des Schuldners strafbar. Man denke sich einen mit Beschlag belegten Wald. Der Eigenthümer schickt seine Knechte oder einige Taglöhner hinaus und läßt 50 Klafter Holz hauen. In diesem Fall hat der Eigenthümer die äußere Handlung eigentlich nicht vorgenommen, seine Knechte und Taglöhner haben es gethan, aber nicht als Thäter, sondern nur als Werkzeuge und sind vielleicht überhaupt gar nicht strafbar. Da hienach in solchen Fällen bei stricter Auslegung des Abs. 1 der Eigenthümer weder als Thäter strafbar erscheint, noch ein anderer Thäter vorhanden ist, als dessen Theilnehmer der Eigenthümer bestraft werden könnte (vgl. Note 1 zu Art. 65 am Ende), so wurde es als nöthig, jedenfalls zweckmäßig erachtet, den Eigenthümer für solche Fälle ausdrücklich als strafbar zu erklären. (s. A. P. II, 144, A. P. 76.)

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 331. (E. 336; s. E. 318.)

Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Kuratoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln[1]), sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Art. 28 Ziff. 5

bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

1. „handeln." — Das hier in Frage stehende Vergehen ist vollendet, sobald der Vormund, Curator oder Verwalter zum Nachtheile der unter seine Obhut gestellten Person oder Vermögensmasse gehandelt hat; denn hiedurch hat er schon seine Verpflichtung zu besonderer Treue verletzt, ohne daß es darauf ankommt, ob der bezielte Schaden wirklich entstanden ist oder nicht. (s. M. zu Art. 318.)

Art. 332. (E. 337; s. E. 325.)

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Kurator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende[1]) Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

1. „enthaltende" — wurde statt „begründende" in der Erwägung gesetzt, daß die hier bezeichneten, von Minderjährigen und ihnen gleichgestellten Personen ausgefertigten Urkunden nicht im Stande seien, eine Verpflichtung wirklich zu begründen. (s. A. P. II, 150.)

Art. 333. (E. 338; s. Pol. E. 211.)

Hazardspiel.

Wer[1]) eine Spielbank[2]) als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme[3]), — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokals oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die

bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

1. „Wer." — Im E. war beigefügt „unbefugt." Dieß Wort wurde indeß gestrichen, weil man der k. Staatsregierung nicht das Recht gewahrt wissen wollte, zu Spielbanken die Erlaubniß zu ertheilen. (A. P. 197.)

2. „eine Spielbank." — Bezüglich anderer Hazardspiele siehe die Art. 101 ff. des P. St. G. B. (A. P. 94.)

3. „zur allgemeinen Theilnahme." — Durch diese Worte ist der erforderliche gewerbsmäßige Charakter dieses Bankhaltens hervorgehoben, so daß kein Zweifel entstehen kann, daß das einfache Bankhalten in einer Privatgesellschaft oder einem Club unter diesen Artikel nicht fällt. (R. P. 330 u. 331.)

Art. 334. (E. 339; f. E. 323.)

Frevel an Grenzsteinen u. Zeichen des Wasserstandes.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes[1]) dienende Zeichen[2]) unbefugt[3]) wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

1. „oder des Wasserstandes." — Diese Worte wurden mit Rücksicht auf den Aichpfahl in den Artikel aufgenommen. Der Antrag, als weitere Alternative einzusetzen: „oder des Gasverbrauchs", wurde abgelehnt (R. P. 332.)

2. „dienende Zeichen." — Der Antrag, beizufügen: „welche als solche anerkannt sind," wurde abgelehnt, da schon durch das Wort „dienende" ausgedrückt ist, daß wirkliche Grenz- oder Wasserzeichen vorausgesetzt werden. (A. R. 291, A. P. 202.)

3. „unbefugt." — Obwohl solche Handlungen in der Regel zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils geschehen und hienach die Merkmale eines Betruges an sich tragen werden, so lassen sich doch auch Fälle dieses Reates denken, auf welche die Begriffsbestimmung des Betrugs keine Anwendung findet. Solche Fälle hat der Artikel, indem er lediglich „unbefugt" voraussetzt, im Auge. (s. M. zu Art. 323.)

Art. 335. (E. 340; f. E. 224.)

Beeinträchtigung

Wer bei öffentlichen Versteigerungen[1]) einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch

öffentlicher Versteigerungen.

Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen [2]).

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

1. „öffentlichen Versteigerungen" — gleichviel ob obrigkeitlich oder nicht. (A. P. 77.)

2. „ist .... zu bestrafen. — Ueber die Frage der civilrechtlichen Giltigkeit solcher Versteigerungsacte bemerkte der k. Min.-Commissär, diese Giltigkeit hänge seines Erachtens nicht davon ab, ob die strafrechtliche Einschreitung erfolgt sei oder nicht, sondern werde vielmehr nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über Zwang und dolus zu beurtheilen sein. Abg. Dr. v. Lauck sprach seine Ansicht dahin aus, daß es bei Beurtheilung der civilrechtlichen Giltigkeit darauf ankomme, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der vorgefallenen Einwirkung und dem Ergebnisse der Versteigerung bestehe oder nicht. (A. P. 78.)

Art. 336. (E. 341.)

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.

Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider [1]) fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse [2]) bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist [3]).

1. „Gesetzen oder Verordnungen zuwider. — Weil in diesen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere in der Verordnung vom 6. März 1840, der Schutz der fraglichen Fabriks- und Gewerbszeichen ꝛc. ꝛc. nicht unbedingt

ausgesprochen, sondern an die Vorbedingung geknüpft ist, daß der Berechtigte dieses Zeichen bei der zuständigen Behörde angegeben und den übrigen in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften entsprochen habe. (M. zu Art. 341.) Vgl. übrigens das allg. deutsche Hdls.-Ges.-Buch Art. 15 ff. und Einf.-Ges. dazu Art. 25 ff.

2. „Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse." — Hieher gehört auch der Verkauf des deutschen Schaumweines unter falschen Namen und Etiquetten. Es werden — wurde bemerkt — dabei wohl nicht diejenigen betrogen, die den Champagner in der Fabrik kaufen, aber die Wirthe betrügen die Gäste, welche den Wein bei ihnen trinken, da sie wohlfeil erkauften Wein der falschen Etiquette wegen theuer bezahlen müssen. (R. P. 336.)

3. „im Verordnungswege .... anerkannt ist." — Vgl. Note 1 zu Art. 114.

Art. 337. (E. 342, 319; f. Pol. E. 233.)

Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Art. 338. (E. 343; f. E. 320.)

Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern[1]) mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

1. „oder einem Andern" — wurde statt „oder Anderen" gesetzt, um

nicht der Ansicht Raum zu geben, als sei eine Mittheilung an mehrere Personen nöthig. (A. R. 197 u. 198.)

Art. 339. (E. 344; s. E. 321.)

Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß[1]), zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt[2]) einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

1. „Geheimniß." — Hiemit ist ausgedrückt, daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, welche eine der genannten Personen im Berufswege in Erfahrung gebracht hat, schon unter die Strafbestimmung dieses Artikels fällt, sondern nur die Mittheilung solcher Thatsachen, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kundgegeben hat, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liegt. Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte wurde vertraut, daß sie in dieser Beziehung nach den Umständen jedes einzelnen Falles die entsprechende Unterscheidung zu finden wissen werden. (s. M. zu Art. 321; A. P. 78.)

2. „unbefugt." — Die Strafe dieses Artikels hat daher dann nicht einzutreten, wenn der Arzt, Wundarzt ꝛc. durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art bekannt zu geben. (s. M. zu Art. 321.) Wenn der Anwalt oder der Arzt die ihm anvertrauten Verhältnissen seinem Hilfspersonal mittheilt, so wird man in der Regel nicht sagen können, daß diese Mittheilung eine unbefugte sei. Ausnahmsweise aber können allerdings Fälle vorkommen, wo es die Diskretion erfordert, daß der Anwalt auch den Leuten seines Bureau's, der Arzt seinem Assistenten gewisse Verhältnisse nicht mittheilt. (s. A. P. II, 204.)

Art. 340. (E. 345; s. E. 322.)

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.

Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198, 316 Ziff. 4, 329 Ziff. 2, 371 und 386 Ziff. 2 eine Urkunde[1]) in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Mo-

naten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

1. „eine Urkunde." — Zwischen öffentlichen und Privaturkunden ist hier nicht unterschieden. (s. M. zu Art. 322.)

Art. 341. (E 346.)

Schlußbestimmung.

In den Fällen der Art. 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342. (E. 347; s. Pol. E. 234.)

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Wer rechtswidrig fremde Sachen [1]) beschädigt oder zerstört [2]), soll wegen Eigenthumsbeschädigung [3]) mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen [4]) kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

1. „Sachen." — Ob bewegliche oder unbewegliche, ist in diesem Artikel nicht unterschieden. (A. R. 291.)

2. „wer .... zerstört." — Natürlich nur im Falle der Vorsätzlichkeit. (Art. 6.) Eine fahrlässige Eigenthumsbeschädigung ist außer dem Falle des Art. 344 dem Gebiete des Civilrechts überlassen. (s. M. zu Art. 326.)

3. „soll wegen Eigenthumsbeschädigung." — Selbstverständlich, soferne die That nicht durch eine besondere Gesetzesbestimmung mit einer höheren Strafe, z. B. wegen Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, bedroht ist. (s. A. P. II, 151.)

4. „In schwereren Fällen." — Art. 234 des s. E. eines Pol. St. G. Buches, aus welchem der vorliegende Art. 342 herübergenommen wurde, hatte in Abs. 3 die Fälle, in welchen Strafschärfung zulässig sein sollte, folgendermassen spezifizirt: „Ist die Beschädigung oder Zerstörung aus Rachsucht oder Bosheit geschehen, oder an Sachen begangen worden, welche ihrer Natur oder Bestim-

mung nach nicht wohl in sichere Verwahrung gebracht werden können oder dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, oder einem öffentlichen Zwecke dienen, so ꝛc." Der Anlaß, warum statt dessen der allgemeine Ausdruck „In schwereren Fällen" gewählt wurde, war die Erwägung, daß obige Spezification alle Fälle, in welchen eine Strafschärfung am Platze sein kann, nicht erschöpft, auf der andern Seite aber viele Fälle enthält, für welche höherer Schutz als für anderes Eigenthum nicht nöthig ist, z. B. alles Eigenthum, welches der Staat in seinen Berg- oder Hüttenwerken u. dgl. besitzt. Die hier in Frage stehenden strafbaren Handlungen sind so verschiedenartiger Natur und können auch bei geringen Schadensbeträgen an so verschiedenen Gegenständen und aus so verschiedenen Gesinnungen vorkommen, daß dem Strafrichter keine zu engen Grenzen gezogen werden wollten. (s. A. R. 428.) Als Fall, für welchen eine Strafschärfung am Platze ist, wurde insbesondere hervorgehoben: „wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterial verübt wird." Dieser vom f. E. als Vergehen charakterisirte Fall wurde aus Art. 343 nur deshalb hinweggelassen, weil die Ausdrücke, Vorrath und „landwirthschaftliches Erzeugniß" als zu unbestimmt erachtet wurden, weil ferner solche Beschädigungen, wenn erheblich, meist unter Ziff. 1 des Art. 343 fallen werden, andernfalls aber die Anwendung des Art. 342 Abs. 2 als ausreichend erschien. (s. A. R. 429.)

Art. 343. (E. 348; f. E. 326.)

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;

2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;

3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten [1]) Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen [2]) an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen [3]), Feuerlöschgeräthschaften [4]), Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen [5]) beschädigt [6]) oder zerstört werden;

4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und

bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;

5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage[7]) verübt wurde.

1. „im Staate anerkannten Religionsgesellschaften." – Vgl. Note 2 zu Art. 158.

2. „oder Zierpflanzungen" — wurde mit Rücksicht auf Bosquets, Rosenbüsche u. dgl. eingesetzt. (R. P. 340.)

3 „Gasleitungsvorrichtungen." — Unter diesem Ausdrucke sind nicht nur die Gasröhren, sondern auch die Gasreservoirs und Gasometer verstanden (A. P. 78, R. P. II, 160); die Verletzung von Gaslaternen oder Kandelabern ohne Beschädigung der Leitungsvorrichtungen fällt dagegen nicht unter Ziff. 3. (A. R. 198, R. P. 340.)

4. „Feuerlöschgeräthschaften." — Hiezu gehören nicht nur die Feuerspritzen, sondern auch die Feuerleitern u. dgl. (R. P. 341.)

5. „Wasserleitungen." — Der Antrag, als weitere Alternative einzusetzen: „oder öffentliche Brunnen" wurde abgelehnt. (R. P. 342 ff.)

6. „beschädigt." - Was Beschädigung sei, hat der Richter in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß z. B. zur Beschädigung einer Baumpflanzung mehr erfordert werde, als das Abreißen eines einzelnen Zweiges. (s. A. P. II, 152.)

7. „seiner Aussage." — Der Antrag, zu setzen: „seiner gerichtlichen Aussage" wurde auf die Bemerkung hin abgelehnt, daß Aussagen von Sachverständigen nicht gerade bei Gericht abgelegt worden sein müssen, sondern Sachverständige ihr Gutachten auch vor Administrativbehörden abgeben können, z. B. in Gewerbsachen. Ueber den von anderer Seite gemachten Vorschlag, zu sagen: „Aussage vor der Obrigkeit", da wohl nur eine solche gemeint sein könne, wurde nicht abgestimmt. (R. P. 343.)

Art. 344. (E. 349; s. Pol.E. 235.)

Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung.

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegen-

ständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 345. (E. 350; f. Pol. E. 237.)

Feldfrevel.

Wer unbefugt [1]) Vieh auf fremden Grundstücken weidet [2]), die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten [3]) steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

1. „unbefugt" — deutet darauf hin, daß die Strafbarkeit der in diesem Artikel aufgezählten Handlungen insoweit ausgeschlossen ist, als die allgemein bestehenden Rechtsgewohnheiten oder Sitten des Ortes dieselben gestatten. (A. P. 78.)

2. „Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet." — Gegenüber den Art. 223—225 des Pol. St. G. Buches, welche nur von den bei Ausübung eines bestehenden Weiderechtes begangenen Uebertretungen handeln, fällt unter vorliegenden Art. 345 die unberechtigte, auf keinen Rechtstitel gestützte Ausübung der Weide auf fremden Grundstücken. Eine solche unberechtigte Ausübung ist auch dann vorhanden, wenn ein Berechtigter zu einer Zeit, wo er kein Recht dazu hat, fremde Wiesen oder sonstige Grundstücke behütet; desgleichen dann, wenn — vgl. die mit Rücksicht hierauf gestrichene Ziff. 1 des Art. 273 des E. des P. St G. B. — ein Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Weiderechte sein Vieh unberechtigt auf der gemeinschaftlichen Weide unter Einzelnhut weiden läßt. (A. R. 256, A. P. 193.)

3. „Gärten" — wurde statt „Grundstücke" gesetzt, damit derjenige nicht gestraft wird, der im Gebirge eine Einfriedung übersteigt, mit welcher oft selbst unfruchtbare Grundstücke, nur um das Vieh zusammenzuhalten, umgeben sind. (A. P. 78 u. 79.)

Art. 346. (E. 351.)

Art. 15. Ges. 16. Mai 1868.

Schlußbestimmung.

in Art. 342, Art. 343 Ziff. 1 u. Art. 344

Wegen der ~~im gegenwärtigen Hauptstücke~~ bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum began-

gen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2–5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann[1]) im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

1. „kann." — Die facultative Fassung wurde gewählt, damit sich der Strafrichter, wenn der Verurtheilte ganz vermögenslos oder wenn die Wiederherstellung des beschädigten Eigenthums von der Erledigung anderer Fragen abhängig ist, nicht in der Lage sieht, einen Ausspruch zu erlassen, von dem er schon von vorneherein weiß, daß er doch nicht zur Wirklichkeit gebracht werden kann, oder daß seine Tragweite noch im Unklaren ist. Daß übrigens der Beschädigte sein Recht zur Verfolgung des Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht verliert, es mag der Strafrichter auf Wiederherstellung des beschädigten Eigenthums in seinem Strafurtheile erkennen oder nicht, versteht sich von selbst. (s. A. R. 429.)

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 347. (E. 352; f. E. 327.)

Vorsätzliche Brandstiftung.

Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt[1]), desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten[2]), soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden[3]).

1. „in Brand setzt" — bezeichnet den Moment der Vollendung des Verbrechens. Das Verbrechen der Brandstiftung ist nicht schon dann gegeben, wenn der Thäter das Feuer oder den Zündstoff an das Gebäude so hingelegt hat, daß sich das Feuer dem Gebäude mittheilen konnte, sondern erst dann, wenn das Feuer dem anzuzündenden Gebäude sich bereits mitgetheilt oder mitzutheilen angefangen hat. (s. A. R. 432; doch ist diese Erläuterung nur mit Vorbehalt

der in Art. 349 enthaltenen und in Note 3 daselbst näher erörterten Modifikation zu verstehen.)

2. „aufhalten." — Es müssen sich also wirklich Leute zur kritischen Zeit darin aufgehalten haben; es genügt nicht, daß sich etwa zu jener Zeit Leute darin aufzuhalten pflegten. (s. A. P. II, 155.)

3. „bestraft werden." — Im E. hatte der Artikel folgenden Absatz 2: „Zuchthausstrafe nicht unter 20 Jahren tritt ein, wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte." Dieser Absatz wurde als unnöthig gestrichen, da im Abs. 1 das Maximum der Strafe lebenslängliches Zuchthaus ist und die Gerichte auf den hier besonders hervorgehobenen Fall bei der Strafausmessung geeignete Rücksicht nehmen können. (A. P. 79.) Ging jedoch die Absicht des Thäters darauf hinaus, durch die Brandstiftung den Tod eines Menschen herbeizuführen, so haben selbstverständlich die Bestimmungen über Mord zur Anwendung zu kommen. (s. A. R. 432.)

Art. 348. (E. 353; s. E. 328.)

Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder[1]) rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen[2]) kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können.

1. „Fruchtfelder." — Gegenüber dem Antrage, statt dieses Wortes zu setzen: „Früchte auf dem Felde" wurde bemerkt, daß Fruchtfelder ebensowohl Gegenstand der Brandstiftung sein können als Waldungen, und daß es anderseits zu weit gehen würde, wenn auch schon das Anzünden einer einzigen Garbe auf dem Felde unter diesen Artikel fiele. (R. P. 349.)

2. „In leichteren Fällen." — Als ein solcher wurde das Anzünden einer fast werthlosen Torfhütte angeführt. (A. P. 94.)

Art. 349. (E. 354; s. E. 330.)

Der Brandstiftung an den in Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände[1]) rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen[2]) in Brand gesteckt werden[3]),

welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen[4]).

1. „einen dieser Gegenstände" — d. h., nicht blos die im Art. 349 genannte Sache, sondern durch diese Sache auch einen der in Art. 347 und 348 benannten Gegenstände in Brand zu setzen. (s. A. P. II, 156.)

2. „Sachen." — Gleichgiltig ist, ob die Sache sich innerhalb oder außerhalb des mit Gefahr bedrohten Gegenstandes befunden hat, ferner, ob sie ein Mobiliar (Holz, Stroh, Hausgeräthschaft) oder ein Immobile der im Art. 348 bezeichneten Art gewesen ist. Darnach greift der Art. 349 auch für den Fall Platz, wenn der Brandstifter einen der in Art. 348 bezeichneten Gegenstände in Brand gesteckt hat und dieser Gegenstand so gelagert ist, daß er einem der in Art. 347 bezeichneten Gegenstände das Feuer mittheilen konnte. (s. A. R. 433.)

3. „in Brand gesteckt werden." — Das Verbrechen ist daher als vollendet zu erachten, wenn das Feuer die im Artikel benannten Sachen ergriffen hat. (s. A. R. 434.) Wenn daher Jemand in der Absicht, das neben einem Heuhaufen stehende Haus anzuzünden, in einen im Heu befindlichen Hafen brennende Schwefelhölzer wirft, so ist, wenn das Heu nicht anbrennt, bloßer Versuch vorhanden; brennt aber das Heu an, so ist dies der vollendeten Brandstiftung am Hause gleich zu achten. Diese Ausdehnung des Thatbestandes der vollendeten Brandstiftung gegenüber den Artikeln 347 (vgl. Note 1 daselbst) und 348 ist der eigentliche Zweck des Art. 349, welcher lediglich den Satz aussprechen soll, daß es gleichgiltig ist, ob Jemand in der Absicht, eine Brandstiftung an einem der in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen zu verüben, diesen Gegenstand unmittelbar oder ob er eine Sache anzündet, welche dem fraglichen Gegenstande das Feuer mittheilen kann. (s. A. P. II, 156 u. 157.)

4. „welche .... geeignet sind, ... das Feuer mitzutheilen." — Hat sich das Feuer durch die Sache einem der in Art. 347 und 348 aufgeführten Gegenstände bereits mitgetheilt, so ist das Verbrechen der Brandstiftung ohnehin schon nach diesen Artikeln gegeben. (s. A. R. 433.)

Art. 350. (E. 355; s. E. 329.)

Die Bestimmungen der Art. 347—349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache[1]) im Einverständnisse mit dem Eigenthümer[2]) verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung[3]) aber zum Zwecke eines Betruges oder einer

Verletzung fremder Rechte[4]) verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

1. „an seiner eigenen... Sache." — Darunter sind nur Gegenstände der in den Art. 347 und 348 bezeichneten Art, nicht aber auch die in Art. 349 benannten Sachen zu verstehen. Wer also z. B. seinen eigenen, auf freien Felde stehenden Holzstoß ohne Gefahr für fremdes Eigenthum, mit Gefahr für Menschenleben in Brand setzt, fällt nicht unter den Artikel. (s. A. R. 434, s. A. P. II, 158 f.)

2. „oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer." — Dieser Beisatz wurde aus demselben Grunde, aus welchem dem Art. 330 — siehe daselbst Note 7 — ein zweiter Absatz beigefügt wurde, für zweckmäßig erachtet, damit nicht etwa in dem durch Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Falle gegen einen solchen Dritten die Strafe nach Maßgabe des Art. 347 erkannt werde. (A. P. 79.)

3. „die Handlung" — bezieht sich nur auf die in Abs. 1 bedrohten Brandstiftungen; die in Note 1 erörterte Beschränkung findet daher auch auf Abs. 2 Anwendung; das in betrüglicher Absicht gegen Brandversicherungskassen verübte Anzünden von Mobilien ist sohin lediglich nach den Grundsätzen über Betrug zu behandeln. (s. A. P. II, 159 A. P. 179.)

4. „oder einer Verletzung fremder Rechte." — Durch diese Worte soll insbesondere auch der Pächter oder Käufer einer Sache, so lange diese noch nicht tradirt ist, geschützt werden. (s. A. P. II, 158.)

Art. 351. (E. 356; s. E. 331.)

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer[1]) sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden[2]) nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

1. „das ausgebrochene Feuer." — Zum Thatbestande dieses Artikels wird also vorausgesetzt, daß das Feuer ausgebrochen, die Brandstiftung schon durch wirkliche Inbrandsetzung des Gebäudes oder doch einer der in Art. 349 benannten Sachen vollendet war. Hat der Thäter die angezündeten Brandmaterialen wieder weggeschafft, ehe sie noch irgend einer Sache das Feuer mitgetheilt haben, also ehe die Brandstiftung noch zur Vollendung gekommen ist, so ist er völlig straflos. (s. M. zu Art. 330—332.)

2. „ein weiterer Schaden." — Bei Wahl dieses Ausdruckes wurde davon ausgegangen, daß, wenn das Feuer einmal gefangen hat, unter allen Umständen eine, wenn auch vielleicht unbedeutende Beschädigung gegeben ist. Der Schaden nun, der mit dem Inbrandsetzen unmittelbar verbunden ist, soll die Möglichkeit, die Strafe durch nachträgliches Auslöschen des Brandstoffes auf ein Minimum zu reduziren, nicht ausschließen. Erst wenn bereits ein weiterer, größerer Schaden entstanden ist, wenn etwas Bedeutendes zerstört worden, — wenn der Brand über den eigentlichen Feuerherd um sich gegriffen hat (R. P. 353) — soll dem Brandstifter dieser Rückweg nicht mehr offen stehen. (s. A, P. II, 160)

Art. 352. (E. 357; s. E. 332.)

Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art[1]) verursacht, soll, wenn durch den Brand[2]) ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden[3]) nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

1. „der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art." — Der Art. 349 ist hier nicht allegirt; die fahrlässige Inbrandsetzung einer in Art. 349 bezeichneten Sache, z. B. eines Mobiliargegenstandes, ist daher so lange straflos, als sich das Feuer nicht dem Gebäude rc. mitgetheilt hat. Ferner ist von Art 350 nur der Abs. 1 allegirt, weil das Vorhandensein der betrügerischen Absicht die Fahrlässigkeit der Natur der Sache nach ausschließt. Die fahrlässige Anzündung einer eigenen Sache ist sohin durch Art. 352 nur dann mit Strafe belegt, wenn sie mit Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war; war eine solche Gefahr nicht vorhanden, so ist die fahrlässige Brandstiftung an eigenen Sachen straflos, wenngleich diese Bestimmung — wie der f. A. Referent bemerkte — mit Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr., nicht im Einklange steht, und nicht gerade zum Vortheile der Brandversicherungsanstalten ist, insbesondere gegenüber dem Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins betreffend. (s. A. R. 435.)

2. „durch den Brand" — wurde statt „in Folge desselben" gesetzt, um auszudrücken, daß dem fahrlässigen Brandstifter der Todfall eines Menschen nur dann zugerechnet werden könne, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen

der Brandstiftung und dem Todfalle eines Menschen besteht; es soll nicht jeder Tod, der in Folge des Brandes, durch Ueberfahren mit den herbeikommenden Löschmaschinen, beim Löschen des Feuers, beim Eintritte besonderer Unglücksfälle oder überhaupt bei Gelegenheit des Brandes vorkommen kann, dem fahrlässigen Brandstifter zur Last gelegt werden. Doch wird, um eine Tödtung als durch den Brand herbeigeführt zu erachten, nicht gerade vorausgesetzt, daß ein Mensch verbrannt oder angebrannt sei, es bleibt vielmehr der richterlichen Beurtheilung überlassen, ob im einzelnen Falle ein Kausalzusammenhang zwischen der That und den Folgen der That gegeben ist. (f. A. R. 435, f. A. P. II, 161.)

3. „ein weiterer Schaden." — Vgl. Note 2 zu Art. 351.

Art. 353. (E. 358; f. E. 335.)

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Art. 354. (E. 359; f. E. 333.)

Verursachung einer Ueberschwemmung.

Wer rechtswidrig [1]) durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise [2]) mit Gefahr für fremdes Eigenthum [3]) eine Ueberschwemmung verursacht [4]), soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter acht Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben [5]) oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

1. „rechtswidrig" — wurde eingeschaltet, um diejenigen Fälle, welche mehr civilrechtlicher Natur sind, auszuscheiden. Wer das Wasser staut, in der Meinung, dazu ein Recht zu haben, der hat es nicht in rechtswidriger Absicht gethan und kann dann nicht nach Art. 354 gestraft werden, gesetzt auch, daß er seinem Nachbar dadurch einen Schaden von mehr als tausend Gulden verur-

sacht hat. Dieser kann dann nur allenfalls Vergütung des verursachten Schadens auf dem Civilrechtswege verlangen. Erst wenn das Bewußtsein des Ersteren von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung hinzukommt, greift der Art. 354 Platz. (s. A. P. II, 163.)

2. „oder auf andere Weise" — z. B. durch Beschädigung von Deichen, durch Zerstörung von Schleußen, durch Aufstauen des Wassers. (s. A. P. II, 163.)

3. „mit Gefahr für fremdes Eigenthum." — Das Merkmal der Gemeingefährdung von fremdem Eigenthume wurde deshalb nicht aufgenommen, weil dies schon im Wesen der Ueberschwemmung liegt. (s. A. P. II, 162.)

4. „eine Ueberschwemmung verursacht." — Das Verbrechen ist daher nur dann vollendet, wenn die Ueberschwemmung wirklich eingetreten ist, wenn das Wasser die Schutzwehr überfluthet. Das bloße Herumarbeiten an einem Damme kann noch nicht als Vollendung des Delicts aufgefaßt, sondern nur als Versuch gestraft werden. (s. A. P. II, 162.)

5. „Gefahr für Menschenleben." — Auch wenn nur ein einziges Menschenleben gefährdet ist, ist die Voraussetzung des Abs. 2 gegeben. (s A. P. II, 162.)

Art. 355. (E. 360; s. E. 334.)

Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) [1]) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

1. „eine Ueberschwemmung (Art. 354)." Die Allegation des Art. 354 soll hier lediglich besagen, daß von jenen Ueberschwemmungen die Rede ist, welche nicht durch ein Naturereigniß, sondern durch Beschädigung von Dämmen rc. herbeigeführt wurden. (R. P. 356.)

Art. 356. (E. 361; s. E. 336.)

Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen.

Wer widerrechtlich die Möglichkeit [1]) der Benützung [2]) einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport [3]) auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht

unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

1. „die Möglichkeit." — Die Strafbestimmung des Art. 356 hat sohin nicht blos dann Anwendung zu finden, wenn die wirklich eben stattfindende oder doch beabsichtigte Benützung, — sondern auch dann, wenn die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt aufgehoben oder beschränkt wird. Es hat also durchaus nicht darauf anzukommen, ob in dem Momente und während der Dauer der Störung eine wirkliche Benützung der Anstalt ohnehin gerade nicht stattgefunden hätte, — sondern die Strafe ist verwirkt durch jede Handlung oder Unterlassung, welche eine solche Benützung, wenn sie in jenem Zeitpunkte hätte vorgenommen werden wollen, unmöglich gemacht oder doch in irgend einer Weise beschränkt haben würde. (s. M. zu Art. 336 340, Ziff. 2.)

2. „die Möglichkeit der Benützung." — Wird durch die Handlung zugleich der Transport in Gefahr gesetzt, so tritt natürlich die höhere Strafe des Art. 357 ein; der Art. 356 hat nur jene Fälle im Auge, wenn Jemand rechtswidrig die Benützung der Bahn unmöglich macht oder beschränkt, ohne daß ein Zug gefährdet wird. Unter die Fassung dieses Artikels fällt daher z B. derjenige, welcher eine Eisenbahn theilweise zerstört, nicht um zu bewirken, daß Menschen umkommen, sondern nur um die Benützung der Bahn zu verhindern (s. A. P. II, 164); nicht minder derjenige, der die Lokomotiven einer Eisenbahnstation in ihrem Aufbewahrungsorte unbrauchbar macht, oder den zum Betrieb nöthigen Holzbedarf auf die Seite schafft, so daß kein Zug abgehen kann. (s. A. R. 438.)

3. „einen Transport." — Darunter ist hier und im folgenden Artikel ein Eisenbahnzug verstanden. (s. A. P. II, 164.)

Art. 357. (E. 362; s. E. 337.)

Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör[1]) solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale[2]) oder auf andere Weise[3]) solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That[4]) ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

1. „oder anderem Zubehör;" — hierunter sind insbesondere auch die Eisenbahntelegraphen zu verstehen. (M. zu Art. 363.)

2. „durch falsche Zeichen oder Signale" — wurde eingesetzt, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch die durch Fälschung der Zeichen eines Eisenbahntelegraphen eingetretene Gefährdung, Verletzung oder Tödtung unter Art. 357 zu subsumiren ist. (M. zu Art. 363.)

3. „oder auf andere Weise." — Als Beispiele wurden angeführt das Unrichtigstellen eines Wechsels, das Verbinden störender Gegenstände mit der Drahtleitung eines Telegraphen, das Abhalten eines Bediensteten der Eisenbahn- oder Telegraphenstation von der Beobachtung seines Dienstes, das Unkenntlichmachen von Signalen, die störende Einwirkung jeder Art auf Lokomotiven oder andere Transportmittel u. dgl. (s. M. zu Art. 336 340, Ziff. 1.)

4. „in Folge der That." — Daß der Verbrecher diesen Erfolg seiner Handlung als wahrscheinlich voraussehen konnte, braucht nicht nachgewiesen zu werden. (s. M. zu Art. 336–340, Ziff. 4.)

Art. 358. (E. 363; f. E. 338.)

Wer widerrechtlich die Benützung [1]) einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen [2]) oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen [3]).

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

1. „die Benützung." — Im f. E. hieß es: „die Möglichkeit der Benützung," einestheils, um das Objektive hervorzuheben und die Möglichkeit auszuschließen, daß das Wort „Benützung" irriger Weise auf einen Einzelnen, der sich der Telegraphenanstalt zur Beförderung einer Nachricht bedienen will, bezogen werde (s. A. P. II, 165), anderntheils um auszudrücken, daß es nicht darauf anzukommen hat, ob in dem Momente und während der Dauer der Störung eine wirkliche Benützung der Anstalt ohnehin gerade nicht stattgefunden hätte. (s. M. zu Art. 336–340, Ziff. 2, vgl. des Näheren oben Note 1 zu Art 356).

Daß statt dessen einfach „die Benützung" gesetzt wurde, hat seinen Grund in dem Bestreben, den Artikel dem bereits bestehenden Gesetze vom 24. Dezember 1849 nachzubilden, und es lassen die Verhandlungen nicht entnehmen, daß durch

diese Aenderung der Fassung auch der oben erörterte Sinn des Entwurfes beseitiget werden wollte. (s. A. R. 439, s. A. P. II, 165.)

2. „Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen.“ Die Fälschung der Depeschen ist hierunter nicht zu verstehen, sondern nach den Bestimmungen des vier und zwanzigsten Hauptstückes zu beurtheilen. (s. A. P. II, 166.)

3. „zu bestrafen.“ — Selbst dann, wenn in Folge der That ein Mensch das Leben verloren hat, tritt keine höhere Strafe ein, wenn nicht, was indeß in der Regel der Fall sein wird, die Tödtung beabsichtigt war, sohin als Mord zu strafen ist, oder die Voraussetzungen des Art. 357 Abs. 2 gegeben sind. (M. zu Art. 60, A. P. 79.)

Art. 359. (E. 364; f. E. 339.)

Wird eine der in den Art. 356 — 358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 360. (E. 365; f. E. 340.)

Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt[1]) nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe[2]) verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

1. „einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt“ — statt „der Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt“ wurde gesetzt, weil man in diesem Artikel auch die Bediensteten einer Privatgesellschaft mitgreifen wollte. (s. A. P. II, 166.)

2. „zu einer Gefängnißstrafe.“ — Die Bestimmung des Abs. 1 auch auf die zu einer Zuchthausstrafe Verurtheilten auszudehnen, wurde nicht für nöthig erachtet, da sich bei den Bediensteten der Staatseisenbahnen oder Telegraphen der Verlust des Dienstes als Folge der Zuchthausstrafe von selbst versteht und weil ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Bediensteter einer Pri

vatgesellschaft sowohl durch die Straferstehung als auch in Folge der Bestimmung des Abs. 2 ohnedies zur Erfüllung seiner übernommenen Dienstesverpflichtungen unfähig und das Dienstverhältniß dadurch von selbst gelöst wird. (A. P. 94.)

Art. 361. (E. 366.)

Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt.

Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert[1]), so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und wenn dadurch[2]) ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

1. „gescheitert" — wurde statt „gestrandet", (worunter nur das Auftreiben der Seeschiffe an den Meeresstrand verstanden werde), den maritimen Verhältnissen Bayerns angemessener und auch für die vom Inländer im Auslande begangenen strafbaren Handlungen als ausreichend erachtet. (s. A. P. II, 169.)

2. „wenn dadurch." — Die im E. enthaltene Unterscheidung, ob der Thäter den Verlust eines Menschenlebens als wahrscheinlichen Erfolg voraussehen konnte, wurde sowohl hier als in Art. 362 beseitigt. (A. P. 80.)

Art. 362. (E. 367.)

Wer das Scheitern[1]) oder Sinken eines Schiffes oder Floßes bewirkt[2]) und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt[3]), wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und wenn dadurch[4]) ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädig-

ungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

1. „Scheitern" — statt „Stranden." Vgl. Note 1 zu Art. 361.

2. „Wer .... bewirkt" — Bei den frühern Verhandlungen wurde gesetzt: „Wer absichtlich", um auszudrücken, daß, während in Art 361 Abs. 3 das Scheitern ꝛc. nur als zufällige Folge der dort in Abs. 1 aufgeführten Handlungen gegriffen ist, der Art. 362 zu seiner Anwendung voraussetzt, es müsse in der Absicht, das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Floßes zu bewirken, eine Handlung vorgenommen worden sein. (s. A. P. II, 169.) Daß gleichwohl später das Wort „absichtlich" wieder beseitigt wurde, geschah nicht, um den Sinn des Artikels zu ändern, sondern lediglich zur Vereinfachung der Redaktion. Vgl. Vorbem. §. 3 Ziff. 1.

3. „und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt." — Daß diese Gefährdung in der Absicht des Handelnden gelegen sei, wird nicht vorausgesetzt, wenn nur mit der auf das Scheitern oder Sinken gerichteten Absicht das Bewußtsein verbunden war, daß dadurch ein fremdes Leben gefährdet werden könne. — Wenn übrigens Jemand ohne alle Gefahr für ein Menschenleben ein Schiff oder einen Floß rechtswidrig zerstört, so ist diese Handlung als Eigenthumsbeschädigung zu bestrafen. (A. P. 80.)

4. „und wenn dadurch." Vgl. Note 2 zu Art. 361.

Art. 363. (E. 368, 341; f. Pol. E. 115.)

Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder[1]) eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn

in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

1. „oder" — wurde statt „desgleichen wer" gesetzt, um auszudrücken, daß die in zweiter Linie angeführte Handlung nur gestraft werden soll, wenn sie mit dem Vorsatze der Beschädigung, wie er im ersten Satze vorausgesetzt ist, geschieht. (s. A. P. II, 168.)

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 364. (E. 369.)

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten[1]) einen rechtswidrigen Vortheil[2]) zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

1. „oder einem Dritten." — Durch diesen Ausdruck ist der Staat, insoferne er Subjekt von Vermögensrechten ist, mitgegriffen, nicht aber, insoweit die staatliche Ordnung in Frage ist. (A. P. 81.)

2. „Vortheil." — Vgl. Note 1 zu Art. 152.

Art. 365. (E. 370.)

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht[1]) Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

1. „mit Verletzung seiner Amtspflicht" — Außer diesem Kriterium und der nach Art. 6 erforderlichen Vorsätzlichkeit der Handlung wird eine weitere rechtswidrige Absicht nicht vorausgesetzt. (A. R. 292.) Auch ist das Motiv der Handlung gleichgiltig; es fällt nicht etwa nur derjenige unter den Artikel, welcher die Amtsverschwiegenheit verletzt, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, sondern auch derjenige, welcher dadurch den öffentlichen Dienst und seine Organe herabzuwürdigen, irgend ein öffentliches Interesse zu benachtheiligen oder zu gefährden sucht u. s. w. (s. A. P. II, 198.)

Art. 366. (E. 372; s. E. 343, 345.)

Bestechung.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise[1]) für[2]) eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung[3]) oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung[4]) zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

1. „unbefugter Weise" — ist mit Rücksicht auf Sitte und Praxis auszulegen. Wenn z. B. ein Flurschütz zum neuen Jahre ein douceur erhält, so ist von einer unbefugten Geschenkannahme keine Rede. (s. A. P. II. 174.)

2. „für." — Gleichviel, ob vor oder nach der betreffenden Handlung oder Unterlassung. (s. A. P. II, 176.)

3. „für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung" — wurde statt „in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit" gesetzt, um auszudrücken, daß um den Charakter eines Vergehens anzunehmen, die Bestechung immer auf eine bestimmte, dem Beamten bereits bekannte oder ihm bekannt zu gebende Amtshandlung gerichtet sein muß. (s. A. R. 443.)

4. „wegen Bestechung." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß in den Fällen, in welchen ein Beamter sich durch Bestechung zu einer Hand-

lung oder Unterlassung verleiten läßt, die schon an sich mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist, die allgemeinen Grundsätze über Konkurrenz zur Anwendung zu kommen haben. (s. M. zu Art. 343–349.)

Art. 367. (E. 373; s. E. 344.)

Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368. (E. 374; s. E. 346.)

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen[1]) zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

1. „seinen Angehörigen" — ist in der weitesten Bedeutung aufzufassen; es sind darunter nicht ausschließend Familienglieder, sondern auch Dienstleute jeder Art verstanden. (s. A. R. 444.)

Art. 369. (E. 375; s. E. 347, 348.)

Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen anderen Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung[1]) zu bestimmen[2]), soll mit Gefängniß bis

zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden sowie die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

1. „zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung." — Also zu einer Handlung, wegen welcher der Beamte, wenn er sie wirklich begangen hätte, nach Art. 366 und 367 strafbar wäre Das Geben oder Anbieten eines Geschenkes, um den Beamten zu einer pflichtgemäßen Handlung zu bestimmen, ist straflos. (s. A. P. II, 176 und 177.)

2. „um . . . . zu bestimmen." — Die Strafbarkeit tritt also nicht erst dann ein, wenn sich der Beamte einer Pflichtverletzung wirklich schuldig gemacht hat, sondern die Handlung ist strafbar, sobald die Bestechung in der Absicht stattgefunden, hiedurch den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, — mag der Beamte sofort hievon Anzeige machen oder nicht. (s. A. P. II, 177.)

Art. 370. (E. 376; s. E. 349.)

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Art. 371. (E. 377; s. E. 350.)

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung v. Urkunden.

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt[1]), so soll, vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straf-

folgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind[2]), auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter[3]) Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind[4]), verfälscht oder unbefugterweise unterdrückt.

1. „wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt." — Ob die Unrichtigkeit einen erheblichen Punkt betreffen müsse oder nicht, hierüber vergleiche Note 2 zu Art. 176.

2. „welche für den Beweis .... erheblich sind." — Diese Beschränkung wurde eingesetzt, ungeachtet bemerkt worden war, daß hienach der Fall nicht gegriffen sei, wenn etwa der expedirende Beamte an der Ausfertigung von wichtigen Regierungsmaßregeln, von öffentlichen Befehlen und Anordnungen eine Fälschung vornimmt. (s. A. P. II, 181.)

3. „Ein Beamter" — ist in diesem ganzen Hauptstücke nach Maßgabe des Art. 396 zu verstehen. Gegen den Vorschlag, den Art. 371 Abs. 2 auch auf Vertheidiger in Strafsachen anwendbar zu erklären, wurde bemerkt, daß, falls sich ein Vertheidiger eine derartige Handlung zu Schulden kommen lasse, schon durch Art. 198 genügende Vorsorge getroffen sei. (A. P. 85.)

4. „vermöge seines Amtes anvertraut oder zugänglich sind." — Als Beispiel ist angeführt, wenn ein Anwalt bei Gelegenheit einer Akteninspection eine in den Akten befindliche Urkunde fälscht oder unterdrückt. (M. zu Art. 404.)

Art. 372. (E. 378; s. E. 351.)

Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373. (E. 379; s. E. 352.)

Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzu-

wirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374.[1]) (E. 380; f. E. 353.)

Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich[2]) nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

1. Ueber den Zweck, welcher durch diesen Artikel erreicht werden soll, sowie über die Frage, ob hier die Grundsätze über ideale Konkurrenz, besonders mit der Fälschung öffentlicher Urkunden, anwendbar seien, gingen die Ansichten bei den Verhandlungen auseinander (s. M. zu Art. 550—353, f. A. P. II, 179, A. R. 201, A. P. 83). Nach Feststellung der jetzigen Fassung äußerte sich indeß der Abg. Referent, ohne weitere Entgegnung zu finden, über den Sinn des Artikels wie folgt: „Der Artikel spricht mit keiner Silbe von einem Irrthume bei Orts- oder Zeitbestimmungen, sondern von dem Falle, daß vorsätzlich in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt wurde, und der Zweck des Artikels ist der, in solchen Fällen, wenn die Urkunde richtig abgefaßt oder aufgenommen und jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunden an sich nicht erheblich ist, statt der prinzipiell allerdings verwirkten Strafe der Fälschung einer öffentlichen Urkunde eine gelindere Strafe eintreten zu lassen. Veranlaßt wurde dieser Artikel durch mehrere in der neueren Zeit vorgekommene Fälle, in denen z. B. einem außerhalb des Amtssitzes aufgenommenen, im Uebrigen ganz richtigen Protokolle ein unrichtiges Datum lediglich zu dem Zwecke eingesetzt wurde, um etwas höhere Diäten verrechnen zu können." (A. R. 292.)

2. „an sich" — wurde eingesetzt, um auszudrücken, daß das Wort „erheblich" sich nur auf den Zweck bezieht, zu welchem die Urkunde aufgenommen wurde, nicht auch auf die zufällige Wirksamkeit, z. B. Diätenbezug. (A. P. 83.)

Art. 375. (E. 381; f. E. 354.)

Mißbrauch der Amtsgewalt zur

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer

Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. Handlung, Duldung[1]) oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

1. „Duldung." — Siehe Note 4 zu Art. 303.

Art. 376. (E. 382; s. E. 355.)

Beamte, welche aus Eigennutz[1]) an Steuern, Taxen[2]), Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet[3]), oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter drei Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

1. „aus Eigennutz." — Die eigennützige Absicht wird fast immer nur bei einem solchen Beamten vorkommen, welcher derlei Handlungen gewerbsmäßig begeht. (s. A. P. II, 182.)

2. „Taxen." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß unter den in diesem Artikel erwähnten Taxen nur Taxen des Staates und nicht auch taxirte Gebühren von Notaren oder Anwälten zu verstehen sind. (s. A. R. 447.)

3. „was der Betheiligte .... nicht .... schuldet." — Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört sohin das Bewußtsein des Beamten, daß die von ihm verlangte Taxe nicht geschuldet werde. (s. A. P. II, 182.)

Art. 377. (E. 383.)

Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit. Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit[1]) schuldig machen, sollen

mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

1. „wissentlich einer Ungerechtigkeit," — ohne bestochen zu sein, nicht aus Eigennutz, sondern aus Haß, Mißgunst oder aus sonstigen moralisch verwerflichen Gründen. Derartige Parteilichkeiten können in vielfältigen Beziehungen der Staatsangehörigen mit der Staatsregierung oder den Gemeinden vorkommen, z. B. bei Conzessionen, Anstellungen und Ansässigmachungen, wenn es auch in der Regel schwierig sein wird, den Beweis der vorsätzlichen Parteilichkeit zu liefern. (s. A. R. 447.)

Art. 378. (E. 384; f. E. 356.)

Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung [1]) oder vorläufige Ergreifung und Festnahme [2]) verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich [3]) verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit [4]) des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit [5]) versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

1. „eine widerrechtliche Verhaftung" — begreift hier nur jene Fälle, in welchen die widerrechtliche Verhaftung nicht zum Zwecke des Strafvollzugs stattfand; denn wenn die Verhaftung zum Zwecke eines widerrechtlichen Strafvollzugs geschah, so ist das in Art. 381 vorgesehene delictum proprium gegeben. (A. P. 95.)

2. „oder vorläufige Ergreifung und Festnahme" — wurde eingesetzt, um unzweideutig auszusprechen, daß nicht nur eine unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und am gesetzlich bestimmten Orte vollzogene Verhaftung, sondern jede thätliche Ergreifung und Festnahme, mag sie auch nur „vorläufige Detention" oder dergleichen genannt werden, gemeint ist. (s. A. R. 448, s. A. P. II, 183.)

3. „widerrechtlich" — bezieht sich hier auf das unmittelbar darauf fol-

gende „verzögern", ist sohin nicht objectiv, sondern subjectiv zu verstehen und involvirt daher von selbst das Merkmal des „wissentlich." (A. P. 95.)

4. „bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit." — Vgl. Note 6 u. 7 zu Art. 234.

5. „mehr als sechzig Tage dauernde . . . . Arbeitsunfähigkeit." — Vgl. Note 8, 9 und 10 zu Art. 234.

Art. 379. (E. 385; f. E. 357.)

Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung [1]) verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet [2]), so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

1. „Untersuchung" ist hier in der allgemeinsten Bedeutung genommen; es sind also auch Untersuchungen wegen Disziplinarsachen und Uebertretungen darunter begriffen. (f. A. P. II, 184.)

2. „eingeleitet." — Die Einschaltung der Worte „oder fortgesetzt", welche der f. A. Referent beantragt hatte, um auszudrücken, daß die Fortsetzung einer Untersuchung wegen Verbrechens, wissend, daß sie gegen einen Unschuldigen gerichtet ist, gleich strafbar sei, wie die Einleitung einer Untersuchung, — erklärte derselbe später selbst als nicht nothwendig. (f. A. R. 448, f. A. P. II, 184.)

Art. 380. (E. 386; f. E. 358.)

Beamte, welche in einer Strafsache [1]) einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte [2]) Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe [3]) ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll,

wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

1. „Straffache" — ist hier in der weitesten Bedeutung gebraucht und umfaßt auch die Polizei- und Disziplinarsachen. (s. A. R. 449, s. A. P. II, 184, A. P. 66.)

2. „unerlaubte" — hatte der s. A. Referent zu streichen beantragt, da, soviel ihm bekannt, gesetzliche Bestimmungen nicht bestünden, welche gestatten, Zwang gegen Beschuldigte oder Zeugen anzuwenden, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mithin alle Zwangsmittel unerlaubte seien. Auf die Bemerkung indeß, daß der Abstrich nicht hinreichend motivirt sei, wurde das Wort „unerlaubte" beibehalten. (s. A R. 449, s. A. P. II, 185.)

3. „Vergehensstrafe" — wurde statt „Gefängniß" gesetzt, um auch jene Fälle zu greifen, in welchen eine Geldstrafe verwirkt ist. (A. R. 202.)

Art. 381. (E. 387; s. E. 359.)

Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe[1]) vollstrecken lassen[2]), so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;

3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;

4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe[3]) vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus

bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

1. „Strafe" — begreift hier auch Disziplinarstrafen. Vgl. Note 1 zu Art. 380.

2. „Strafe vollstrecken lassen." — Dieser Artikel bildet dem Art. 378 gegenüber ein delictum proprium und konkurrirt nicht mit Art 378, welcher nur die nicht zum Zwecke des Strafvollzugs vorgenommene Verhaftung begreift. (A. P. 95.)

3. „eine andere Strafe." — Hieher gehört insbesondere der Vollzug von Polizeistrafen vor Ablauf der Rekursfrist. (s. A. P. II, 187.)

Art. 382. (E. 388; s. E. 360.)

Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung [1]) unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden.

1. „Strafverfolgung." — Auch in diesem Artikel sind die Disziplinarsachen als Strafsachen mitgegriffen. (s. A. R. 360, A. P. 95.)

Art. 383. (E. 389.)

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich [1]) in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

1. „widerrechtlich" — d. h. unbefugt, zu verbotenen Zeiten oder mit Hintansetzung der gesetzlich gebotenen Förmlichkeiten. (s. A. R. 450.)

Art. 384. (E. 390; f. E. 362.)

Beamte, welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 385. (E. 391; f. E. 363.)

Verkürzung öffentlicher Gefälle.

Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben, oder zu verwalten haben und hiebei[1]) Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage[2]) ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

1. „und hiebei" — selbstverständlich „wissentlich." — (A. R. 292.)

2. „in zu geringem Betrage." — Die Ansetzung oder Erhebung eines zu hohen Betrages ist schon durch andere Artikel, insbesondere Art. 376, getroffen. (A. R. 292.)

Art. 386. (E. 392; f. E. 364.)

Amtsuntreue.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen[1]), die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder

2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

1. „Gelder oder geldwerthe Sachen" — also nicht blos „Kasse". Der Artikel ist daher selbst auf einen Gerichtsdienersgehilfen anwendbar, der mit einigen Gulden eingeschobener Taxen durchgeht. (s. A. P. II, 191.)

Art. 387. (E. 393; s. E. 365.)

Verletzung des Postgeheimnisses.

Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt [1]), so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphenbeamte, welche die der Telegraphenanstalt [2]) zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

1. „Wurde .... benachtheiligt." — Die höhere Qualifikation tritt ganz unabhängig von der Absicht zu benachtheiligen, immer dann ein, wenn objektiv ein Schaden aus der Handlung entstanden ist. (s. A. P. II, 191.)

2. „Telegraphenanstalt." — Hierunter sind auch Privattelegraphen-

anstalten zu verstehen; denn Abs. 3 wurde gerade deshalb aufgenommen, weil der Staat auch in die Lage kommen kann, zur Förderung des Dienstes sich der Privattelegraphenanstalten zu bedienen. (s. A. R. 452.)

Art. 388. (E. 394; f. E. 366.)

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 389. (E. 395; f. E 366)

Verletzung der Anwaltspflichten.

Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 390. (E. 397; f. Pol. E. 54.)

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen.

Geistliche und andere Religionsdiener[1]) in der Pfalz[2]), welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist[3]), daß vorher eine Heiratsurkunde von

und Führung der Civilstandsregister. dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

1. „und andere Religionsdiener" — wurde wegen der neben den vier christlichen Glaubensconfessionen noch weiter bestehenden andern religiösen Genossenschaften eingesetzt. (s. A. R. 454.)

2. „in der Pfalz." — Bezüglich der diesseitigen Kreise enthielt der Entwurf folgenden Art. 396:

„Einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden unterliegen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines:

1) diejenigen, welchen die Führung der Register über den bürgerlichen und Familienstand oder die Anfertigung der Urkunden hierüber obliegt, wenn sie die Führung dieser Register unterlassen, vernachlässigen, hiebei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, die Register gegen Verschleppung oder Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren oder in Erfüllung ihrer Obliegenheiten andere durch besondere polizeiliche Vorschriften mit Strafe bedrohte Unregelmäßigkeiten sich zu Schulden kommen lassen;

2) Geistliche und andere Religionsdiener, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung eine Trauung vollziehen, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen über ihre Haftung für die Unterhaltskosten der Getrauten und ihrer Kinder."

Der Artikel wurde indeß gestrichen und zwar die Ziff. 1 vorzugsweise deshalb, weil die Geistlichen des diesseitigen Bayerns die Civilstandsregister in der Wirklichkeit nicht als Organe der Staatsgewalt führen und alle in Bezug auf die Führung von Civilstandsregistern an die Geistlichen erlassenen Verordnungen im Einverständnisse mit der denselben vorgesetzten Kirchenbehörde erlassen seien, weshalb wohl disziplinäre, nicht aber strafrechtliche Einschreitung am Platze sei; — Ziff. 2 wurde für unnöthig erachtet, weil die dem Geistlichen in solchem Fall drohende Alimentationsverbindlichkeit ihn hinreichend abhalten werde, ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung eine Trauung zu vollziehen. (A. R. 203, A. P. 85, 247, R. P. II, 161 Gem. P. 479.)

3. „ohne daß ihnen nachgewiesen ist" — wurde statt „ohne daß eine rc. Heirathsurkunde vorliegt" gesetzt, weil auch eine einfache Bescheinigung des Civilstandsbeamten genügt. (s. A. R. 454.)

Art. 391. (E. 398; s. Pol. E. 55.)

Den Civilstandsbeamten in der Pfalz[1]) trifft Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

2) wenn er der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;

7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;

8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

1. „in der Pfalz." — Bezüglich des diesseitigen Bayern siehe Note 2 zu Art. 390.

Art. 392. (E. 399.)

Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Art. 393. (E. 401; s. E. 367.)

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt[1]) und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

1. „verübt." — Der f. E. fuhr sodann weiter: „so soll das dienstliche Verhältniß des Thäters als besonderer Erschwerungsgrund in Betracht kommen." Diese Bestimmung wurde aus den in Note 1 zu Art. 84 angeführten Gründen gestrichen. (s. A. R. 456.)

Art. 394. (E. 402; s. E. 367.)

Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283 strafbaren Diebstahls[1]) schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann[2]).

1. „nach Art. 283 strafbaren" — wurde eingeschaltet, um Felddieb-

stähle auszuschließen. Wurde indeß ein Feldbiebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person verübt, so kommt Art. 285 Ziff. 6 zur Anwendung. (A. P. 95.)

2. „kann." — Für die Wahl der facultativen Fassung wurde angeführt, daß zwar bei eigentlichen Beamten streng auf Integrität gesehen werden müsse, daß es dagegen bei öffentlichen Dienern der untersten Kategorie doch zu hart wäre, wegen jedes noch so geringfügigen Fehltrittes in einer der bezeichneten Richtungen immer sofort den Verlust des Dienstes aussprechen zu lassen. — Uebrigens wurde bei dieser Gelegenheit das Vertrauen in die Richter ausgesprochen, daß sie überhaupt nur in Fällen verurtheilen werden, welche einen strafbaren Charakter an sich tragen, nicht aber auch da, wo bloßer Scherz vorliegt. (A. P. 85.)

Art. 395. (E. 403.)

Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§. 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Art. 396. (E. 404; s. E. 369.)

Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern[1]) des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind[2]).

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf

Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 Anwendung.

1. „öffentlichen Dienern" — begreift insbesondere auch die Aufseher und Wächter von Gefangenen, die Gendarmen, Gerichts- und Polizeidiener. (s. A. P. II, 189.)

2. „und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind." — Ob auch die Mitglieder von Wahlausschüssen, sowie die Wahlkommissäre unter Art 396 fallen, wurde als zweifelhaft erachtet, da erstere mit ihrem Amte nicht vom Staate, sondern von den Wählern oder Wahlmännern betraut seien und da am Schluße des ersten Absatzes verlangt sei, daß solche mit einem öffentlichen Dienste betraute Personen hiefür in öffentliche Pflicht genommen sein müssen, wenn sie den Beamten gleichgeachtet werden sollen; in dem Wahlgesetze finde sich aber keine Bestimmung, nach welcher die Ausschußmitglieder als solche besonders verpflichtet werden; auch die Formel des Eides, welchen jeder Wahlmann zu schwören hat, passe nicht auf die Geschäfte des Wahlausschusses; dasselbe gelte vom Wahlkommissär. (s. A. R. 299.)

Art. 397. (E. 405; s. E. 369.)

Auf Staatsbürger, welche zu einer öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll statt des Verlustes des Dienstes die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Art. 398. (E. 406; s. E. 370.)

In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches[1]) der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben

abhängenden oder aus dem frühern Besitze[2]) desselben herrührenden Rechte[3]) auszusprechen.

1. „des gegenwärtigen Gesetzbuches." — Nicht blos: „des gegenwärtigen Hauptstückes. (A. P. 88.)

2. „aus dem früheren Besitze." — Auf die Erinnerung, daß es sonderbar klinge, zu sagen, es solle mit dem Verluste des Dienstes zugleich der Verlust der aus dem früheren Besitze desselben herrührenden Rechte ausgesprochen werden, wurde bemerkt, daß ein Mißverständniß nicht wohl zu besorgen sein werde. (A. P. 88.)

3. „der .... Rechte." — Vgl. Note 6 zu Art. 28.

Berichtigungen.

Seite 27 Zeile 18 von oben ist nach „Disziplinarstrafe" die Allegationsziffer 1) zu streichen.
„ 39 „ 21 „ „ lies: „Vorbem. §. 3" statt „Vorbem. 53."
„ 80 „ 11 „ unten lies: „vorwürfige" statt „verwürfige."
„ 96 „ 6 „ oben lies: „im" statt „Im."
„ 98 „ 26 „ „ lies: „Kommissorien" statt „Kommissarien."
„ 129 „ 15 „ „ lies: „der Anschein" statt „den Anschein."
„ 140 „ 8 „ unten lies: „selbst" statt „elbst."
„ 144 „ 14 „ oben ist vor „Straflosigkeit" einzuschalten: „wenigstens durch Ziff. 6."